

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Psychologisches Institut

DIE PSYCHOSOZIALE SITUATION NICHTSORGEBERECHTIGTER VÄTER

Betreuer: Dr. E. Furch-Krafft und Prof. Dr. F. Buggle

Ursula Ofuatey-Kodjoe und Simone Wiestler, Gartenweg 1 7803 Gundelfingen

Freiburg, im April 1994

“ Der Vater ist das Dach des Hauses ”
(vietnamesisches Sprichwort)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | |
|---|----|
| VORWORT | 1 |
| A. LITERATURTEIL | |
| <u>1. PSYCHOSOZIALE RAHMENBEDINGUNGEN</u> | |
| 1.1. Relevanz des Themas | 3 |
| 1.2. Die historische Entwicklung der Familie | 5 |
| 1.3. Familienbeziehungen | 9 |
| 1.3.1. Familienbeziehungen aus systemischer Sicht | 12 |
| 1.3.2. Familienbeziehungen aus rechtlicher Sicht | 15 |
| 1.4. Die gesellschaftliche Entwicklung der Vaterrolle | 16 |
| 1.4.1. Verhaltensmuster der Männer | 19 |
| 1.4.2. Verhaltensmuster der Frauen | 22 |
| 1.4.3. Widerstände im sozialen Umfeld | 23 |
| 1.5. Die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes | 24 |
| 1.5.1. Kleinkinder | 24 |
| 1.5.2. Ältere Kinder | 27 |
| 1.5.3. Die Auswirkungen der Abwesenheit von Vätern | 29 |
| 1.6. Die Entwicklung der Vateridentität | 33 |
| 1.7. Reaktionen auf die Scheidung | 38 |
| 1.8. Zusammenfassung | 44 |
| <u>2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</u> | |
| 2.1. Trennung und Scheidung | 46 |
| 2.2. Scheidungsstatistik | 50 |
| 2.3. Familienrecht | 54 |
| 2.3.1. Alte Bundesländer | 54 |

| | |
|---|-----|
| 2.3.2. Neue Bundesländer | 58 |
| 2.4. Sorgerecht | 59 |
| 2.5. Rechte nichtsorgeberechtigter Väter und Mütter | 64 |
| 2.6. Judikation | 68 |
| 2.6.1. Familienrichter | 70 |
| 2.6.2. Rechtsanwälte | 71 |
| 2.6.3. Jugendämter | 72 |
| 2.6.4. Gutachter | 74 |
| 2.7. Psychologie und Gesetzgebung | 75 |
| 2.8. Zusammenfassung | 79 |
| | |
| 3. <u>STAND DER FORSCHUNG</u> | |
| 3.1. Entwicklung der Vater-Kind-Forschung | 81 |
| 3.1.1. Barrieren der frühen Vaterforschung | 81 |
| 3.1.2. Phasen der Vater-Kind-Forschung | 82 |
| 3.2. Nichtsorgeberechtigte Väter | 83 |
| 3.2.1. Emotionale und psychosomatische Probleme | 83 |
| 3.2.2. Alltagsprobleme | 85 |
| 3.2.3. Soziales Umfeld | 86 |
| 3.2.4. Beziehung zur geschiedenen Ehefrau | 87 |
| 3.2.5. Beziehung zu den Kindern | 90 |
| 3.2.6. Identität und Vaterrolle | 93 |
| 3.3. Zusammenfassung | 95 |
| | |
| 4. <u>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</u> | |
| 4.1. Organisation von Vätern | 96 |
| 4.1.1. ISUV/VDU Interessenverband Unterhalt und Familienrecht | 98 |
| 4.1.2. DIALOG zum Wohle des Kindes e.V. | 99 |
| 4.1.3. Verein Humane Trennung und Scheidung e.V. | 101 |
| 4.1.4. Väteraufbruch für Kinder e.V. | 103 |
| 4.1.5. Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. . | 103 |
| 4.2.(Selbst-)Darstellungen in den öffentlichen Medien | 104 |
| 4.2.1. Dokumentarfilme | 104 |
| 4.2.2. Diskussionsrunden | 107 |
| 4.2.3. Zusammenfassung | 109 |
| | |
| B. DIE EIGENE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG | |
| | |
| <u>1.METHODIK</u> | |
| 1.1. Fragestellung und Hypothesenbildung | 110 |
| 1.1.1. Fragestellung | 110 |
| 1.1.2. Ableitung der Hypothesen | 112 |
| 1.2. Entwicklung des Erhebungsinstruments | 113 |
| 1.2.1. Zielsetzungen | 113 |
| 1.2.1.1. <i>Methodische Zielsetzungen</i> | 113 |

| | | |
|-------------|---|-----|
| 1.2.1.2. | <i>Inhaltliche Zielsetzungen</i> | 113 |
| 1.2.2. | Pretest | 114 |
| 1.2.3. | Endgültige Fassung | 115 |
| 1.3. | Durchführung | 117 |
| 1.3.1. | Datenerhebung und Fragebogenrücklauf | 117 |
| 1.3.2. | Stichprobe | 118 |
| 1.4. | Statistische Auswertung | 119 |
| | | |
| 2. | <u>ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG</u> | |
| 2.1. | Reaktionen der Befragten auf die Untersuchung | 120 |
| 2.1.1. | Voruntersuchung | 120 |
| 2.1.2. | Untersuchung | 121 |
| 2.1.2.1. | <i>Telefongespräche</i> | 121 |
| 2.1.2.2. | <i>Zuschriften</i> | 122 |
| 2.1.2.3. | <i>Zusammenfassung</i> | 123 |
| 2.2. | Beschreibung der Stichprobe | 124 |
| 2.3. | Einzelergebnisse | 126 |
| 2.3.1. | Biographische Daten | 126 |
| 2.3.2. | Sorgerecht und Umgangsrecht | 129 |
| 2.3.3. | Kontakt zu den Kindern | 131 |
| 2.3.4. | Trennung von den Kindern | 134 |
| 2.3.5. | Kontaktbehinderung | 136 |
| 2.3.6. | Rolle und Identität des Vaters | 139 |
| 2.3.7. | Lebenszufriedenheit | 148 |
| 2.3.8. | Körperliche Beschwerden | 150 |
| 2.3.9. | Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht | 152 |
| 2.4. | Ergebnisse des Gruppenvergleichs | 155 |
| 2.5. | Überblick der Ergebnisse und deren Interpretation im Zusammenhang mit den Hypothesen | 159 |
| 2.6. | Diskussion | 180 |
| 3. | LITERATURVERZEICHNIS | 184 |
| 4. | ANHANG | 190 |

VORWORT

Väter ohne Sorgerecht ist ein bisher wenig beachtetes Thema. In der Literatur über rechtliche Grundlagen und psychologische Auswirkungen von Trennung und Scheidung führt der Vater ein Schattendasein. Nur in wenigen Büchern ist ihm und seiner Situation ein eigenes Kapitel gewidmet. Ein einziges Buch: „Väter“ von Fthenakis, W.E.(1985) behandelt ausschließlich seine Situation.

Es stellte sich daher die Frage : Wie bewältigen Väter die mit einer Scheidung verbundenen, veränderten Lebensumstände, insbesondere die Trennung von ihren Kindern? Wie gehen sie mit ihren Verletzungen um, mit ihrer Trauer, mit ihrer Wut? Welche Vorstellungen haben sie von der zukünftigen Beziehung zu ihren Kindern, wie verändern sich diese Vorstellungen im Laufe der ersten Monate und Jahre gelebter äußerer Trennung, wie verändern sich die Väter selbst mit diesen und durch diese Erfahrungen?

An drei Zahlen wird die Dynamik des Themas deutlich. Die ersten beiden sind aus dem statistischen

Jahrbuch 1989, die dritte aus einer Untersuchung zur Scheidungsproblematik von A.Napp-Peters (1988):

- 66% der 1989 in der BRD gestellten Scheidungsanträge gingen von Frauen aus
- 92% der Mütter erhielten 1989 das alleinige Sorgerecht über ihre Kinder
- 54% der Väter aus Scheidungsfamilien brachen ein bis zwei Jahre nach der Scheidung den Kontakt zu ihren Kindern vollständig ab

Allein bei oberflächlicher Betrachtung ergibt sich hier ein hoher Prozentsatz von gegen ihren Willen geschiedenen und gegen ihren Willen von ihren Kindern getrennten Vätern, die nach kurzer Zeit ihre Kinder nicht mehr sehen. Einfach wäre es, daraus auf väterliches Desinteresse, Lieblosigkeit und Egoismus zu schließen. Die Frage ist, ob dieser Schluß der Identität, dem Rollenverständnis und der gesamten Vaterrealität der betroffenen Männer gerecht wird. Was geschieht also mit den geschiedenen Vätern und ihren Kindern?

Gesicherte Erkenntnis sind heute die Verlassenheits- und Verlustgefühle der Trennungskinder, die den Vater durch die Scheidung unwiederbringlich verloren haben und die gewaltige Aufgabe, die es bedeutet, diese Kindheitsverletzungen zu verarbeiten. Kaum Erkenntnisse gibt es jedoch über die Gefühle, Motivationen und Kognitionen des Vaters, der Verlassender und Verlassener zugleich ist.

Schon bei Gesprächen über unsere Absicht, die Situation der nichtsorgeberechtigten Väter zum Thema einer Diplomarbeit zu machen, zeigten sich eine Reihe erstaunlicher Reaktionen, die alle einen gemeinsamen Tenor hatten: Warum beschäftigen sich zwei Frauen mit einem derart männerspezifischen Thema? Auf männlicher Seite waren Verwunderung und Mißtrauen, aber auch Anerkennung und Begeisterung zu spüren. Einige Frauen reagierten mit Abwehr über den „Verrat an der Unantastbarkeit der guten Mutter“. Viele betroffene Väter waren nach anfänglicher Vorsicht bereit, über ihre eigenen Erfahrungen zu sprechen und sicherten uns ihre Mitarbeit bei der späteren Untersuchung zu. Es war ermutigend, auf so viel Interesse für eine Arbeit zu stoßen, die noch nicht begonnen war.

Zur Zusammensetzung des Autorenteam dieser Diplomarbeit ist zu sagen, daß es sich aus zwei Generationen und zwei Erfahrungswelten zusammensetzt:

eine ledige, kinderlose Diplomandin von Ende zwanzig, und eine geschiedene, alleinerziehende Mutter von drei Kindern von Mitte vierzig.

A.LITERATURTEIL

1 PSYCHOSOZIALE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1.Relevanz des Themas

Es liegt nunmehr gut zwanzig Jahre zurück, daß das traditionelle Rollenverständnis in der Familie ins Wanken geriet. Die traditionelle Familie war nicht mehr selbstverständlich und unhinterfragt als einzige Form des Zusammenlebens akzeptiert. Es bildeten sich neben den traditionellen Mustern eine Vielfalt von neuen Familienformen. Die Frauen forderten mehr berufliche und ökonomische Eigenständigkeit und konnten sie teilweise erlangen. Daraus ergab sich die Forderung an die Männer und Väter nach mehr Mitarbeit und Engagement in der Familie, bei Haushaltsaufgaben und in der Kindererziehung. In möglichst allen Bereichen des Lebens war Partnerschaft eines der angestrebten Ziele.

In diese Zeit des Umbruchs veränderte sich auch das Vaterverständnis. Die „neuen Väter“ nahmen an Geburtsvorbereitungskursen teil, sie waren bei der Geburt ihres Kindes dabei und erlebten dessen erste Atemzüge, sie saßen auf Kindergartenstühlchen und in Schulbänken bei den Elternabenden -

zwar noch zahlenmäßig eher schwach vertreten - aber einige blieben regelmäßig dabei.

Dadurch erweiterte sich die Vater-Identität dieser Männer im Vergleich zu früheren Zeiten erheblich. Es ging nun nicht mehr ausschließlich um die finanzielle Sicherung der Familie, um ihren sozialen Status, für die früher vorrangig der allein berufstätige Vater zuständig war, sondern auch um die Beziehung zu den Kindern, die eine höhere emotionale Qualität bekam. Väter begannen, die Entwicklung der Persönlichkeit ihrer Kinder intensiv und als Bereicherung zu erleben. Sie entwickelten eine tiefe Beziehung zu ihren Kindern von Geburt an. Durch die dadurch entstandene Intimität und Menschlichkeit erfuhren sie die Möglichkeiten eigener natürlicher Weiterentwicklung.

Die traditionelle Vateridentität, im Sinne einer die Kinder kontrollierenden und strafenden Instanz, erweiterte sich; sie wurde vielschichtiger und positiver. Wie wirkt es sich nun auf die Identität dieser Väter aus, wenn ihre Ehe geschieden wird, wenn das Recht der elterlichen Sorge quasi von einer Stunde auf die andere ausschließlich auf die Mutter übertragen wird ?

Ihnen bleibt ein Umgangsrecht, das sie zum vierzehntägigen Besuchervater macht, allenfalls wird ihnen ein „großzügiges“ Umgangsrecht zugesichert und bestenfalls stellen sich diesem Umgang keine unüberwindlich erlebten Hindernisse in den Weg, seien sie äußeren oder inneren Ursprungs. Es kann wohl keine Zweifel daran geben, daß der Verlust aller Elternrechte bis auf ein eher unsicheres Umgangsrecht eine Erfahrung ist, die für die psychische Existenz zur Bedrohung werden kann.

Sorgerechtsverlust als einschneidende Lebensveränderung trifft in der BRD jährlich ca. 90.000 Väter und mittelbar ihre Kinder. 1992 lebten in den alten Bundesländern zwischen 1.600.000 und 1.800.000 Minderjährige aus geschiedenen Ehen.

Für diese Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren war zu ca. 89% die Mutter allein sorgeberechtigt, zu 5% der Vater und zu 4% wurde das Sorgerecht Großeltern, anderen Personen oder Institutionen zugesprochen. Das gemeinsame Sorgerecht macht bis heute mit großen regionalen Unterschieden zwischen den Familiengerichten zwischen 0,2 und knapp 3% aus, so daß diese umkämpfte und umstrittene Form der fortgeführten elterlichen Erziehungsgemeinschaft bis jetzt noch kaum ins Gewicht fällt.

Die juristischen Sorgerechtsmodelle, die für sich in Anspruch nehmen, dem Konstrukt „Kindeswohl“ zu dienen, versperren den Blick für den Machtkampf, der zwischen den Paaren weitergeht, die Kinder instrumentalisiert und einer Bankrotterklärung der Eltern gleichkommt. Der Kampf um den „Besitz Kind“ zeigt, wie notwendig eine umfassende Bewußtseinsveränderung aller Beteiligten ist.

Sieger und Unterlegene zeugen von einem nicht adäquaten System, das eher zu Verhärtung und Verbitterung führt, als zu Verstehen und Versöhnung.

Desinteresse, Egoismus und Verantwortungslosigkeit sind keine ausreichenden Erklärungsmodelle dafür, daß ein Jahr nach der Scheidung mehr als die Hälfte der Väter den Kontakt zu ihren Kindern vollständig abbrechen. Dagegen spricht auch der Zusammenschluß von immer mehr nichtsorgeberechtigten Vätern in Interessengruppen. Zur Durchsetzung des gemeinsamen Sorgerechts artikulieren sie ihren Widerstand gegen das geltende Recht, das sie als Entrechtung empfinden.

Die Frage bleibt, wie die nichtsorgeberechtigten Väter die Trennung von ihren Kindern oder den Kontaktabbruch verarbeiten. Sie sind zahlenmäßig längst keine Randgruppe mehr in unserer Gesellschaft, und ihre Anliegen werden daher bei Juristen und Psychologen zunehmend zur Kenntnis genommen.

Es leuchtet nicht ein, warum die psychosoziale Situation des nichtsorgeberechtigten Vaters bisher kaum Forschungsgegenstand war, wenn es als wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis gilt, daß eine positive Vater-Kind Beziehung nach der Scheidung eines der wichtigsten Kriterien für die psychische Gesundheit

im weiteren Leben der Scheidungskinder ist.

Die Lebenssituation der Väter ohne Sorgerecht ist noch immer ein wissenschaftlich wenig beachtetes Thema. Die bisherigen Arbeiten bezogen sich hauptsächlich auf Erkenntnisse aus Befragungen von Frauen über die Befindlichkeit der betroffenen Männer. Auch die neueren Scheidungsstudien richten ihren Fokus vorrangig auf Mütter und Kinder. Diese wissenschaftliche Arbeit stellt den Mann selbst und seine Befindlichkeit in den Mittelpunkt. Sie kann nur ein Mosaikstein im Rahmen dieses weiten Forschungsfeldes sein. Es ergeben sich aus ihr neue Fragestellungen, die über die zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten dieser Diplomarbeit hinausgehen.

1.2. Die historische Entwicklung der Familie

Um die Jahrhundertwende war der Begriff der Familie weit gefaßt: Der Vater nahm die uneingeschränkte Herrschaftsposition über das „ganze Haus“ ein: über Gattin, Kinder, Lehrlinge, Gesellen, Gesinde und dessen Abkömmlinge. Die Familie war eine wirtschaftliche Zweckeinheit, die Vor- und Fürsorgefunktionen, Lehr- und Ausbildungsfunktionen zu erfüllen hatte.

Der Machtbereich des Vaters umfaßte die ganze Hausgemeinschaft, die Übertragung von Besitz, die Bestimmung des Wohnortes und die Wahl der Ehepartner für die Kinder.

Die Ehe verband zwei Familien und wurde unter ökonomischen Gesichtspunkten geschlossen als eine Zweckverbindung auf Lebenszeit. „Gatte“ und „Gattin“ waren soziale Positionen, sie hatten nur eingeschränkte Möglichkeiten der freien Partnerwahl, denn Produktions- und Versorgungsgesichtspunkte hatten Vorrang vor persönlicher Zuneigung. Ihre Zuneigung entwickelte sich im Laufe des Zusammenarbeitens und Zusammenlebens zur „Gattenliebe“, die getragen war von gegenseitigem Vertrauen in die Erfüllung der Pflichten. Die Ehedauer des Paares war durch Krankheiten eher kurz, Zweit- und Drittehen waren häufig und bedingt durch spätes Heiratsalter und frühe Mortalität lebten maximal zwei Generationen unter einem Dach (Kaufmann, 1990).

Die direkte Sorge und Erziehung der Kinder wurde in bäuerlichen und in Handwerksfamilien dem Gesinde übertragen. Die ehelichen Beziehungen waren zwar dem Erhalt des Hofes oder des Handwerksbetriebes untergeordnet, aber das Interesse am Erhalt der Ehe war groß, da sie das Ansehen des Hofes oder Betriebes und die Nachkommenschaft sicherte.

Die klassische Form der Kindererziehung war Lernen durch Mitleben und Mitarbeit, dies bedingte ein hohes Maß an Kontrolle und Zwang. Die Erziehung war hauptsächlich auf äußere Anpassung gerichtet, Erziehungsziele waren Gehorsam, Unterordnung und Fleiß.

Die in sich abgeschlossene ökonomische Welt stand in engem Austausch mit der dörflichen Nachbarschaft und damit unter ständiger sozialer Kontrolle. Die Nicht-Einhaltung der geltenden Regeln und Normen wurde nach örtlich unterschiedlichen Gebräuchen geahndet (Beck-Gernsheim, 1988). Urbanisierung und Industrialisierung trennten Arbeitswelt und Familienwelt. Vorsorge- und Fürsorgefunktionen übernahmen staatliche Institutionen:

Krankenhäuser, Schulen, Ausbildungsstätten Versicherungsunternehmen und Alteneinrichtungen. Die Familie war nun nicht mehr der Ort gemeinsamer Arbeit; der Mann ging der Erwerbsarbeit außerhalb des Hauses nach. Damit setzte die Distanzierung des Vaters von den Kindern ein. Sein Beitrag zur Kinderaufzucht und -erziehung wurde marginal (vgl. Stade, 1976 in: Fthenakis, 1985a). Die Rolle des Familienoberhauptes hatte er bis in die Mitte unseres Jahrhunderts inne. Die Frau konnte nur erwerbstätig sein mit Einwilligung ihres Ehemannes und wenn ihre Erwerbsarbeit mit ihren Familienpflichten vereinbar war. Der Vater bestimmte über Ausbildung und Erziehung der Kinder, vor

allem der Söhne und wählte ihre Ehepartner aus, vor allem die der Töchter.

Die traditionelle Kernfamilie westlicher Industriestaaten schrieb dem Vater eine Rolle vor, die Parsons (1955) als „instrumentell“ bezeichnet, d.h. an der äußeren Umwelt orientiert und mit der sozialen und ökonomischen Verantwortung für die Familie betraut. Die Rolle der Mutter bezeichnet er als „expressiv“, d.h. sie war verantwortlich für das emotionale Klima, für die Führung des Haushalts und die Kindererziehung.

Dies war erst möglich, als die Beschäftigung der Mutter mit den eigenen Kindern gesellschaftlich positiv bewertet wurde. Nach der Überbetonung der Rechte des Vaters über die Kinder wurde nun der „Mutterinstinkt“ betont und die Mutterschaft glorifiziert. Hand in Hand mit diesem Einstellungswechsel ging die Entwicklung psychologischer Theorien, die die besondere Bedeutung der Mutter für die (Klein)kinder hervorhoben.

Hieraus wuchs die Überzeugung, daß Kinder im Falle einer Scheidung „zur Mutter gehören“. Damit wurde erstmals auch in Betracht gezogen, was den Interessen der Kinder bei einer Scheidung dienlich ist. Im BGB blieb das Vorrecht des Vaters in Form des Stichentscheids in Streitfällen jedoch noch bis 1959 gewahrt.

Die funktionale Entlastung der Familie bedeutete einen Verlust an Aufgaben und eine Verschiebung auf die Ebene der Beziehungen. Die Familie wurde Schonraum gegenüber den Anforderungen der Erwerbswelt. Es war primär Aufgabe der Frau und Mutter, diesen Hort emotionaler Geborgenheit für Mann und Kinder zu schaffen. (Nave-Herz, 1989b).

Innerhalb der Familie, die nun Ort der Privatheit war, gestalteten sich Erziehung und Sozialisation und die persönlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern. Innerhalb weniger Generationen hatte sich die Standesehe zur Liebeshehe entwickelt, die Erziehungs- zur Beziehungsfamilie und aus Familienabkömmlingen wurden (Wunsch)kinder.

Im Laufe dieser Entwicklung mußten die patriarchalischen Besitzansprüche an die Kinder weitgehend aufgegeben werden. Die Mütter gewannen in der Erziehung der Kinder auch rechtlich an Bedeutung und die Kindesinteressen rückten ins Blickfeld.

Neuere Entwicklungen

Die Entwicklung der Vater-Kind Beziehung der letzten Jahrzehnte muß in Zusammenhang gesehen werden mit den gesellschaftlichen Veränderungen dieser Zeit, die auch als „sanfte Revolution“ in der Familienstruktur bezeichnet werden (MCKee & O'Brien, 1982 in Fthenakis: 1985a).

Diese Veränderungen betreffen vor allem die Stellung der Frauen in der Gesellschaft, die Einstellung der Geschlechter zueinander und zum Kind. Mit der Abnahme von Kontrolle und einer Zunahme von Emotionalität ändern sich die Erziehungsziele: Selbständigkeit und freier Wille wurden in einer mehr kindzentrierten Erziehung vor allem für jüngere Eltern wichtig. Durch die Abnahme der Kinderzahl wurde immer weniger Kindern immer mehr elterliche Aufmerksamkeit zuteil (Nave-Herz, 1989b).

Die veränderte Rolle der Frau, ihr Eintritt in die Berufswelt und ihre zunehmende ökonomische Selbständigkeit gehen mit dem Abbau früherer patriarchalischer Beziehungen zwischen den Ehepartnern einher. Dadurch ist die Führungsrolle des Mannes ohne sein Wollen in Frage gestellt. Die Gleichberechtigung war gesetzlich verankert und sollte nach dem Prinzip der Partnerschaft innerhalb der Ehe verwirklicht werden.

Eines der meistdiskutierten Themen ist folgerichtig auch der „Wandel der Geschlechtsrollen in der Familie“ (Beck-Gernsheim, 1988). Bei der männlichen Beteiligung am Vollzug dieses gesellschaftlichen

Wandels geht es Konkret um die Bereitschaft, Privilegien und Vormachtstellungen aufzugeben, d.h. die traditionellen Vorstellungen von Männlichkeit und die klassischen Männerrollen zu hinterfragen.

Die Lebenspläne der Frauen und die der Männer gehen auseinander. Die Berufstätigkeit beider Partner läßt wenig Zeit für Beziehungs- und Gefühlsarbeit. Dadurch werden Spannungen weniger abgebaut und Krisen in der ehelichen Beziehung treten häufiger auf (Nave-Herz, 1989b).

Verstärkte Belastungen in der Arbeitswelt lassen die Bereitschaft sinken, unharmonische Beziehungen aufrechtzuerhalten. Vor allem Frauen sind immer weniger bereit, in unbefriedigenden Partnerschaften auszuharren. Einige familiäre Problembereiche, die zur Destabilisierung der internen Verfassung der Ehe und damit auch der Familie geführt haben, sind:

- die veränderten individuellen Lebenspläne von Männern und Frauen, die sich nicht mehr an traditionellen Vorstellungen ausrichten,
- die Forderung nach partnerschaftlicher Aufgabenteilung und Rollenübernahme in Beruf, Kindererziehung und Hausarbeit,
- die Forderung nach Freiräumen zur Selbstverwirklichung für Männer und Frauen,
- die veränderte Einstellung zu Familienplanung und Kindererziehung,
- der Rückgang der Geburtenrate.

Dazu kommen verstärkt Bedrohungen von außen durch:

- hohe Anforderungen nach Mobilität,
- sich ständig verändernde Wertordnungen,
- sich ständig steigenden Leistungsdruck auf Eltern und Kinder,
- Komplizierung und Instrumentalisierung des öffentlichen Lebens,
- den gesellschaftlichen Zwang zu leistungs- und konsumorientiertem Freizeitverhalten, und
- durch angstausslösende Bedrohungen der Umwelt.

Diese Entwicklungen haben innerhalb der Kernfamilie zu Verunsicherung und zu Tendenzen von Destabilisierung geführt. Gleichzeitig haben sie auch Änderungsprozesse eingeleitet und Anstöße gegeben zu neuen Lösungsmöglichkeiten (Nave-Herz, 1989b).

Der gelockerte Verbindlichkeits- und Verpflichtungscharakter des Leitbilds von Ehe und Familie hat zu einer Vielfalt familienähnlicher Gemeinschaften und Lebensformen geführt. Diese verschiedenen Typen von Familien werden zunehmend als ein gemeinsames Forschungsfeld behandelt.

Formen familialen Zusammenlebens können sowohl in der Bevölkerung nebeneinander, als auch im Verlauf einer Familienbiographie in zeitlicher Abfolge existieren: z.B. wird aus der Kernfamilie nach Trennung und Scheidung eine Ein-Eltern-Familie, danach durch Wiederverheiratung eine Stief- oder Patchworkfamilie. Zum erweiterten Familienbegriff gehören:

- Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder,
- Ein-Eltern-Familien,
- Stiefeltern-Familien,
- Patchwork-Familien: ‚meine u. deine verhaue unsere Kinder‘,
- Zusammenleben von alleinerziehenden Vätern und alleinerziehenden Müttern in
- Wohngemeinschaften mit anderen Erwachsenen und Kindern,
- Feministische und alternative Mütterwohngemeinschaften,

- Wohngemeinschaften homosexueller Paare mit Kindern.

Die Wahlmöglichkeiten zwischen vielen möglichen Arten der individuellen, wie der gemeinschaftlichen Lebensgestaltung stellen hohe Anforderungen an die einzelne Familie und ihre Mitglieder. Das alte normative Familienkonzept wird diesen Optionen weder gesellschaftlich noch juristisch gerecht.

Die soziale Wirklichkeit neuer Familienformen wird staatlicherseits noch immer ignoriert. Das einzige Familienmodell, das unsere Verfassung vorsieht, ist „Ehe und Familie“, die unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Die Rechtswissenschaftlerin Jutta Limbach schrieb dazu schon 1984 (S.199 in: Jopt, 1992): „Die Unfähigkeit oder Unwilligkeit, die soziale Wirklichkeit unverzerrt wahrzunehmen, scheint ein Dauerproblem der rechtspolitischen Auseinandersetzungen um das Scheidungsrecht zu sein.“

1.3.Familienbeziehungen

Ungeachtet der „Pluralität der Familienformen“, wie sie heute in unserer Gesellschaft zu finden sind, hat „die Familie“ für den Einzelnen eine lebenslange Bedeutung. Seine Familie hat weitgehend seine Identität bestimmt und in seiner Familie hat seine primäre Sozialisation stattgefunden. So ist jedem Menschen der Begriff „Familie“ vertraut und er bezieht sich in seiner Definition auf die eigene Erfahrung. Die Spanne dieser Erfahrungen reicht von der „glücklichen Kindheit“ voll Wärme und Geborgenheit bis zur „unglücklichen Kindheit“, geprägt von Einsamkeit und Not. Die verschiedensten Formen gelebter Familienwirklichkeit existieren nebeneinander. Sie verändern und entwickeln sich in Anpassung an die vielfältigen Anforderungen des modernen Lebens.

Kennzeichnend für die Familie sind die Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern. Diese Beziehungen sind eng und auf Dauer angelegt. Nach innen sind sie durch Verbundenheit, Nähe und Vertrautheit („Familiarität“) und nach außen durch Abgegrenztheit gekennzeichnet. (Schneewind, 1992)). Diese Definition schließt Ehe und Elternschaft als Grundlagen der Familie aus, daher halten sie andere Familienforscher für zu umfassend.

Aus systemischer Sicht der Familie entspricht diese Definition den dyadischen Beziehungen Vater-Kind und Mutter-Kind. Auch in der nahehelichen Beziehung kann die Familiarität der geschiedenen Partner zueinander gegeben sein.

Kinder haben eine einleuchtende Definition von Familie. Im Vorschulalter gehören alle dazu, mit denen das Kind zusammenlebt und die es lieb hat: Vater und Mutter, Geschwister, Oma und Opa, der Untermieter und auch der Hund. Mit zunehmendem Alter gewinnen biologische Aspekte immer mehr an Bedeutung für das Gefühl von Zusammengehörigkeit: Untermieter und Hund scheiden aus dem Familienverband aus und werden differenzierter eingeordnet. Etwa zu Beginn der Pubertät wird die Familie unabhängig von Wohnort und Anwesenheit definiert.

Ausschlaggebend für die kindliche Definition bleibt in seiner psychologischen Lebenswelt das Beziehungsnetz der Familie, vor allem anderen die Liebe zu Vater und Mutter. Rita Süßmuth formulierte dies so: „Ohne Erfüllung der elementaren Bedürfnisse nach persönlicher Zuwendung, Liebe, Geborgenheit und Vertrauen ist das Kind zur Entwicklung, zum Aufbau seiner Persönlichkeit und zur Identitätsgewinnung nicht fähig“ (Süssmuth, 1990, S.61).

Dieser Satz gilt auch dann noch, wenn die Eltern ihre Paarbeziehung auflösen. Weder aus Kindersicht, noch aus der Sicht des Vaters ändert sich dadurch ihre emotionale Beziehung zueinander.

Die Veränderungen kommen aus einer anderen Realität. Sie ergeben sich fast zwangsläufig aus dem Zusammenbruch der ehelichen Beziehung der Eltern und verändern dadurch in kurzer Zeit auch die Vater-Kind-Beziehung. (Jopt, 1992). Aus den bisherigen Untersuchungen über die Veränderungen, die die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung darstellen (Wallerstein & Kelly, 1977, Hetherington, Cox & Cox, 1978, Hess & Camara, 1979), geht eindeutig hervor, daß die Bewältigung des Trennungserlebens für die zukünftige Gestaltung der Beziehungen und die eigene Lebensgestaltung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Vollzug der äußeren Trennung und der Abschluß des Scheidungsverfahrens sind nicht zu verwechseln mit der eigenen Entwicklung vom Familienvater zum Nachscheidungs-vater, für dessen Rolle es noch keine vorbildhaften Modelle gibt.

Die Phasen des Trennungs- und Scheidungsgeschehens zeigen deutlich die Schwierigkeiten, mit der äußeren Trennung auch die innere Trennung von dem Partner zu vollziehen und dennoch die Beziehung zu den gemeinsamen Kindern zu erhalten. Die Ablösung von einem Ehepartner und die Verlustängste des Kindes beim Auszug eines Elternteils können ähnlich existenzgefährdend erlebt werden wie der Tod (Keshet & Rosenthal, 1981).

Die Phasen der Trauerarbeit, die zur Bewältigung der Trennung nötig sind, werden aus diesem Grund anhand der von Kübler-Ross erarbeiteten Phasen auf das Scheidungsverfahren umgesetzt (RiAG Dr. W. Thalmann in: Fam.RZ, 1984, Heft 7, s. 634ff.).

Die erste Phase ist die Isolationsphase, erste Konfrontation mit der bevorstehenden Trennung. In dieser Zeit verhindert die Schockwirkung, daß der Betroffene außer seinem eigenen Schmerz etwas anderes aufnehmen kann. Auf die Reaktionen der Kinder kann er nicht eingehen, alltägliche Notwendigkeiten kann er kaum noch erfüllen. Erst in der zweiten Phase, der Aggressionsphase kommt es zu Reaktionen. Wut und Aggression werden spürbar und Rachephantasien toben sich aus.

In dieser Phase werden häufig die Kinder eingesetzt: „nie wieder wird er/sie die Kinder sehen“ und Geld als Druckmittel erwogen: „er soll zahlen, bis er schwarz wird.“ Verlassenheits- und Verlustängste aus der individuellen Lebensgeschichte werden wiederbelebt und die Projektion der Alleinschuld am Zerbrechen der Ehe auf den Partner setzt ein.

Die dritte Phase, die Verhandlungsphase, kann ein letzter Versuch sein, die Scheidung abzuwenden. In dieser Zeit werden Rollen verteilt und angenommen: der Verlassende gerät in die Täter- und der Verlassene begibt sich in die Opferrolle. Koalitionspartner werden gesucht im Freundeskreis und in der Familie. Häufig werden die Kinder als Koalitionspartner benutzt.

Die vierte Phase ist die Depressionsphase Sie ist der Zeitraum, in dem die Endgültigkeit des Verlustes erlebt wird. Die Geborgenheit in der Familie fehlt und wird schmerzlich vermißt. Suiziddrohungen und Suizide in dieser Phase sind nicht selten.

Die Kinder werden vernachlässigt. Die Flucht in Medikamente, Alkohol und Drogen kann den beruflichen Abstieg einleiten. Diese Phase kann sich über Jahre hinziehen, wenn es an eigenen Ressourcen, an Hilfen aus dem sozialen Netz des Einzelnen und/oder an Beratung fehlt.

Wenn der Übergang in die fünfte Phase, die Versöhnungsphase gelingt, hat sich der Betroffene abgefunden mit der Trennung und beginnt, sein neues, eigenständiges Leben aufzubauen. Hier lassen sich Vereinbarungen treffen über die Reorganisation der Familienbeziehungen, bei der alle zu ihrem Recht kommen. Für die Kinder hieße das, daß sie unter veränderten äußeren Bedingungen die Beziehung zu Vater und Mutter weiterhin leben können. Die wichtigste Voraussetzung für die Bewältigung dieser Trauerarbeit ist, daß jedem dafür genügend Zeit eingeräumt wird und er die Hilfestellungen erhält, die er benötigt.

1.3.1 Familienbeziehungen aus systemischer Sicht

Für die Familienpsychologie erwiesen sich die neueren ökologischen, kommunikationstheoretischen und systemischen Modelle, die in den 70er und 80er Jahren entstanden sind, als geeignet, um übergreifende Zusammenhänge, Prozesse und Dynamik zu beschreiben und zu erklären. Sie unterscheiden sich von individuumsbezogenen Modellen, die einzelne Elemente zergliedern und isoliert betrachten. Die Verhaltensweisen oder Probleme eines einzelnen Familienmitgliedes oder der Familie als Ganzes können nur dann angemessen beschrieben und verstanden werden, wenn wir sie als Bestandteile eines umfassenden Netzwerks betrachten.

Das Verhalten eines Mannes als Vater läßt sich besser verstehen, je mehr über seine Familie, seine Arbeit und seine Lebensgewohnheiten und über deren wechselseitige Beziehungen bekannt ist.

Die grundlegenden Prinzipien familialer Systeme lassen sich am ökologischen Modell von Bronfenbrenner (1990) anschaulich machen.

Die Familie wird als Einheit gesehen, bestehend aus dyadischen, triadischen und anderen Subsystemen. Jede Person ist eine dynamische Einheit, die mit ihrer Umwelt in ständiger wechselseitiger Interaktion steht, sie beeinflußt und von ihr beeinflußt wird. Die Familie und jedes ihrer Mitglieder ist eingebettet in andere neben- oder übergeordnete Systeme.

Für den Vater setzt sich das Mikrosystem zusammen aus den vertrauten Personen seiner Familie und seinem Zuhause mit den Dingen, die ihn umgeben: Mobiliar, Werkbank, Bücher etc. Er beeinflußt durch sein Verhalten das Klima in diesem familiären Rahmen, gleichzeitig beeinflussen ihn seine Frau und die Kinder und verändern sein Erleben und sein Verhalten.

Ein gängiges Muster ist der Vater, der einige Male mit seinen Kindern abends noch einen Spaziergang macht oder zum Spielplatz gehen möchte und dessen Frau dies verhindert mit dem Hinweis darauf, daß es „dafür nun doch wohl zu spät sei“. Darauf zieht er sich zurück. Die Kinder glauben, daß der Vater nicht mehr gerne etwas mit ihnen unternimmt. Sie sind enttäuscht und traurig oder sie werden „pampig“. Dadurch bekommen sie Ärger mit der Mutter, die sich beim Vater beklagt. Als Reaktion darauf beginnt der Vater, Überstunden zu machen.

Damit flüchtet er in ein anderes Mikrosystem: seine Arbeitsstätte. Dieses System greift am tiefsten in sein Leben und in das Leben seiner Familie ein. Ärger und Streß am Arbeitsplatz, die in die Ehe und in die Familie hineingetragen werden sind ein bekanntes Phänomen, sowie die Umkehrung.

Die beiden genannten Mikrosysteme und ihre gegenseitigen Verflechtungen bilden das Mesosystem. Am Schulalltag ihrer Kinder sind die Eltern nicht direkt beteiligt. Schule ist für sie ein Exosystem.

Dieses Exosystem wirkt dennoch auf alle Ebenen des Familienlebens ein.

Für das Kind sind die Arbeitsplätze von Mutter und Vater Exosysteme: es ist nicht direkt an ihnen beteiligt, sie haben aber einen großen Einfluß auf sein Befinden. Und auch da ist die wechselseitige Beziehung gegeben: ein erkranktes Kind kann den Arbeitgeber seines Vaters indirekt dazu „zwingen“, dem Vater den gesetzlichen Genesungsurlaub einzuräumen. Dadurch wirkt es auch auf andere Familiensysteme ein, wenn nun andere Väter des Betriebs dasselbe Recht einfordern.

Der Einfluß dieser externen Lebenswelten auf die Familie ist umfassend und vielschichtig, aber auch die Familie als Ganzes oder jedes einzelne Familienmitglied wirken auf verschiedenste Weise auf ihre Lebenswelten ein und verändern sie. Diese Wechselwirkungen erfordern einen ständigen Prozeß gegenseitiger Anpassung.

Das Makrosystem ist allen anderen Systemen übergeordnet. Es umfaßt alle geographischen, kulturellen, gesellschaftlichen und weltanschaulichen Gegebenheiten wie ein Rahmen, der unsere Lebenserscheinungen mitbestimmt.

Veränderungen des einen Systems führen also mit großer Wahrscheinlichkeit zu Veränderungen anderer Systeme oder Systemteile.

Für Familienbeziehungen zeigt diese Sichtweise, daß sie nicht in einer Richtung verlaufen, sondern sich durch Interaktion und Kommunikation gegenseitig beeinflussen und bedingen. Dies bedeutet z.B., daß nicht nur die Eltern und Erzieher das Kind sozialisieren, sondern daß das Kind durch sein Wesen die Art und Weise dieser familiären Sozialisation beeinflusst und seine Erzieher „mitsozialisiert“. Diese Betrachtungsweise macht die Erklärung von gelungener oder nicht gelungener Entwicklung und Anpassung gleichzeitig einfacher und komplizierter. Kausale Ursache-Wirkung-Erklärungen sind nicht (länger) zulässig. Schuldzuweisungen werden fragwürdig.

Aus der Interaktion dieses familiären Systems werden im Scheidungsverfahren einzelne Faktoren herausgenommen und beurteilt. Von den Betroffenen werden sie zu ihren Zwecken verwendet und erhalten damit Sinn- und Wertveränderungen, die im juristischen „Streitmodell“ zu einer destruktiven Entwicklung beitragen. Zum Beispiel können Informationen, die aus dem familiären Kontext herausgerissen wurden und zum „gegnerischen Anwalt“ gelangen, von ihm als Beleg „für“ oder „gegen“ gebraucht werden und zu erbitterten Kämpfen zwischen den Ehepartnern führen.

Die Familie ist als Ganzheit zu sehen mit ihren verschiedenen Subsystemen: Ehepaar, Eltern, Eltern-Kind/er und Geschwister. Nach der Trennung entstehen aus dem Ehepaar zwei Subsysteme: Vater und Mutter, die weiterhin Eltern sind und zueinander in Beziehung stehen.

Die verschiedenen Welten, in der sich die einzelnen Familienmitglieder bewegen, die Arbeitswelten der Eltern, ihre jeweiligen Herkunftsfamilien, Kindergarten, Schule und Freundeskreise müssen in die Betrachtungsweise von Familienproblematiken eingeschlossen werden.

Dies ist ganz besonders wichtig bei Konflikten, die im Zusammenhang von Trennung und Scheidung entstehen, z.B. bei Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten. Nach der Scheidung kann das frühere Mikrosystem Familie für den Vater durch seinen Auszug und durch den Verlust seiner Elternrechte zum Exosystem werden.

Die Erkenntnis der wechselseitigen Beeinflussung von Personen, auch wenn sie nicht in direktem Kontakt zueinander stehen, ist wichtig, um die Folgeprozesse zu verstehen, die zwischen Eltern und Kindern auch dann ablaufen, wenn der Kontakt im Sorgerechtsverfahren per Gerichtsbeschluß unterbrochen oder auf Betreiben eines Elternteils unterbunden wird.

Das System Familie ist gekennzeichnet durch Kontinuität und Dynamik. Die Kontinuität wird aufrechterhalten durch familienspezifische Regeln und Normen, Verhaltensmuster und Werthaltungen. So bewahrt sie sich ein relatives Gleichgewicht, die Homöostase. Dieses Gleichgewicht ist im Verlauf von Trennung und Scheidung massiv gestört. Die Veränderungsprozesse, denen die Familie und jedes ihrer Mitglieder unterworfen sind, erfordern besondere Anpassungsleistungen und die Mobilisierung aller Kräfte. Die Scheidung stellt einen drastischen Übergang von der Lebensform Familie zur den Lebensformen Ein-Eltern-Familie und Ein-Personen-Familie mit „Kindern auf Zeit“ dar, die besondere Entwicklungsaufgaben stellt.

Eine Ehescheidung ist eine Folge von Entwicklungen, die in der Vergangenheit begonnen haben und ein Anstoß zu Entwicklungen, die in die Zukunft weisen.

Mit der Entscheidung, die Ehe aufzulösen, ist die Aufgabe der Reorganisation der Familienbeziehungen

gestellt. Das Weiterwirken gegenseitiger Beziehungen ist ein Faktor, den die Beteiligten häufig unterschätzen oder nicht wahrhaben wollen, wenn von der Scheidung die „endgültige“ Problemlösung erhofft und erwartet wird. Die Problemlösungsstrategie „Scheidung“ kann leicht selbst zum langandauernden Problem werden. Der Beziehungswirklichkeit von Scheidungsfamilien wird am wenigsten Rechnung getragen im derzeit geltenden Scheidungsrecht.

Mit kausalen Begründungen werden vor allem Vater-Kind Beziehungen bis zu ihrem äußeren Abbruch reglementiert. Die Zerstörungskraft gestörter oder gewaltsam abgebrochener Beziehungen beeinträchtigt das Leben aller. Das Ausmaß dieser Beeinträchtigungen wird nach Wallerstein et al., (1977) deswegen so häufig unterschätzt, weil sich die Auswirkungen oft mit „sleeper-effect“ zeigen, d.h. in späteren Lebensabschnitten.

3.2.Familienbeziehungen aus rechtlicher Sicht

In der Beziehung Recht und Familie sind Ehe und Elternschaft zentrale Begriffe. Unter Ehe versteht man im rechtlichen Sinne die Vereinigung eines Mannes und einer Frau vor dem Gesetz zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, unter Familie die Eltern mit ihren ehelichen, biologisch oder rechtlich verbundenen Kindern.

Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Ein wichtiger Rechtsgrundsatz ist seit der Eherechtsreform 1977 die gegenseitige Verantwortlichkeit in allen Belangen der Lebensgestaltung. Damit hat sich der Staat zwar weitgehend aus dem Privatbereich der Eheleute zurückgezogen, noch immer ist jedoch die Ehe die alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft.

Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes ist das Elternrecht als ein Recht mit pflichtgebundenem Charakter: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“.

Dieses Elternrecht ist an die vor dem Gesetz geschlossene Ehe gekoppelt, denn nur bei Scheidung verheirateter Eltern greift der Staat regelmäßig ein. Unter Berufung auf sein Wächteramt teilt er das Sorgerecht zu oder schließt vom Recht zur Sorge aus.

Für die vorliegende Arbeit ist der Rechtstatbestand relevant, daß nur innerhalb einer gesetzlich geschlossenen Ehe oder nach einer rechtskräftigen Scheidung der Vater eines Kindes seine Vaterschaft de jure auch leben kann. Im Scheidungsfalle kann er das nur nach einer Sorgerechtsentscheidung, der entweder das Recht zur elterlichen Sorge bei beiden Eltern beläßt oder dem Vater das Sorgerecht zuspricht. Dadurch wird die Mutter in ihren Möglichkeiten beschnitten, die Mutterschaft ihren Vorstellungen gemäß zu leben.

Nur wenn beide Eltern sich über die derzeit übliche Rechtspraxis hinwegsetzen können, die Regelung ihrer „Familiensache“ zurück in die eigenen Hände nehmen und im Bewußtsein ihrer bleibenden Elternverantwortung für ihre gemeinsamen Kinder Strategien entwickeln, die von allen Beteiligten getragen werden, kann Art. 6 Abs. 2 GG auch in die Zeit nach der Ehescheidung hinübergerettet werden. Über den vom Gesetzgeber festgeschriebenen Rahmen hinaus hätten die Eltern damit die Möglichkeiten geschaffen, weiterhin ihren Pflichten der Pflege und Erziehung nachzukommen und Recht zur Sorge gemeinsam auszuüben.

1.4. Die gesellschaftliche Entwicklung der Vaterrolle

Die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes ist nicht nur Teil der professionellen

Diskussion in den letzten Jahrzehnten, sie wird auch als augenfällige Veränderung der Vaterrolle immer stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

In „Kramer gegen Kramer“ verkörperte Dustin Hoffman in beeindruckender Weise den „neuen Vater“: den aktiven, fürsorglichen, in allen Lebensbereichen seines kleinen Sohnes engagierten Vater. Der Schwerpunkt dieser Veränderung liegt in dem intensiven Engagement der Väter, in dem direkten Kontakt zum Kind und in seiner bewußten Einflußnahme auf die Erziehung der Kinder aller Altersstufen.

Dieses neue Rollenverständnis des Vaters in der Familie kollidiert mit den Vaterkonzepten der Vergangenheit, die nach wie vor in unserer Gesellschaft vorhanden sind.

Daraus resultiert eine Rollenunsicherheit, die sich in einer so schwerwiegenden Lebenssituation wie der Scheidung negativ und destruktiv auf das Selbstwertgefühl auswirken muß. Zum Verständnis dieser Prozesse werden die relevanten Vatermodelle in diesem Jahrhundert vorgestellt:

Noch in der industriellen Gesellschaft war der Vater das „Oberhaupt“ dadurch, daß er die ökonomische Basis für die Existenz der Familie schuf. Seine Berufsarbeit ermöglichte den gedeckten Tisch, unter den der Rest der Familie „seine Füße strecken konnte“. Daraus leitete sich sein Anspruch auf Autorität, Respekt und Gehorsam ab. Emotional blieb er zu seinem Nachwuchs auf Distanz.

Ein „guter Vater“ war derjenige, der seiner Familie ein standesgemäßes Leben bot und seinen Kindern eine mindestens ebenso gute oder bessere Ausbildung ermöglichte, wie er selbst sie hatte - vor allem seinen Söhnen.

Hinzu kam die väterliche Verantwortung für das soziale Ansehen der Familie in der Gesellschaft, für die Vermittlung und Durchsetzung der geltenden Werte, für eine christlichen Lebensführung und die moralische Vorbildfunktion. Eine wichtige Aufgabe war daher die Disziplinierung und Kontrolle der älteren Kinder (Bowlby, 1957).

Diese Funktionen blieben erhalten bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg, in der sich eine Veränderung des Vaterkonzepts anbahnte. Die Funktion des moralischen Vorbilds war ins Wanken geraten. In der professionellen Literatur wurde der Ruf laut nach positiven männlichen Vorbildern, besonders nach Geschlechtsrollenmodellen für die Söhne, die der nachfolgenden Generation fehlten (Ehrenreich & English, 1979).

Nach 1968 begannen sich erstmals Väter zu identifizieren mit der Rolle des fürsorglichen, liebevollen Erziehers („die 68er“). Aktive Elternschaft und Beteiligung an der Pflege und Erziehung der Kinder wurden Teil der Meßlatte für „gute Väter“.

Dieser Entwicklungsprozess ist aber noch lange nicht abgeschlossen. In unserer pluralistischen Gesellschaft existieren alle aufgeführten Vaterrollen nebeneinander und neue Wege des Vaterseins werden ausprobiert. In vielen Köpfen herrscht aber noch das reduktionistische, traditionelle Bild, das den Vater zwar als Beschützer und Ernährer sieht, auch als Vorbild, jedoch nicht als Träger alltäglicher Verantwortung für die Belange seiner Kinder und als aktive Bezugsperson.

Traditionelle Väter sehen in der wirtschaftlichen Unterstützung der Familie ihren elementarer Beitrag, durch welchen Gesundheit und Wohlergehen ihrer Familie sichergestellt werden. Ein anderer Beitrag ist die emotionale Unterstützung und Fürsorge für Familienangehörige, vor allem aber für die Mutter, die die tägliche Versorgung der Kinder gewährleistet. Dies verbessert die Mutter-Kind Beziehung und damit die positive Anpassung der Kinder (Parke, Power & Gottman, 1979).

Die Mütter jedoch, die sich mehr Beteiligung des Vaters an der Kinderpflege und -erziehung wünschen, interpretieren den ökonomischen Beitrag, den Väter durch Mehrarbeit der Familie zukommen lassen als

Desinteresse und Flucht aus der Verantwortung. Wenn die Kommunikation zwischen dem Ehepaar zusammengebrochen ist, kann diese Fehlinterpretation in der Scheidungsphase zu gegenseitigen Vorwürfen und Schuldzuweisungen führen. Beide Partner fühlen sich unverstanden und vom Partner ausgenutzt (Jopt, 1992).

Eine traditionelle Form indirekter Vater-Kind Beziehung ist der Weg über die Mutter. Viele Untersuchungen konzentrieren sich auf solche direkten Interaktionsmuster, obwohl die Vaterrolle vielfältige Aspekte hat und Väter ihre Kinder auf dementsprechend vielfältige Weise beeinflussen.

In diesen Studien geht es um einen Überblick über die Zeit, die Väter tatsächlich mit ihren Kindern verbringen und über die Tätigkeiten, mit denen sie diese Zeit ausfüllen (Lamb, Pleck, Charnov & Levine, 1985).

Lamb et al. fanden in verschiedenen Untersuchungen erstaunlich übereinstimmende Ergebnisse über die drei Kriterien, die so genau wie möglich spezifiziert wurden:

Die Beteiligung der Väter am Leben ihrer Kinder wurde gegliedert:

- in direkte Interaktion (Vater und Kind tun etwas gemeinsam),
- in indirekte Verfügbarkeit (Vater liest, Kind spielt zu seinen Füßen) und
- in Verantwortlichkeit im Sinne von Bescheid wissen über Arzttermine, Elternabende,
- Freundschaften der Kinder, Bereithalten von Kleidung für Ballett oder Fußballspiel.

Die Ergebnisse zeigen, daß die Beteiligung der Väter in etwa zwischen 25% und 40% der Zeit liegt, die Mütter für ihre Kinder aufwenden.

Bei erwerbstätigen Müttern liegt die väterliche Beteiligung etwas höher, jedoch auch, wenn beide Eltern einer Berufsarbeit nachgehen, liegt die Verantwortlichkeit (wie oben definiert) in den Händen der Mütter. Dies bedeutet, daß von einer partnerschaftlichen Rollenteilung auch dann nicht die Rede sein kann, wenn Vater und Mutter die gleiche Zeit für Berufsarbeit aufwenden.

Väter wie Mütter verbringen nach der oben angeführten Studie gleichermaßen die meiste Zeit mit ihren jüngeren Kindern, entgegen der landläufigen Meinung, Väter interessierten sich mehr für ihre Kinder, wenn diese älter seien und verbrachten erst dann Zeit mit ihnen. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Jedoch fühlen sich Väter im Umgang mit größeren Kindern kompetenter und sicherer.

Ein Unterschied, der bereits aus früheren Untersuchungen hervorging, war der, daß Väter ihren Söhnen mehr Zeit widmen als ihren Töchtern, ungeachtet des Alters der Kinder. Zusammenfassend wurde festgestellt, daß Väter innerhalb von 10 Jahren (zwischen 1975 und 1985) etwa 30% mehr Zeit in direkter, intensiver Interaktion mit ihren Kindern verbrachten als noch vor 1975.

Unverändert sind die Inhalte der elterlichen Interaktion. Sie kommen annähernd der traditionellen Rollenverteilung gleich: Mütter sind weitgehend für Pflege und Fürsorge zuständig, Väter sind vor allem Spielgefährten (Goldman & Goldman, 1983).

Unsere Vorstellungen davon sind auf unterschiedlichen Wegen entstanden: durch Erziehung und Sozialisation, durch Modelle - seien es Arnold Schwarzenegger oder Marilyn Monroe - durch Männer- und Frauenbilder in den Medien.

Nach Chiribiga & Thurnher (1980) werden Männer traditionell zu leistungsorientiertem Verhalten erzogen. Die Charakteristika ihres Schemas „Männlichkeit“ sind:

Autorität, Macht, Dominanz, Stärke, Härte, Aggressivität, Ehrgeiz, Unverbindlichkeit und

Distanz. Frauen werden erzogen zu sozioemotionalem Verhalten, das auf Familie und Beziehungen ausgerichtet ist. Die Charakteristika des Schemas „Weiblichkeit“ sind:

- Unterordnung, Schwäche, Abhängigkeit, Passivität, Weichheit, Wärme, Nähe,
- Fürsorglichkeit, Verbindlichkeit.

Bem et al. (1976) entwarfen als Ergebnis von Studien zu Geschlechtsrollenstereotypen, wie sie oben aufgelistet wurden, ein andere Betrachtungsweise:

Typisch männliche und typisch weibliche Merkmale liegen einander danach als entgegengesetzte Pole auf einem Kontinuum gegenüber und kommen in der extremen Ausprägung selten vor. Jeder Mensch hat die Möglichkeiten mehr männlichen oder mehr weiblichen Verhaltens und kann sie situationsabhängig einsetzen.

Die Geschlechtsrollenstereotypen verändern sich in unserer Zeit und ihre Charakteristika verschmelzen. Die Phase des Übergangs und der Veränderungen zwischen den Geschlechtern, die wir erleben, verursacht naturgemäß auch Ängste, Unsicherheit und Unbehagen.

Diese Ängste sind geringer bei Männern des androgynen Typs. (gr. andro = männlich, gyne = weiblich). Sie unterscheiden sich in ihrem Selbstverständnis von traditionellen Männern und Vätern im Umgang mit Geschlechtsrollenstereotypen und sind in ihrem Verhalten nicht fixiert auf betont männliche Merkmale.

Dadurch haben sie weniger Barrieren, die sie daran hindern, sich in liebevoller, fürsorglicher Weise auf ihre Kinder einzulassen und mit ihnen umzugehen. Die Kinder können aufwachsen, ohne ständig durch Hinweise auf ihre Geschlechtszugehörigkeit in ihren Möglichkeiten eingeschränkt zu werden.

Die so erzogenen Jungen dürfen weinen, wenn sie traurig sind und die Mädchen dürfen schreien, wenn sie wütend sind.

Im Umgang mit ihren Babys verhalten sich diese Väter wie die Mütter (Bem et al, 1976). Bei androgynen Elternpaaren ist die partnerschaftliche Aufteilung von Pflege und Erziehung der Kinder- und Berufsarbeit ausgewogener als bei Eitern mit starrer, geschlechtsgebundener Rollenverteilung. Dies wirkt sich positiv auf das Selbstwertgefühl der Ehepartner und auf ihre Effektivität zu Hause und im Beruf aus. Die Paare der Studie entwickelten bald nach der Eheschließung Lebenspläne, die beiden Partnern die Verwirklichung von Elternschaft und beruflicher Karriere ermöglichen sollten, und gingen mit der Erfüllung der Aufgaben flexibel um.

Der Großteil androgyner Männer hat Colledgebildung, nimmt politisch eine gemäßigte Haltung ein und bekleidet eine berufliche Stellung mit flexiblen Arbeitszeiten, für die sie 54% ihrer Zeit aufwenden. Dies läßt auf eine eher privilegierte Bevölkerungsschicht schließen, so daß sich die Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf alle Schichten übertragen lassen.

Einige der Gründe, die partnerschaftlich orientierte Eltern für ihre Lebensform angeben, sind: das Recht der Frau auf eine berufliche Karriere, der Wunsch des Vaters nach intensiverem Zusammensein mit seinen Kindern und die Absicht beider Eltern, ein positives Rollenmodell für die Kinder zu sein. Von der traditionellen über die partnerschaftliche Rollenteilung - bis hin zur Rollenumkehr zwischen Mann und Frau - existieren alle Variationen nebeneinander.

Seit der Frauenbewegung der 70er Jahre hat sich die weibliche Forderung nach mehr Mitarbeit der Männer in Haushalt und Kindererziehung nicht wesentlich verwirklicht. Eine zunehmende Zahl von Männern weiß zwar den wirtschaftlichen Vorteil zweier Familieneinkommen zu schätzen und gewinnt immer mehr Befriedigung aus der intensiveren Beschäftigung mit den Kindern, aber im Haushalt endet

die Partnerschaftlichkeit häufig.

Die unerwartet hohen Anforderungen, die „niedrige Hausarbeiten“ an sie stellen und das Problem der Vereinbarkeit bzw. der Unvereinbarkeit mit ihrer Männlichkeit, bedeutet für einige Männer eine nicht zu unterschätzende Hürde auf ihrem Weg in ein partnerschaftlich organisiertes Familienleben (Nave-Herz, 1989c).

Die minimale Beteiligung auch jüngerer Männer an der Hausarbeit steht im Gegensatz zu ihrer theoretischen Zustimmung zu einem Wandel der Geschlechtsrollen. Das Loslassen von Privilegien geht auf Kosten der eigenen Bequemlichkeit, stimmt mit den Erwartungen der eigenen Sozialisation nicht überein und auch nicht unbedingt mit dem eigenen männlichen Selbstbild. So bleibt allenfalls eine „selektive“ Beteiligung der Männer an der Hausarbeit festzustellen: das Sonntagsfrühstück als Alibifunktion und die Mithilfe „je nach Laune“ (Beck-Gernsheim, 1988). Wobei die Begriffe „Hilfe“ und „Mithilfe“ echte, gleichberechtigte „Mitarbeit“ und Übernahme von Verantwortung von vornherein ausschließen.

1.4.2. Verhaltensmuster der Frauen

Unerwarteten Widerstand erleben manche Männer, die beginnen, sich in „Frauensachen“ einzumischen. Sie machen die Erfahrung, daß es häufig die Ehefrauen und Mütter selbst sind, die ihr Engagement mit gemischten Gefühlen sehen oder es rundweg ablehnen. Dieselben Untersuchungen, die zeigen, daß 40% der Väter sich mehr Engagement innerhalb der Familie wünschen, zeigten auch, daß zwischen 60% und 80% der Frauen dies nicht wünschen (Beck-Gernsheim, 1988).

Für diese Haltung gibt es mehrere Gründe:

Einige Frauen halten ihre Männer für inkompetent und befürchten, mit deren „Hilfe“ letztlich mehr Arbeit zu haben, als ohne.

Andere Frauen fürchten, mehr Männerbeteiligung könnte die elementaren Macht- und Einflußstrukturen innerhalb der Familie aus dem Gleichgewicht bringen.

Mutter und Managerin des Haushalts sind die beiden Rollen, in denen weibliche Autorität und Kompetenz zu keiner Zeit in Frage gestellt worden waren. Sie sind die Bereiche, über die Frauen Macht und Kontrolle hatten. Mehr Männereinmischung stellt eine Bedrohung für diese weibliche Dominanz dar.

Dies wird leichter verständlich, wenn man bedenkt, daß Frauen immer noch schlechter bezahlte, weniger angesehene Arbeitsplätze haben und erheblich geringere Aufstiegschancen, obwohl ihre berufliche Arbeitskraft für die Gesamtwirtschaft längst unverzichtbar ist.

Dazu kommt die historische Erfahrung, daß in Zeiten wirtschaftlicher Rezession immer die Arbeitsplätze von Frauen zuerst gestrichen, abgebaut oder wegrationalisiert wurden.

Nun sollen Frauen in dem einzigen Bereich Macht und Einfluß aufgeben, in dem diese bisher nie bedroht waren.

Daher ziehen es viele Frauen „sicherheitshalber“ vor, zusätzlich zur Berufsarbeit in den K&K-Domänen Küche und Kinder ihre Vormachtstellung zu behalten, auch wenn dies für sie Phasen großer körperlicher und seelischer Erschöpfung bedeutet.

Somit ist größeres väterliches Engagement nur möglich, wenn es den Wünschen der Mütter entgegenkommt. Die Interessen, Einstellungen und Bedürfnisse beider Partner müssen berücksichtigt werden, ebenso ihre Vorbehalte und Ängste. Nur dann kann die individuelle Familie zu einer Verteilung

der Rollen kommen, die zur Zufriedenheit aller Beteiligten führt und den Lebensplänen von Männern und Frauen, Vätern und Müttern gerecht wird.

1.4.3. Widerstände im sozialen Umfeld

Im Bereich der Einstellung zur Kindererziehung zeigt sich ein deutlicher Wandel. Hier sind vor allem Väter der jüngeren Generation bereit, sich stärker zu engagieren. Eine neue Einstellung zur Vaterschaft entwickelt sich auch durch Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie über die Bedeutung des Vaters im Leben seiner Kinder. Diese war ihm durch die Bindungstheorie und die Psychoanalyse lange Zeit abgesprochen worden. Die These, ein Kind könne nur zu einer Person Bindung entwickeln und dies sei die Mutter, beeinflusste das Verhalten der Väter und beeinflusst bis heute die Entscheidung mancher Richter über das Sorgerecht (Fthenakis, 1985).

Eine Argumentation gegen den Anspruch von Vätern auf alleinige Sorge ist die Unvereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Hausmännern oder alleinerziehenden Vätern ist nur eingeschränkt gegeben. Die Einstellung schwankt zwischen mißtrauischem Beobachten der „neuen Väter“ und ihrer Glorifizierung (Fthenakis, 1985). Die Umsetzung und Verwirklichung der neuen Einstellung und der Bereitschaft, aktiver Vater zu sein, stößt in unserer Gesellschaft auf schwer überwindliche Schwierigkeiten.

Für alleinerziehende Väter und Mütter, aber auch für Eltern, die sich beide gleichermaßen für die Bedürfnisse und Belange ihrer Kinder und für ihren Beruf engagieren, kann sich aus ihrem Lebensstil ein erhebliches Ausmaß an praktischen Problemen, an Konfliktpotential und an Stressoren ergeben. Dieser Kampf ist auch eine Austragung gesellschaftlicher Mißstände auf familiärem Boden.

Die ökonomischen Bedingungen für gleichberechtigte partnerschaftliche Elternschaft sind in unserer Gesellschaft noch nicht geschaffen. Die einzelnen Familien werden mit ihrer Lebensplanung alleine gelassen, so als handle es sich um ein individuell zu lösendes Problem.

Beck-Gemsheim führt in ihrer Arbeit über Anspruch und Wirklichkeit der Partnerschaft in unserer Gesellschaft ein Gutachten an, das vom wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen erstellt wurde. Es stellte fest, daß „die Norm der Gleichberechtigung heute nicht mehr in Frage steht“. Doch der nächste Abschnitt dieses Gutachtens lautet: „Die Realität des Alltags von Männern und Frauen, und vornehmlich von Müttern und Vätern ist weit entfernt von diesem Leitbild chancengleicher Lebensgestaltung. Aus diesem Mißverhältnis von Normvorstellung und Realität resultieren Spannungsverhältnisse, die insbesondere die Familien -Männer, Frauen und Kinder - belasten“ (Beck-Gemsheim, 1984, S. 17). In vielen Untersuchungen werden diese institutionellen Barrieren sichtbar. Es besteht eine große Diskrepanz zwischen Leitbildern und Realität und eine Ambivalenz der Erwartungen, die Männer und Frauen vor unerfüllbare Anforderungen stellt.

Den Verhaltens- und Einstellungsänderungen von Männern und Frauen steht keine unterstützende Infrastruktur gegenüber, weder in der Arbeitswelt, noch in den institutionellen Angeboten der Kinderbetreuung.

Der Forderungskatalog ist aus der gesellschaftspolitischen Diskussion seit Jahren bekannt:

- gut bezahlte Teilzeitarbeitsplätze für Männer und Frauen,
- job-sharing auch für Männer,
- flexiblere Arbeitszeiten,
- Wiedereingliederungsmaßnahmen nach der Familienpause,

- mehr Teilzeitarbeitsplätze (40%, 60%, 80%, 100% Modell in der Schweiz),
- mehr Tagesstätten für Kinder jeden Alters,
- verbesserte Öffnungszeiten in Kindergärten,
- mehr Ganztagschulen,
- mehr betreute Ferienangebote für Kinder.

Erst wenn dieses Defizit in politisches Handeln umgesetzt und als positives Programm gesellschaftliche Realität wird, kann sich die im Eherecht vorgeschlagene Partnerschaftlichkeit in höherem Maße verwirklichen und eine höhere Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft erfahren. Und erst dann kann sich die Kinder- und Familienfeindlichkeit unserer Gesellschaft zum Besseren verändern.

1.5. Die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung der Kinder

1.5.1. Kleinkinder

Die älteren Theorien über die soziale Entwicklung von Kleinstkindern gingen von einer ausschließlichen Ausrichtung auf die biologische Mutter als Nahrungsspenderin aus, von der das Leben des Kindes abhing.

Dieser biologisch determinierten Beziehung wurden ins mystisch gehende Qualitäten zugesprochen.

Erst die in der neueren Forschung entdeckten Kompetenzen der Kleinstkinder rückten auch die anderen primären Bezugspersonen ins Blickfeld: seit 1970 wurden auch Väter und Geschwister beachtet. Nun wurden die väterliche Beziehung zum Kind und die reziproke Beziehung des Kindes zum Vater Gegenstand wissenschaftlichen Interesses.

Fraglos ist die Mutter die wichtigste Person am Lebensanfang. Sie ist für das Kind Teil seiner selbst. Sie lernt in aktiver Anpassung an seine Bedürfnisse, seine Signale zu verstehen und zu erwidern. Das Baby ergreift von ihr Besitz und fordert die Befriedigung all seiner Bedürfnisse, gleichzeitig ist es von ihr vollkommen abhängig. Mutter und Kind sind aufeinander bezogen, durch einander definiert und psychisch aufs Engste miteinander verbunden. Dieses Bild vollkommener Harmonie trägt die beiderseitige Enttäuschung in sich: den Zorn und die Wut des Kindes, daß die „gute Mutter“ auch eine „böse Mutter“ ist, die ihrem Kind Trennungen zumutet, Versagungen auferlegt und Grenzen setzt. Die Mutter muß die wachsenden Autonomiebestrebungen ihres Kindes schon bald erkennen und es in einem Bestreben unterstützen, das ihrem eigenen möglicherweise zuwiderläuft.

Gegen Ende des ersten Lebensjahres aktualisiert sich bereits mit den wachsenden Handlungsmöglichkeiten eine der großen Entwicklungsaufgaben: die Loslösung von der Mutter mit den damit verbundenen Gefühlen von Verlassenheit und Angst. Hier kommen nun Väter stärker ins Spiel. Väter im Kreissaal sind heute die Norm, ihre Anwesenheit und ihre aktive Unterstützung der Mutter bei der Geburt haben prägende Auswirkungen auf die Vater-Kind Beziehung.

Der Vater fühlt sich von Anfang an als der Beschützer und stolze „Besitzer“ seines Kindes. Etwa in der Mitte des ersten Lebenshalbjahres werden die Mutter und bald danach der Vater mit der ersten spezifischen Lächelreaktion beschenkt: das Kind erkennt Vater und Mutter als zwei verschiedene Personen.

Nun wird der Vater für das Kleinkind ein Bindungsobjekt und dies selbst bei minimaler Anwesenheit und wenig Beteiligung an der Pflege.

Der Vater ist durch seine „Andersartigkeit“ ein spezifisches Bindungsobjekt. Er unterscheidet sich mehr

von dem Kleinkind als die Mutter, die es als sich selbst ähnlich erlebt. Diese Diskrepanz macht den Vater so interessant. Forschungsergebnisse von Mary Ainsworth et al. ,1978 in: Oerter/Montada, 1 987 ergaben beim FST (Fremde Situations Test) bezüglich der Vater-Kind Beziehung folgende Ergebnisse:

die Entwicklung der Vater-Kind Beziehung läuft parallel zur Mutter-Kind Beziehung, Schutz und Trost suchen Kinder bei beiden Eltern gleichermaßen, die Kinder entwickeln zu ihren Vätern und Müttern verschiedene Bindungsqualitäten.

Die Interaktion der Väter unterscheidet sich von der mütterlichen Interaktion: sie ist körperbetonter, aktiver und auch „ruppiger“. Väter spielen eher Bewegungsspiele, die das Körpergefühl der Kinder fördern. Sie bleiben bis in die Pubertät der beliebteste Tobe- und Raufpartner ihrer Kinder, vom bewunderten „Größten“ bis zum lang ersehnten „Besiegten“

Zu Beginn des 2.Lebensjahres in der „Übungsphase“ (Mahler, M. et al. 1980) macht sich das Kleinkind dank seiner zunehmenden Bewegungstähigkeit auf, die Welt zu erobern. Durch sein „nein“ dokumentiert es seinen Willen zur Autonomie. Nun ist es hin- und hergerissen zwischen dem Drang, von der Mutter wegzurennen und in ihrem sicheren Schutz zu bleiben. Die Zuneigung zu ihr als zum wichtigsten Liebesobjekt und die Abneigung wegen der unvermeidbaren Trennungen und Enttäuschungen machen die Ambivalenz der Beziehung deutlich (Ainsworth, 1978 in: Oerter & Montada, 1987).

Der Vater ist in diese Kämpfe viel weniger verwickelt, als die Mutter. Er lebt die Nähe zur Mutter ebenso vor wie die Trennung von ihr. Er bietet eigene Befriedigungs- und Sublimierungsmuster und wird damit zu einem wichtigen Modell für das kleine Kind Es kann sich innerhalb der Mutter-Vater-Kind Triade ohne Angst und ohne Loyalitätskonflikte einmal mehr auf die Seite der Mutter und einmal mehr auf die Seite des Vaters schlagen. Entscheidend ist die Qualität der elterlichen Beziehung. Die Zuneigung der Eltern zueinander und die Zuneigung zu ihrem Kind sind die Basis für sein Gefühl von Schutz und Sicherheit bei beiden Eltern. Der Vater wird dann als eine von der Mutter unabhängige, aber mit ihr verbundenen Person, für das Kind eine wichtige Rolle in seiner Autonomieentwicklung spielen.

Die Auflösung der symbiotischen Mutter-Kind-Dyade gelingt durch die Erweiterung zur Mutter-Vater-Kind-Triade. Der Vater führt das Kind behutsam aus der zu eng werdenden Bindung an die Mutter hinaus und „in die Welt hinein“. Wenn das Kind sich bindungssicher fühlt, kann es mutig auf Erkundung dieser Welt gehen. Nun nimmt das Kind an zwei Erfahrungswelten teil, der Weiblichen und der Männlichen. Dies fördert seine affektive, kognitive und soziale Entwicklung (Lamb, 1977).

Der Vater, der weiterhin an der Entwicklung seiner Kinder aktiv teilnimmt und der für seine Kinder verfügbar ist, ist Liebesobjekt, Vorbild und externes Modell der eigenen Möglichkeiten. Selbstsicherheit, Sicherheit im Umgang mit anderen, intellektuelle Entwicklung und Selbständigkeit werden gefördert. Die Anwesenheit des Vaters begünstigt bei Jungen wie Mädchen die Entwicklung ihrer Geschlechtsrollenidentität und eine positive Einstellung zur eigenen Männlichkeit, bzw. Weiblichkeit. Schwierigkeiten bei der Partnerwahl und in späteren Liebesbeziehungen als Erwachsene sind häufiger bei vaterlos aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen zu beobachten.

5.2. Ältere Kinder

Die Untersuchungen über Vatoreinfluß auf Söhne übersteigen zahlenmäßig diejenigen des Vatoreinflusses auf Töchter. Ein Grund mag sein, daß man sich in den 50er und 60er Jahren hauptsächlich mit der „Weitergabe von Männlichkeit“ beschäftigt hatte. Wobei der Begriff des männlichen Mannes eine große Verwandlung erfahren hat und sich heute ein eher androgynes Bild der Geschlechter abzeichnet (siehe Kap.2.3.1.).

In den Korrelationsstudien der 50er und 60er Jahre wurden Kriterien der Vater-Sohn Beziehung wie Wärme, Nähe, Distanz oder Feindseligkeit gemessen, sowie Männlichkeit und Autorität des Vaters. Diese Konstrukte wurden korreliert mit entsprechenden Konstrukten über diese Charakteristika der Söhne.

Erstaunlicherweise zeigten die Ergebnisse keine konsistente Korrelation zwischen Männlichkeit bei Vätern und Männlichkeit bei ihren Söhnen (Lamb, 1976). Die Frage war: „Wovon hängt es ab, ob Söhne so sein wollen, wie ihre Väter?“ Es ergab sich, daß die Qualität der Beziehung darüber entschied, ob die Söhne das Vatermodell annahmen oder ablehnten und nicht die demonstrierte oder wahrgenommene Männlichkeit des Vaters (Sears, Maccoby & Levin, 1957. In: Lamb, 1986).

Hatten die Söhne eine enge, warme und positive Beziehung zu einem Vater, den sie liebten und respektierten, dann ergab sich ein enger Zusammenhang zwischen Vatermännlichkeit und Sohnmännlichkeit, unabhängig davon, welche Ausprägung die jeweilige Männlichkeit in der jeweiligen Familie zeigte.

Nun sind Wärme und Nähe eher feminine Charakteristika, das heißt, daß es gerade die „weiblichen Eigenschaften der Väter“ sind, ihre Wärme und Fürsorglichkeit, die den Ausschlag dafür geben, ob die Söhne das dargebotene Rollenmodell annehmen oder nicht.

Für die moralische Entwicklung der Kinder ist das Vorbild des Vaters wichtig, weil dieser die Verbindung von der Familienwelt zur sozioökonomischen Welt darstellt (Hartmann, 1981 in: Fthenakis' 1985) Er trägt die Anforderungen und Erwartungen der Gesellschaft an die Kinder heran und gibt ihnen durch seine Position den eigenen Status. Bei der Internalisierung moralischer Normen spielt für Söhne die Identifikation mit dem Vater eine größere Rolle als für Töchter, die sich eher mit der Mutter identifizieren.

Auch für den Schulleistungserfolg (Radin, 1981) war die Identifikation mit dem Vater wichtiger als dessen eigener Erfolg und das Merkmal Männlichkeit. Diejenigen Väter hatten erfolgreiche, kompetente Söhne, die eine engagierte, vertrauensvolle und warme Beziehung zu ihnen hatten und als positives Modell angenommen wurden. Überdurchschnittliche Leistungen korrelierten mit Ähnlichkeiten in der Selbst- und Vaterwahrnehmung.

Von denselben Kriterien hängt die psychosoziale Anpassung der Kinder ab und damit ihre Einbindung in wichtige soziale Netze, wie Kindergruppe, Schule, Freundeskreise: Väterliche Wärme, Nähe und Fürsorglichkeit sind ausschlaggebend. Es sind die persönlichen und sozialen Eigenschaften des Vaters und die Güte seiner Beziehung zu seinen Kindern, die deren Entwicklung entscheidend beeinflussen. Dies wird auch bestätigt durch Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen elterlichem Erziehungsstil und dessen Auswirkungen (Baumrind, 1975 in: Oerter/Montada, 1987):

im Gegensatz zum autoritären und zum laissez-faire Stil führt ein autoritativer, demokratischer elterlicher Erziehungsstil bei den Kindern zu hohen Werten bei Selbstsicherheit, Schulerfolg und sozialer Anpassung. Dieser Erziehungsstil ist gekennzeichnet durch eine enge Eltern-Kind Bindung, durch Zuwendung, Wärme und Nähe und durch klare Grenzen, innerhalb derer sich die Kinder entfalten und entwickeln können.

Aspekte des väterlichen Selbstwertgefühls im Zusammenhang mit der kognitiven Entwicklung der Kinder fanden Grunebaum et al.(1962 in Fthenakis' 1985). Ein negatives Selbstkonzept des Vaters, wie die Vorstellung, inkompetent oder ein Versager zu sein, ließ sich mit der Intelligenz von Grundschulern in Zusammenhang bringen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Voraussetzung für eine gute Entwicklung des Kindes eine enge Vater-Kind Beziehung ist. Die Voraussetzung für eine enge Vater-Kind Beziehung und für den

Einfluß, den der Vater damit auf seine Kinder hat, sei es innerhalb der Familie oder nach Trennung und Scheidung, ist das gewollte, bewußte Sich-Einlassen des Vaters auf seine Vaterschaft und auf seine Kinder.

Väterliches Selbstwertgefühl entwickelt sich aus dem aktiv gelebten Vater-Kind-Verhältnis. Der intensivere Einsatz des Vaters wird „belohnt“ durch entsprechend positive Entwicklungen des Kindes. Leider gibt es keine Untersuchungen über die Auswirkung dieser Interaktion auf den Vater. Es ist aber anzunehmen, daß sie einen entscheidenden Einfluß auf die Vateridentität hat. Mit der Scheidung und dem Entzug des Sorgerechts wird dem Vater - und vor allem dem bewußt sich einbringenden Vater - abrupt die Möglichkeit genommen, weiter auf die Entwicklung des Kindes in oben genannter Weise Einfluß zu nehmen. Dadurch wird sein Selbstwertgefühl empfindlich gestört.

1.5.3 Die Auswirkungen der Abwesenheit von Vätern

Die ersten Untersuchungen, die in den 50er und 60er Jahren den Vater aus seiner familiären Randposition zum Gegenstand ihrer Betrachtungen machten, interessierten sich zunächst fast ausschließlich für die Auswirkungen seiner Abwesenheit, die offenbar als gegeben hingenommen wurde.

Die Ergebnisse dieser ersten Deprivationsstudien untermauerten die Delinquenzhypothese, die besagte, die Abwesenheit des Vater begünstige abweichendes Verhalten der Söhne. Es ergab sich ein kausaler Zusammenhang zwischen Jungen, die ohne Vater aufwuchsen und deren Hang zu kriminellen Delikten. Da man jedoch von bereits straffälligen Jugendlichen ausgegangen war und somit den Anteil nicht straffälliger, vaterloser Jugendlicher ausgeklammert hatte, waren die Ergebnisse nicht von hoher Aussagekraft und sie wurden Jahre später auch relativiert.

Um tiefere Einsicht in die Auswirkungen von Vaterabwesenheit zu bekommen, wurden Gruppen von Familien ohne Väter untersucht und mit Gruppen von Familien mit Vätern verglichen. Daraus ergaben sich mehr „Probleme“ bei vaterlos aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen mit ihrer Geschlechtsrollenidentität, ihren Schulleistungen, ihrer psychosozialen Anpassung, ihrer moralischen Entwicklung und ihrer Aggressionskontrolle.

Erst viel später wurden diese Ergebnisse in Frage gestellt, die die beträchtliche Varianz zwischen den Gruppen und innerhalb der Gruppen fast völlig außer acht gelassen hatte. Die Frage war, wie kommt es zu den Unterschieden und welche Faktoren innerhalb der Gruppe der vaterlos aufwachsenden Kinder entscheiden darüber, ob sie Probleme bekommen oder nicht?

Diese Fragen lassen sich nur beantworten, wenn man nicht die Person der Kinder allein, sondern die gesamte soziale Situation der Familie in Betracht zieht: was fehlt der Familie, wenn der Vater nicht bei Mutter und Kindern lebt?

Alleinerziehenden Müttern fehlt der Partner, der sie zumindest zeitweise von der täglichen 24-Stunden-Verantwortung und Zuständigkeit entlasten und ihr eine Pause verschaffen würde.

Es fehlt die Möglichkeit, die Freude über die Kinder zu teilen und es fehlt die Möglichkeit, über Ängste und Sorgen reden zu können.

Eine alleinerziehende Mutter kann sich den „persönlichen Freiraum“ nur schwer schaffen, der heute jedem Menschen als unverzichtbar zugebilligt wird. Entweder sie kann die Beaufsichtigung der kleineren Kinder einem älteren Kind übertragen, sie überläßt die Kinder zeitweise sich selbst oder sie kann mit der Hilfe von Großeltern, Nachbarn, Freunden oder Verwandten rechnen.

Häufig ist diese Unterstützung aber gerade nach Trennung und Scheidung nicht oder nur sehr

eingeschränkt gegeben. Noch immer ziehen sich Angehörige gerade in dieser Situation von den Betroffenen zurück. Nachbarn und Freunde sind verunsichert und „halten sich da raus“, wenn sie nicht von vornherein eindeutig für einen der Ehepartner Partei ergreifen. Auch in unserer Zeit spüren Mütter und Kinder aus „unvollständigen“ Familien die gesellschaftliche Mißachtung (Hetherington, Cox & Cox' 1982). So gerät die Familie unter den Beweisdruck, daß sie es auch alleine schafft, ohne daß eines ihrer Mitglieder abrutscht. Diese Situation führt innerhalb der Beziehungen zu erhöhten Spannungen und Konflikten, die sich durch die soziale Isolation der „Mutterfamihe“ noch verstärken.

Dazu kommt die meist schwierige finanzielle Lage dieser Familie. Das durchschnittliche Einkommen alleinerziehender Frauen liegt weit unter dem alleinerziehender Väter und dem Einkommen „ganzer“ Familien. Nach Furstenberg et al.(1993) entsteht eine „Armutsspirale“ nach unten:

Frauen ziehen im ersten Jahr nach der Scheidung weitaus häufiger um, als verheiratete Frauen und ihre Wohnsituation verschlechtert sich dabei in den ersten fünf Jahren nach der Scheidung kontinuierlich. Erst danach gelingt es vielen von ihnen, ihre wirtschaftliche Lage durch einen beruflichen Aufstieg zu verbessern. Durch die Aufnahme oder Ausweitung der Berufstätigkeit können diese Mütter jedoch weniger Zeit mit ihren Kindern verbringen, die gerade jetzt Nähe und Hilfe dringend bräuchten.

Hier konnte ein kooperatives Verhältnis der Eltern die Situation wesentlich erleichtern. Je tiefer die Konflikte zwischen den ehemaligen Ehepartnern sind, je offener die gegenseitige oder einseitige Ablehnung, desto mehr Symptome zeigen sich bei den Kindern, die auf die Vaterabwesenheit zurückgeführt werden.

Offene und verdeckte Feindseligkeit zwischen den Eltern spielen die größte Rolle in der Entstehung von Problemen der Kinder (Keshet & Rosenthal, 1981).

Dagegen sind Kinder, die vor und nach der Scheidung einen guten Kontakt zu beiden Eltern hatten, vor allem zu dem Elternteil, mit dem sie nicht mehr zusammenleben, in schulischen Leistungen, sozialen Anpassung und Aggressionsneigung unauffällig (Hess & Camara, 1979).

Aus dem bisher Gesagten läßt sich leicht ablesen, daß die mannigfachen Probleme vaterlos aufwachsender Kinder ebenso mannigfache Gründe und Ursachen haben.

Vaterabwesenheit kann sich schädigend auf die Familie auswirken, nicht primär, weil der Vater als Rollenmodell fehlt, sondern weil viele Aspekte der väterlichen Rollen, der wirtschaftliche, soziale und emotionale nicht mehr ausgefüllt werden.

Die Unterstützung, die damit der Familie entzogen wird, kann sich destabilisierend auf einzelne Mitglieder oder auf die ganze Familie auswirken.

Die Lebensqualität der Mutter-Kind-Familie und die des Vaters werden positiv beeinflusst durch das Beibehalten und Ausfüllen der väterlichen Rollen als Ernährer, als Elternteil und als emotionale Stütze der Mutter. Die Rolle des männlichen „Geldgebers“ nach der Scheidung ist umstritten. Dabei übersehen viele Männer, daß auch der Ehegattenunterhalt, den sie ihrer geschiedenen Frau zahlen, letztlich dem Wohlbefinden der Kinder zugute kommt.

Die Abwesenheit von Vätern nach der Scheidung

Das allmähliche Verschwinden der Väter aus dem Leben ihrer Kinder in den ersten beiden Jahren nach der Scheidung vollzieht sich nach besonderen Gesetzmäßigkeiten. In der ersten Zeit nach Trennung und Scheidung besuchen die Väter ihre Kinder noch regelmäßig und nehmen Anteil an ihrem Kinderleben. Dies haben sie auch für die Zukunft vor. Aber in den meisten Fällen kommt es anders.

In diesem Zusammenhang sei an einen der Beweggründe für diese Arbeit erinnern: es ging um die Klärung der Frage, warum bis zu 54% der nichtsorgeberechtigten Väter zu ihren Kindern ein Jahr nach der Scheidung den Kontakt abbrechen.

Nach einer Längsschnittstudie des National Survey of Children von 1981 (aus: Furstenberg et al, 1993) kommen mehrere Faktoren zusammen, die die Besuche des Vaters immer seltener werden lassen, bis er sie schließlich ganz einstellt.

Kein Vater ist es gewohnt, seine Kinder zu „besuchen“. Er fühlt sich in dieser Rolle nicht wohl und ist verunsichert. Die Kinder sind es ebensowenig gewohnt, daß der Vater ausdrücklich ihretwegen kommt und sie sich nun mit ihm „beschäftigen müssen“.

Die beiderseitigen Erwartungen sind hoch, die Ängste sind groß. Streitigkeiten der Eltern (meist um Geld) überschatten die väterlichen Hausbesuche, so daß sie nach kurzer Zeit verlegt werden müssen. Väter, die die Scheidung nicht wollten, leiden an den Familienzusammentreffen in ihrer alten Umgebung. Sie fühlen sich immer wieder an ihr Versagen erinnert (Keshet & Rosenthal, 1981).

In ihrer eigenen Wohnung sind Väter leicht überfordert: sie spielen und toben zwar gerne mit ihren Kindern, aber sie sind es nicht gewohnt, rund um die Uhr für sie zu sorgen. Am Wohnort der Mutter, wenn der Zutritt zur Familienwohnung nicht erwünscht ist, gestalten sich die Besuche noch schwieriger. Mit Kleinkindern bei jedem Wetter einen ganzen Tag draußen verbringen und Mahlzeiten in Restaurants einnehmen zu müssen, ohne daß einer der Beteiligten müde und „knatschig“ wird, ist nicht jedermanns Sache.

Eine neue Beziehung des Vaters führt nicht nur häufig zu Spannungen mit der Mutter, sondern auch zur Entfremdung von den eigenen Kindern, dies vor allem, wenn durch die Lebensgefährtin „neue“ Kinder dazukommen, um die sich der Vater bemüht.

Auch großzügige Besuchsregelungen werden kaum durchgängig eingehalten. Zwei Jahre nach der Scheidung sah nur jedes sechste Kind der oben erwähnten Studie seinen Vater einmal wöchentlich, fast die Hälfte der Kinder hatte den Vater ein Jahr lang nicht mehr gesehen.

Dieses Muster ist in allen Studien wiederzufinden: ein anfangs regelmäßiger, bald immer dürftiger werdender Besuch, der in etwa der Hälfte der Fälle nach ein bis zwei Jahren völlig abbricht.

In ihrer Studie berichten Hetherington et al. (1976) von Vätern, die nach zwei Jahren den Kontakt zu ihren Kindern drastisch heruntergeschraubt hatten, um sich vor den Gefühlen von Trauer und Verlust zu schützen, die sie bei jedem Treffen von Neuem überwältigten. Aus der Studie von Greif (1979) gibt es ähnliche Ergebnisse:

Diejenigen Väter, die vor der Scheidung wichtige Bezugspersonen für ihre Kinder und aktiv an ihrer Pflege und Erziehung beteiligt waren, hatten stärkere, längeranhaltende Symptome, wie Depressionen, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen bei der Arbeit und Beziehungsstörungen.

Bei diesen Männern hatten ihre intensiven Verlustgefühle und die Abwertung ihrer Vaterschaft zu Krankheit und Existenznot geführt. Sie sahen als einzigen Ausweg für sich den Rückzug aus der Beziehung zu ihren Kindern.

Wallerstein & Kelly (1980a, 1980b) erklären den Abbruch der Beziehung zu ihrem Kind und das allmähliche Verschwinden vieler Väter aus entgegengesetzter Sicht:

Väter ihrer Untersuchung, die aus dem Gefühl des eigenen „Rechts auf ihr Kind“ eine fordernde, provokative, aggressive Haltung gegenüber Müttern und Gerichten einnahmen, gerieten zunehmend in Schwierigkeiten und begannen daher, sich zurückzuziehen. Jedoch auch bei diesen Vätern war ihr starkes

Verlangen nach Zusammensein mit ihren Kindern die Triebfeder ihres Verhaltens.

In diesen Zusammenhängen muß der Vorwurf von Verantwortungslosigkeit, Lieblosigkeit und Egoismus relativiert werden, der geschiedenen Vätern häufig gemacht wird.

Es wäre noch weiter zu untersuchen, inwieweit der endgültige Kontaktabbruch mit dem Identitätsverlust von Vätern, den sie durch die Trennung von ihren Kindern erleiden zusammenhängt und mit dem Zusammenbruch ihrer Vaterrolle als Beschützer und Betreuer der Kinder.

Diese Einbuße erleiden verheiratete Männer nicht: auch wenn sie wenig Zeit mit ihren Kindern verbringen, fühlen sie sich als Väter.

1.6. Die Entwicklung der Vateridentität

Die Entwicklungsaufgaben der Familie ergeben sich aus dem Zusammenspiel der Entwicklungsaufgaben jedes einzelnen Mitglieds der Familie. In jeder Lebensphase stellen sich dem Individuum andere Aufgaben, die es zu bewältigen gilt. Die Entwicklung der Persönlichkeit hängt in entscheidendem Maße davon ab, ob die jeweils altersspezifischen Krisensituationen gemeistert werden. Nach Havighurst (1982) erschweren nicht bewältigte Entwicklungsaufgaben die Reifung und Entwicklung des Individuums, führen zur Ablehnung durch die Gesellschaft und persönlichem Unglücklichsein. Ihre Bewältigung führt zu Glück und Erfolg und zur nächsten Entwicklungsaufgabe, denn die menschliche Entwicklung ist ein lebenslanger Prozeß.

Die Kräfte, die sie bewirken, sind die inneren Reifungsprozesse (biologische, kognitive und soziale), die daraus erwachsene Leistungsfähigkeit und die äußeren Erwartungen der Gesellschaft. Die sozialen Anforderungen prägen die Zielsetzungen des Einzelnen im Laufe seiner Sozialisation entscheidend mit. Die Auseinandersetzungen zwischen den normativen Rollenerwartungen und den individuellen Zielen machen einen Teil der Entwicklung in Pubertät und Adoleszenz aus. Aus ihnen gehen die individuellen Lebenspläne für die Zukunft hervor.

Erikson (1974) beschreibt die Aufgabe dieser Lebensphase als Lösung der psychosozialen Krise ‚Intimität versus Isolation‘, die den jungen Erwachsenen zur Aufnahme enger persönlicher Beziehungen befähigt, ohne die eigene Identität zu gefährden.

Für die Paarbeziehung und die Partnerschaft bedeutet dies, daß die eigene Persönlichkeit gewahrt bleibt, die des Anderen respektiert wird und eine „Paaridentität“ hinzukommt, die es zu entwickeln gilt.

Mit dem Übergang zur Elternschaft beginnt eine gemeinsame Entwicklung, die auf der Erfahrung der vorausgehenden Partnerschaft basiert. Mutterschaft und Vaterschaft sind hingegen unterschiedliche und individuell spezifische Entwicklungen, die auch ohne die Erfahrung von Partnerschaft stattfinden können.

Die Auseinandersetzung des Mannes mit seiner Vaterschaft ist eine Neudefinition seines Selbstbildes und eine Erweiterung seiner Identität. Von ihr hängt sein Selbstverständnis als Vater und sein Verhalten gegenüber seinen Kindern ab.

Seine Vateridentität ist das innere Bild, das er von sich als Vater hat, wie er sich als Vater entwickelt und wie er sein Vatersein erlebt.

Wird er ein eher traditionelles Vater-Verhalten zeigen und damit ein distanzierteres Verhältnis zu seinen Kindern haben? Oder wird er ein modernes „neue Väter-Verhalten“ zeigen und damit mehr Nähe zu seinen Kindern erleben? Es ist eine Entscheidung: Zuschauer oder Mitwirkender.

Ein bedeutsamer Faktor, der die Gestaltung der Vaterrolle mitbestimmt, ist die eigene Entwicklung. Für

viele Männer gab es kaum männliche Modelle, an denen sie sich orientieren konnten. Ihre eigenen Väter waren entweder tatsächlich abwesend oder emotional nicht verfügbar.

Dieses Defizit kann die eigene Bedürftigkeit des Vaters nach Nähe und Zuwendung im Zusammensein mit seinen Kindern wieder aufleben lassen. Die Verleugnung dieser Sehnsucht bei sich selbst erschwert die Wahrnehmung und Erfüllung solcher Bedürfnisse bei den Kindern. Die Fähigkeit, sich an Verletzungen und Zurückweisungen aus der eigenen Kindheit zu erinnern, kann dabei helfen, dieselben Verletzungen nicht über Generationen weiter zu „vererben“. Sie bringen Väter und Kinder einander erheblich näher, als es Non-Stop-Heldentaten und Klassenbester Geschichten je könnten.

Eine Fülle von Untersuchungen der Vater-Kind Beziehung haben übereinstimmend ergeben, daß Wärme und Nähe des Vaters darüber entscheiden, ob er für sein Kind ein nachahmendes Rollenmodell ist oder nicht (vgl. Kap. 1.5.2..)

Der Wechselseitigkeit von Geben und Nehmen kommt in menschlichen Beziehungen eine erhebliche Bedeutung zu. Die Austauschtheorie von Thibaut und Kelley (1959) geht davon aus, daß soziale Interaktionen durch einen Austausch von Ressourcen gekennzeichnet sind.

Wichtig für eine ausgewogene Beziehung ist die Balance dieses Austauschs. Ein über längere Zeit bestehendes Ungleichgewicht zwischen den Kosten einer bestehenden Beziehung und deren Nutzen läßt Alternativen (andere Freundschaften, Alleinleben) attraktiv werden, zumal die Barrieren für eine Auflösung der Ehe gegenwärtig niedriger, die wirtschaftliche Lage besser und die Kinderzahl geringer geworden sind. Das Gefühl des einen oder anderen Partners, ausgenutzt zu werden oder benachteiligt zu sein, weist auf ein Ungleichgewicht in der Wertschätzung der geleisteten Arbeit hin. Seit der Eherechtsreform von 1957 war - theoretisch - die Leistung der Haus- und Erziehungsarbeit ein „der Erwerbsarbeit gleichwertiger Beitrag zum Familienunterhalt“.

Tatsächlich hatte (und hat in vielen Köpfen noch immer) männliche Berufsarbeit gesellschaftlich einen höheren Stellenwert als weibliche Berufs- und/oder Familienarbeit. Begriffe wie „Dazuverdienen“ und „Nur-Hausfrau“ sprechen in diesem Zusammenhang eine deutliche Sprache.

Die perfekte Bilanz ergäbe sich bei gegenseitiger Wertschätzung von weiblicher Berufs- und männlicher Familienarbeit, gepaart mit der gleichen Wertschätzung für männliche Berufs- und weibliche Familienarbeit.

Die Verteilung der Familienaufgaben muß immer wieder neu ausgehandelt werden, damit sie veränderten Lebensbedingungen und Bedürfnissen der Familie angepaßt werden können. Die Gleichwertigkeit von Berufs- und Familienarbeit ist eine Voraussetzung dafür, daß in der Familie jede Form der Arbeitsteilung verwirklicht werden kann ohne Selbstwert- und Prestigeverlust. (Beck-Gernsheim, 1988)

Die männliche Lebensplanung kann sich nicht mehr nur verstehen als Karriereplanung mit Sonntagsfamilie. Es gilt, partnerschaftliche Verhaltensweisen zu entwickeln, Familie zu „leben“, anstatt zu „unterhalten“. Die Forderungen vieler Frauen gehen über die Bereitstellung einer wirtschaftlichen Basis hinaus: Teilung der wirtschaftlichen Verantwortung gegen Übernahme von Verantwortung für die Partnerschaft und für die Pflege und Erziehung der Kinder. Viele Männer haben mit zunehmender Erleichterung die Entlastung akzeptiert, die es bedeutet, nicht lebenslang alleiniger Ernährer der Familie sein zu müssen, ohne jedoch ihren Teil zu mehr Familienverantwortung zu übernehmen. Dadurch ist die Balance des Austauschs gestört.

Die Freisetzung der Männer vom Zwang, lebenslang Familienernährer zu sein, schafft neue Verantwortung für die Partnerschaft: die erwerbstätige Frau hat nun ihrerseits Anspruch auf die Zuwendung, die sie früher allein dem Mann entgegenbrachte, auf Fürsorge, Aufmerksamkeit und

psychische Entlastung (Nave-Herz, 1989b).

Weniger weibliche emotionale Zuwendung heißt, mehr emotionale männliche Selbstverantwortung: Männer müssen lernen, sich selbst Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen, ihr Inneres wahrzunehmen, introspektiver zu werden, die eigenen Gefühle kennenzulernen und auch zu interpretieren.

Diese Chance führt nicht nur zu einer größeren Symmetrie zwischen Mann und Frau, sondern zu einer Bereicherung der Vaterbeziehung (Lamb & Sagi, 1983):

Das Leben gewinnt an Intensität und Lebendigkeit, an Sinn und Inhalt. Die Kinder geben ihren Vätern die Möglichkeit, sich selbst in immer neuen Situationen neu kennenzulernen. Sie erweitern und vertiefen die Sicht des Erwachsenen, indem sie ihre Weltsicht hinzufügen. Erinnerungen an die eigene Kindheit werden wach. Die Beziehung zum eigenen Vater kann aus der Perspektive des Selbst-Vater-Seins anderes betrachtet, modifiziert und verarbeitet werden.

Die Entwicklung des Kindes und die Entwicklung des Vaters sind aufeinander bezogen. Sie bedingen und beeinflussen sich gegenseitig. Durch das Erleben des Kindes erlebt der Vater sich selbst, im Wachsen des Kindes erlebt er eigenes Wachsen und Reifen.

Die Entwicklungsaufgaben der Familie sind komplex, die Entwicklung ihrer Mitglieder läuft nicht parallel und manche Anforderungen erscheinen gegensätzlich:

die Familie soll als soziale und emotionale Einheit Sicherheit und Geborgenheit vermitteln. Zugleich soll sie die Entwicklung der Kinder zu Selbstverantwortung und Autonomie fördern.

Die Bewältigung der Familienentwicklungsaufgaben schafft gute Voraussetzungen für ein befriedigendes Familienleben und, so paradox es klingen mag, sie schafft auch gute Voraussetzungen für die Reorganisation des Lebens nach Trennung und Scheidung (Abarbanel, 1979).

Einleuchtend ist, daß eine eigene, gefestigte Identität, die Entwicklung von partnerschaftlichem Verhalten und die Wertschätzung der Person des Anderen und seiner Arbeit die Krisenbewältigung einer Scheidung erleichtert. Eltern, die die Väterlichkeit bzw. Mütterlichkeit des Anderen mitgelebt und geschätzt haben, erhalten den Kindern nach der Trennung eher den Zugang zu Vater und Mutter Hetherington et al., 1978) und teilen sich eher Sorgerecht und Elternverantwortung.

Für die Nachscheidungsphase alleinerziehender Eltern und alleinlebender, nicht sorgeberechtigter Eltern haben McGoldrick & Carter (1982) folgende Entwicklungsaufgaben formuliert:

Alleinerziehende Eltern:

- Einrichten flexibler Besuchsregelungen mit dem Expartner und seiner/ihrer Familie,
- Umgestaltung des eigenen sozialen Netzwerkes an Sozialbeziehungen,

Alleinlebende, nicht sorgeberechtigte Eltern:

- Ausfindigmachen von Wegen, um eine effektive elterliche Beziehung zu den Kindern aufrechtzuerhalten,
- Umgestaltung des eigenen sozialen Netzwerkes an Sozialbeziehungen.

Hier wird die eindeutige Forderung gestellt, die eigenen Bedürfnisse nach innerer und äußerer Trennung vom ehemaligen Ehepartner zu unterscheiden, von den Bedürfnissen des Kindes nach Beibehaltung

seines Kontakts und nach Weiterleben seiner Beziehung zu beiden Eltern.

Die Einordnung dieser Forderung in den Rahmen menschlicher Entwicklungsaufgaben macht den Prozeßcharakter dieses Lebensabschnitts deutlich.

Die gängige Rechtspraxis von Zuteilung und Entzug von Elternrechten ignoriert die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten für die Zukunft aller Betroffenen. Damit wird - in der Mehrzahl der Fälle - die Identität des nicht sorgeberechtigten Vaters bedroht. Die Scheidungserfahrung bekommt zerstörungscharakter.

Der Zusammenbruch der Vateridentität

Wenn die eheliche Auseinandersetzung eskaliert, kann vor allem für die Väter die Vorstellung, ihre Kinder zu verlieren, zu einer akuten Bedrohung werden. Der Kampf um den Erhalt der elterlichen Identität führt oftmals im Rahmen des Sorgerechtsstreits zu endlosen Auseinandersetzungen und zu familiärem Chaos.

Die frühere Mutter-Ideologie wird allmählich abgelöst von einem wachsenden Bewußtsein der Väter für ihre Rolle als Bindungsobjekt und Bezugsperson ihrer Kinder von den ersten Lebenswochen an. Die Väter entwickeln ein Gefühl für Elternschaft und eine intensive Elternidentität. Diese bricht mit der Ehescheidung zusammen und löst Verlassenheitsgefühle, Depressionen und Ängste aus. Darauf reagieren Väter auf individuell unterschiedliche Weise: mit (meist kurzfristiger) Flucht in exzessive Arbeit, in Alkohol und Drogen, in wahllose Beziehungen oder mit Rückzug. Andere beginnen, um ihre Vateridentität und die Beibehaltung ihrer Vaterrolle mit allen Mitteln zu kämpfen (Jacobs, 1982).

Unter hochstrittigen Voraussetzungen besteht die Gefahr der Überidentifikation. Es kommt von einem Elternteil (oder beiden) zu Verletzungen, Abwertungen und dem Versuch, den Anderen aus seiner Elternrolle zu drängen und ihm oder ihr jede erzieherische Kompetenz abzusprechen.

In dieser Situation wird ein Exklusivrecht am Kind geltend gemacht, das zur „Elternektomie“ führt (Williams, 1983). Traditionsgemäß trifft dieser Verlust in der westlichen Welt noch immer den Vater.

Die Verdrängung des Vaters wird gefördert durch Freunde und neue Partner der Mutter, die allzu bereitwillig in die Vaterrolle schlüpfen wollen und durch Großeltern, die ihre Töchter zu einer „strafenden“ Haltung gegenüber dem Schwiegersohn drängen und ihre Enkelkinder näher zu sich ziehen wollen.

Für einige Mütter führen wirtschaftliche Ängste dazu, auf der alleinigen Sorge zu bestehen Sie fürchten um die Unterhaltszahlungen, wenn sich die Kinder häufig beim Vater aufhalten würden. So wird Geld zum Lohn für die Überidentifikation des einen Elternteils auf Kosten der Identität des anderen. Die oftmals männerfeindlich erlebte Einstellung der Gerichte verstärkt die Hoffnungslosigkeit der Väter noch. Entweder sie geben auf oder sie stürzen sich in erbitterte Kämpfe, um ihre Identität zu bewahren. Beide Reaktionen schaden primär den Kindern.

Der mütterliche Versuch, den Vater aus dem Leben ihrer Kinder zu verdrängen, kann ebenso wie der väterliche Kampf verstanden werden als Ausdruck von chronischem Ärger und Zorn über den Verlust des Ehepartners und das Zerbrechen der Ehe (Williams, 1983).

Die mit der Scheidung befaßten Professionen haben gute Möglichkeiten, den Kampf zu entschärfen, der zwischen den Eltern tobt. Ihre Einstellung zu den Bedürfnissen der Kinder entscheidet, ob sie die gemeinsame Elternschaft betonen und damit den Kindern zu ihrem Recht auf ihre reale und emotionale Beziehung zu beiden Eltern verhelfen. Ein geschiedener Mann kann seine Identität als Vater in einer

reorganisierten Familie leben, wenn er elterliche Verantwortung beibehalten kann.

1.7.Reaktionen auf die Scheidung

Das Selbstverständnis von Vätern ist nicht mehr vergleichbar dem vor 30 Jahren, als die Rollen festgefahren waren und deren Funktionen als Ernährer, Beschützer und Repräsentant der Familie erfüllt wurden. Der Kampf um den Erhalt der Vateridentität verläuft nicht einheitlich. Jeder Vater erlebt die Bedrohungen unterschiedlich – von den Anfängen des Auseinanderlebens bis zur Trennung und rechtlichen Scheidung. Auch in der Nachscheidungsphase gehen Väter verschieden mit der Reorganisation ihres Lebens um.

Generelle Unterschiede in den Bewältigungsstrategien gibt es bei Männern und Frauen. (Bloom, 1975) fand heraus, daß Männer aus zerbrochenen Ehen neunmal so häufig in psychiatrische Kliniken eingewiesen werden, wie Männer aus intakten Familien; - Frauen nur dreimal so häufig -. Männer werden häufiger Opfer von Verkehrsunfällen und Gewaltverbrechen und sterben in den ersten fünf Jahren nach der Scheidung häufiger an schweren Erkrankungen. Die Rate von Mord und Selbstmord ist bei Männern im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung am höchsten. Die allgemeine Anpassung der Männer ist niedriger als die der Frauen. Sie sind belasteter durch das Scheitern der Ehe und haben weniger negative Gefühle ihren geschiedenen Frauen gegenüber.

Die Reaktion auf Ehe und Scheidung muß im Zusammenhang gesehen werden mit der allgemeinen Entwicklung der Persönlichkeit.

Nach Lewinson's „The seasons of a man's live" (1978) suchen Männer zwischen 30 und 40 Jahren beruflich und persönlich ihren Platz in der Gesellschaft. Im Übergang zwischen 40 und 50 Jahren wollen Männer ihre Wünsche, Talente und Ziele verwirklichen.

Eine wichtige Aufgabe in den Übergangsphasen ist die Gestaltung persönlicher und intimer Beziehungen, die die Gesellschaft für Männer und Frauen unterschiedlich definiert: Männer sind leistungs- und außenorientiert; Frauen innen- und beziehungsorientiert. Die Sprache der Verantwortung, die Verbindung enthält, wird von Männern weniger fließend gesprochen als von Frauen, was sich im Verhalten nach der Scheidung zeigt.

Rosenthal & Keshet (1981) fanden es nicht überraschend, daß zehn Jahre nach der Scheidung ca. 79 % der Väter minderjähriger Kinder ihren Unterhalt nicht bezahlt haben oder vollkommen aus dem Leben ihrer Kinder verschwunden sind. Die Erfahrungen von Ohnmacht und Kontrollverlust über die Bestimmungen des Umgangs mit ihren Kindern bewirken tiefgreifende Veränderungen.

Viele der Männer aus der obigen Untersuchung fühlten keine Nähe zu ihrer Ursprungsfamilie. Ihre Scheidung drohte nun, das alte Gefühl von Distanz und innerer Entfernung zu reaktivieren: Einsamkeit und Sehnsucht werden als häufige Affekte berichtet.

Einsamkeit scheint den Verlust von Selbstwertgefühl und Verletzlichkeit zu signalisieren. Die tiefsitzende männliche Angst vor Einsamkeit liegt in der mangelnden gesellschaftliche Akzeptanz dieses Gefühls bei Männern begründet. Yahm (1984) sieht den Scheidungsprozess als einen regressiven Prozeß. Die Gefühle von Trauer, Angst, Schuld, Zurückweisung, Wut und manchmal Panik sind Teil eines überwältigenden Verlusterlebens. Sie machen erwachsene, rationale Entscheidungen und die Wahrnehmung der Nöte des Partners und der Kinder unmöglich.

Die Trennung vom Ehepartner zieht häufig die Trennung von dessen Familie und manchmal von der eigenen Familie nach sich. Außerdem verlieren Geschiedene ihren vertrauten Lebensstil, ihre vertrauten

Rollen und ihr Selbstwertgefühl. Die Struktur ihres Lebens wird oftmals zerstört.

Unterschiedliche Erlebens- und Verarbeitungsweisen der Scheidungserfahrung können nach Huntington (1986) einer Typologie zugeordnet werden:

Eine Gruppe geschiedener Männer scheint durch die Scheidung wenig Schaden zu erleiden: sie zeigen wenig Gefühl und tatsächlich empfinden sie sehr wenig. Es sind dies Männer mit narzißtischen Persönlichkeitsstörungen, die „aus den Augen, aus dem Sinn“ Typen. Es sind Männer, die nur oberflächliche Beziehungen eingehen und nur einen geringen Grad an Intimität erreichen. Für sie ist der Verlust ihres Lebenszusammenhangs ungleich schlimmer als der Verlust von Bindungen. Sie gehen sehr schnell neue Beziehungen ein und verlassen ihre Kinder mit erstaunlich wenig Bedauern.

Sie repräsentieren „die verschwundenen Väter“, am eindrucklichsten.

Im Gegensatz dazu empfindet eine andere Gruppe Männer die Scheidung intensiv als Betrug und Zerstörung. Sie ist für sie eine narzißtische Kränkung. Das sind häufig die Männer, für die das Zerbrechen ihrer Ehe eine totale Überraschung war. Daher fühlen sie sich auch tief verletzt, verängstigt und sehnsuchtsvoll. Sie vermissen ihre Kinder, sie sind wütend, sie trinken und greifen zu Drogen. Für eine lange Zeit sind sie verzweifelt und desorientiert.

Eine zunehmend große Gruppe von Männern ist ungeachtet der Scheidungsgründe zerstört durch den Verlust des engen Kontakts zu ihren Kindern. Diese Männer sind Väter von Kleinst- und Kleinkindern, zu denen sie eine enge Bindung haben. Diese Bindungen können extrem stark sein und die Schwierigkeiten, mit ihnen im Scheidungszusammenhang umzugehen, sind groß.

Vor allem, da die „Tender Years Doktrin“ bei so jungen Kindern in der Mehrzahl der Fälle angewandt wird. Bei Kleinst- und Kleinkindern wird in den seltensten Fällen gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht ausgesprochen, so daß diese Väter auf unmenschliche Weise von ihren Kindern getrennt werden.

Zu einer weiteren Gruppe von Vätern, die durch die Scheidung zerstört werden können, gehören die Väter, die wissen oder glauben, daß sie der bessere und der wichtigere Elternteil für ihr Kind sind. Aus unterschiedlichen Gründen glauben sie, daß sie zu Gunsten ihrer Exfrau auf das Sorgerecht verzichten müssen. Diese Männer sind hin- und hergerissen zwischen Ärger und Schuldgefühlen und sind unfähig, mit ihren Kindern in Kontakt zu bleiben. Sie werden von Phantasien gequält, was ihren Kindern ohne sie passieren wird. Sie leiden an schweren Depressionen, die sie selten überwinden. Die Männer dieser Gruppe leiden an extremen Ängsten und Schuldgefühlen daran, was sie ihren Kindern angetan haben und daß sie ihre Ehe verlassen haben aus Gründen, die sie selbst nicht akzeptieren. Weil diese Gründe für ihr Selbstbild inakzeptabel sind, gewinnen sie keine Kontrolle über ihre intrapsychische Prozesse und leiden über Jahre hinweg.

Die Männer einer anderen Gruppe werden auch bei Levinson (1978) erwähnt: Es sind die Männer in den mittleren Lebensjahren, die trotz einer starken Liebesbeziehung zu ihrer Ehefrau, immer neue und jüngere Frauen suchen und damit ihre Ehe und Familie zerstören. Diese Männer haben keine Erklärung für ihre destruktive Lebensweise. Sie sind wütend und verwirrt und zwischen Aggression, Depression und Schuldgefühlen hin- und hergerissen. In der Beziehung zu ihren Kindern sind sie unzuverlässig und pendeln zwischen Zuwendung und Abwendung. Wenn es diesen Vätern gelingt, ihre Beziehungen zu stabilisieren, können sie die Kontrolle über ihr Leben zurückgewinnen. Wenn nicht, führt dies zu tieferer Depression, Vereinsamung und weiterer psychischer Destabilisierung.

Eine andere Gruppe von Vätern verspürt vom Beginn des Scheidungsprozesses an Erleichterung. Sie waren Ehen eingegangen, in denen sie sich nie wohlfühlt haben. Das Verlassen der Ehefrau bedeutet

für sie einen positiven Entwicklungsschritt. Diese Männer reorganisieren ihr Leben schnell und nehmen verbesserte Beziehungen zu ihren Kindern auf, da sie nun von den ehelichen Konflikten befreit sind.

Väter im Scheidungsprozeß durchleben zu verschiedenen Zeiten von Trennung, Scheidung und Nachscheidungsphase unterschiedliche Affekte. Zum Beispiel:

- Depression und Wut
- ernsthafte narzißtische Verletzungen
- Kontrollverlust
- Verlust von Selbstwertgefühl
- Ängste und Schuldgefühle
- akute und chronische Einsamkeit
- Verlust von Rollensicherheit
- Schuldgefühle über das eigene Verhalten
- intensive Sehnsucht nach den eigenen Kindern
- Probleme mit den Anforderungen des Alleinlebens
- Probleme mit der eigenen sozialen Identität

Das Muster der Vater-Kind Beziehung ändert sich nach der Scheidung vollständig. Die neuen Initiativen von Vätern zur Veränderung ihrer Situation gibt ihnen Hoffnung. Möglichkeiten, die durch das gemeinsame Sorgerecht und durch das alleinige Sorgerecht für Väter bestehen und sich allmählich ausweiten, eröffnen ihnen für die Zukunft positive Perspektiven.

Väter können dann die Erfahrungen machen, die bisher den Frauen vorbehalten waren, sie erleben die Bereicherung und auch die Probleme, die es bedeutet, Kinder zu haben. Sie müssen damit kämpfen, Arbeit und Kinderverantwortung auszubalancieren. Sie müssen Prioritäten setzen zwischen ihrer Aufgabe als Vater und ihren Bedürfnissen als Mann.

Eine Voraussetzung für die Reorganisation seines Lebens und für seine weiteren Beziehungen ist für den Vater, daß er versteht, was mit ihm passiert ist.

Nach Tayler (1983) umfaßt dieser Verständnis- und Anpassungsprozeß drei Gebiete:

- die Suche nach den Gründen, die zur Scheidung geführt haben
- eine neue Einstellung zur Scheidungserfahrung und zum weiteren Leben
- den Aufbau des Selbstwertgefühls trotz persönlicher Rückschritte

Bei diesen Bemühungen kann es zu Konflikten zwischen den Interessen des Vaters und denen seiner Kinder kommen.

Was gut ist für den Vater, braucht nicht gut zu sein für die Kinder. Kinder können den Prozeß der Reorganisation des Vaters blockieren oder fördern. Die Beziehung Vater-Kind ist wechselseitig (siehe Kap. 1.3.1.) und ihre Zukunft hängt auch von der Reaktion der Kinder auf den Vater ab (Wallerstein & Kelly, 1977).

Zorn und Enttäuschung der Kinder über einen Vater, der die Familie verlassen hat, und die es ablehnen, ihn zu sehen, kann den Vater nach vielen entmutigenden Kontaktversuchen zum Aufgeben bringen.

Das Kind kann sich mit dem verlorenen Vater negativ überidentifizieren und seine Verhaltensweisen in einer für die Mutter inakzeptablen Weise übernehmen. Das führt zu Problemen zwischen Mutter und Kind, Mutter und Vater und Kind und Vater.

Schließlich können sich beide Eltern vom Kind abwenden.

Der abwesende Vater kann überidealisiert werden, wenn er als Disneyland-Daddy am Wochenende auftaucht und dem Kind alles ermöglicht, was sein Herz begehrt und alles erlaubt. Die Mutter hat dann die undankbare Rolle der kleinlichen, strengen und verständnislosen Erzieherin. Das wird sie nicht lange hinnehmen, ohne sich zu wehren, und sie wird versuchen, die Vaterbesuche zu unterbinden.

Kinder als Tröster ihrer traurigen Eltern wechseln mit diesen die Rollen: sie sorgen für den Vater, fühlen sich verantwortlich für sein Wohlergehen und fühlen sich an seinem Unglück häufig schuldig. Diese Kinder sind in einer Lebenssituation, die sie hoffnungslos überfordert. Sie geraten in Loyalitätskonflikte mit beiden Eltern, deren jeweilige Sichtweise der Familienproblematik sie sich zu eigen machen sollen. Häufig werden sie hin- und hergerissen zwischen Gefühlen von Abscheu und Zorn auf beide Eltern (Huntington, 1986).

Wege zu einer neuen Vateridentität

Die Beziehung zwischen den Eltern als auch zwischen jedem Elternteil und den Kindern hat den größten Einfluß auf die Konsequenzen, die eine Scheidung für alle Betroffenen mit sich bringt. Durch den Verlust des Zusammenlebens mit den Kindern ändert sich beim Vater seine Funktion als Elternteil.

Väter, die ihrer veränderten Vaterrolle weiterhin Bedeutung beimessen, werden versuchen, diese neue Rolle auszufüllen.

Positiver Effekt der Scheidung kann eine Veränderung des Vaters in seinem Geschlechtsrollenverhalten sein. Dies differenziert und erweitert die Vateridentität und eröffnet mehr Erlebens- und Verhaltensmöglichkeiten für beide, für Väter und Kinder.

Aus den Studien und Untersuchungen geschiedener Familien (Wallerstein et. al., (1976, 1977), Hetherington et al., (1978), Hess & Camara, (1979) und Keshet & Rosenthal, (1981) geht einhellig hervor, daß die Anpassung der Väter und ihre Befindlichkeit einige Jahre nach der Scheidung in engem Zusammenhang steht mit der Aufrechterhaltung enger Beziehungen zu ihren Kindern.

Väter, die einen eigenen Haushalt eingerichtet und die sich soweit hauswirtschaftliche Fähigkeiten angeeignet hatten, daß ihre Kinder bei ihnen nicht „zu Besuch“ sondern „zu Hause“ waren, fühlten sich danach wieder als vollwertige Väter.

Dies trifft vor allem zu auf diejenigen Väter, die zusammen mit ihrer geschiedenen Frau durch Beratung eine neue Basis für die gemeinsame Verantwortung als Eltern gefunden hatten. In diesen Familien unterstützte die Mutter die Vater-Kind-Beziehung und konnte den Freiraum für sich selbst nutzen, den sie durch die Beteiligung des Vaters gewonnen hatte.

Die Problembereiche, die notwendigerweise bearbeitet und gelöst werden müssen, finden sich in der Therapie mit Nachscheidungsfamilien von Goldmann & Coane:

Redefinition der Scheidungsfamilie:

Die Familie bleibt trotz Trennung des Elternpaares als Familie mit beiden Eltern bestehen.

Erneuerung der Generationsgrenzen:

Die Grenze zwischen Elternpaar und Kindern wird wieder aufgebaut. Die Kinder werden von der Übernahme elterlicher Aufgaben entlastet und die Eltern führen die Auseinandersetzungen ohne Einbeziehung der Kinder.

Rekonstruktion der Ehegeschichte:

In einer für alle Familienmitglieder verständlichen Form wird die Geschichte der Ehe rekonstruiert, um so Verzerrungen der Wahrnehmung zu korrigieren.

Insbesondere bei den Kindern sind Wahrnehmungsverzerrungen aufgrund des Alters und der Wiedervereinigungswünsche zu beachten.

Emotionale Scheidung des Elternpaares:

Lösung kollusiver Beziehungsstrukturen, die sowohl die Ehe als auch die Scheidung scheitern lassen. So wird dem Elternpaar die Scheidung ermöglicht, ohne daß damit auch die Elternrollen aufgegeben werden müssen.

Hieraus wird erneut deutlich, welche entscheidende Bedeutung die nahehelichen Beziehung der Eltern für ihre zukünftige Lebensgestaltung und die ihrer Kinder hat.

In der psychologischen Arbeit mit Scheidungsfamilien steht die Auseinandersetzung mit Partner- und Elternrolle an oberster Stelle.

Ihre Bewältigung erleichtert es, die Familienbeziehungen für das Kind zu erhalten und es in seinen verschiedenen Bemühungen zu entlasten, die elterliche Beziehung zu „retten“. Den Eltern wird die emotionale Scheidung und ihre eigene Entwicklung ermöglicht. Dadurch sind sie nicht länger an die eigene Projektion von Schuld und Versagen auf den Partner gebunden und können sich und dem Partner erlauben, die Beziehung zu den Kindern weiterzuleben.

1.8. Zusammenfassung

In den vergangenen Jahrzehnten erfuhren Ehe und Familie tiefgreifende Veränderungen. Aus der Großfamilie wurde die Kernfamilie und es entwickelten sich zusätzlich andere Formen des Zusammenlebens von Männern, Frauen und Kindern. Auch die Familienbeziehungen wandelten sich, die Bedeutung der Familie für den Einzelnen, für seine Entwicklung, seine Sozialisation und den Aufbau seiner Identität blieb jedoch ungemindert bestehen.

Die Scheidung wird nicht mehr als Katastrophe gesehen und vorrangig Problemfamilien zugeordnet. Seit die Scheidungszahlen sich drastisch erhöhten, wird sie als Übergang zu anderen Lebensformen verstanden. Für viele Familien gefährdet die Scheidung dennoch die Familienbeziehungen, insbesondere die Vater-Kind-Beziehung bei der Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter.

Das Trennungs- und Scheidungsgeschehen verläuft in Phasen und macht den Übergangscharakter dieses Lebensereignisses deutlich. Von der Bewältigung der Konflikte hängt die Reorganisation der Familie und ihrer Beziehungen ab. Zerstörte oder abgebrochene Beziehungen beeinträchtigen das Leben aller Familienmitglieder nachhaltig. Die wechselseitigen Wirkungen und Beeinflussungen von Beziehungen und ihr Weiterwirken über Trennung und Scheidung hinaus wird in der systemischen Sichtweise deutlich. Ebenso die Einbettung der Familie in ihre soziale Umgebung und deren Einfluß auf das Familiengeschehen.

Die Vaterrolle hat sich aus ihrem traditionellen Verständnis gelöst und weiterentwickelt. Immer mehr Väter beteiligen sich engagiert an Pflege und Erziehung der Kinder.

Widerstände gegen die aktive Übernahme der Vaterrolle kommen aus Ängsten der Männer um Ansehen und Prestige und aus Ängsten der Frauen um die Vormachtstellung in ihrer traditionellen Domäne. Die Gesellschaftspolitik bietet für die Norm von Partnerschaft in Ehe und Familie außer kaum Umsetzungsmöglichkeiten. Das Recht der Frau auf berufliche Karriere und das Recht des Mannes auf gelebte Vaterschaft finden keine Unterstützung.

Die Bedeutung des Vaters auf die Entwicklung der Kinder in jedem Lebensalter ist heute gesicherte Erkenntnis. Für die Kleinkinder wird der Vater ein ebenso wichtiges Bindungsobjekt wie die Mutter. Er beeinflusst die kognitive, moralische und soziale Entwicklung der größeren Kinder und fördert sie dadurch entscheidend. Dabei ist die Qualität seiner Beziehung zu den Kindern ausschlaggebend. Seine Zuwendung, Wärme und Nähe entscheiden darüber, ob die Kinder ihn als Rollen- und Identifikationsmodell annehmen. Das Zusammenleben mit den Kindern fördert die Entwicklung des Vaters, bereichert sein Leben und stärkt sein Selbstwertgefühl.

Die Abwesenheit des Vaters wirkt sich beim Wegfall der traditionell ausgefüllten Rollen als Ernährer und Stütze der Mutter negativ auf die Lebensqualität der Mutter-Kind-Beziehung aus. Seine Abwesenheit nach der Scheidung, sein allmähliches Verschwinden aus dem Leben seiner Kinder hat äußere und innerpsychische Ursachen. Eskalierte Konflikte mit der Mutter oder Trennungsschmerz von den Kindern, der bei jeder Begegnung wiederauflebt, können zum Abbruch der Vater-Kind-Beziehung führen.

Die Identität des Vaters, die er seit der Geburt der Kinder aufgebaut hat und sein Selbstwertgefühl werden von der Scheidung und dem möglichen Verlust der Kinder bedroht. Diese Bedrohung weckt starke Ängste und läßt einige Väter um ihre Rechte auf die Aufrechterhaltung der Beziehung zu ihren Kindern und ihre Elternverantwortung kämpfen. Dies sind auch Kämpfe um den Erhalt der eigenen Identität. Andere Väter geben ihr Umgangsrecht auf und ziehen sich aus dem Leben ihrer Kinder zurück.

Die Bewältigungsformen, die Väter einsetzen, hängen von ihrem Erleben der Scheidung ab und von ihrem Umgang mit den damit verbundenen Affekten. Die Anpassung der Väter und ihr Wohlbefinden nach der Scheidung steht in engem Zusammenhang damit, ob sie die Beziehung zu ihren Kindern aufrechterhalten und weiterleben können. Um dies zu sichern müssen die Konflikte gelöst werden, die zur äußeren Scheidung führten, die innere Scheidung der Eltern jedoch verhindern. Weiterschwelende Konflikte, die sich in nahehelichen Machtkämpfen um die Kinder äußern, zerstören die Möglichkeit weiterer gemeinsamer Elternschaft nach Trennung und Scheidung.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Trennung und Scheidung

„Scheidung: Wie man Kindern helfen kann - Beziehung zum Nichtsorgeberechtigten fördern“
(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.06.1991)

„Trennung - das Drama“ (Frankfurter Rundschau, 09.01.1993)

„Scheidungs(un)recht - Wer bekommt die Kinder?“ (Wochenzeitung Crailsheim, 44, 31.10.1993)

„Der Kampf ums Kind“ (Spiegel, 33, 1993)

„Hin- und Hergerissen - Scheidung tut weh, vor allem den Kindern“ (Badische Zeitung - Magazin, 28.129.11.1993)

„Wenn Kinder halbe Eltern haben“ (Speyerer Tagesreport, 27.01.1994)

„Kinder ohne Väter“ (Heidenheimer Zeitung, 02.02.1994)

usw.

Die Presse berichtet vermehrt über die Scheidungsproblematik und deren Folgen. Scheidung und Scheidungsfolgen werden zunehmend diskutiert und es gibt eine immer größer werdende Anzahl von Fachbüchern, die diese Thematik aufgriffen. Dementsprechend nimmt die Zahl der Publikationen zu.

Viele Scheidungen sind für die Betroffenen „unendliche Geschichten“. Scheidungsbedingte psychische Folgen beeinträchtigen den weiteren Lebensweg vieler Betroffener. Scheiden tut lange weh.

Trennung und Scheidung werden seit den 60iger Jahren zunehmend gesellschaftlich akzeptiert und sind heute weit weniger tabuisiert als jemals zuvor. Trennung und Scheidung werden nicht mehr als ein von der Norm abweichendes Verhalten gesehen.

Scheidung ist eine vielgenutzte Form der Konfliktlösung geworden, und die daraus resultierenden Ein-Eltern-Familien werden im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen als eine andere Art des Familienlebens neben der traditionellen Kernfamilie toleriert.

Dies klingt sehr klar und einfach, vernachlässigt jedoch die Tatsache, daß eine Scheidung kein einmaliges und kurzes Erlebnis ist, sondern ein oftmals traumatisches Ereignis mit schmerzhaften und langandauernden Folgen. Eine Scheidung beendet, zwar eine nicht mehr „funktionierende“ eheliche Beziehung, erfordert aber eine Vielzahl von Anpassungsleistungen aller Beteiligten und schafft durch die neue gerichtlich festgelegte Beziehungsform meist neue Probleme.

Nahezu jede Scheidung ist anfangs ein letzter Versuch, eine nicht funktionierende Paarbeziehung zu lösen. Kann dieses an seiner Beziehung scheiternde Paar trotzdem die gemeinsame Elternfunktion aufrechterhalten und gemeinsamen Kindern ermöglichen, beide Elternteile weiterhin zu sehen und zu beiden eine eigene Beziehung aufrechtzuerhalten? Eine schwierige Frage, deren Beantwortung und Lösung höchste Anforderungen an die Eltern stellt und meist nur mit Hilfe von professionellen Beratern, Familienangehörigen, Freunden, usw. möglich ist. Die Antwort und das Ziel sind: Trennung auf der Paarebene unter Beibehaltung der gemeinsamen Elternschaft.

Eine Nichtdifferenzierung zwischen Paar- und Elternebene führt unweigerlich zu einem größeren Konfliktpotential und zu einer verstärkten Problematik für die Kinder. Für die Kinder bedeutet eine Trennung ein Bruch mit dem bisher Vertrauten. Sie verlieren ihre gewohnte Beziehungsform zu ihren Eltern und das Zusammenleben mit beiden gemeinsam. Nach Witte et al. (1992) stehen Kinder dem Scheidungsgeschehen völlig hilflos gegenüber, denn häufig haben die Eltern nicht die psychische Kraft, auf die Probleme ihrer Kinder einzugehen, da sie von ihren eigenen Problemen überwältigt werden bzw. sind. Diese Hilflosigkeit der Kinder führt zu massiven Belastungen, die durch offen ausgetragene Konflikte der Eltern um die Kinder noch verstärkt werden und die Kinder häufig in Loyalitätskonflikte bringen.

Eine Scheidung führt nicht nur bei Kindern zu Verlust, sondern „erschüttert auch bei den Eltern deren Lebenskonzept und Lebensgestaltung“ und „die Veränderungen im familiären Beziehungsnetz gehen einher mit dem Verlust des bisherigen sozioökonomischen Status, mit eventuellen materiellen Verschlechterungen“ (Krabbe, 1992 S. 132). Man „kann ganz allgemein von vier Problemkreisen ausgehen: dem einzelnen Erwachsenen, den familiären Beziehungen, dem sozialen Umfeld und der Situation der Kinder“ (Witte et al. 1992 S. 10).

Scheiden ist schmerzhaft und für viele Erwachsene und Kinder sind die durch die Scheidung entstandenen Aufgaben und Probleme nur schwer zu bewältigen. Manchmal bleiben dabei, durch das Fehlen nötiger Bewältigungsstrategien, Beziehungen „auf der Strecke“.

Juristische Regelungen bieten keinen Schutz und keine Gewähr dafür, daß die künftigen Beziehungen

zwischen den ehemaligen Partnern und zu ihren Kindern befriedigend gestaltet werden können (Menne et al., 1993). Häufig verstärken sogar gerichtliche Regelungen und die Vertretung der Parteien durch Anwälte das Konfliktpotential zwischen den Partnern. Es wird immer klarer, daß weitere Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen und Mediation angeraten werden sollte, um die Kampfbereitschaft der Partner bei strittigen Scheidungsfällen zu verringern oder wenigstens den Kampf zu schlichten.

Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktregelung, das die Verantwortung dort beläßt, wo sie hingehört, bei den Streitparteien. Mediation verlangt mehr Eigenverantwortung und weniger Bevormundung. Mit Hilfe eines neutralen, unparteiischen Dritten, des Vermittlers, erarbeiten die Eltern eine einvernehmliche Lösung ihrer Probleme, die den gemeinsamen Bedürfnissen und Interessen gerecht werden kann. Vermittler sind weder Schlichter, noch Therapeuten, sie arbeiten als Katalysatoren. Mediation ist ein Instrument, Streitigkeiten durch Kooperation und Kommunikation zu beenden. Mediation kann als Konfliktmanagement betrachtet werden. Ihre zentrale Frage ist:

Wie kann ein Konflikt gelöst werden, ohne nach Schuld und Schuldigen zu suchen?

Zu Beginn eines Scheidungsverfahrens streiten nach Krabbe (1992) ein Drittel aller Eltern mit juristischen Mitteln um ihre Kinder. „Es werden heftige juristisch-psychologische Debatten geführt, um die Gleichberechtigung im Verhältnis zu den Kindern und um eine Gleichbehandlung im familiengerichtlichen Verfahren" (Krabbe, 1992 S. 133). Die Zahl der Männer bzw. Väter, die sich im Falle einer Scheidung um das Sorgerecht für ihre Kinder bemühen, steigt. Viele dieser Bemühungen enden in jahrelangen, erfolglosen und verbitterten Kämpfen dieser Väter. Oft enden sie damit, daß die Väter zusätzlich zum Verlust des Sorgerechts auch noch die Möglichkeit des Umgangs mit ihren Kindern verlieren oder nur noch eine stark eingeschränkte Umgangsbefugnis besitzen.

Jede Scheidung hat eine Auflösung der biologischen Ursprungsfamilie zur Folge. Im Idealfall können beide Elternteile eine intensive Beziehung zu ihren Kindern beibehalten und sich weiterhin über die Befindlichkeit, Erziehung und Bildung der Kinder wie auch über wichtige Ereignisse und Erlebnisse im Leben ihrer Kinder austauschen und gegenseitig informieren. Oftmals zerfällt jedoch die Ursprungsfamilie in eine Mutter-Kind- und Vater-Kind-Beziehung. Der Austausch zwischen den Elternteilen kann regelmäßig, unregelmäßig, in strittigen Fällen unterbrochen oder mitunter vom sorgeberechtigten Elternteil boykottiert sein. Nicht selten bleibt als „Rest" der ehemaligen Kleinfamilie nur noch die Mutter-Kind-Beziehung.

Nach Nave-Herz et al. (1990) leiden mehr von der Scheidung betroffene Männer an Einsamkeitsgefühlen als Frauen. Es wird vermutet, daß Männer in der Ehe mehr Unterstützung von ihren Frauen erhalten als sie selbst geben können.

In ungefähr der Hälfte aller Scheidungsfälle bleibt der Kontakt zwischen den Kindern und dem Vater aus oder verringert sich sehr stark (Krabbe, 1992). Geben die Väter nach erfolglos geführten Kämpfen auf? Scheitern sie daran, daß sie mit der schmerzlichen Trennung von ihren Kindern nicht zurechtkommen? Ziehen sie sich zurück, um sich selbst emotional zu schützen? Akzeptieren sie schlicht das von der Mutter auferlegte Kontaktverbot oder interessieren sie sich nicht mehr für ihre Kinder? Es gibt viele Vermutungen, jedoch noch wenige Antworten auf diese Fragen. Genau das ist Gegenstand unserer Untersuchung.

Im Zusammenhang mit Scheidung wird häufig von Gewinnern und Verlierern gesprochen. Aber kann es wirklich innerhalb einer Ursprungsfamilie gleichzeitig objektiv gesehen, Gewinner und Verlierer geben?

Mit Blick auf die Kinder kann es nur Gewinner geben, wenn es allen Beteiligten gut geht! Wenn es den Kindern und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil, in den meisten Fällen dem Vater, gutgehen soll, dann

sollten sie die Möglichkeit einer lebendig gestalteten Beziehung erhalten. Eine gute Beziehung der Kinder zum nichtsorgeberechtigten Elternteil kann viele Vorteile für den sorgeberechtigten Elternteil, meist die Mutter, mit sich bringen. Sie hat einen größeren Freiraum in der Gestaltung ihres Lebens, kann Verantwortung abgeben, muß wichtige Entscheidungen nicht alleine treffen und hat die Gewißheit, den Kindern nicht den Vater zu nehmen.

Daraus ergibt sich: Es ist wichtig, Beratung und Hilfe anzubieten und mit Unterstützung von Mediatoren, Anwälten und Richtern eine von allen akzeptierte und für alle Parteien befriedigende Lösung zu finden und die Scheidung nicht zu einem Kampf im Gerichtssaal werden zu lassen, der auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird.

2.2.Scheidungsstatistik

Die Ehe ist eine frei wählbare und individuell gestaltbare Lebensform geworden und ihre Auflösung wird heute nicht mehr verurteilt und als von der Norm abweichend bezeichnet. Die Zahl der Ehescheidungen nimmt seit Ende des vorigen Jahrhunderts kontinuierlich - abgesehen von kurzfristigen Schwankungen - zu. Ursache hierfür sind nach Höhn und Otto (1984) nicht die unterschiedlichen quantitativen Besetzungen bestimmter Altersjahrgänge oder die unterschiedlich hohen Eheschließungsziffern, sondern das veränderte Verhalten der Bevölkerung (Nave-Herz, 1990).

Die vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Zahlen lassen bis 1976 einen beobachtbaren Anstieg der Scheidungszahlen erkennen. Dieser stetige Aufwärtstrend wurde durch die Einführung des neuen Scheidungsrechts im Jahre 1977 unterbrochen. Es kam zu einem kurzfristigen Rückgang der Scheidungen als Folge des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres. Dies führte 1978 mit 32.462 Ehescheidungen zu der niedrigsten Scheidungsrate seit 1950, die aber von 1979 an wieder anstieg.

Zahlen der Ehescheidungen von 1980-1992

| Jahr | Ehescheidungen | | Deutschland insgesamt |
|------|----------------|-------------------------------|--------------------------|
| | BRD | DDR | |
| 1980 | 96.222 | 44.794 | |
| 1985 | 128.124 | 51.240 | |
| 1987 | 129.850 | 50.640 | |
| 1989 | 126.628 | 50.063 | |
| | frühere BRD | neue Länder und Ost-Berlin | |
| 1991 | 127.341 | 8.976 | 136.317 |
| 1992 | 124.698 | 10.312 | 135.010 |

Quelle:Scheidungsstatistik: BRD und DDR (Wingen, 1993 S. 31) und Ehescheidungen 1992 - Statistisches Bundesamt in Wiesbaden

Im früheren Bundesgebiet haben sich in den letzten Jahren die Scheidungsraten stabilisiert. Die Veränderungen bewegen sich innerhalb der normalen statistischen Schwankungen. In den neuen Bundesländern zeigt sich ein anderes Bild: Die Scheidungsrate hat sich, nachdem sie nach der Wende ein

Minimum erreicht hatte, um 14,9% erhöht.

„Nach der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands muß im Blick auf eine Gesamtbilanz und zum besseren Verständnis der weiteren Entwicklung im geeinten Deutschland die spezielle Situation in den neuen Bundesländern als Ergebnis der bisherigen Entwicklung in der ehemaligen DDR mit in die Analyse einbezogen werden." (Wingen, 1993 S.26).

Für die ehemalige DDR liegen theoretische und empirische Analysen zum Ehescheidungsgeschehen nur in geringem Umfang vor und beschränken sich hauptsächlich auf demographische Ausgangsdaten (Wingen, 1993).

Familienforschung und wissenschaftliche Analysen scheiterten an den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Insgesamt ist zu bemerken, daß Geschiedenen „kein gravierender sozialer Abstieg drohte und gewisse zu erwartende materielle Lebenserschwernisse nach der Scheidung zugunsten verbesserter psychosozialer Befindlichkeiten von vornherein einkalkuliert und akzeptiert wurden" (Wingen, 1993 S.27). Es gab kaum rechtliche Hürden für eine Scheidung und kaum finanzielle Schwierigkeiten, da die Mütter meist auch während der Ehe berufstätig waren und die Nichtsorgeberechtigten, meist die Väter, keinen Ehegattenunterhalt bezahlen mußten.

„Das Leben als Alleinerziehende(r) brachte durchaus erhebliche zusätzliche Belastungen, war aber relativ gesichert durch ein System sozialer Unterstützung und weitgehend frei von moralischer Diskriminierung." (Zeddies, 1992 S.65).

Daß die Scheidungsrate nach der „1Wende" sank, darf nicht mit einer plötzlich entstandenen Ehestabilität und Steigerung der Ehequalität erklärt werden. Die Scheidungsrate muß im Zusammenhang mit der sozialen Problematik gesehen werden. Die Aufhebung eines alten gewohnten Systems und die Angleichung an ein neues, fremdes System müssen zu Unsicherheit und Ohnmachtsgefühlen führen, vor allem, wenn Angst vor Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, Rechtsunsicherheiten oder das Fehlen geeigneter Bewältigungsstrategien hinzukommen. In Zeiten äußerer Bedrohung und Unsicherheit, wie sie bei Kriegen und politischen Umstürzen erlebt werden, wächst der Wunsch nach innerer Stabilität und Sicherheit. Die Familienmitglieder rücken näher zusammen, geben sich gegenseitig Halt und lassen sich deshalb in gesellschaftlich unsicheren Zeiten weniger scheiden.

Betroffene minderjährige Kinder 1992

| | |
|----------------------------|---------|
| Bundesgebiet | 91.747 |
| neue Länder und Ost-Berlin | 9.630 |
| Deutschland insgesamt | 101.377 |

Quelle: Ehescheidungen 1992 - Statistisches Bundesamt

101.377 minderjährige Kinder waren 1992 von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.

In Ost-Deutschland war entsprechend der Scheidungsrate die Anzahl der betroffenen Kinder rückläufig.

„Wissenschaftler schätzen, daß nahezu 50 Prozent der in den neunziger Jahren geborenen Kinder die Trennung ihrer Eltern erleben werden, bevor sie ihre Volljährigkeit erreichen" (Schmidt, 1993 S.153) und einen Teil ihres Lebens in Ein-Eltern-Familien verbringen. Nach Schmidt (1993) schätzen Familienstatistiker, daß heute mehr als 1,5 Millionen Trennungs- und Scheidungskinder in Deutschland leben. In den nächsten Jahren wird jedes dritte Kind ein betroffenes Einzelkind sein, und jedes vierte Kind wird zum Zeitpunkt der Scheidung noch keine drei Jahre alt sein.

In den meisten Fällen bedeutet eine Trennung für die Kinder eine „scheidungsbedingte Vaterlosigkeit“ (Schmidt, 1993), denn momentan praktizieren nur ungefähr 2% der geschiedenen Eltern die gemeinsame Sorgerechtsregelung, und das alleinige Sorgerecht wird in den häufigsten Fällen den Müttern übertragen.

| Alter der Kinder | Kind bei der Mutter | Kind beim Vater |
|--------------------|---------------------|-----------------|
| jünger als 6 Jahre | 97.000 | 7.000 |
| 6 bis 18 Jahren | 434.000 | 62.000 |
| gesamt | 531.000 | 69.000 |

Quelle:Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, 1989

Nach Wingen (1993 S.29) lebten 1989 nach einer Scheidung 69.000 minderjährige Kinder bei ihren alleinerziehenden Vätern und 531.000 bei ihren alleinerziehenden Müttern. Minderjährige Scheidungswaisen lebten 1989 deutlich häufiger bei ihren Müttern, vor allem dann, wenn die Kinder jünger als sechs Jahre alt sind. 90% der im Haushalt ihrer Väter lebenden minderjährigen Kinder waren Schulpflichtige und heranwachsende Jugendliche.

2 - 3. Familienrecht

2.3.1.Alte Bundesländer

Am 1.1.1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) inkraft. Das Familienrecht, Inhalt des vierten Buches, „regelt die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehepartnern, Eltern, Kindern und Verwandten sowie das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht“ (Witte et al., 1992 S.16/17). Im 20. Jahrhundert unterlagen die Familien einem immer größer werdenden Funktionswandel. Die Reproduktionsgemeinschaft wurde im Zuge der Industrialisierung und Urbanisierung in den Hintergrund gedrängt, und die Kleinfamilie gewann an Bedeutung. Das individuelle Glück und die affektive Beziehung zwischen den Ehepartnern wurden zum wichtigsten Kriterium der Eheschließung. „Dieser Privatisierung der ehelichen Lebensgemeinschaft folgte auch die Gesetzgebung des BGB“ (Witte et al., 1992 S.17).

Die Bestimmungen zur Eheauflösung wurden im BGB sehr restriktiv gehandhabt. Die Scheidung galt als private Angelegenheit und hatte für die betroffenen Paare die Bedeutung eines persönlichen Versagens und emotionalen Traumas.

Anlaß für die Reformierung des Familienrechts des BGB bildete das Grundgesetz der ehemaligen BRD, daß das Gleichbehandlungsgebot für Frauen und Männer (Art. 3, Abs. 2 GG) und den staatlichen Schutz für Ehe und Familie beinhaltet.

„Die darauf aufbauenden Reformbewegungen des Familienrechts lassen drei wesentliche Merkmale erkennen:

- Die fortschreitende Tendenz des Gesetzgebers, sich aus dem Bereich Ehe und Familie herauszuziehen.
- Das Bestreben, Frauen und Männer gleichzustellen, sowie den wirtschaftlich und sozial schwächeren Partner, in der Regel die nicht erwerbstätige Hausfrau, zu schützen.
- Das Ersetzen des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip im Falle der Ehescheidung"

(Witte et al., 1992 S.18).

Mit dem ersten Eherechtsreformgesetz von 1976 wurden das „Leitbild der Hausfrauenehe“ (Witte et al., 1992 S. 19) sowie die Vorgabe eines Ehe- und Familienmodells verabschiedet. Der Übergang von einer geteilten Rollenzuschreibung für Männer und Frauen in der Ehe zur Gleichberechtigung der Ehepartner war geschaffen. Die Aufgaben sollten von nun an partnerschaftlich und in gegenseitigem Einverständnis geregelt und bewältigt werden. Ehe und Familie erhielten durch den Rückzug des Staates mehr Autonomie und Respekt.

Das neue Scheidungsrecht sollte es nach Witte et al. (1992) den Ehepartnern ermöglichen, friedlicher, fairer und mit weniger Bitterkeit auseinanderzugehen.

Den entscheidenden Baustein dieses neuen Scheidungsrechts bildete der Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip, was neue Bestimmungen für die Regelungen der Scheidungsfolgen wie z.B. der Sorgerechtsregelung, des Versorgungsausgleichs und des Zugewinnausgleichs bedingte (Witte et al., 1992). Für unser Thema sind die Änderungen der Sorgerechtsregelung relevant.

„Bis 1977 galt für das Scheidungsverfahren nach altem Recht, daß einem allein schuldig geschiedenen Ehepartner die elterliche Sorge nur im Ausnahmefall zugesprochen wurde. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe war die Auffassung verknüpft, daß der am Zerbrechen der Ehe allein schuldige Teil kein geeigneter und erziehungskompetenter Elternteil sein kann.“ (Balloff, 1992 S.42). Nach dem neuen Recht soll sich das Gericht nun ausschließlich auf das Scheitern der Ehe beschränken. Einziges Kriterium für das Scheitern der Ehe ist die Zerrüttung, und das gesetzlich vorgeschriebene Trennungsjahr wird bei der Scheidung vorausgesetzt.

Der gesamte § 1671 [Elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung] BGB wurde neu gefaßt durch das Gesetz der Neuregelung der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979. Entscheidungskriterium für die Zuteilung der elterlichen Sorge ist das „Kindeswohl“. Hierbei sind die Bindungen des Kindes an seine Eltern, seine Geschwister sowie sein eigener Wille entscheidend. Familienrichter sollen nur vom gemeinsamen Vorschlag der Eltern abweichen, wenn es das Kindeswohl erfordert.

Der Begriff des „Kindeswohls“ gilt zwar als Entscheidungskriterium und steht im Mittelpunkt aller Überlegungen und Maßnahmen, doch was genau damit gemeint ist, darüber herrscht noch immer ziemliche Unklarheit (Jopt, 1992). Das Kindeswohl gilt bei den Juristen als Generalklausel, als ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Die Bindungen des Kindes sowie sein Wille sind für die Sorgerechtsregelung bedeutend. Doch welches Kind möchte sich entscheiden, bei welchem Elternteil es in Zukunft leben will, wenn es sein größter Wunsch ist, daß seine Eltern zusammenbleiben und die Qualität seines bisherigen „psychosozialen und emotionalen Lebensraumes“ bestehen bleibt. „Weil dies jedoch nahezu alle Trennungskinder gleichermaßen betrifft, ist das trennungsbedingte Kindeswohl keine für den Einzelfall zu konkretisierende Generalklausel, sondern zuallererst ein Generalproblem, das einen grundlegend anderen Weg als „Lösungssuche“ erforderte als der durch den Vormundschaftsrichter.“ (Jopt, 1992 S.27).

Mit der zweiten Familienrechtsreform vom 1.1.1980 wurde die persönliche Anhörung des Kindes vor Gericht geregelt, um einen unmittelbaren Eindruck der Bindungen und Wünsche der Kinder zu erhalten. Die persönliche Anhörung ist für Kinder unter 14 Jahren eine „Kann-Bestimmung“. Sie erfolgt nur dann, wenn sie von einem Elternteil gefordert wird und der andere Elternteil dieser Forderung zustimmt. Für 14-jährige und ältere Kinder gilt die persönliche Anhörung als „Muß-Bestimmung“.

Diese Neuregelung führte zu einer starken Verunsicherung der Familienrichter, da sie im psychologischen Umgang mit Kindern keinerlei Erfahrung hatten und darin nicht geschult waren. Bis heute können sie sich

häufig, aufgrund fehlender Ausbildung kein Bild von der psychischen Lage des Kindes machen. Außerdem sollten die Kinder in vertrauter Umgebung angehört werden und nicht von „Fremden“ in einem ihnen unbekanntem Raum.

Für die Kinder kann die persönliche Anhörung eine zusätzliche Gefahr bedeuten:

Durch den Elternkonflikt befinden sich Kinder häufig in Loyalitätskonflikten. Nun sollen sie sich öffentlich und für immer für einen Elternteil entscheiden. Diese Entscheidung ist aber nicht nur eine Entscheidung für einen Elternteil, sondern gleichermaßen eine Entscheidung gegen den anderen Elternteil. Dieser Wahlzwang ist belastend, selten folgenlos und darf nicht mit dem psychologisch verstandenen Kindeswillen verwechselt werden.

Erforderlich bei jeder Scheidung ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes. Falls keine gemeinsame Einigung der Eltern in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt für die Sorgerechtsregelung zum Wohle des Kindes gefunden werden kann, muß das Gutachten eines psychologischen Sachverständigen vom Familiengericht angefordert werden.

„Mit Einführung des im § 1671 Abs. 2 BGB verankerten Bindungsbegriffs und des Zerrüttungsprinzips unter Aufgabe des Schuldprinzips wurde der Kindeswohlbegriff kindzentrierter gefaßt, obwohl auch heute noch spezifische kindeswohlfördernde oder auch kindeswohlgefährdende Verhaltensweisen der Eltern bei der von Amts wegen gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge von herausragender Bedeutung sind. Dabei sind jedoch weniger Verhaltensweisen auf der Beziehungsebene der Erwachsenen ausschlaggebend, als vielmehr Verhaltensweisen der Erwachsenen, die unmittelbar die Beziehungs- und Bindungsebene der Kinder tangieren.“ (Balloff, 1992 S.42). Die Bindungen der Kinder wurden früher vernachlässigt.

Kontroversen verursachte der ausnahmslose Ausschluß des gemeinsamen Sorgerechts in der neuen Scheidungsrechtsregelung. „Da das Familienleben beider Elternteile auch nach der Scheidung im Verhältnis zu gemeinsamen Kindern fortbesteht, stellt die Zuteilung des Alleinsorgerechts an einen von beiden unvermeidbar einen Eingriff in das Recht des anderen aus Art. 8, Abs. 1 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) dar.“ (Brötel, 1991 S. 189). Nach der alten Fassung sollte die elterliche Sorge in der Regel einem Elternteil zugesprochen werden, eine gemeinsame Sorgeregelung wurde aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen dieses Verbot reichte Christian Prestien, damals noch Familienrichter, heute Rechtsanwalt, als Erster beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde ein. Am 3.11.1982 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil entschieden, daß die Sorgerechtsregelung so nicht zulässig ist, sondern auch eine gemeinsame Sorge möglich sein muß. Allerdings nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Elternteile müssen gewillt sein, die gemeinsame Sorge zu tragen.
- Beide Elternteile müssen voll erziehungsfähig sein.
- Das Fehlen von Gründen, die im Interesse des Kindeswohles die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil angezeigt erscheinen lassen.
- Die richterliche Überzeugung ist nötig, daß beide Elternteile auch nach der Scheidung die Pflege und Erziehung des Kindes weiterhin gemeinsam wahrhaben können.

Trotz vieler Überlegungen und kontrovers geführten Diskussionen hat es der Gesetzgeber bis heute nicht geschafft und für nötig gehalten, §1671 Abs. 4 BGB in Übereinstimmung mit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben neu zu fassen und die Voraussetzungen des gemeinsamen Sorgerechts ausdrücklich zu normieren (Schwab, 1993). 1994 soll es die lang ersehnte Gesetzesreform geben, die

auch einen Anwalt des Kindes festsetzen soll.

2.3.2. Neue Bundesländer

Da sich auch Väter aus Ostdeutschland an unserer Befragung beteiligten, soll kurz auf das Familienrecht der ehemaligen DDR eingegangen werden. Seit der Wende gilt für die Bürger der ehemaligen DDR das bundesdeutsche Familienrecht, was für die Bürger Ostdeutschlands zu einem veränderten und damit für sie neuen Ehe- und Scheidungsrecht führte.

In der DDR gab es nach Zeddis (1992) kaum rechtliche Hürden für eine Scheidung und in 90% der Fälle erhielten die Mütter das Sorgerecht für ihre Kinder.

§ 45 Abs 1 des Familiengesetzbuches (FGB) vom 20.12.65 legte fest, daß im Normalfall der vollständigen und intakten Familie das elterliche Erziehungsrecht beiden Eltern gemeinsam zusteht. Im Falle einer Scheidung bestimmte § 25 Abs. 1 FGB, daß das Erziehungsrecht an einen Elternteil allein übergang. Die gemeinsame Sorge wurde ausdrücklich abgelehnt. Die Tatsache, daß die ehemalige UDSSR eine gemeinsame Sorge für die Kinder nach der Scheidung zuließ, sprach allerdings dafür, daß bezüglich der Regelung der alleinigen Sorge noch nicht das letzte Wort gesprochen war.

In der DDR wurde nicht wie in der BRD und in den meisten anderen westeuropäischen Staaten ausschließlich das Kindeswohl als Entscheidungskriterium vorausgesetzt. Das Kindeswohl galt zwar als Richtschnur, bedeutend waren aber auch ein entsprechender Elternvorschlag, sowie der erzieherische Einfluß der Eltern, das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern und auch die Umstände der Ehescheidung" (Brötel, 1991 S.216).

Obwohl in der DDR das Zerrüttungsprinzip als einziger Scheidungsgrund galt, konnten „Eheverfaltungen“ gegen einen Elternteil benutzt werden, auch wenn sie in keinem Zusammenhang mit dem Kindeswohl standen.

Nach Brötel (1991) hatten die politischen Aspekte bei der Erziehungsrechtsentscheidung eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung gespielt. Wichtig waren unter anderem, daß der sozialistische Erziehungsstil verwirklicht werden konnte, die Eltern in Sachkunde geschult waren, ein vorbildliches Verhalten zeigten und das Geschwisterkollektiv berücksichtigt wurde.

1990 beschloß die erstmals frei gewählte DDR-Volkskammer ein novelliertes Familienrecht, das gerade für zwei Tage bis zum Beitritt zum Grundgesetz gültig war (Zeddis, 1992). Danach sollte das Recht des Kindes auf die Beziehung zu beiden Elternteilen gestärkt werden, die Sorgerechtsentscheidung sollte durch das Gericht nur noch auf Antrag vollzogen und Hilfsangebote für Familien geschaffen werden. Dies war, wenn auch nur allzu kurz gültig, im Gegensatz zum bundesdeutschen Recht ein sehr fortschrittliches Familienrecht.

Mit dem Beitritt zum Grundgesetz sind die ostdeutschen Bürger jetzt mit einem für sie neuen Familienrecht und mit einer für sie fremden Tradition im Verständnis von Familie, Ehe und Scheidung konfrontiert, was rechtliche, finanzielle und soziale Schwierigkeiten impliziert.

2.4.Sorgerecht

- Gemeinsames Sorgerecht versus alleiniges Sorgerecht

„So erklärte der bald sechs jährige Marco, der einen Sprachheilkindergarten besucht, das Gericht soll

entscheiden, bei welchem Elternteil er leben sollte; denn „wenn ich sage, ich will bei der Mama leben, ist der Papa traurig, und sage ich, beim Papa, dann ist die Mama traurig.“ Marco machte dann noch den Vorschlag, die Eltern sollten doch „losen“. (Ell, 1990 S.17).

Kinder wollen keinen Elternteil verlieren, ihr größter Wunsch ist es, daß die Eltern zusammenbleiben und daß sie möglichst viel von beiden Eltern haben. Bei Trennung und Scheidung ist es deshalb wichtig, daß Kinder die Möglichkeit haben, beide Elternteile, auch den nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden, regelmäßig zu sehen.

Für Kinder ist nicht die Zuteilung des gemeinsamen oder alleinigen Sorgerechts wichtig, für sie ist wichtig, daß „zwischen Mutter und Vater ein atmosphärischer Wechsel stattfindet: weg von Haß, Kampf und Sprachlosigkeit hin zu möglichst viel Zusammenarbeit für die Kinder“ (Schmidt, 1993 S. 45).

Eine Ehescheidung muß nicht automatisch dazu führen, daß eine Familie zerstört wird und die Ehepartner streitend auseinander gehen. Sie kann auch als Chance gesehen werden, eine unbefriedigende Ehe aufzulösen und die Familienbeziehungen zu modifizieren.

„Maßgeblich für das Gelingen der Neuorientierung der Scheidungsfamilie ist sicher nicht die juristische Form des Sorgerechts, sondern daß die praktizierte Form einvernehmlich von den Eltern getroffen wird und die inhaltliche Ausformung dieser gefundenen Regelung für alle Familienmitglieder lebbar ist. „ (Witte et al., 1992 S. 39). Deshalb sind Überlegungen nötig, inwieweit es möglich ist, „ein Optimum an fortbestehender Familienqualität“ (Jopt, 1992 S.124) zu sichern.

Beratungsmöglichkeiten müssen ausgeweitet werden und die Unterstützung der Eltern mit dem Ziel einer möglichst konfliktfreien Zusammenarbeit sollte den Kampf um das Sorgerecht vor Gericht ablösen.

Ist es nötig, daß es einen sorgerechtlichen Regelungsfall gibt, oder würde es ausreichen, daß Familiengerichte nur auf Antrag tätig werden, wenn keine gemeinsame Elternverantwortung, auch nach Inanspruchnahme von Beratungsmöglichkeiten oder Mediation, möglich erscheint? Es wird zwar rege diskutiert über Vor- und Nachteile von alleinigem versus gemeinsamem Sorgerecht, aber von einer „fakultativen Sorgerechtsregelung“ (Stein-Hilbers, 1992 S. 109) sind wir in Deutschland noch weit entfernt.

„Nach Schwenzer und Limbach haben inzwischen weit mehr als die Hälfte aller Bundesstaaten der USA Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung erlassen, wobei in einigen weiteren Einzelstaaten die gemeinsame elterliche Sorge durch Richterspruch ermöglicht wurde.“ (Balloff, 1992 S.126). Im europäischen Ausland sehen bzw. sahen die Rechtsordnungen in Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, Italien und in der ehemaligen UDSSR das gemeinsame Sorgerecht vor. Die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge sind in den jeweiligen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt (Balloff, 1992). Dagegen ist das gemeinsame Sorgerecht in Belgien, Österreich und Portugal nicht vorgesehen.

Aus juristischer Sicht gibt es in Deutschland vier Hauptformen der Sorgerechtsregelung:

- Die Mutter erhält das alleinige Sorgerecht (ca. 89%).
- Der Vater erhält das alleinige Sorgerecht (ca. 5 %).
- Die Eltern erhalten ein gemeinsames Sorgerecht (ca. 2%).
- Ein Dritter erhält das Sorgerecht für die Kinder (ca.4%).

Die letzte Form der Sorgerechtsregelung ist für unsere Thematik nicht relevant.

Bei der Zuteilung der alleinigen Sorge an einen Elternteil erhält der Nichtsorgeberechtigte ein Umgangsrecht. Dieser persönliche Umgang mit den Kindern kann individuell geregelt werden, d.h. in gegenseitigem Einverständnis zwischen der Mutter, dem Vater und den Kindern. Es besteht aber auch die Möglichkeit im Streitfall, das Umgangsrecht detaillierter vorzugeben, einzuschränken oder bei „Gefährdung des Kindeswohls“ dem Nichtsorgeberechtigten das Umgangsrecht zu entziehen.

Bei der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die Eltern gibt es für keinen Elternteil einen Verlust der Verantwortung und keinen Rechtsverlust. Beiden bleibt die Personensorge nach § 1631, Abs. 1, BGB erhalten und beide haben weiterhin das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

In welcher Art und Weise die gemeinsame Sorge in der Praxis gehandhabt wird, hängt von einer gemeinsamen Entscheidung der Ehepartner ab. In den meisten Fällen hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter, verbringt aber auch viel Zeit mit dem außerhalb lebenden Vater. In jedem fünften Fall leben die Kinder beim Vater (Schmidt, 1993).

Nur wenige praktizieren das „Zwei-Nester-Modell“ (Schmidt, 1993), das Kind lebt im Wechsel eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater. Dieses Pendelmodell scheitert meist aus organisatorischen Gründen, es kann aber auch die Kinder überfordern, da diese ständig ihre „Lieblingssachen“ zusammenpacken müssen und sich deshalb häufig „wie auf Urlaub“ fühlen müssen.

Auch Nichtsorgeberechtigte können eine positive Beziehung zu ihren Kindern aufrechterhalten, wenn die Bereitschaft zur Kooperation zwischen den Eltern weiterhin bestehen bleibt. Bei gemeinsam gelebter Elternverantwortung muß die gerichtliche Sorgerechtsregelung in die tatsächliche Beziehung der Kinder nicht zwingend eingreifen. Nichtsorgeberechtigte haben jedoch kein Recht, „sich beim Lehrer nach schulischen Leistungen zu erkundigen oder das Kind in ärztliche Behandlung zu geben“ (Schmidt, 1993 S. 43), außer dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Sorgeberechtigten.

In Deutschland sind nach Stein-Hilbers (1992, S.106) „starke Tendenzen erkennbar, für geschiedene Eltern das gemeinsame Sorgerecht auszuweiten und zum juristischen und psychologischen Regelfall auszugestalten.“

Furstenberg & Cherlin (1991, nach Balloff, 1993) gehen der Frage nach, ob das Konzept der gemeinsamen elterlichen Sorge und gemeinsamen elterlichen Verantwortung nicht in Zukunft durch das Konzept der „parallelen Elternschaft“ ergänzt werden sollte, das bei anhaltenden Konflikten trotz angebotener Beratung oder Mediation auf eine aktive Kooperation und Kommunikation der Eltern verzichten kann. Voraussetzungen dieses Konzepts sind:

- die Fähigkeit der Eltern, sich eindeutig gegeneinander abzugrenzen und
- jeder Elternteil trägt im Rahmen der Kontakte mit dem Kind die volle erzieherische Verantwortung in der Rolle als Vater oder Mutter.

Die denkbare Rechtsform für eine „parallele Elternschaft“ wäre die alleinige elterliche Sorge für einen Elternteil und eine großzügige Umgangsregelung für den anderen Elternteil.

In Diskussionen um die Vor- und Nachteile der gemeinsamen Sorge geht es nach Hahn et al. (1992) hauptsächlich um folgende Punkte:

Pro:

- Eine gemeinsame Sorge fordert und fördert die Kooperation der Eltern.
- Kindbezogene Konflikte zwischen den Eltern werden aufgrund eines gemeinsamen

Sorgerechts reduziert.

- Die gemeinsame Sorge fördert die Erhaltung der positiven emotionalen Beziehungen zu beiden Eltern, was Kindern ermöglicht, von beiden Anregungen und emotionale Unterstützung zu erhalten.
- Das gemeinsame Sorgerecht führt zur Entlastung des anderenfalls alleinerziehenden Elternteils und damit zu einer entspannteren häuslichen Atmosphäre.

Contra:

- Gerade durch ein gemeinsames Sorgerecht und die damit verbundene erhöhte Kontakthäufigkeit zwischen den Eltern wird eine emotionale Distanzierung erschwert und das Konfliktniveau zwischen den Eltern verstärkt.
- Die gemeinsame Sorge erhöht die Gefahr, daß Kinder in die Konflikte der Eltern miteinbezogen werden und in größere Loyalitätskonflikte geraten.
- Bei einer tatsächlich gemeinsamen Versorgung (Zwei-Nester-Modell) kann bei den Kindern eine Irritation und Desorientierung darüber ausgelöst werden, wo ihr Zuhause ist und welchen Regeln und Werten sie folgen sollen.

Diese Punkte sollten auch bei der weiteren Forschung berücksichtigt werden.

Nach Balloff (1992) zeigen die neueren Untersuchungen, daß sowohl die Alleinsorge als auch die gemeinsame Sorge Vor- und Nachteile haben können.

Die positiven Erfahrungen von Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht haben, lassen sich bislang für Deutschland nicht verallgemeinern. Bei den meisten handelt es sich um familiäre Beziehungskonstellationen mit einem hohen Grad an ökonomischer Unabhängigkeit, sozialer Gleichheit und partnerschaftlicher Gleichberechtigung beider Elternteile. Sie zeichnen sich durch eine Übereinstimmung in Erziehungsfragen und einem hohen Interesse am Wohlergehen des Kindes aus und streben eine egalitäre Beteiligung an der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes an.

Die gemeinsame elterliche Sorge hat keinen Rechtsstreit zur Folge und kann sich positiv auf die Beziehung zwischen Mutter, Vater und Kindern auswirken. Die gemeinsame Sorge darf aber nicht als „Allheilmittel“ (Balloff, 1992 S. 132) verstanden und angewandt werden.

Eine gemeinsame Sorgerechtsregelung setzt die Kooperationsfähigkeit und Verantwortungsgemeinschaft der Eltern voraus. Bei wenig kooperativen Eltern, deren Konfliktpotential auch durch Beratung nicht zu mildern ist, wird eine alleinige Sorge dem Wohl des Kindes wahrscheinlich zuträglicher sein. Eine gut funktionierende gemeinsame elterliche Sorge muß für die Kinder nicht besser sein als eine gut funktionierende alleinige Sorge, vor allem dann, wenn der nichtsorgeberechtigte Elternteil weiterhin am Leben des Kindes teilnehmen darf (Wallerstein & Blakeslee, 1989).

Derzeit wird Eltern das gemeinsame Sorgerecht im Scheidungsfall nur dann zugesprochen, wenn beide dies ausdrücklich fordern.

Nach Schmidt (1993 5.39) „fordert Franz Dickmeis, Präsident des Verbandes Anwalt des Kindes ein duales Scheidungssystem: Nur bei strittigen Fällen sollen Gerichte eingreifen, und das auch erst nach Ausloten sämtlicher Einigungs- und Vermittlungsmöglichkeiten zwischen dem Paar. Das Scheidungsverfahren müsse ausgesetzt werden, wenn beide Partner ein außergerichtliches Verständigungsverfahren annehmen oder wenn gemeinsame Beratung oder Einzelberatung aussichtsreich erscheint, um selbstbestimmte Regelungen zu ermöglichen.“

Diese Forderung erscheint sinnvoll. Scheidungskonflikte könnten auf Beziehungsebene bearbeitet werden, und mit mehr Eigenverantwortlichkeit weniger Bevormundung könnten die Scheidungsfolgesachen auch auf außergerichtlicher Ebene geregelt werden.

2.5.Rechte nichtsorgeberechtigter Väter und Mütter

Nichtsorgeberechtigten Vätern und Müttern bleiben kaum Rechte hinsichtlich ihrer Kinder:

- Nichtsorgeberechtigte verlieren mit dem Sorgerecht das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Vermögenssorge für ihre Kinder.
- Nichtsorgeberechtigten kann ein regelmäßiger Umgang mit ihren Kindern verwehrt werden, wenn der Sorgeberechtigte den Umgang als mit dem Kindeswohl unvereinbar darstellt.
- Nichtsorgeberechtigten kann untersagt werden, ihre Kinder vom Kindergarten oder von der Schule abzuholen, wenn der Sorgeberechtigte nicht damit einverstanden ist.
- Nichtsorgeberechtigten kann vom Sorgeberechtigten verboten werden, zu Elternabenden zu gehen oder sich bei den Lehrern über die schulischen Leistungen ihrer Kinder zu informieren.
- Nichtsorgeberechtigten können regelmäßige Telefonate und Briefkontakte verboten werden, wenn sie das „Wohl des Kindes“ beeinträchtigen.
- Nichtsorgeberechtigte müssen bei Nichtbeachtung der ausgesprochenen Kontaktverbote mit Strafen rechnen: mit Geldstrafen in beträchtlicher Höhe, in Extremfällen mit Freiheitsentzug.

Ob sich Nichtsorgeberechtigte mit ihrem Verlust an Rechten und Einflußmöglichkeiten als „Verlierer“ fühlen, hängt davon ab, inwieweit die Eltern ihren Paarkonflikt lösen und sich als geschiedene Eltern reorganisieren können. Ist es den Eltern möglich, weiterhin hinsichtlich der Erziehung und Entwicklung der Kinder zusammenzuarbeiten und sich auszutauschen, kann in den meisten Fällen eine gute Beziehung des Nichtsorgeberechtigten zum Kind weitergelebt werden. In diesen Fällen müssen die Kinder nicht instrumentalisiert und mißbraucht werden für die Machtkämpfe der Eltern.

Die Tendenz den Vätern öfter die elterliche Sorge zuzusprechen, ist erkennbar, so etwas wie eine Ausnahme bleibt eine solche Entscheidung jedoch immer noch. Die meisten geschiedenen Väter sind nichtsorgeberechtigte Väter, die eine Umgangsbefugnis haben.

„Plötzlich treffen Väter mit ihren Kindern nur noch ein- bis zweimal im Monat zusammen: Sonnabends (und Sonntags) in ihrer neuen Wohnung oder - je nach Saison in Freizeitparks, Kinos und Zirkuszelten. Möglicherweise auch nur noch quartalsweise: für ein paar Stunden auf dem Spielplatz, Umgang light unter Aufsicht ihrer Ex-Partnerin oder einer ‚neutralen Person‘. Vielleicht aufgrund einer großen räumlichen Entfernung auch bloß in den Schulferien - drei Wochen Robinson-Club an der Costa Brava.“ (Schmitt, 1993 S.134).

Die neue Rolle als Besuchsvater bedeutet für viele Väter nicht nur ein Verlust des Sorgerechts, sondern vielmehr auch ein „Verlust des Kindes“ und zehrt an ihrer väterlichen Identität.

Rechtlich ist die Umgangsregelung verhältnismäßig einfach, in nur einem Paragraphen des BGB, geregelt. Umgangsberechtigt ist nach §1634 Abs. 1 BGB derjenige Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht. Der Nichtsorgeberechtigte scheidet aus dem Sorgerechtsverhältnis, das während der Ehe bestand, aus, verliert jedoch nicht das Elternrecht als Ganzes. Er hat neben der Pflicht zum Unterhalt noch

das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind, insbesondere die persönliche Begegnung, aber auch Brief- und Telefonverkehr. „Darüber hinaus besteht zwischen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil und dem Kind eine latente rechtliche Grundbeziehung, die jederzeit wieder zum Erwerb des Sorgerechts führen kann" (Schwab, 1993 S. 268), entweder durch Änderung der Sorgerechtsregelung oder Übertragung des Sorgerechts. Die verwandtschaftlichen Beziehungen des Unterhalts- und Erbrechts bleiben von der Sorgerechtsregelung unberührt.

Der persönliche Umgang soll es dem Nichtsorgeberechtigten ermöglichen, sich von der geistigen und körperlichen Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die Beziehung zwischen dem außerhalb lebenden Elternteil und dem Kind aufrechtzuerhalten, das „Liebesbedürfnis" zwischen beiden zu befriedigen und einer möglichen Entfremdung vorzubeugen.

Das Umgangsrecht, der Restbestand der früheren Personensorge, steht allein dem Nichtsorgeberechtigten zu, nicht aber den Großeltern oder nahen Verwandten. Kontaktabbrüche zwischen Großeltern (in den meisten Fällen väterlicherseits) sind immer wieder zu beobachten.

Kein umgangsbefugter Elternteil kann zum persönlichen Umgang mit seinem Kind verpflichtet werden. Bei Ausübung des persönlichen Umgangs hat er jedoch, genauso wie der sorgeberechtigte Elternteil, nach § 1634 Abs. 1 BGB alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Wird diese Pflicht verletzt, hat das Gericht die Möglichkeit, bestimmte Auflagen vorzuschreiben, z.B. das Vermeiden bestimmter Gesprächsthemen.

§1634 Abs. 2 BGB regelt, daß der Umgangsberechtigte während der Dauer des Umgangs, die Kontakte des Kindes zu anderen Personen selbst bestimmen kann. Das Familiengericht kann diese Befugnis einschränken, wenn dies zum „Wohle des Kindes" erforderlich ist.

Der nichtsorgeberechtigte Elternteil kann nach §1634 Abs. 3 BGB Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Kinder verlangen, soweit das „Wohl des Kindes" dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Streitigkeiten, die das Recht auf Auskunft betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Das Kind und der umgangsbefugte Elternteil dürfen sich in dessen Wohnung treffen, solange keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, die dies verhindern. In „harten" Fällen muß der persönliche Umgang in Anwesenheit „Dritter" oder im Beisein des Sorgeberechtigten wahrgenommen werden.

Über die Ausübung des Umgangsrechts einigen sich die Eltern bestenfalls selbst. Es sollte eine für beide Seiten akzeptable Regelung gefunden werden. Gibt es Streitigkeiten, kann ein Scheitern des persönlichen Umgangs schon vorprogrammiert sein. Die Entscheidung über die Ausübung des Umgangsrechts sollte den positiven Aufbau der Persönlichkeit des Kindes nicht stören, sondern eher fördern und eine einheitliche und gleichmäßige Erziehung nicht beeinträchtigen.

Anlaß für eine gerichtliche Regelung besteht nur, wenn sie von einem Elternteil gefordert wird. Die Gerichte setzen das Umgangsrecht meist auf wiederkehrende Zeiten fest, z.B. auf bestimmte Tage oder Stunden im Monat, bestimmte Wochenenden und bestimmte Ferienzeiten. Die Gerichtspraxis arbeitet mit Standardregeln, die jedoch den jeweiligen Umständen anzupassen sind. Als Durchschnittsregelung gilt: jedes zweite bis dritte Wochenende, zwei Wochen Ferien und gegebenenfalls jeder zweite Feiertag der großen Feste.

Wenn es das „Wohl des Kindes" erforderlich macht, kann das Umgangsrecht für eine bestimmte Zeit oder in schwerwiegenden Fällen dauerhaft versagt werden.

Wie auch beim Streit um die elterliche Sorge geht es bei Streitigkeiten um das Umgangsrecht häufig nicht um das „Wohl des Kindes", sondern um Probleme der Eltern und nicht gelöste Paarkonflikte. Bei Sorge- und Umgangsrechtregelungen sollen Förderungs- und Kontinuitätsprinzip im Vordergrund

stehen. Das Förderungsprinzip besagt, daß derjenige das Sorgerecht erhalten soll, von dem die größte Unterstützung für den Aufbau der Persönlichkeit des Kindes und seiner weiteren Entwicklung und Reifung zu erwarten sind. Mit dem Kontinuitätsprinzip wird eine Aufrechterhaltung eines Maximums an Konstanz angestrebt, wobei dieses Prinzip nach Jopt (1992) jeweils unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Sowohl bei der Sorge- als auch bei der Umgangsregelung ist es wichtig, den Willen des Kindes zu berücksichtigen und ernst zu nehmen, wobei mögliche elterliche Manipulationen mitbedacht werden sollten.

In vielen Nachscheidungsfamilien wird der persönliche Umgang zwischen Nichtsorgeberechtigtem und Kind durch den Sorgeberechtigten sabotiert. Hierfür sind die unterschiedlichsten Gründe ausschlaggebend:

- Der Sorgeberechtigte fürchtet eine negative Beeinflussung des Kindes und hat Angst, das Kind könnte sich von ihm distanzieren und beim Nichtsorgeberechtigten leben wollen.
- Wenn die Entflechtung von Paar- und Elternebene nicht geglückt ist, kann es der Sorgeberechtigte nicht mehr ertragen, dem Nichtsorgeberechtigten zu begegnen und mit ihm zu sprechen, da die gegenseitige Verletzung im Vordergrund steht.
- Der Sorgeberechtigte hat den Eindruck, die Entwicklung des Kindes wird durch weitere Kontakte mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil negativ beeinflußt.
- Der Sorgeberechtigte will jeden Kontakt zum geschiedenen Ehepartner abbrechen und empfindet weitere Begegnungen und Auseinandersetzungen als unzumutbaren Eingriff in sein neu aufgebautes Familienleben.
- Der Sorgeberechtigte hat Angst, der Nichtsorgeberechtigte möchte durch regelmäßigen Kontakt zu den Kindern, die Trennung rückgängig machen.

Wichtig für alle Beteiligten ist eine Klärung der Umgangsbefugnis: Wann? Wie häufig? Wo? Wie können sich nichtsorgeberechtigter Elternteil und Kind treffen?

Um den Kindern die Scheidungssituation und das Getrennten vom außerhalb lebenden Elternteil nicht noch zu erschweren, sollten diese Fragen geklärt sein und die „Übergabesituation“ sollte so normal wie möglich gestaltet werden.

In der ehemaligen DDR erhielten nichtsorgeberechtigte Elternteile nach § 27 Abs. 1 FGB (Familiengesetzbuch) nach der Scheidung die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Es war Angelegenheit der Eltern, sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen und Regelungen zu finden, durch die die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefördert wurde. Gelang keine Einigung zwischen den Eltern, konnte das „Organ der Jugendhilfe“ auf Antrag als Vermittler eingeschaltet werden, wobei dieses nur Empfehlungen, nicht aber Entscheidungen zugunsten des Umgangsrechts aussprach. Die Einigung der Eltern galt nach Brötel (1991) als Zeichen sozialistischer Persönlichkeitsentwicklung, der Streit über das Umgangsrecht als kleinbürgerliches Verhalten.

In der ehemaligen DDR konnte die Umgangsbefugnis vom „Organ der Jugendhilfe“ nur dann für bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden, wenn das Kindeswohl beeinträchtigt wurde und damit die Entwicklung und Erziehung des Kindes gefährdet waren.

Es bestanden zwischen der Regelung des Umgangsrechts im FGB und im BGB grundlegende Unterschiede. Das FGB garantierte weder eine gerichtlich durchsetzbare Umgangsbefugnis noch eine

gerichtliche Regelungszuständigkeit. Der zeitweilige oder dauernde Ausschluß des persönlichen Umgangs des Nichtsorgeberechtigten wurde in der ehemaligen DDR von einer staatlichen Behörde und nicht wie nach der Wiedervereinigung vom Gericht verfügt.

Das Umgangsrecht hat in Deutschland nach wie vor eine wesentlich größere Bedeutung für die Väter, da in den meisten Fällen, den Müttern die alleinige Sorge zugesprochen wird.

2.6.Judikation

Die professionellen Scheidungsbegleiter

Beobachtungen ergaben drei Phasen im Trennungs- und Scheidungsprozeß: Eine Vorphase, die mit einer langsamen Entzweiung der Partner beginnt und mit dem Aufsuchen des Anwalts endet. Mit der Einschaltung des Anwalts beginnt die juristische Phase, die mit der Rechtskraft der Scheidung beendet wird. Danach beginnt die Nachscheidungsphase, deren Verlauf individuell verschieden lange Zeiträume einnimmt und sich in vielen Fällen über Jahre hinzieht.

Im gerichtlichen Verfahren, dem kontradiktorischen System, soll der schwächere gegenüber dem stärkeren, durchsetzungskräftigeren Partner geschützt werden.

Bei Streitigkeiten um die Scheidungsfolgesachen (Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, Unterhaltszahlungen, Sorgerechtsentscheidung), stehen sich zwei Parteien, vertreten durch Anwälte, gegenüber und es geht in erster Linie um Niederlage und Sieg; „im Sorgerechtsverfahren noch dazu um die moralische Wertung, wer ist der bessere Elternteil" (Roßberger, 1993 S.233).

Viele Mandanten geben mit der Beauftragung eines Anwalts ihre Eigenverantwortlichkeit ab. Damit wird die Kommunikation innerhalb der Familie aufgegeben, und an ihre Stelle tritt die formalisierte, starre, regelhafte, vorgeschriebene Kommunikation der Anwälte untereinander.

Die Normen staatlicher Rechtsregeln bestimmen das weitere Schicksal aller Beteiligten, die durch ihre Unterschrift unter die Prozeßvollmacht ihrer Anwälte ihre eigene Entmündigung betrieben haben.

Die Parteinahme der Anwälte für ihre jeweiligen Mandanten gegen die Gegenpartei kann derart überzogen sein, daß es zu einer Entfremdung des Mandanten zum eigenen Anwalt kommen kann. Das Streitmodell der Anwälte ist auf eine einmalige Entscheidungsfindung ausgerichtet.

„Mit dieser Verrechtlichung des Ehekonflikts wird der Versuch unternommen, die Regelung und Bewältigung der Scheidung und ihrer Folgen auf die Verhandlung objektiver Sachverhalte zu reduzieren und über eine einmalige statistische Sachentscheidung zu lösen." (Witte et al. ,1992 S.23/24). Der Konflikt zwischen den Ehepartnern gilt als gelöst, wenn der Sachstreit beendet ist, der zugrundeliegende Paarkonflikt bleibt jedoch davon unberührt.

Dieses streitorientierte Scheidungsverfahren ist vor allem für die Sorgerechtsentscheidung ungeeignet und sollte durch ein „Schlichtungsmodell" ersetzt werden, das dem an ihrer Ehe gescheiterten Paar mehr Eigenverantwortung läßt und Hilfe auf der Suche nach kooperativen Lösungswegen anbietet. Dadurch wäre es nicht den Richtern, Anwälten, dem Jugendamt und den psychologischen Gutachtern überlassen, den Familienkonflikt mit Rechtsmitteln zu lösen.

„Bis zu 90% aller Eltern - darauf weisen alle am Scheidungsverfahren beteiligten Professionen immer wieder gerne hin - hätten sich bis spätestens zum Ausspruch der Scheidung über das weitere Schicksal ihrer Kinder gütlich geeinigt, so daß sich das Gericht mit seiner Entscheidung auf einen gemeinsamen Elternvorschlag berufen" könnte (z.B. Müller-Alten, 1989; Dickmeis, 1989 nach Jopt, 1992 S. 240).

Diese Zahl ist mit Vorsicht zu genießen, denn es wird keine Statistik über einvernehmliche Vorschläge zur Sorgerechtsregelung geführt. So kann diese Zahl nur ein Schätzwert sein. Außerdem ist nicht davon auszugehen, daß der Großteil der Eltern, die „einvernehmlich“ geschieden wurden, ihre Beziehungskonflikte lösen konnten und deshalb fähig sind, ihre Kinder weiterhin, in kooperativ Zusammenarbeit zu erziehen.

2.6.1.Familienrichter

Im Rahmen der Eherechtsreform wurden 1977 die Familiengerichte geschaffen, vor denen die Ehescheidungen und zwingend die Scheidungsfolgesachen verhandelt werden.

Der Familienrichter muß die im Scheidungsverfahren geforderten Entscheidungen treffen, was ein hohes Maß an Sachkenntnis erfordert, um den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht zu werden. Juristisches Wissen allein reicht nicht aus, vor allem wenn Sorgerechtsentscheidungen getroffen werden müssen, „auch wenn sich ein Richter vorher auch noch so viele Jahre in Streitsachen, in Zivilsachen, im Verkehrsrecht oder wo auch immer ‚besonders qualifiziert‘“ hat (Jopt, 1992 S.222).

Laut deutschem Richtergesetz ist der Richter nur seinem eigenen Gewissen verpflichtet. Er unterliegt keiner Kontrolle und keiner Rechenschaft gegenüber dem Staat. Dies stellt bei fehlender Kompetenz eine große Gefahr dar, denn die psychologischen Determinanten familiärer Psycho- und Soziodynamik gehören bislang nicht zur Richterausbildung.

Es gibt in Deutschland keine fachliche Spezialisierung zum Familienrichter und auch keine verpflichtenden Fortbildungen.

Die Urteilsfindung soll unparteiisch und frei von persönlichen Einstellungen sein. Da sie jedoch eine Gewissensentscheidung ist, spielen die individuelle Lebenserfahrung des Richters, seine religiöse, moralische und ideologische Einstellung, Voreingenommenheit, Vorurteile, Sympathien, und Antipathien gegenüber den Rechtsparteien bei der Entscheidungsfindung eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

„Nirgendwo wirken sich die psychischen Beschränkungen gravierender zu Lasten Dritter aus als dort, wo sie mit der Macht verknüpft sind; Lebensweichen für andere Menschen stecken zu können.“ (Jopt' 1992 S. 223).

Der Beruf des Familienrichters ist der verantwortungsvollste und belastendste zugleich (Jopt, 1992). Dieser Beruf erfordert fundierte Kenntnisse in Persönlichkeitspsychologie, Psychodiagnostik, Familien- und Entwicklungspsychologie. Ein Familienrichter muß sich in die psychosoziale Situation der Kinder, Väter und Mütter einfühlen können und eine unparteiische, selbst reflektierte Entscheidung fällen.

Seine Verantwortung wird auch nicht dadurch reduziert, daß er sich Hilfe von Experten holt, denn auch deren Gutachten dient der rechtlichen Entscheidungsfindung und nicht der Bearbeitung der zugrundeliegenden Beziehungsproblematik. „Der Konflikt ist nach Prestien (1986) nicht gelöst, vielmehr festgeschrieben und schwelt als Dauerkonflikt über die Jahre hinweg weiter.“ (Witte et al., 1992 S.42).

Hieraus wird ersichtlich, daß eine richterliche Entscheidung an letzter Position stehen und nur in Anspruch genommen werden sollte, wenn alle ihr vorausgegangenen Beratungs- und Hilfsangebote in Richtung gemeinsamer Zusammenarbeit der Eltern und Reorganisation der Familie gescheitert sind.

2.6.2.Rechtsanwälte

„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, er ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.“ (Fröhlich, 1993 S.323).

Im Scheidungsverfahren besteht bei der Verhandlung vor dem Familiengericht ein Anwaltszwang, denn Antragsstellungen vor Gericht sind nur durch Anwälte nicht durch Privatpersonen möglich.

Dem Rechtsanwalt fällt eine entscheidende Rolle zu, er ist „aus seiner Berufspraxis heraus verpflichtet, die Interessen seines Mandanten optimal zu vertreten und dessen Gewinne zu maximieren“ (Witte et al., 1992 S. 40), er könnte jedoch auch als Informierer,, Berater, Notar oder Vermittler arbeiten. Er ist häufig der erste, der von einer beabsichtigten Scheidung erfährt und hätte somit eine günstige Position, das Konfliktpotential der Eltern zu mindern und in Richtung gemeinsame gütliche Scheidung hinzuwirken (Jopt, 1992). Er hätte die Gelegenheit, den Streit eher zu schlichten und die Eltern oder Paare an Beratungsstellen weiterzuvermitteln, was für alle Betroffenen mit Sicherheit besser wäre, als den Kampf um einen Sieg noch zu forcieren. Rechtsanwälte geben die Richtung vor, in die sich Trennungskonflikte und Scheidungsverfahren bewegen.

Ebenso wie dem Familienrichter fehlt dem „Scheidungs“Anwalt eine angemessene Ausbildung, um die Zusammenhänge bei Familienkonflikten zu verstehen. Es wäre notwendig, eine Fachanwalt für Familienrecht zu schaffen und regelmäßig obligatorische Fort- und Weiterbildungen anzubieten.

Viele Rechtsanwälte ziehen sich im Erstgespräch, wenn sie mit der Hilflosigkeit und Beziehungsproblematik eines Mandanten konfrontiert werden, aus Überforderung und eigener Hilflosigkeit auf die sachliche und rechtliche Ebene zurück, mit der sie als Juristen vertraut sind. Dies kann einer der Gründe sein, weshalb Menschen, die aus Informationsgründen einen Rechtsanwalt aufgesucht haben, einige Stunden später als Mandanten auf dem Rechtsweg in Richtung Scheidung sind (Jopt, 1992).

Meist beginnt, wenn beide Parteien einen Anwalt einschalten, die Frontenbildung, und der darauf basierende Schriftwechsel läßt das persönliche Gespräch zwischen den Ehepartnern verstummen. Das Konfliktpotential kann durch schriftliche Übertreibungen und falsch übernommene Aussagen, die an die Gegenpartei gesandt werden, noch um ein Vielfaches verstärkt werden.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts, lieber zu vertreten als zu beraten oder an andere Institutionen weiterzuleiten, kann als Folge seiner psychologischen Inkompetenz gesehen werden oder aber aus finanziellen Gründen beabsichtigt sein. Denn nach Fröhlich (1993) bekommt ein Anwalt, der in strittigen Scheidungssachen lediglich berät, für diese Beratung von der Staatskasse ein Honorar von DM 35.-, schreibt er einen kurzen Brief an den anderen Elternteil, verdient er DM 90.-, leitet er eine vorläufige Sorgerechtsregelung ein, so kann er mit einem Honorar von DM 460.- rechnen. Die Zahlen lassen erkennen, daß Streitigkeiten für den Rechtsanwalt lukrativer sind als Schlichtungsversuche. Allerdings scheinen diese von Fröhlich genannten Beträge nicht ganz der Realität zu entsprechen, denn persönlich Betroffene nannten wesentlich höhere Summen.

Viele Scheidungen könnten einfacher und weniger strittig verlaufen, wenn dem Gang zum Anwalt ein Beratungsangebot oder eine Beratungspflicht vorgeschaltet wäre.

2.6.3.Jugendämter

Im Falle einer Scheidung, wenn minderjährige Kinder betroffen sind, muß der Familienrichter die Sorgerechtsentscheidung treffen. Die für diese Beurteilung maßgeblich erforderlichen

sozialwissenschaftlichen und sozialpädagogischen Kenntnisse, die in der juristischen Ausbildung keine Notwendigkeit darstellen, werden über die Familiengerichtshilfe von Mitarbeitern des Jugendamts eingeholt.

Nach § 50 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist der Sozialarbeiter des zuständigen Jugendamtes vor der Sorgerechtsentscheidung des Familienrichters dazu zu hören. Diese Anhörung ist obligatorisch, die Art und Weise jedoch nicht gesetzlich geregelt. „Inhaltlich muß die Stellungnahme des Jugendamtes die Kindeswohlformel mit Leben füllen und die Interessen des Kindes im Scheidungsverfahren der Eltern vertreten" (Witte et al., 1992 S. 44).

Nach Vorankündigung besucht der Sozialarbeiter bestenfalls beide Elternteile: den, bei dem das Kind momentan lebt und den außerhalb Wohnenden, möglichst wenn das Kind bei diesem zu Besuch ist. Somit kann er sich ein (subjektiv geprägtes) Bild vom Lebensalltag des Kindes und dessen Verhalten im mütterlichen und väterlichen Umfeld machen. Seine daraus resultierende Empfehlung wird an den Familienrichter weitergegeben.

Der zuständige Sozialarbeiter könnte im Rahmen dieser Gespräche beratend tätig werden und Hilfestellungen hinsichtlich einer gütlichen Trennung anbieten. Meist verstehen sich Jugendamtsmitarbeiter jedoch eher als „Erfüllungsgehilfen" (Jopt, 1992

S. 225) des Gerichts und nicht wie im neuen KJHG vorgesehen als Berater. Aus diesem Grund werden sie von den meisten Eltern eher als Kontrollinstanz denn als Berater oder Ansprechpartner in schwierigen Lebenssituationen empfunden.

Nach dem neuen KJHG soll das Jugendamt mithelfen, zu einem einvernehmlichen Konzept zu gelangen, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Scheidung dient. Dadurch soll ermöglicht werden, daß die gemeinsame Elternverantwortung für das Kind bei vielen Familien auch nach der Scheidung gesichert werden kann.

Doch solange Jugendamtsmitarbeiter eher als Mitrichter denn als Berater tätig sind und in ihrem neuen Aufgabengebiet, einem der schwierigsten überhaupt, der Trennungs- und Scheidungsberatung, nicht genügend ausgebildet werden, können sie betroffenen Paaren keine wirkliche Hilfestellung bieten, noch das nötige Vertrauen für eine Zusammenarbeit aufbauen und erhalten.

Eine Beratung von Seite des Jugendamtes kann aber nur dann erfolgsversprechend sein, wenn der beratende Sozialarbeiter nicht mit demjenigen identisch ist, der die Empfehlung gibt.

Für die Jugendamtsarbeit stellt die Trennungs- und Scheidungsberatung eine neue Arbeitsperspektive dar, die ein hohes Maß an Weiterbildung erfordert, vor allem aber eine (nicht in Aussicht stehende) Stellenerweiterung.

2.6.4. Gutachter

Der psychologische Sachverständige arbeitet im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und Psychologie (Witte et al., 1992). Ein psychologisches Gutachten wird angefordert, wenn der Familienrichter nach Anhörung der Empfehlung des Jugendamtes keine Sorgerechtsentscheidung fällen kann. „Wo immer Gutachter eingeschaltet werden, um die zum Wohl des Kindes angemessenste Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts herauszufinden, 'übernehmen' die Gerichte in weitaus den meisten Fällen deren Empfehlung." (Jopt, 1992 S.254).

Mit Hilfe des psychologischen Gutachters soll herausgefunden werden, welcher Elternteil unter Berücksichtigung der kindlichen Bindungen und der eigenen Erziehungsfähigkeit besser dafür geeignet

ist, die alleinige Sorge auszuüben.

Diese Eignungsdiagnostik unterteilt die Eltern in gute und schlechte Eltern, in wichtige und unwichtige Bezugspersonen, in erziehungsfähige und weniger erziehungsfähige Mütter und Väter (Witte et al., 1992).

Diese Kategorisierung hat häufig große Unzufriedenheit und eine damit verbundene Verschärfung des Familienkonflikts zur Folge.

Die Einschaltung des psychologischen Sachverständigen und sein Gutachten löst in den allerseltensten Fällen den Konflikt und den Streit um das Kind, sondern ermöglicht dem Familienrichter eine Sorgerechtsentscheidung, die den Interessen und dem Wohl des Kindes am ehesten entspricht. Der Streit der Eltern um das Kind endet häufig nicht mit der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung und wird in der nächsten Instanz über die Umgangsregelung ausgetragen.

Nicht jeder Psychologe ist automatisch mit seinem Diplom für diese Gutachtertätigkeit geeignet. Sie erfordert großes Verantwortungsbewußtsein, Kompetenz im Umgang mit Trennungs- und Scheidungsfamilien sowie Kenntnisse und Erfahrung in der Familien- und Entwicklungspsychologie.

Es gibt keine gezielte Ausbildung zum psychologischen Sachverständigen. Notwendig wäre aber, daß für dieses schwierige Aufgabenfeld nur fachkompetente, qualifizierte und durch die Arbeit mit Scheidungsfamilien erfahrene Psychologen eingesetzt werden.

Inkompetente Gutachter sollten nicht die „Macht“ haben, willkürliche und unfundierte Entscheidungen zu treffen, die über den weiteren Lebensweg anderer entscheiden.

Am juristischen Scheidungsverfahren sind mehrere Berufsgruppen beteiligt, die unterschiedliche Interessen vertreten:

- Der Rechtsanwalt ist Interessenvertreter seines Mandanten.
- Der Sozialarbeiter ist Interessenvertreter des Kindes.
- Der Familienrichter ist Interessenvertreter des Staates.
- Wenn ein Gutachter hinzugezogen wird, sollte dieser ebenfalls Interessenvertreter des Kindes sein.

Die Gebundenheit an spezifische Interessen und Verfahrensvorschriften kann zu einer Eskalation der Konflikte führen und verhindert eine eigenverantwortliche Regelung der Betroffenen.

Nach Witte et al. (1992, S. 46) ist ein Paradigmenwechsel gefordert: „Vom Kindeswohlkonzept zum Konzept des Familienwohls, denn ersteres ist ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern nicht herzustellen.“

Ein außergerichtlicher Scheidungsverfahrensweg könnte das Scheidungsverfahren so verändern, daß die Kriterien der Eigenverantwortung und des Kindeswohls, bzw. des „Familienwohls“ im Mittelpunkt stünden.

2.7. Psychologie und Gesetzgebung

Trennung und Scheidung sind kritische Lebensereignisse. Sie können sich auf die psychische Gesundheit aller Beteiligten auswirken und werden häufig zu „unendlichen Geschichten“.

Das Ende einer Ehe kann mit einer Wunde verglichen werden, die bis zum Heilungsprozeß sorgsam gereinigt und gepflegt werden muß, um weitere Komplikationen zu vermeiden. Das Reinigen einer

Wunde ist schmerzhaft aber notwendig, genauso wie die emotionale Verarbeitung der zerbrochenen Beziehung und die Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen. Ein Schlag auf die heilende Wunde kann sie erneut aufreißen lassen. Belastende psychische Ereignisse können den Bewältigungsprozeß erschweren oder verhindern. Die Dauer der „Behandlung“ ist abhängig davon, wieviel der Betroffene über seine Verletzung und die notwendige Maßnahmen sowie dem eigenen Umgang mit sich selbst weiß.

Die negativen psychischen Scheidungsfolgen könnten mit einem breitgestreuten, für alle Beteiligten leicht zugänglichen Angebot an Trennungs- und Scheidungsberatung mit Sicherheit reduziert werden. Ziel aller Angebote sollte sein: Mögliche Lösungswege zu erarbeiten, notwendige Bewältigungsstrategien zu erlernen und gemeinsame eigenverantwortliche Entscheidungen zu finden. Wichtig dabei ist die Aufrechterhaltung der Würde und Identität aller Beteiligten, der Väter, der Mütter und der Kinder.

Die individuelle Identität wird nach Witte et al. (1992 S. 23) von fünf Säulen getragen, die gegenseitig voneinander abhängig sind und sich wechselseitig beeinflussen. Die fünf Säulen sind:

- Der „ganzheitliche Körper“, mit dem der Mensch seine Umwelt und sich selbst wahrnimmt.
- Das soziale Umfeld, in dem der Mensch verankert ist.
- Die Arbeit und Leistung, über die sich der Mensch definiert.
- Die materielle Sicherheit, durch die sein Leben abgesichert und seine gesellschaftliche Stellung bestimmt wird.
- Die Werte, zu denen sich der Mensch bekennt und die er mit anderen teilt.

Die Ehescheidung und die daraus resultierenden Folgen bedrohen jede einzelne Säule dieser Identität. Wie und mit welchen Mitteln kann die individuelle Identität geschützt werden?

Bietet der juristische Rahmen des Scheidungsverfahrens einen Schutz oder stellt er eher eine Bedrohung dar?

Die Scheidung ist ein letzter Versuch, die Beziehungskonflikte zu lösen. Über die Scheidungsfolgesachen wird verhandelt, und nach der Klärung des Sachkonflikts wird das Scheidungsurteil gefällt. Doch was ist mit dem Beziehungskonflikt? Dieser kann nicht auf der juristischen Sachebene bearbeitet und gelöst werden, er wird schlicht vernachlässigt und „brodelt“ trotz Scheidung weiter.

Am Ende des Scheidungsverfahrens bleiben viele Betroffene alleine zurück mit ihrer Wut, ihrer Hilflosigkeit, ihrer Verletzung, ihrer Enttäuschung, ihren Schuldgefühlen, ihrer Trauer, ihrer Unsicherheit, ihrer Unzufriedenheit und ihrem Gefühl, versagt zu haben.

Das juristische Scheidungsverfahren ist kein adäquates Mittel zur Aufarbeitung des Ehekonfliktes und verhindert zudem die eigenverantwortliche Suche der Konfliktpartner nach einer für alle akzeptablen Lösung. „Scheidung darf nicht nur sachlich geregelt werden, sondern der Konflikt muß sichtbar gemacht werden, wenn es andauernde, zufriedenstellende Lösungen für alle Familienmitglieder geben soll“ (Witte et al., 1992 S.26). Dem juristischen Verfahren müßte also eine Beratung vorgeschaltet oder in dieses integriert sein. Der juristische Weg, der das schon vorhandene Streitpotential eher verstärkt denn reduziert, sollte nur noch für hochstrittige und nicht einigungswillige oder einigungsfähige Paare eingeschlagen werden.

Die Sicherung der Existenz nach der Ehe wird im juristischen Verfahren durch den Ehegattenunterhalt, den Zugewinnausgleich und den Versorgungsausgleich geregelt. Der Zugewinnausgleich regelt eher

die finanzielle Vergangenheit, der Versorgungsausgleich die finanzielle Zukunft der geschiedenen Paare. Der Ehegattenunterhalt soll die gegenwärtige Existenz sichern und wird gerichtlich festgesetzt, wenn eine eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich ist.

„Den Alltag von geschiedenen Frauen und Müttern beschreibt der Verein Forte e.V. in Berlin mit folgenden Zahlen: Obwohl 80% der geschiedenen Frauen das Sorgerecht für ihre Kinder wahrnehmen, erhalten nur 5 % von ihnen Unterhalt für sich. Fast jede zweite Mutter erhält nicht den ihr zustehenden Betrag und ca. ein Drittel der Frauen lebt von Sozialhilfe" (Loft, 1987 in Witte et al., 1992 S. 31).

Geschiedene, die kein eigenes Einkommen haben, in den meisten Fällen Frauen, und von ihrem geschiedenen Mann keinen Unterhalt bekommen, gelten nicht automatisch als Sozialhilfeempfängerinnen. Denn bevor die Sozialhilfe eingreift, gilt nach dem Subsidiaritätsprinzip, daß Verwandte in gerader Linie einander zum Lebensunterhalt verpflichtet sind.

Finanzielle Unterstützung von seiten der Eltern oder dem neuen Lebenspartner bedeutet „Abhängigkeit“ und wirkt sich häufig negativ auf das Selbstwertgefühl aus. Diese erneute finanzielle Abhängigkeit stellt eine weitere Belastung in der scheidungsbedingten Krisensituation dar.

Die wirtschaftliche Gleichstellung, die durch den Ehegattenunterhalt erreicht werden soll, benachteiligt die Frauen nach wie vor. Die finanzielle Absicherung scheitert aber nicht nur an der Zahlungsunwilligkeit der Väter, sondern häufig an deren Zahlungsunfähigkeit.

Außer den hohen Anwalts- und Gerichtskosten, fallen zusätzliche Kosten nach der Scheidung an, denn jetzt müssen zwei Haushalte finanziert werden. Mitverantwortlich für die unzulängliche Zahlungsunfähigkeit der Väter ist das geltende Steuerrecht.

Trotz steigender Kosten werden geschiedene Väter in die Steuerklasse eins eingestuft. Das bedeutet: Sie sind wieder in der gleichen Steuerklasse, in der sie als „Singles“, schon vor ihrer Eheschließung waren, damals noch allein, in Wohngemeinschaften oder bei den Eltern wohnend und ohne finanzielle Verantwortung für eine Familie.

Das Steuerrecht und das Sozialhilfegesetz scheinen Geschiedene immer noch zu bestrafen. Gesetzliche Änderungen könnten eine enorme psychische Entlastung für die Betroffenen bewirken.

Die Komplexität der Scheidungserfahrungen für Eltern und Kinder macht deutlich, daß Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollten, die für alle Betroffenen jederzeit zugänglich sind, egal ob arm oder reich, jung oder alt, in der Stadt oder auf dem Dorf lebend:

- Vor der Scheidung, um den Entschluß zur Scheidung nochmals zu überprüfen und den Ehepaaren, eine realistische Einschätzung der Scheidungsfolgen zu ermöglichen.
- In der Scheidungsphase zur Krisenbewältigung und Vorbereitung auf die Situation nach der Scheidung. In dieser Phase muß die emotionale Trennung bewältigt werden, rechtliche und finanzielle Abmachungen müssen getroffen werden und die Eltern müssen sich über die Sorgerechtsregelung und die Verteilung der elterlichen Aufgaben einigen.
- In der Nachscheidungsphase, um Rat und Unterstützung für die Reorganisation der familiären Beziehung zu erhalten und sich als nicht mehr verheiratete Person wieder akzeptieren zu lernen und neu in die Gesellschaft einzufügen.

Scheidung muß nicht nur Verzweiflung, Ungerechtigkeit oder Scheitern bedeuten, sie kann auch als Chance für einen Neuanfang gesehen werden. Doch diese neuen Möglichkeiten müssen erst erkannt

werden. Allein und ohne fremde Hilfe fehlt oft der passende Schlüssel zum Schloß, das die Tür in einen anderen Raum öffnet.

Für das Scheidungsverfahren müssen neue Wege zur Regelung des nahehelichen Beziehungssystems geschaffen werden, mit dem Ziel, das „Familienwohl“ zu erhalten. Um diese Forderung verwirklichen zu können, sind eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Scheidungsverfahren mitwirkenden Professionen, eine sinnvolle Gestaltung der Gesetzgebung und der Rechtspraxis sowie ein verbessertes Konfliktlösungsmodell notwendig.

2.8.Zusammenfassung

Durch den Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip im neuen Scheidungsrecht sollten Scheidungen gerechter und weniger „bitter“ werden. Einziges Kriterium für das Scheitern der Ehe ist die Zerrüttung und einziges Entscheidungskriterium für die elterliche Sorgerechtsregelung das „Kindeswohl“.

Die Bindungen des Kindes an seine Eltern und Geschwister sind Entscheidungskriterien dafür, ob den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge oder einem Elternteil, meist der Mutter, die alleinige elterliche Sorge zugesprochen wird. Nur in ca. 2% aller Scheidungen in Deutschland wird den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zugesprochen. Und nur dann, wenn dies der ausdrückliche Wunsch beider ist, und alle hierfür auferlegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Trennung und Scheidung gelten meist als letzter Versuch, eine nicht funktionierende Beziehung zu beenden. Für gemeinsame Kinder ist die Scheidung ihrer Eltern mit einem Bruch ihres vertrauten, familiären Beziehungssystems verbunden und führt häufig zu einem Kontaktabbruch mit ihren Vätern. Um dies zu verhindern, muß bei Trennung und Scheidung zwischen Paar- und Elternebene unterschieden werden. Eine Trennung vom Partner darf nicht zwingend für das Kind den Verlust des Vaters bedeuten. Die Trennung zwischen Paar- und Elternebene ermöglicht, daß das Liebesverhältnis der Eltern und die Ehegemeinschaft aufgelöst werden, beide Eltern jedoch weiterhin ihre Kinder regelmäßig sehen und die Beziehung zu ihnen aufrechterhalten können.

Viele Eltern sind nicht in der Lage, ohne professionelle Hilfe, eigenverantwortliche, gemeinsame und für alle akzeptable Konfliktlösungen zu finden, die es ermöglichen, die Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern aufrechtzuerhalten. Deshalb wäre ein breites, für alle zugängliches Beratungs- und Mediationsangebot notwendig, denn im Jahr 1992 waren bei 135.010 Scheidungen ihrer Eltern auch 101.377 minderjährige Kinder betroffen. Dieses müßte dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet oder in dieses integriert sein.

Beziehungskonflikte können auf der juristischen Ebene nicht gelöst werden. Sie werden auf die Rechtsebene übertragen und auf Sachverhalte reduziert, die mit einer einmaligen Entscheidung als gelöst gelten. Die Scheidung vor Gericht beendet die Ehegemeinschaft und regelt die Scheidungsfolgesachen, die Beziehungskonflikte bleiben unbearbeitet.

Bei Streitigkeiten um die Umgangs- oder Sorgerechtsregelung geht es in den seltensten Fällen um das „Kindeswohl“. Unbearbeitete Konflikte der Eltern, werden im Kampf um das Kind ausgetragen. Diese Konflikte können durch die Einschaltung der Anwälte, die die jeweiligen Parteien vertreten, noch verstärkt werden, da sich Fronten bilden und der Schriftwechsel der Anwälte das persönliche Gespräch des Paares verstummen läßt. Außerdem können falsch übernommene Aussagen oder Übertreibungen, die der Gegenpartei zugesandt werden, das Konfliktpotential um ein Vielfaches verstärken.

Die am Scheidungsverfahren mitwirkenden Professionen sind an ihre spezifischen Interessen gebunden. Dies verhindert oder behindert eine eigenverantwortliche Regelung und Konfliktlösung der Betroffenen.

Für Eltern und Kinder wäre deshalb wichtig, eine außergerichtliche Lösung zu erarbeiten, die eine Reorganisation der Familie ermöglicht und für alle lebbar ist.

Kinder wollen, daß ihre Eltern zusammenbleiben oder daß sie wenigstens zu beiden ihre Beziehung aufrechterhalten können. Sie wollen auf keinen Fall einen Elternteil verlieren. Juristische Prinzipien zählen für sie nicht. Sie möchten beide Eltern regelmäßig sehen und den Kontakt nicht verlieren.

Anders ist es für die Eltern. Dem Nichtsorgeberechtigten, meist dem Vater, bleibt nach der Scheidung ein Recht auf Umgang und die Pflicht zum Unterhalt. Für viele dieser Väter ist der Verlust des Sorgerechts gleichbedeutend mit dem Verlust des eigenen Kindes. Auch wenn die Mutter dem Vater ein großzügiges Besuchsrecht einräumt, bleibt er doch von ihrem Wohlwollen abhängig.

Kein nichtsorgeberechtigter Vater kann zum persönlichen Umgang mit seinem Kind gezwungen werden. Ihm kann jedoch eine eingeschränkte Umgangsregelung auferlegt werden oder der Umgang mit dem Kind untersagt werden, wenn das Kindeswohl durch regelmäßige Vater-Kind Kontakte beeinträchtigt erscheint.

Scheidungssituationen führen für Väter, Mütter und Kinder zu familiären und persönlichen Krisen. Um nicht noch zusätzliche Belastungen für diese Betroffenen zu schaffen, sollten Rechtspraxis und Gesetzgebung sinnvoller gestaltet werden, Scheidungen humaner sein.

3.STAND DER FORSCHUNG

3.1.Entwicklung der Vater- Kind-Forschung

Bis Anfang der 70er Jahre wurde die Vaterforschung stark vernachlässigt. Es gab eine Vielzahl von Untersuchungen zur Mutter-Kind-Beziehung, jedoch kaum Beiträge, die sich mit der Rolle des Vaters in der Entwicklung des Kindes befaßten.

Ab Mitte der 70er Jahre wandelte sich dieses Bild, zuerst durch eine Anzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen im angloamerikanischen Raum , von Ende der 70er Jahre an auch im deutschen Sprachraum.

3.1.1.Barrieren der frühen Vaterforschung

Für das wissenschaftliche Desinteresse an den Vätern in der früheren Forschung gibt es die unterschiedlichsten Gründe.

„Pedersen (1980) nennt folgende mögliche Barrieren:

- Stereotype Konzepte über die Rollenteilung in der Familie auch bei Wissenschaftlern bzw. verkörpert in wissenschaftlichen Theorien;
- ein Vorherrschen von Entwicklungstheorien, die sich ausschließlich auf den mütterlichen Einfluß in der Mutter-Kind-Beziehung konzentrierten;
- eine Kluft zwischen Theorien über die eheliche Beziehung und solchen, die die Eltern-Kind-Beziehung untersuchten;
- ein Mangel an Konzepten zur Untersuchung kindlicher Interaktionsprozesse sowie
- der Nichteinbezug kindlicher Kompetenzen in die wissenschaftlichen Untersuchungen” (Fthenakis, 1985a S. 20)

Ein weiteren Grund für die vernachlässigte Vaterforschung sah Fthenakis (1985a) in der fehlenden interdisziplinären Zusammenarbeit der soziologischen und psychologischen Erforschung von Familienprozessen. Es ist für ihn bei dieser Sachlage erklärlich, daß die Vaterforschung nur geringe Chancen hatte, "sich gewissermaßen aus einer 'inneren Notwendigkeit' des Themas Familie heraus angemessen zu entwickeln" (Fthenakis, 1985a S. 20)

3.1.2. Phasen der Vater-Kind-Forschung

In der Vater-Kind-Forschung lassen sich nach Fthenakis (1985a), trotz dieser kurzen Forschungsperiode, die hauptsächlich durch außerwissenschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen angeregt wurden, vier Phasen beschreiben:

In der ersten Phase lag das Hauptinteresse darin, die Auswirkungen der Vaterabwesenheit auf die Entwicklung des Kindes zu untersuchen. Vor dem Hintergrund der Deprivationsforschung wurden Studien durchgeführt, die die kognitive, moralische und die geschlechtsrollenspezifische Entwicklung in Abhängigkeit der Vaterabwesenheit überprüften. Desweiteren wurden anthropologische und tierexperimentelle Arbeiten vorgelegt, die sich mit Fragen der genetischen versus kulturellen Bedingtheit des väterlichen Verhaltens befaßten.

Die Vaterforschung der zweiten Phase beschäftigte sich hauptsächlich mit der Vater-Kind-Beziehung. Die Fragestellungen und Forschungsmethoden, die für die Mutter-Kind-Forschung relevant waren, wurden in der Vater-Kind-Forschung repliziert. Das Ungleichgewicht zwischen der Vater-Kind- und Mutter-Kind-Forschung sollte ausgeglichen werden.

In der dritten Phase sollte nicht nur die dyadische Beziehung zwischen Vater und Kind untersucht werden. triadische und multiple Beziehungen wurden für die Forschung interessant. Die Kluft zwischen soziologischer und psychologischer Betrachtungsweise bestand noch immer, und die Väter wurden nur im Kontext traditioneller Familien erforscht.

Erst in der vierten Phase konnten die Nachteile der traditionellen Familien väterforschung aufgezeigt werden. Dies wurde dadurch möglich, daß verschiedene Ergebnisse von Untersuchungen mit Vätern, die sich an der Pflege und Erziehung ihrer Kinder beteiligten, veröffentlicht wurden. Diese Ergebnisse konnten für sozialpolitische und familienpolitische Reformbewegungen nutzbar gemacht werden und liefen zeitgleich mit den Veränderungen im Familienrecht.

In der Scheidungsliteratur spielen die Väter bis heute eine untergeordnete Rolle. Es gibt eine Vielzahl von Untersuchungen, die die Scheidungsfolgen für Kinder und Mütter aufzeigen sowie Forschungsergebnisse, die die veränderte Situation und Entwicklung der Kinder deutlich machten, wenn die Väter nach der Scheidung nicht mehr mit ihnen zusammenleben. Es sind jedoch nur wenige Ergebnisse aus Untersuchungen bekannt, die die Nachscheidungsituation der Väter, die von ihren Kindern getrennt leben, näher beschreiben.

3.2. Nichtsorgeberechtigte Väter

Die geringe Beachtung der Vaterrolle und der Vater-Kind-Beziehung bis in die 90er Jahre hinein, spiegelt sich auch in der Vernachlässigung der Probleme nichtsorgeberechtigter Väter wieder (Fthenakis, 1985a).

Die Probleme der nichtsorgeberechtigten Väter lassen sich nach Hetherington, Cox & Cox (1976,1978) in vielen Bereichen in der Nachscheidungsphase mit denen sorgeberechtigter Mütter vergleichen

- praktische Probleme (Haushaltsführung, Beruf, Finanzen)
- emotionale Auseinandersetzung mit Verlust und Trauer
- Veränderungen des Selbstkonzepts und der Identität
- Gestaltung eines neuen sozialen Lebens
- Suche nach einer neuen Partnerbeziehung
- Beziehung zu den Kindern
- Interaktion mit dem ehemaligen Ehepartner

Bei fast allen Untersuchungen fällt auf, daß die Stichproben relativ klein waren und die Auswahl demzufolge nicht als repräsentativ angesehen werden kann. Über die Gesamtpopulation der nichtsorgeberechtigten Väter ist bis heute noch wenig bekannt (Fthenakis, 1985b).

3.2.1.Emotionale und psychosomatische Probleme

Nichtsorgeberechtigte Väter reagieren auf Trennung und Scheidung häufig mit Angst, Furcht, Schuld, Bitterkeit, Bedauern, Schmerz, Ärger, Depression, Einsamkeit, Kummer, geringer Lebenszufriedenheit, Gefühlen des persönlichen Versagens, einem reduzierten Selbstwertgefühl und bestehender Abhängigkeit zum geschiedenen Ehepartner (Albrecht, 1980; Cheriboga, Roberts & Stein, 1978; Furstenberg & Spanier, 1984; Retherington, Cox & Cox, 1981; Kitson & Sussmann, 1982; Spanier & Thompson, 1984; Wallerstein & Kelly, 1980; Weiss 1975; Yoder & Nichols, 1980 in Lamb, 1986).

Hetherington, Cox & Cox (1976), die 48 geschiedene Väter ohne Sorgerecht untersuchten, fanden heraus, daß sich ein Drittel dieser Väter direkt nach der Scheidung sowohl frei als auch traurig fühlten. Zwei Jahre nach der Scheidung waren depressive Verstimmungen, Ängstlichkeit und Apathie wesentlich häufiger als das Gefühl frei und ungebunden zu sein.

In der Studie von Greif (1979) stellte sich heraus, daß 23 von den 40 untersuchten Vätern nach der Trennung nicht allein an Stimmungsschwankungen litten, sondern auch somatische Symptome aufwiesen. Sie reagierten mit Gewichtsverlust, Zahnproblemen, Hypertonie, rheumatischer Arthritis und Kopfschmerzen. Diese Väter gehörten alle der Mittelschicht an und hatten unterschiedliche Besuchsregelungen. Die Väter, die ihre Kinder regelmäßig sahen, waren weniger depressiv und zufriedener mit ihrem eigenen Leben. Die Väter dagegen, die ihre Kinder kaum noch oder gar nicht mehr sahen, litten eher an depressiven Verstimmungen, manifesten Depressionen, Schlafschwierigkeiten, Arbeitsproblemen, Gewichtsproblemen und sozialen Schwierigkeiten.

In einer Untersuchung von Tepp (1983) berichteten 36 Väter, drei Jahre nach der Scheidung über Gefühle der Verlassenheit und Trauer sowie über die Bereitschaft, um das Umgangsrecht zu kämpfen. Bei diesen Vätern, die anfangs alle ihren Kontakt zu ihren Kindern aufrechterhalten wollten, stand die Möglichkeit, die Kinder regelmäßig zu sehen, im Zusammenhang mit den Bemühungen, die diese Väter aufbrachten, um den Kontakt zu ihren Kindern zu wahren.

„Friedmann (1980) weist darauf hin, daß Väter, welche die Möglichkeit haben, nicht nur Freizeitaktivitäten mit ihren Kindern zu übernehmen, sondern ihre Kinder auch während der Besuche zu betreuen und Pflgetätigkeiten zu übernehmen, das Gefühl der Einsamkeit und des Verlustes schneller überwinden und eher fähig sind, die Beziehung zu den Kindern zu erhalten" (Fthenakis, 1985b S. 71).

Nach Fthenakis (1985) scheuen sich die Väter häufig, die Pflege von jüngeren Kindern zu übernehmen. Der Grund hierfür ist, daß viele Väter bis heute nicht gelernt haben, die alleinige Verantwortung für die Kinderpflege zu übernehmen. Häufig kann auch in Ehen mit nicht traditioneller Rollenverteilung

beobachtet werden, daß bestimmte Pflegetätigkeiten konstant der Mutter überlassen werden.

In andere Studien, die sich mit den Belastungen nach Trennung und Scheidung beschäftigten, wurde herausgefunden, daß Autounfälle in der Zeitspanne von sechs Monaten vor der Trennung bis sechs Monate nach der Trennung doppelt so häufig sind als in anderen Zeiten. Getrennt lebende und geschiedene Männer sind nach Bloom (1978) in Untersuchungen über Selbstmord und Mord überrepräsentiert. Sie sterben auch häufig an den unterschiedlichsten Krankheiten, Lungenkarzinom, Diabetes mellitus, Arteriosklerose und Herzkrankheiten mit einbegriffen (Bloom, 1978). Die Wahrscheinlichkeit getrennt lebender oder geschiedener Männer in eine psychiatrische Klinik aufgenommen und behandelt zu werden ist neun Mal so hoch als die der Männer aus intakten Familien. Für getrennt lebende Männer war sie insgesamt höher als für geschiedene. Die Trennung wird als das kritischste Ereignis im Verlauf der Scheidung angesehen (Bloom, 1975).

3.2.2.Alltagsprobleme

Geschiedene Mütter und Väter beschrieben das erste Jahr als Alleinerzieher in vieler Hinsicht als chaotisch. Sie litten an Trennungsfolgen und fühlten sich den täglichen Anforderungen nicht gewachsen, was sich auch in einer Desorganisation des Haushalts zeigte (Napp-Peters, 1988).

Nach Hetherington, Cox & Cox (1976, 1978) wirken die Probleme der nichtsorgeberechtigten Väter häufig wie eine spiegelbildliche Umkehrung der Probleme alleinerziehender Mütter. Sie konnten den „chaotischen Lebensstil“, den sie bei alleinerziehenden Müttern in der Übergangszeit beschrieben, auch bei nichtsorgeberechtigten Vätern feststellen. Alleinerziehende Mütter fühlten sich überfordert durch die plötzliche Doppelbelastung, eingeschlossen und an die Welt des Kindes angebunden. Nichtsorgeberechtigte Väter litten an dem Gefühl der Ausgeschlossenheit und Entwurzelung. Das richtige Zuhause existierte nicht mehr und gerade für Männer, die eine Ehe mit traditioneller Rollenverteilung geführt hatten, kam die Organisation eines eigenen Haushalts erschwerend hinzu. Die Männer, die während der Ehe an der Haushaltsführung beteiligt waren, konnten eine gewisse Befriedigung aus der eigenverantwortlichen Gestaltung dieses Lebensbereichs ziehen.

Haushaltsprobleme können sich nach Seagull & Seagull (1977) auch auf die Vater-Kind-Beziehung auswirken. Eine ungemütliche Wohnung oder seine Unfähigkeit zu kochen, zwingt den Vater zu ständigen Unternehmungen und Restaurantbesuchen, was besonders mit kleineren Kindern zusätzlichen Streß bedeuten kann (Fthenakis, 1982).

Ein strukturierte Wohnsituation macht die Besuche der Kinder einfacher. Für Vater und Kind sind die Besuche beim Vater Zuhause „normaler“ und entspannter, da sie sind eher mit dem früheren Zusammenleben vergleichbar sind als ständige Aktivitäten und Restaurantbesuche (Lamb, 1986).

Hetherington, Cox & Cox (1976) fanden heraus, daß nichtsorgeberechtigte Väter noch zwei Jahre nach der Scheidung mehr Zeit an ihrem Arbeitsplatz verbrachten als Väter aus vollständigen Familien. Gründe dafür waren die erhöhten finanziellen Belastungen durch den Zweithaushalt und die Angst, eine leere, einsame Wohnung beim „Nachhausekommen“ vorzufinden.

Geschiedene Männer waren häufig gezwungen, mehr zu arbeiten, um zwei Haushalte zu unterhalten. Das vermehrte Arbeiten gestaltete sich für viele geschiedene Männer als schwierig, da sie durch ihre privaten Sorgen abgelenkt waren und sich schlecht konzentrieren konnten (Fthenakis 1985b).

3.2.3.Soziales Umfeld

Geschiedene Männer erhalten weniger soziale Unterstützung als geschiedene Frauen (Bloom, 1985). Wird ihnen Unterstützung und Hilfe angeboten, nehmen sie diese weniger wahr. Auch vertrauen sie ihre Probleme nahen Freunden weniger an als geschiedene Frauen (Hetherington et al., 1985).

Geschiedene Männer fühlen sich genauso häufig wie geschiedene Frauen einsam (Lamb, 1986). Weiss (1975) unterscheidet zwischen sozialer Isolation und emotionaler Einsamkeit. Soziale Isolation entsteht dadurch, daß nach der Scheidung Kontakte zu gemeinsamen Freunden weniger werden oder ganz abbrechen. Meistens verändert eine Scheidung auch das soziale Netzwerk. Reaktionen auf die soziale Isolation können Langeweile sein und das Gefühl, ab- und zurückgewiesen zu werden. Reaktionen auf die emotionale Einsamkeit, die mit dem Verlust der intimen Beziehung zusammenhängt, sind häufig Depressionen, Ängstlichkeit, Anspannung und das Gefühl der Leere.

Nichtsorgeberechtigte Väter fühlen sich dadurch, daß sie das Zusammenleben mit ihren Kindern verloren, ausgeschlossen und ziellos. Sorgeberechtigte Mütter fühlen sich häufig durch die Alleinsorge eingeschlossen und angebunden (Hetherington, Cox & Cox, 1976). Die Gebundenheit an das Haus, die ständige Anwesenheit der Kinder und die Müdigkeit, die aus der Mehrbelastung resultiert, machen sexuelle Kontakte und neue Partnerschaften für alleinerziehende Mütter schwierig (Napp-Peters, 1988).

Klein-Allermann & Schaller sind der Meinung, daß sich die Situation der geschiedenen Väter meist günstig gestaltet. Durch die Übertragung der elterlichen Sorge für gemeinsame Kinder auf die Mütter haben sie keine familiären Verpflichtungen mehr. Sie verfügen dadurch über mehr frei verfügbare Zeit, in der sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihren Hobbys nachgehen können. Ihre Lebensgestaltung ist mit der Scheidung wieder flexibler geworden. (Hofer et al. 1992).

Das Klischee von der zurückgewonnenen Freiheit geschiedener Männer gilt nach Fthenakis (1982), wenn überhaupt, nur für kurze Zeit. Im ersten Jahr nach der Scheidung ist ein Anstieg sozialer Aktivitäten, Freizeitgestaltungen und eine Zunahme sexueller Beziehungen zu beobachten, was jedoch im zweiten Jahr nach der Scheidung wieder deutlich abnimmt. Häufig werden diese Aktivitäten wie unter Zwang und eher als unbefriedigend erlebt. Nach zwei Jahren gleicht sich der Aktivitätspegel der geschiedenen Väter dem der Mütter an, die eher über mangelnde Kontakte und soziale Isolation klagen.

Nach Petri nehmen Geschiedene nach sehr kurzer Zeit eine Beziehung eher auf, weil sie sich nach Zärtlichkeit, Hautkontakt und körperlicher Wärme sehnen, weniger um ihre sexuellen Bedürfnisse zu stillen. Sexualität wird in diesen Fällen dazu benutzt, sich diesen Sehnsüchten anzunähern. Deshalb glaubt er, daß Beziehungen dieser Art eher zum Scheitern verurteilt sind.

Scheidung wird nach Aussagen von Hetherington, Cox & Cox (1981) häufig mit einem persönlichen Versagen als Ehepartner und Vater gleichgesetzt. Hieraus können Gefühle der Inkompetenz und Selbstzweifel entstehen, die wiederum Ängste vor zukünftigen Beziehungen wecken. Dies kann sexuelle Funktionsstörungen und Impotenz auslösen.

Eine gute intime Beziehung und nicht zahlreiche Abenteuer, die dabei helfen sollen, über die Scheidung hinwegzukommen' wirkt sich fördernd und stabilisierend auf die Zufriedenheit und das Wohlbefinden Geschiedener aus (Hetherington, Cox & Cox, 1981). Dies zeigt sich in ihren Augen an einer hohen Wiederverheiratungsrate nach kurzer Zeit.

Nach Napp-Peters (1988) hatten Eltern, die sich nach der Scheidung die Verantwortung für ihre Kinder teilten, mehr freundschaftliche und verwandtschaftliche Bindungen als Eltern, die den Kontakt zueinander abbrachen. Sie verloren weniger Kontakte im sozialen Umfeld, wurden von ihren Herkunftsfamilien mehr unterstützt und gingen häufiger neue Partnerschaften ein.

3.2.4. Beziehung zur geschiedenen Ehefrau

Der Hauptgrund für Eltern, ihren Kontakt nach der Scheidung aufrechtzuhalten, ist ihre gemeinsame Elternfunktion (Lamb, 1986). Für die meisten Paare ist es nach Lamb (1986) nicht einfach, sich weiterhin mit dem Partner wegen des gemeinsamen Kindes auseinanderzusetzen, denn sie würden viel lieber so wenig wie möglich mit diesem zu tun haben.

Da Besuchskontakte des Nichtsorgeberechtigten mit seinem Kind den Kontakt zwischen den Eltern voraussetzen, kommt es kurz nach der Scheidung häufig zu Konflikten zwischen den Eltern (Hetherington, Cox & Cox; 1981, Wallerstein & Kelly, 1980). In den meisten Fällen streiten sich die Eltern um Interessen des Kindes, Übernahme der Verantwortung, finanzielle Angelegenheiten und individuelle Gewohnheiten (Fulton, 1979).

Nachdem das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt wurde, fühlen sich nach Fthenakis (1982) nichtsorgeberechtigte Väter in den alten Bundesländern oft ungerecht behandelt. Es geht deshalb in den ersten Jahren nach der Scheidung häufig ums Geld (Fthenakis, 1982).

Napp-Peters (1988), die 150 Scheidungsfamilien untersuchte, kam zu dem Ergebnis, daß Auseinandersetzungen wegen Unterhaltszahlungen oder Vermögensaufteilung die Beziehung jeder dritten Familie belastete. In vielen Fällen waren die Kinder die Ansprechpartner ihrer Eltern oder das Ventil für Enttäuschungen oder Verbitterungen, die die naheheliche elterliche Beziehung bestimmten.

Hetherington et al. (1976) fanden heraus, daß sich ein regelmäßiger und guter Kontakt der Eltern positiv auf die Mutter-Kind-Beziehung auswirkte, und die Kinder die Scheidung dadurch besser akzeptieren konnten. Kam es bei den Eltern zu Feindseligkeiten wurde von der sorgeberechtigten Mutter das Besuchsrecht häufig als Waffe gegen den nichtsorgeberechtigten Vater eingesetzt (Wallerstein & Kelly, 1980). Die Besuchsregelung ,wurde von enttäuschten Partnern häufig ausgenutzt, um den getrennt lebende Elternteil auf Distanz und vom Alltagsleben seiner Kinder fern zu halten. Die Besuche wurden erschwert, Kinder wurden zu verletzendem Verhalten ermutigt, um den Nichtsorgeberechtigten zu verärgern oder zu bekämpfen (Napp-Peters, 1988).

In ihrer Kalifornischen Studie entdeckte Weizmann (Furstenberg & Cherlin, 1993), daß sich über die Hälfte der nichtsorgeberechtigten Väter gerne das Sorgerecht mit ihrer geschiedenen Frau geteilt hätten. Ein Drittel dieser Väter hatte jedoch niemals mit ihrer Frau darüber gesprochen und nur ein Drittel hatte in der Scheidungsklage für die gemeinsame Sorge optiert.

Mehr als die Hälfte der vom National Survey of Children erfaßten Frauen, sprachen selten oder nie mit ihrem geschiedenen Ehepartner. Selbst in Familien, in denen der Kontakt zwischen den nichtsorgeberechtigten Vätern und ihren Kindern bestehen blieb, konnten nur die Hälfte der Paare über Probleme diskutieren (Furstenberg & Cherlin, 1993). Ein verbreitetes Muster der Familien aus der Stanford-Studie in denen ein regelmäßiger Kontakt zwischen Vater und Kind noch drei Jahre nach der Scheidung gepflegt wurde, war: wenig Kommunikation, wenig Kooperation und wenig Konflikt (Maccoby, Depner & Mnookin 1990 in Furstenberg & Cherlin, 1993). Eine Interaktion, in der die Eltern ihre Funktion kooperativ wahrnehmen, scheint es nach Furstenberg und Cherlin (1993) nur in wenigen Fällen zu geben.

Furstenberg et al. (1976) kamen in ihrer früheren Studie zu dem Ergebnis, daß nur vier von 48 Vätern eine gute Beziehung zu ihrer geschiedenen Frau hatten. Die anderen konnten nur schlecht miteinander kommunizieren. Eine gute Beziehung war nicht möglich, da Ärger, Bitterkeit, Gefühle der Verlassenheit und Einsamkeit sowie Erinnerungen an schmerzliche Konflikte zwischen den geschiedenen Partnern standen, die sich im Verlauf von zwei Jahren noch steigerten.

Die Paarkonflikte, die zum Scheitern der Ehe führten, werden nach Fthenakis (1982) durch Begegnungen mit der geschiedenen Frau immer wieder aktualisiert und Depressionen, Schuldgefühle und Verletzungen des Selbstwertgefühls werden neu belebt. Es besteht die Gefahr, daß der Vater aus Angst, auch von den Kindern zurückgewiesen zu werden, in ein Konkurrenzverhältnis zur Mutter um die Gunst und Liebe der Kinder eintritt (Hetherington, Cox & Cox, 1976; Wallerstein & Kelly, 1980).

In der Untersuchung von Napp-Peters (1988) war es nur 27% der Eltern gelungen, ihre enttäuschte Paarbeziehung von der gemeinsamen Elternbeziehung zu trennen und weiterhin als Eltern zusammenzuarbeiten. Bei 54% der Familien war der Kontakt, oft nach weniger als zwölf Monaten, abgebrochen. Die restlichen Eltern gingen sich aus dem Weg, bezeichneten ihren Kontakt als sehr distanziert und waren an einer nahehelichen Beziehung nicht interessiert. Nur ungefähr ein Viertel der Eltern nahm Kontakt auf, wenn Fragen zu besprechen waren, die die gemeinsamen Kinder betrafen. Ihre Beziehung war teils freundlich, teils reserviert. In jeder vierten Beziehung bestand eine gespannte und emotional geladene Atmosphäre zwischen den Eltern. Zwei Drittel der Kinder, deren Eltern freundschaftlich und locker miteinander umgingen, hatten eine enge und herzliche Beziehung zum nichtsorgeberechtigten Elternteil.

Spanier und Thompson (1984) fanden einen Unterschied zwischen geschiedenen Partnern mit und ohne Kinder heraus. Geschiedene Paare mit Kindern waren weniger gewillt über ihre Ehe und ihre Probleme zu sprechen als kinderlos geschiedene Paare. Diese waren eher bereit, ihre Beziehungsprobleme zu besprechen, die gegenseitigen Verletzungen anzusprechen und weiterhin in Kontakt zu bleiben.

3.2.5. Beziehung zu den Kindern

Die Zeit der Trennung und Scheidung stellt sowohl an die Eltern als auch an die Kinder hohe Anforderungen (Lamb, 1986). Alle befinden sich in einer Krisensituation und zeigen veränderte Verhaltensweisen. Kinder weinen und nörgeln mehr und fühlen sich verstärkt abhängig von ihren Eltern. Sie zeigen Ärger und widersetzendes Verhalten, haben aber gleichzeitig Angst vor der Trennung ihrer Eltern und Angst, an der Scheidung der Eltern schuld zu sein. Diese kindlichen Verhaltensweisen treffen auf die Schuldgefühle der Eltern, ihre depressiven Verstimmungen und ihre Selbstzweifel und fördern „unpassende“ und ungewohnte Reaktionen der Eltern auf das kindliche Verhalten.

Nach Lamb (1986) erholen sich Kinder schneller von den Folgen der Scheidung, wenn sie in einer stabilen Umgebung leben und sich die Erziehungsmaßnahmen nicht grundlegend ändern. Kinder brauchen sowohl Grenzen, die ihnen Stabilität vermitteln, als auch ein warmes und kommunikatives Zuhause.

In einigen Untersuchungen zeigte sich, daß die Eltern in der Zeit der Trennung und Scheidung weniger fähig waren, ihre Kinder zu erziehen und geschickt mit ihnen umzugehen, was sich jedoch nach einiger Zeit wieder besserte (Fulton, 1979; Hetherington, Cox & Cox' 1981; Wallerstein & Kelly, 1980). Mütter waren während der Trennungs- und Scheidungsphase unberechenbarer und zeigten weniger Durchsetzungsvermögen. Väter waren in der Erziehung der Kinder nachsichtiger und erlaubten ihnen mehr als zuvor. Deshalb trafen geschiedene Väter auf weniger Zuwiderhandlungen ihrer Kinder und waren in weniger Auseinandersetzungen mit den Kindern verstrickt als die Mütter.

Mehrere Studien zeigten, daß nichtsorgeberechtigte Väter den Kontakt zu ihren Kindern aus den unterschiedlichsten Gründen aufrechterhielten (Dominic & Schlesinger, 1980; Hetherington, Cox & Cox, 1981; Wallerstein & Kelly, 1980; Weiss, 1975):

- Die Väter wollten ihre Besuchskontakte ausweiten.

- Die Väter fühlten sich schuldig.
- Die Väter sahen die Kontakte als verpflichtend an.
- Die Väter hatten enge Beziehungen zu ihren Kindern.
- Die Väter fühlten sich noch zu ihrer geschiedenen Frau hingezogen.
- Die Väter hatten den Wunsch, Kontinuität und Struktur in ihr eigenes Leben zu bekommen.

Keshet und Rosenthal (1981) fanden in ihrer Untersuchung heraus, daß Väter, die ihre Kinder häufiger sahen, zufriedener waren. Väter, die ihre Kinder versorgten und für sie kochten, achteten mehr auf ihr Wohlbefinden und sahen ihr Leben als lebenswerter an. Diese Väter kamen auch besser mit der Scheidung und den Scheidungsfolgen zurecht als Väter, die ihre Kinder wenig oder nicht mehr sahen (Greif, 1979; Hetherington, Cox & Cox, 1979; Jacobs, 1982).

Ein Sechstel der Väter der untersuchten Gruppe von Hetherington et al. (1976) beteiligten sich während ihrer Ehe intensiv an der Erziehung und Pflege ihrer Kinder. Diese Väter konnten den Schmerz nicht ertragen, den sie durch die Trennung von ihren Kindern empfanden. Sie reduzierten die Besuche, um sich selbst zu schützen und zogen sich zurück.

In der Studie von Keshet und Rosenthal (1978) wurden zehn der 128 Teilnehmer interviewt, als sie in einer schweren Krise waren. Diese Väter gehörten der höheren Mittelschicht an und sahen ihre Kinder regelmäßig an zwei Tagen in der Woche. Diese zehn Väter zeigten vergleichbare emotionale Reaktionen wie die Gruppe der Väter aus der oben genannten Untersuchung von Hetherington et al. . Sie brachen jedoch ihren Kontakt zu den Kindern nicht ab und unterhielten zudem einen eigenen Haushalt. Durch die Aufgabe, einen eigenen Haushalt zu führen, gewannen sie an Selbstvertrauen. Angstgefühle und depressive Verstimmungen reduzierten sich und diese Väter lernten besser, mit dem Schmerz umzugehen, der durch die Trennung von den Kindern erzeugt wurde.

Wallerstein und Kelly (1980) fanden in ihrer Langzeitstudie bei den 60 untersuchten Familien Unterschiede heraus zwischen den Vätern, die eine enge Beziehung zu ihren Kindern während des gemeinsamen Familienlebens hatten und den Vätern, die eine weniger intensive Beziehung zu ihren Kindern lebten. Die Väter, die sich vor der Scheidung sehr häufig mit ihren Kindern beschäftigten, konnten den Schmerz, die Kinder nicht mehr regelmäßig zu sehen, kaum ertragen. Die Väter, die vor der Scheidung wenig Kontakt zu ihren Kindern hatten, bemühten sich nach der Scheidung intensiver um Kontakt zu ihren Kindern. Weiterhin konnten sie feststellen, daß Väter mit dem Umgang jüngerer Kinder weniger Probleme hatten als mit Kindern im Alter von acht bis zwölf Jahren. Die Kinder dieser Altersgruppe konnten ihren Ärger schon formulieren und sich mit einem Elternteil solidarisieren, der ihrem Verständnis nach im Recht war.

Nach Fthenakis (1982) sollte sich der nichtsorgeberechtigte Vater dieser Tatsache bewußt sein und versuchen, die Kinder zu verstehen.

Furstenberg & Cherlin kamen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, daß nichtsorgeberechtigte Väter, die ihre Kinder mindestens 14 Tage im Jahr sahen, Aussagen ihrer Kinder nicht mehr ‚väterlich‘ verhielten, sondern eher wie Verwandte.

Sie gingen mit den Kindern einkaufen, Essen, ins Kino und machten mit ihnen zusammen Sport. Alltägliche Dinge zwischen Vätern und Kindern waren selten. Nur in wenigen Fällen half der Vater seinem Kind bei den Hausaufgaben für die Schule.

„Neben der Häufigkeit der Besuche bestimmt auch deren Dauer und Ausgestaltung die Vater-Kind-Beziehung nach der Scheidung. Sind die Besuche zu kurz, hat der nichtsorgeberechtigte Vater kaum die Möglichkeit, sich auf das Kind einzustellen und ein Stück Alltag mit ihm zu erleben. Die Besuche bleiben auf gemeinsame Freizeitaktivitäten beschränkt, die zudem noch von dem Bewußtsein der baldigen Trennung beeinträchtigt werden. Der nichtsorgeberechtigte Vater wird zum ‚Besuchsonkel‘, was sowohl für den Vater als auch für das Kind frustrierend ist.

Die Beziehung verliert an Bedeutung und wird besonders vom nichtsorgeberechtigten Vater, der sich während der Ehe stark an der Kindererziehung beteiligte, als qualitativ erlebt. Zeit ist eine wichtige Bedingung dafür, daß der nichtsorgeberechtigte Vater die Besuche so gestalten kann, daß die Bedeutung der Beziehung zwischen Vater und Kind gewahrt bleibt.“ (Fthenakis, 1985b S. 70/71).

Nicht selten entwickelt sich das Umgangsrecht zu einer Pflichtübung für Vater und Kind, weil der Vater meint, seinem Kind in geraffter Zeit möglichst viel bieten zu müssen, und das Kind den Vater nicht enttäuschen mag (schon wieder Zoo...)“ (Gaier, 1991, S.137).

Nach den Ergebnissen des National Survey of Children ließ der Kontakt der Väter, die nicht mehr in der gleichen Wohnung mit ihren Kindern lebten, drastisch nach.

- Die Hälfte der Kinder, deren Eltern erst kurz geschieden waren,-konnte ihren Vater einmal in der Woche sehen.
- Ein Drittel der Kinder sah ihren Vater gar nicht mehr im vergangenen Jahr.
- Nur eines von zehn Kindern, deren Eltern vor zehn Jahren geschieden wurden, hatte wöchentlich Kontakt mit seinem Vater.
- Nahezu zwei Drittel der länger geschiedenen Paare hatten keinen Kontakt mehr. Die Vater- Kind-Kontakte waren bei mehr als einer Stunde Entfernung nur noch halb so häufig (Furstenberg & Cherlin, 1993).

Nach Furstenberg & Cherlin (1993) fällt in allen Studien auf, daß Kontakte, die in der Anfangszeit selten waren, mit der Zeit immer weniger wurden.

Väter, die regelmäßige und häufige Kontakte mit ihren Kindern in ihrem Leben einplanen konnten, deren Kinder häufig bei ihnen Zuhause waren und übernachteten durften, waren besser in der Lage, eine enge Beziehung zu ihren Kindern zu halten (Russell, 1983).

3.2.6. Identität und Vaterrolle

Generell läßt sich sagen, daß sich sowohl bei Männern als auch bei Frauen nach der Scheidung Erschütterungen des Selbstkonzepts, Identitätskrisen und Identitätsveränderungen auch dann zeigen, wenn die Scheidung von ihnen gewünscht wurde (Napp-Peters, 1988).

„Greif (1979) führte eine Untersuchung über die Bedeutung der Häufigkeit der Besuche für die Vater-Kind-Beziehung durch und zwar aus der Sicht der nichtsorgeberechtigten Väter. Dabei untersuchte sie drei Faktoren:

Die Dauer der Abwesenheit der Kinder,

- die vom Vater wahrgenommene Veränderung seiner Rolle nach der Trennung und
- die Gefühle, die er diesen Veränderungen gegenüber hatte“ (Fthenakis, 1985b S. 70).

Die Ergebnisse können nach Fthenakis (1985b) so zusammengefaßt werden:

Bei Vätern, die wenig Kontakt mit ihren Kindern hatten, verringerte sich der Einfluß auf deren emotionale und moralische Entwicklung, auf ihr Verhalten und auf finanzielle Entscheidungen. Väter mit gemeinsamem Sorgerecht oder häufigem Kontakt bemerkten, außer einem Anstieg der Freizeitaktivitäten, keinerlei Veränderung ihrer Vaterrolle. Je häufiger der nichtsorgeberechtigte Vater Kontakt mit seinen Kindern hatte, desto geringer empfand er die Veränderung seiner Vaterrolle. Dadurch erhöhte sich seine Bereitschaft, sich auch weiterhin an der Kindererziehung und -betreuung zu beteiligen. Väter mit geringerem Kontakt zogen sich immer weiter zurück. Alle Väter sahen sich weniger tätig, dem Kind das Gefühl zu geben, ein Mitglied einer Familie zu sein.

Der nichtsorgeberechtigte Vater, der seine Kinder nach der Scheidung nur selten sah oder dessen Umgang gerichtlich festgelegt wurde, fühlte sich in erster Linie als Unterhaltszahler der Restfamilie. Furstenberg stellte fest, daß sich nichtsorgeberechtigte Väter eher zurückziehen, wenn sie keinen Unterhalt leisten oder leisten konnten. Die Ursache scheint darin zu liegen, daß viele nichtsorgeberechtigten Väter ihre Vaterrolle über die Rolle des Ernährers der Familie nach der Scheidung definieren (Fthenakis, 1985b). Die Vateridentität ist in diesem Fall von der Erfüllung der Unterhaltspflicht abhängig.

Nichtsorgeberechtigte Väter sind nach Briscoe et al. anfällig für affektive Krankheiten, die häufig dadurch bedingt sind, daß sie ihre Kinder verlieren und sich deshalb als Elternteil abgewertet fühlen. In ihren Untersuchungen wurde deutlich, daß das Gefühl, nichts mehr wert zu sein, für viele Väter schmerzhaft war und die Väter sich deshalb noch mehr von ihren Kindern distanzieren (Briscoe et al., 1973 ; Briscoe & Smith' 1973, 1975).

„Kinder sind für nahezu alle Eltern ein zentrales Stück ihrer Identität, ihres Selbstbewußtseins und damit auch ihres Selbstwertgefühls" (Jopt' 1992, S. 68). Deshalb ist es nach Jopt (1992) für nichtsorgeberechtigte Väter schwierig, ihre Vateridentität aufrechtzuerhalten und ihre Vaterpflichten zu erfüllen, wenn sie wenig gemeinsame Zeit mit ihren Kindern verbringen. Wird durch ungenügende und schmerzhaft erlebte Besuche die Vateridentität geschwächt, so leidet auch das Selbstwertgefühl.

„Ein Vater zu sein, der die Fürsorge innerhalb der Familie und die Verantwortung ihrer Interessen nach außen hin wahrnimmt, ist ein Ideal, das ihm soziale Anerkennung sichert" (Petri, 1991 5.137). Im Falle einer Scheidung muß der nicht sorgeberechtigte Vater den eventuellen Verlust seiner äußeren und inneren Vaterrolle verarbeiten. Gelingt ihm das nicht, kann dieser Verlust zu einer irreparablen Zerstörung der Gesamtidentität führen, die eine tiefe Trauer nach sich zieht, von der sich der durch den Verlust geprägte Vater nie oder nur schwer wieder erholt.

Die Soziologin Anneke Napp-Peters (1988) fand mit ihrer Untersuchung ein „erschreckendes" Ergebnis heraus:

Ein Jahr nach der Scheidung hatten 54% aller Nichtsorgeberechtigten, dies waren fast ausschließlich Väter, jeglichen Kontakt zu ihren Kindern abgebrochen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen auch Barloff & Walter (1990) bei einer Berliner Stichprobe. Dort betrug der Anteil 42,5% (Jopt' 1992). Unter diesen Vätern sind sicherlich einige, die schon während der Scheidung den Beschluß faßten, den Kontakt mit den Kindern vollkommen abzubrechen. Doch diese „lieblosen Väter" dürften eine kleine Minderheit darstellen.

Bei einigen getrennt lebenden Eltern lähmte der Schmerz, der durch das Scheitern der Ehe ausgelöst wurde, ihre Elternaktivitäten. Nichtsorgeberechtigte nahmen ihr Besuchsrecht nur noch selten oder gelegentlich wahr und sorgeberechtigte Mütter und Väter unterstützten dieses Verhalten häufig. Manchmal wurde vom Sorgeberechtigter noch auf Rat eines Rechtsbeistands darauf gedrängt, die Besuche vorerst nicht wahrzunehmen, damit die Kinder Zeit hätten, sich auf die neue Situation

einzustellen und die Trennung zu akzeptieren (Napp-Peters' 1988).

Nach Jopt (1992) ziehen sich Nichtsorgeberechtigte auch aus Gründen zurück, die mehr mit dem eigenen Selbstwertgefühl und mit Selbstachtung zu tun haben als mit Desinteresse oder fehlender Liebe zum Kind.

Es ist mit Sicherheit keine Seltenheit, daß ein Vater schon bald die 14-tägigen „Canossa-Gänge“ psychisch nicht mehr verkraftet. „Weil er nicht mehr weiß, wie er die Angst vor den häufig nur noch pervers zu nennenden Übergaben des Kindes vor der Haustüre und in einem stummen, dennoch spürbar von Ablehnung und Haß bestimmten Klima auf Dauer aushalten soll; weil er sich nicht den permanenten Demütigungen, auf der Straße warten zu müssen, wenn er schon zehn Minuten vor dem Abholtermin klingelt und sich andererseits Interesselosigkeit vorwerfen zu lassen, sofern er nur zehn Minuten zu spät erscheint, nicht gewachsen fühlt; weil er es als würdelos empfindet, sich von einer Kindergärtnerin oder einer Grundschullehrerin darüber belehren lassen zu müssen, daß er nicht das Recht hat, sich als Nichtsorgeberechtigter nach dem Befinden seines Kindes zu erkundigen; oder weil es ihm schlicht das Herz zerreißt, an Heiligabend oder am Geburtstag seines Kindes nicht einmal mit ihm telefonieren zu dürfen, weil die Mutter seinen Versuch mit dem Hinweis, heute sei kein Besuchstermin, barsch vereitelt“ (Jopt' 1992, S. 250).

Der Rückzug des nichtsorgeberechtigten Vaters wirkt sich nach Fthenakis (1985b) negativ auf die Familie aus, und trotzdem wird wenig dafür getan, den Rückzug dieser Väter zu verhindern.

3.3.Zusammenfassung

In der Scheidungsliteratur spielen die Väter bis heute eine untergeordnete Rolle und es gibt nur wenige Untersuchungen (ca. zehn), die sich mit den Problemen nichtsorgeberechtigter Väter befassen. Über die Gesamtpopulation der nichtsorge berechtigten Väter ist deshalb bis heute wenig bekannt.

Die meisten Untersuchungen wurden in den USA vorgenommen. In Deutschland ist die Väterforschung im Zusammenhang mit Scheidung und Scheidungsfolgen noch sehr defizitär und die Übertragbarkeit amerikanischer Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse ist nicht in allen Bereichen gegeben.

Die Untersuchungen machen deutlich, daß die Situation nichtsorgeberechtigter Väter in ihrem Lebenszusammenhang gesehen werden muß. Ihre Problematik ist eng verknüpft mit dem Kontakt zu ihren Kindern und der Interaktion zur geschiedenen Ehefrau. Je häufiger die Kinder ihren nichtsorgeberechtigten Vater in seiner Wohnung besuchen können und je kooperativer und freundlicher seine Beziehung zur geschiedenen Ehefrau ist, desto zufriedener gestaltet sich sein Leben.

4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

4. 1. Organisation von Vätern

Die „Hilfe“, die Ehepaare nach Einreichen der Scheidung erfahren, bewirkt eher eine Festschreibung des Trennungsgeschehens und ein Anheizen der Konfliktlage, als eine Entspannung zwischen den Partnern. Immer mehr Männer sahen sich durch die negativen Erfahrungen, die sie während des Scheidungsprozesses mit der Rechtspraxis und im Anschluß daran mit dem Umgangsrecht machten veranlaßt, zur Selbsthilfe zu greifen und mit ihren Anliegen in die Öffentlichkeit zu gehen. Nach der ersten gesamtdeutschen Umfrage „Trennung-Scheidung-Neubeginn“ des Hamburger Scheidungsforschers Dr. Erich Witte (1992) wünschen sich 82% der Scheidungspaare psychologische Beratung, 73% plädieren sogar für eine Pflichtberatung, die dem rechtlichen Verfahren vorgeschaltet sein

müßte. Nach der Übertragung des Sorgerechts ist die Motivation des Sorgeberechtigten gering, sich mit dem Nichtsorgeberechtigten noch „an einen Tisch zu setzen“ und Beratungsangebote anzunehmen.

Wenn Väter aus dem Leben ihrer Kinder ausgegrenzt werden, sprechen Scheidungsforscher vom „nachehelichen Projektionssystem“. Die Mutter weist die Alleinschuld am Scheitern der Beziehung dem Vater zu, dem sie das Kind folglich nicht mehr guten Gewissens geben kann. Zu Rache- und Bestrafungsphantasien kommen große Verlustängste hinzu, diesmal um den Verlust des Kindes an den Vater. Aus Erfahrungen in der Familientherapie berichtet Jopt (1987), daß biographische Bürden aus der Herkunftsfamilie nach dem Partnerverlust dazu führen, daß das Kind nun verzweifelt festgehalten wird. Vor dem Hintergrund erlebter Defizite von Nähe und Geborgenheit zu den eigenen Eltern wird dieses Verhalten verstehbar.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens wird die emotionale Seite des Scheidungsgeschehens ausgeklammert. Eine große Anzahl von Vätern ist mit der Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter einverstanden und verläßt sich auf „eine großzügige Regelung des Umgangsrechts“. Erst in der Zeit nach der Scheidung wird vielen Vätern bewußt, wie schnell ihnen der Kontakt zu ihren Kindern erschwert oder total blockiert werden kann.

Eine Umgangsregelung gegen den Willen der Mutter durchzusetzen, erweist sich als fast unmöglich. Die Gerichte folgen vor allem dem Argument der Mütter, „das Kind müsse erst einmal zur Ruhe kommen“ und setzen den Umgang für eine unbestimmte Zeit aus.

Diese „kontaktlose“ Zeit wird dann als Argument gegen die Wiederaufnahme der Beziehung verwendet und ist häufig der Beginn ihres Abbruchs.

Vor einigen Jahren begannen Väter sich zu organisieren. Es waren Väter, die den Kontakt zu ihren Kindern verloren hatten und nicht bereit waren, sich damit abzufinden. Sie schlossen sich mit gleichfalls Betroffenen zusammen zur gegenseitigen Unterstützung und Beratung.

Die Arbeit der Väterorganisationen weitete sich bald aus von Selbsthilfegruppen zu umfassender familienpolitischer Arbeit mit öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren und Schriftreihen über alle Bereiche des geltenden Familien- und Kindschaftsrechts. Die Medien begannen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen in Podiumsdiskussionen und Falldokumentationen.

Einige dieser Väterorganisationen gründeten und gründeten über das ganze Bundesgebiet ein Netz von Ortsgruppen, in denen vom Verlust ihrer Kinder betroffene Väter Rat und Hilfe finden. In zunehmendem Maße konnten Familienrichter, Jugendamtsleiter, Sozialarbeiter, Familienpsychologen und Psychotherapeuten zur Mitarbeit gewonnen werden. Die Auswirkungen dieser Arbeit sind bereits jetzt in Zahlen abzulesen. In Städten, in denen zwischen den örtlichen Familiengerichten, Jugendämtern und der dortigen Väterorganisation eine gute Zusammenarbeit besteht, wuchs der Prozentsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge vom derzeitigen Bundesdurchschnitt von 2% auf bis zu 26% z.B. in Ulm, Rottweil, München und Aachen (nach persönlicher Auskunft von Huschang Sahabi, Gründer des DIALOG zum Wohle des Kindes e.V.). Ein Familienrichter in Landsberg, der beratend auf scheidungswillige Eltern einwirkt, konnte das gemeinsame Sorgerecht innerhalb von zwei Jahren in 50% der Fälle aussprechen.

Im folgenden werden einige der Organisationen vorgestellt, die sich mit unterschiedlicher Akzentuierung für eine Änderung des bestehenden Familien- und Kindschaftsrechts einsetzen.

4.1.1.ISUV/VDU

Die größte deutsche Familienrechtsorganisation ist die ISUV/VDU, Interessen- und Schutzgemeinschaft Unterhaltspflichtiger Väter und Mütter/Verband der Unterhaltspflichtigen e.V. mit ca. 10.000 Mitgliedern. Die ISUV/VDU bildete sich ursprünglich, um Vätern zu helfen, die sich durch Unterhaltszahlung in ihrer Existenz bedroht sahen.

Seit der Eherechtsreform von 1977 sah sich eine zunehmende Anzahl von Vätern doppelt benachteiligt: durch die mehrheitliche Übertragung des Sorgerechts auf die Mütter und durch die Neuformulierung und Neubegründung des Unterhaltsanspruchs der sorgeberechtigten Mutter.

Das Schuldprinzip hatte sich konkret ausgewirkt auf die Geschiedenen, so fragwürdig der „Schuldspruch“ auf der einen und die „Unschuld“ auf der anderen Seite auch gewesen sein mögen. Die Frau und Mutter, die ihre Ehe schuldhaft durch Ehebruch oder Verlassen der ehelichen Gemeinschaft zerstört hatte, hatte damit ihren Anspruch auf Unterhalt und ihren Anspruch auf die gemeinsamen Kinder verwirkt. Der Ehemann, den der Schuldspruch traf, mußte für Frau und Kinder angemessenen Unterhalt zahlen.

Für viele Männer und Frauen war diese Regelung einsichtig, soweit sie ihren Empfinden von Schuld und Sühne entsprach. Nach dem neuen Eherecht wurde nur nicht mehr nach dem Verschulden gefragt, die Zerrüttung der Ehe wurde festgestellt und die Scheidung ausgesprochen. Das Sorgerecht wurde nach dem Kriterium „Wohl des Kindes“ zugesprochen. Nun mußten viele Ehemänner für ihre geschiedener Frauen Ehegattenunterhalt zahlen, obwohl die Frauen (im Verständnis der Männer noch immer „schuldhaft“) die Ehe verlassen hatten.

Zum 15. Jahrestag des Inkrafttretens des neuen Scheidungsrechtes vom 1.7.1977 formulierte das Vorstands- und Gründungsmitglied H.P. Braune In seinem Geleitwort die Fragwürdigkeit der bestehenden Rechtshandhabung:

... „Bei der Forderung nach der alleinigen elterlichen Sorge geht es leider oft um die Macht, den anderen Partner für sein tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten zu bestrafen. Es geht weiter um handfeste wirtschaftliche Interessen, denn der naheheliche Unterhalt ist Im „neuen“ Scheidungsfolgenrecht so geregelt, da derjenige, der gemeinschaftliche Kinder betreut und erzieht, einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gegen den anderen ehemaligen Ehegatten hat.

Sind die Kinder nicht mehr betreuungsbedürftig, befällt den zuvor noch betreuende Elternteil plötzlich der sogenannte ‚Unterhaltsbuckel‘, d.h. ihn befallen plötzlich Krankheiten, die es ihm vermeintlich unmöglich machen, den eigenen Lebensbedarf selbst zu verdienen.

Es wird also Unterhalt wegen Krankheit verlangt, der möglichst nahtlos in einen Unterhaltsanspruch wegen Alters überzugehen hat. Das geltende Recht schafft hierzu die Möglichkeiten. ISUV/VDU e.V. spricht daher zu Recht von der lebenslangen Unterhaltskette, wie auch die Rechtssprechung einräumt, daß das geltende Scheidungsfolgerecht einen lebenslangen Unterhaltsanspruch einräumen kann.

(ISUV/VDU Report, Sept. 92, S.2)

Der Verband leistet :

Öffentlichkeitsarbeit zu allen Fragen des Familienrechtes Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über familienrechtliche Probleme in den neuen Bundesländern

Einwirkung auf die Gesetzgebung

Vermittlung von Rechtsberatung

Information durch Anwälte und andere Fachleute

Erfahrungsaustausch mit Betroffenen Der Verband kritisiert:

restriktive Umgangs- und Sorgerechtsregelungen

Scheidung von Kindern: Verlust eines Elternteils
lebenslange Unterhaltszahlungen
ungerechte Besteuerung
Benachteiligung der Familien und Halbfamilien
Benachteiligung von Zweitehen
Benachteiligung nichtehelicher Kinder und ihrer Väter
Mißbrauch mit dem Mißbrauch
Geschäftemacherei mit Scheidung

Er erhebt dementsprechende Forderungen nach Änderung der bestehenden Mißstände mit Schwerpunkten: Reform des Unterhalts- Sorge- Nichteelichen- und Kindschaftsrechts.

4.1.2.DIALOG zum Wohle des Kindes e.V.

Der derzeit aktivste Verein zur Reform des Kindschaftsrechts ist der DIALOG zum Wohle des Kindes e.V. In etwa 35 Städten gibt es Gesprächskreise, Ortsgruppen und Ansprechpartner mit ca. 5.000 Mitgliedern.

Auszug aus einer DIALOG Kurzinformation (1993):

„Der Verband setzt sich mit der Problematik von Kindern im Umkreis von Trennung und Scheidung auseinander.

Er strebt die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur außergerichtlichen Lösung von Konflikten an durch Stärkung der Position des Kindes, aber auch seiner Eltern mit Hilfe interdisziplinär arbeitender Vermittler.

Der DIALOG informiert über die Möglichkeiten, eigenverantwortlich nach Lösungswegen zu suchen, bei denen das „Interesse des Kindes“ im Mittelpunkt steht. Er appelliert an Eltern, sich ihrer Elternrolle zu stellen und ihren Kindern Geborgenheit und Orientierung zu geben. Er motiviert Kinder und Eltern, sich der Hilfe qualifizierter Berater und Begleiter zu versichern. Unter dem Dach des Verbandes arbeiten erfahrene, von Trennung und Scheidung betroffene Mütter und Väter zusammen mit Fachleuten und Wissenschaftlern aus allen Fachbereichen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Verband veranstaltet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kongresse, Symposien) für Fachleute und für die Öffentlichkeit. Damit versucht der DIALOG auf den notwendigen Bewußtseinswandel hinzuwirken.“

Die Ziele und Forderungen des DIALOG sind:

- die gemeinsame Elternschaft und Elternverantwortung trotz Trennung und Scheidung
- die Neugestaltung der elterlichen Sorge und ein eigenständiges Kindschaftsrecht
- die Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern im Sorge- und Umgangsrecht
- die Durchsetzung der Kinderkonvention der Vereinten Nationen („Kinder haben ein Recht auf Vater und Mutter“, UN-Kinderkonvention 1990) durch die Sicherstellung der Eltern-Kind-Beziehung trotz Trennung und Scheidung
- eine grundlegende Reform der Arbeit der Jugendämter: zusätzlich(Ausbildung/Fortbildung der Mitarbeiter/innen nach dem systemischen Ansatz
- eine Zusatzausbildung von Familienrichtern, Anwälten und Gutachtern zu

familienpsychologischen Fragestellungen den Dialog aller am Scheidungsverfahren Beteiligten zum Wohle der Kinder Eltern und Kinder, Richter, Anwälte, Sozialarbeiter und Gutachter

Mit dem Patenschaftsmodell bietet der DIALOG allen gemeinsam für ihre Kinde sorgenden Eltern die Begleitung durch erfahrene Elternpaare an. Mit dem Aufbau einer DIALOG-Ambulanz kann der Verband vor Ort mittelbare und auch unmittelbar Hilfe in Krisenfällen anbieten.

4.1.3. Verein Humane Trennung und Scheidung e.V.

Dieser Verein wurde Im November 1991 in Berlin-Spandau gegründet. Seine besondere Bedeutung und eine ständig wachsende Zahl von ca. 5.000 Mitgliedern, ergibt sich daraus, daß er sich auch mit der speziellen Problematik der Scheidung in der ehemaligen DDR und Berlin-Ost befaßt. Unter seinen Mitgliedern und Interessenten sind ca. 50% Frauen, denen die alleinige Sorge noch zu DDR Zeiten übertragen wurde und die jetzt Probleme mit dem Ehegattenunterhalt haben.

In seinem Grundsatzprogramm hat der Verein seine Ziele in der Darstellung eines humanen Menschenbildes und einer Scheidungsphilosophie nach dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dargestellt:

„Seit der bahnbrechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.November 1982 zur gemeinsamen elterlichen Sorge setzt sich langsam, leider viel zu langsam, eine humanere Scheidungsphilosophie in unserer Gesellschaft und bei den Gerichten durch. Basierend auf den Grundrechten, nämlich dem Recht der Kinder auf ungestörte Beziehungen zu beiden Eltern sowie dem Elternrecht, dem Gleichheitsgrundsatz, der Menschenwürde und unter Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte hat sich die Sichtweise im Hinblick auf die Trennung und Scheidung von Eltern grundlegend verändert.

Die Familie und die familiären Bindungen behalten in einer Zeit, in der die politische und gesellschaftliche Entwicklung auf vielen Gebieten familien- und kinderfeindlich wirkt, existentielle Bedeutung für die einzelnen Menschen. Insbesondere für die Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden, ist es von entscheidender Bedeutung, daß das Trennungs- und Scheidungsgeschehen durch Gesetze und die beteiligten Berufsgruppen humanisiert wird. Ihre Lebenschancen und ihre künftige Entwicklung hängen in ganz besonderem Maße davon ab, ob sich die Beziehung zu beiden Elternteilen ungestört weiterentwickeln kann. Langsam steigt die Zahl der Eltern, die auch nach Trennung und Scheidung ihre elterliche Verantwortung gemeinsam wahrnehmen wollen

Die Veränderung der gesellschaftlichen Leitbilder sowie der Gesetzeslage und der Rechtsprechung zu Gunsten der verantwortlichen Elternschaft und der gemeinsamen elterlichen Sorge vollziehen sich aber viel zu langsam. Jedes Jahr kommen mehr als hunderttausend „Scheidungsweisen" hinzu", die jetzt geprägt und geschädigt werden. Deswegen ist eine intensive Beeinflussung der öffentlichen Meinung, der Meinungsträger und gesellschaftlich Verantwortlichen zu Gunsten einer grundsätzlichen Reform des Familienrechts geboten."

Der Verband fordert folgende Neuregelungen:

- Der Staat respektiert die Autonomie der Eltern auch bei Trennung und Scheidung und wird nur ausnahmsweise aufgrund eines besonderen Antrags tätig, um eine Sorgerechtsregelung zu treffen.

- Die gemeinsame elterliche Sorge verbleibt auch nach Trennung und Scheidung bei den Eltern, und zwar den verheirateten und nicht verheirateten.
- Das Prinzip des zwangsweisen Scheidungsverbundes wird aufgelöst. Es ist Sache der Beteiligten, welche Folgesache sie an das Gericht herantragen wollen.
- Das Recht des Versorgungsausgleichs wird dahingehend geändert, daß Renten nur dann gekürzt werden, wenn der andere Ehegatte zugleich in den Genuß der auf ihn übertragenen Anwartschaften kommt.
- Eine kostengünstige alternative Möglichkeit der Ehescheidung ist einzuführen z.B. durch Scheidungsvertrag, der beim Standesamt beurkundet wird.
- Auf dem Gebiet des Kindesunterhaltsrechts ist eine umfassende gesetzliche Regelung einzuführen mit der Gleichstellung ehelicher und nichteheliche Kinder.
- Das Existenzminimum der Unterhaltspflichtigen ist so anzuheben, daß ihnen eine angemessene Lebensführung ermöglicht und sie nicht unter das Sozialhilfeniveau gedrückt werden.
- Das Risiko von Krankheit und Erwerbsunfähigkeit darf nicht auf Dauer einem geschiedenen Ehemann auferlegt werden.
- Unterhaltspflichten unter sonstigen Verwandten sind abzuschaffen, insbesondere der Rückgriff der Sozialämter auf die Kinder.
- Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder ist durchgehend auf alle Gebieten zu verwirklichen, insbesondere dem des Umgangsrechts, des Erbrechts, des Unterhaltsrechts und vor allem des Verfahrensrechts.
- Der Vater des nichtehelichen Kindes muß einen Rechtsanspruch darauf erhalten, die Vaterschaft beim Standesamt beurkunden zu lassen. Auch im Falle einer Adoption ist seine Rechtsstellung die gleiche wie die eines ehelichen Vaters.

Angesichts seiner umfassenden Zielsetzung arbeitet der Verein in fairer und kooperativer Weise mit allen Vereinen zusammen, die ganz oder teilweise ähnliche Zielsetzungen verfolgen und beteiligt sich auch an Zusammenschlüssen von Dachverbänden". Die Zusammenarbeit der Verbände und Vereine mit Beratungsstellen, mit Anwälten, Richtern und Betroffenen bietet die besten Möglichkeiten, konstruktive Problemlösungen gemeinsam zu erarbeiten und zu tragen.

Dieses ist das umfassendste Programm aller angeführten Organisationen, von denen jede auf ihre Weise dazu beitragen möchte, daß Kindesrechte, Elternrechte und

Menschenrechte auch nach Trennung und Scheidung gewahrt und geachtet werden.

4.1.4. Väteraufbruch für Kinder e.V.

Der Leitspruch dieses Bundesverbandes heißt: „Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung die gelebte Nähe von Mutter und Vater". Der Bundesverband möchte die Beteiligung der Väter am Leben ihrer Kinder während der Ehezeit und nach der Scheidung fördern. Er will Väter dafür gewinnen, „sich um ihre Kinder zu kümmern, mit ihnen zu leben und die Hälfte von dem zu übernehmen, was bisher die Mütter gemacht haben".

Zur besseren Vereinbarung von Kinderbetreuung und Berufsarbeit für Mütter und Väter werden folgende Forderungen formuliert:

- gemeinsames Sorgerecht für alle Eltern
- elternorientierte Arbeitszeitflexibilisierung
- Vaterschafts- und Elternurlaub
- nettolohnbezogenes Elternurlaubsgeld
- öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen

Seminare und Selbsthilfegruppen werden angeboten für „Väter mit und Väter ohne Kinder“, d.h. für nichteheliche Väter und geschiedene, nichtsorgerechtigke Väter, die Probleme mit dem Umgangsrecht haben, den Kontaktabbruch fürchten oder gegen ihren Willen bereits keinen Kontakt mehr zu Ihren Kindern haben.

In Berlin gründete der Väteraufbruch für Kinder im Rahmen eines Modellversuchs den Väter-K.I.B., eine Kontakt- Informations- und Begegnungsstelle für Väter, die von sozialen, psychischen und rechtlichen Problemen nach Trennung und Scheidung betroffen sind. Der Verein hat etwa 1.500 Mitglieder.

4.1.5. VAMV e.V.

Der VAMV entstand aus dem Verband alleinerziehender Mütter. und öffnete sich mittlerweile auch alleinerziehenden Vätern. Die Vertreterinnen des Verbandes lehnen weiterhin das gemeinsame Sorgerecht strikt ab, außer es entspricht dem Willen der Mütter. Bei alleinigem oder gemeinsamem Sorgerecht fordert der Verband, daß die Bedingungen des Umgangs mit dem Vater von den Müttern festgelegt werden.

Ihr Hauptinteresse gilt:

- mehr Väterverantwortung innerhalb der Intakten Familie.
- wenn gemeinsames SorgeRECHT, dann einklagbare SorgePFLICHT für Väter.
- keine Änderung des bestehenden Umgangsrechts keine Erweiterung der Rechte des Vaters

Zur Verdeutlichung der vertretenen Grundauffassung, ein Zitat der VAMV-Landesvorsitzenden von Nordrhein-Westfalen: „Wir brauchen kein neues Gesetz, weil die Mehrzahl der Väter nicht an ihren Kindern interessiert ist“.

Den Väterorganisationen werden einseitige Interessen am Erhalt ihrer ehelichen Machtposition unterstellt, nicht-ehelichen Vätern nur ein „theoretisches Recht“ an ihren Kindern zugebilligt.

Gegen die „Verallgemeinerung des nahehelichen gemeinsamen Sorgerechts“ argumentiert die Soziologin Dr. Marlene Stein-Hilbers: „Das ohnehin bestehende naheheliche Machtgefälle zwischen Männern und Frauen würde verstärkt. Vätern würde damit eine durch soziale Tatsachen nicht zu rechtfertigende Einflußmöglichkeit auf die Lebensgestaltung der mit dem Kind zusammenlebenden Mutter eröffnet“ (nach: Schmidt, 1993).

4.2.(Selbst-) Darstellung in den öffentlichen Medien

Wir wählten einige Dokumentationen und Diskussionsrunden aus, die in den Jahren 1991 bis 1993 von den deutschen Sendeanstalten ausgestrahlt wurden und beschränkten uns auf Filme, die nicht besonders „medienwirksam“, sondern besonders gut recherchiert waren und deren „Experten“ auch anerkanntermaßen Experten waren.

4.2.1. Dokumentarfilme

Die Dokumentarfilme „Kampf ums Kind“, „Väter ohne Sorgerecht“ In: „report“ und „FM-das Familienmagazin“, die sich mit der Problematik der Väter ohne Kinde beschäftigen, verdeutlichen die Thematik jeweils mit eingblendeten Fallgeschichten. Hier kommen Väter zu Wort, die ihre Kinder über Jahre nicht mehr gesehen hatte und Väter, die den Kampf um die Beziehung zu Ihren Kindern gewonnen hatten. Es kommen geschiedene Ehepaare zu Wort, die sich (meist nach einer Beratung) die Verantwortung für ihre Kinder nach oft jahrelangem Kampf teilen konnten, und es kommen die Kinder zu Wort, um die es in allen diesen Kämpfen geht, zumindest vordergründig.

Einen erschreckend breiten Raum nimmt in diesen Filmberichten die Gewalt ein. Ein Ansteigen von „Gewaltlösungen“ geht auch aus Forschungsberichten hervor. Gewalt ist zwischen den Ehepartnern in der Trennungsphase und Gewalt ist gegen die Kinder bei einer wachsenden Zahl von Kindesentführungen durch den nichtsorgeberechtigten Elternteil.

Diese Gewalt wird dargestellt von ehemaligen Ehepartnern, von Kindern als Beobachter des Psychoterrors zwischen den Eltern und gezeigt in Videoaufnahmen von Vollzugsanordnungen, bei denen Kinder von einem Elternteil gegen ihren Willen von Polizei und Jugendamtsmitarbeitern weggeholt werden. Die Kinder selbst werden bei diesen „Herausnahmen“ zu Opfern staatlicher Gewaltanwendung.

Dies liest sich im Vollstreckungsurteil so: „zur Erzwingung der Herausgabe des Kindes darf auch Gewalt angewendet werden...“. Damit fallen Kinder unter §33 des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit, sie sind in diesem Verfahrensrecht keine eigenständigen Wesen mit „Menschenqualität“ mehr, sondern gleichgesetzt einem Gegenstand, dessen „Herausgabe“ auch unter Anwendung physischer Gewalt durchgesetzt werden kann.

Die menschenverachtende Praxis bei derartigen Vollzugsanordnungen wird schwerer Kindesmißhandlung gleichgesetzt. (H.-Ch. Prestien, in „report“, ARD, 1991). Vor der zwangsweisen Rückholung des Kindes steht eine Strafanzeige der Mutter gegen den Vater, danach das meist endgültige Abschneiden der Vater-Kind-Beziehung. Aus einem der Filme geht hervor, daß sich Polizisten zunehmend weigern, diese „Aufgabe“ zu erfüllen. Wenn es für sie eindeutig ist, daß das Kind gegen seinen Willen aus den Armen eines Elternteils weggerissen werden müßte, fahren die Beamten unverrichteter Dinge ins Revier zurück und schicken den zuständigen Jugendämtern einen Bericht. (Arbeitsgruppe der Polizei in Pforzheim).

Der Jurist und MdB, Norbert Eimer, bezeichnet die geltenden Sorgerechtsregelungen als „Katastrophe“ und die Aushebelung der UN-Kinderkonvention als „Schande“ und als „Etikettenschwindel“. Nur der Iran, der Irak und Saudi-Arabien machten ähnliche Einschränkungen wie die BRD. Die Folge des Festhaltens an der „innerstaatlichen Regelung“ war die weitergehende Negierung der Rechte des Kindes auf beide Eltern, und damit die Festschreibung von Kindern als Elternbesitz und nicht als Rechtsträger. Die in den Filmen dargestellten Fallbeispiele machen den Mechanismus des alleinigen Sorgerechts sichtbar, der destruktive Entwicklungen in Gang setzt und in Gang hält.

Es werden Praktiken der Umgangsregelung aus dem Alltag von Jugendamt und Beratungsstellen gezeigt, die die empfundene Demütigung und Verletzung der Väter deutlich machen, aber auch Wege, die selbst aus verhärteten Elternbeziehungen herausführen zu gemeinsamer Elternschaft.

Dies wird an einem Elternbeispiel in „Kampf ums Kind“ (ARD, 1992)“ aufgezeigt. Die Mutter, Inhaberin der elterlichen Sorge, weigerte sich, den vierjährigen Sohn zum Vater zu lassen. Der Vater durfte die gemeinsame Wohnung nicht mehr betreten. Nach hartnäckigem Festhalten an der Beziehung zu seinem Kind wurde ihm ein „Kontakt unter Observation“ bewilligt. Er durfte seinen Sohn alle vierzehn Tage für eine Stunde in einem Raum der Erziehungsberatungsstelle Heilbronn sehen, während die Mutter das Geschehen hinter der Einwegscheibe beobachtete.

Die Fahrzeit für diesen Vater betrug drei Stunden Hin- und drei Stunden Rückweg. Die Mutter erklärte die Gründe für ihr Verhalten, das für viele Mütter zutreffen dürfte: Durch die ehelichen Auseinandersetzungen fühlte sie sich gedemütigt und machtlos, nach der Scheidung hatte sie das Bedürfnis, ihren geschiedenen Mann nie mehr sehen zu müßten und benutzte die Macht, die sie durch das Sorgerecht nun hatte, als Rache für erlittenes Leid. Nachdem ihr Sohn Verhaltenstauffälligkeiten zeigte und sich vor ihr immer mehr verschloß, suchte sie einen Therapeuten auf. Als sie die Zusammenhänge erkannt hatte, war es ihr möglich, mit ihrem geschiedenen Mann zu sprechen und mit ihm Sorge und Verantwortung für den Sohn zu teilen.

Dieser Fall scheint in vieler Hinsicht exemplarisch zu sein: Er zeigt die Ängste und psychischen Nöte, die Männer und Frauen nach Trennung und Scheidung empfinden und er zeigt, wie schädlich sich eine Aufteilung in Mächtige und Ohnmächtige fast zwangsläufig auswirken muß. Durch die staatliche Rechtspraxis eskaliert der vorhandene Elternkonflikt, der Blick für die Nöte der Kinder geht verloren, ihre Bedürfnisse und Interessen können nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Botschaft dieser Filme an die Eltern ist das Konzept der gemeinsamen Elternverantwortung, das die Bedürfnisse des Kindes an erste Stelle und die Rechte des Kindes vor die Rechte der Eltern stellt. Psychologische Beratung kann beiden Eltern helfen, ihren Selbstwert wieder herzustellen und die Basis zu schaffen für die Reorganisation ihrer nahehelichen Familienbeziehungen.

Diese Beratung muß darauf abzielen, daß die Eltern sich gemeinsam als Eltern sehen können und ihre Paarkonflikte von der Elternschaft entflechten lernen. Eigenständig gefundene Lösungen, die die Eltern gemeinsam erarbeiten, und die sie immer wieder neu erarbeiten müssen, garantieren ihren Kindern die bleibende Beziehung zu beiden Eltern. Dies wurde von Prof. Jopt, dem Therapeuten des Elternpaares aus der oben beschriebenen Fallgeschichte, sehr verständlich und eindringlich erklärt. Die betroffene Mutter rat im nachhinein den professionellen Scheidungsbegleitern, sich der gängigen „Sorgerechtsverteilungspraxis“ nach Kontinuitäts- Erziehungs- und Bindungskriterien zu widersetzen und den Fokus zu verschieben auf die emotionalen Bedürfnisse der Kinder und auf die Interaktion und Kommunikation der Eltern.

Denn erst wenn diese wieder menschlich miteinander umgehen können, können sie die Bedürfnisse ihrer Kinder wieder wahrnehmen und auch mit ihnen einfühlsam umgehen.

Es ist wünschenswert, mehr solcher Beiträge zum Thema Scheidung und Sorgerecht zu finden, die für verunsicherte Väter und Mütter Modelle zeigen, in denen sie sich mit ihren Ängsten, ihrer Wut und ihrer Hilflosigkeit wiederfinden und gleichzeitig Wege sehen, die aus der traumatisch erlebten Situation herausführen.

4.2.2.Diskussionsrunden

In den Diskussionsrunden: „Streit im Schloß“, „Schlachthof“, „Club 2“, die wir zur Besprechung heranziehen wollen, sind die Sachverständigen aus Justiz, Politik und Psychologie durch ihr Engagement mittlerweile einem breiten Publikum bekannt. Es sind Hans-Christian Prestien, Rechtsanwalt und früherer

Familienrichter, der 1982 mit einer Verfassungsklage die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts durchgesetzt hatte, der Jurist Norbert Eimer, MdB, der sich vehement für die Durchsetzung der UN-Kinderkonvention ohne die Aushebelung des Rechtes der Kinder auf beide Eltern einsetzt, der Familienrichter Siegfried Willutzki, der Fortbildungsprogramme für Familienrichter anbietet, um die Rechtsunkenntnis bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge zu verändern, Prof. Uwe-Jörg Jopt, Familientherapeut und Scheidungsberater, der in zahlreichen Publikationen keinen Zweifel läßt an seiner Einstellung für die Rechte der Kinder und gegen die geltende Rechtspraxis und deren ausführende Organe. Weitere Diskussionspartner sind Huschang Sahabi, der Begründer des DIALOG zum Wohle des Kindes und die Frauenforscherin und Soziologin Dr. Marlene Stein-Hilberst, die das Mißtrauen der Frauen und Mütter artikuliert, das diese angesichts eines nahehelichen väterlichen Engagements empfinden, nachdem sie die Väter häufig als Spiel- und Freizeitväter erlebt hatten.

Prestien sieht die Sorgerechtsauseinandersetzungen als Kriege, die zwischen den Eltern auf dem „Terrain Kind“ toben. Jeder Angriff, jede feindselige Äußerung des einen oder anderen Elternteils trifft direkt das Kind. Justiz und Jugendamt bezeichnet er als „hilflose Helfersysteme, die unkoordiniert nebeneinanderher operieren“, die Anwälte als „Stellvertreterkrieger ihrer Mandanten, die hemmungslos aufmunitionieren“ und die Richter als „hilflose Nichtvermittler“, die es nicht verstehen, die Parteien zu einer eigenen Lösung anzuhalten.

Nach Auffassung traditioneller Richter diene das Umgangsrecht zur „Unterrichtung des Vaters über den Entwicklungsstand seiner Kinder“ und sei somit nicht zu großzügig zu bemessen, weil es sonst die „Ruhe der Mutter und des Kindes störe“. Die Beziehungswirklichkeit Vater-Kind wird nicht beachtet. Nach Meinung der Juristen und Psychologen äußert sich der Kampf ums Kind im Kampf ums Umgangsrecht und dieser wird durch den Kampf ums Geld initiiert. Das geltende Sorgerecht hindert den Staat an seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, den Schutz der Kinder sicherzustellen, d.h. seine Beziehungen nach der Trennung zu sichern.

Nach Jopt wird das Kind zur „Abstraktion des Kindeswohles“, das ganz konkret um Gefühle und Liebesbeziehungen des Kindes zu seinen Eltern zu definieren wäre.

Das Ziel jeder Intervention muß ein Maximum an Fortbestand der Beziehungen des Kindes zum „Kosmos“ Familie sein.

Außer zu den Eltern muß es seine Beziehung auch zu den Großeltern leben, zu anderen Verwandten und zu allen Menschen, die „vorher“ zu seiner Welt gehörten. Seine drei Lösungswege aus der geltenden „Sorge- und Umgangsregelung nach dem Streitmodell“ sind:

1. Kindschaftsrecht aus dem juristischen Rahmen herausnehmen
2. Keine gesetzlich verankerte Sorgerechtsregelung und
3. Bewußtseinsappelle an professionelle Scheidungsbegleiter und an die Eltern:

„Vom Kind her schauen“ und von seine Rechte auf Sorge und Versorgung durch beide Eltern in den Mittelpunkt stellen.

In einer Kontroverse räumt Richter Willutzki ein, daß die 95% „eilvernehmliche“ Sorgerechtsregelungen, die die deutsche Scheidungsstatistik nennt, nichts aussagen über tatsächliche Vereinbarungen, die Eltern über die Zukunft ihrer Beziehungen zu den Kindern getroffen hätten. Diese hohe Eilvernehmlichkeit läßt sich zurückführen auf Anwalts-Ratschläge zur Vereinfachung des Verfahrens zwischen Vätern und Müttern, also nach dem Kuhhandelprinzip festgelegte Ansprüche gegen Forderungen. Der Gründer des DIALOG bringt Beispiele aus dem Alltag seiner Arbeit mit betroffenen Vätern, die von ihren Anwälten entmutigt wurden, die gemeinsame Sorge zu beantragen, mangels Aussicht auf Erfolg. Ablehnung kam

auch häufig von Richtern aus Zweifel an der Kompetenz der Väter und dem Gefühl der Überforderung.

Frau Stein-Hilbers stellt das Mißtrauen der betroffenen Frauen und Mütter da angesichts des plötzlich erwachenden Interesses, das Väter nach der Scheidung an ihren Kindern zeigen. Sie bezweifelt, daß Männer, die ihre Kinder als „Spiel- und Freizeitbeschäftigung betrachteten“, ernsthaft Verantwortung übernehmen können und wollen, da die Übernahme der Vaterrolle Verzicht auf einen Teil der Karriere, auf Prestige und Privilegien bedeutet. Nach Umfragen sind weniger als 3 % der Väter dazu bereit. In Übereinstimmung mit den Vertreterinnen des VAMV möchte sie vor einer Ausweitung der geltenden Vaterrechte die Verwirklichung gelebter Vaterschaft innerhalb von Ehe und Familie sehen.

Eine neue Begrifflichkeit wünschen sich die Teilnehmer der Diskussionsrunden Kindesrechte auf Sorge und Versorgung durch die Eltern, Elternpflichten gegenüber ihren Kindern und gemeinsame elterliche Verantwortung als Elternrecht.

In den Diskussionsrunden wird deutlich, daß Ausgrenzung der Väter eine traumatische Erfahrung ist und konkrete ökonomische Konsequenzen hat. Durch väterfeindliche Scheidungen steigt die Zahl der Ausfälle aus dem Arbeitsprozess durch Krankheit viele Väter werden zu Sozialhilfeempfängern und/oder Alkoholikern. Diese volkswirtschaftlichen Fakten werden vor allem von den Politikern bislang nicht berücksichtigt. Sie stellen in den Dokumentationen wie in den Diskussionsrunden die passiven Teilnehmer, die sich auffallend zurückhalten oder sich

Unverbindlichkeiten flüchten.

4.2.3.Zusammenfassung

Aus diesen Mediendokumentationen ergibt sich ein sehr veränderungsbedürftiges Bild der Situation von Scheidungsfamilien in Deutschland. Gefordert durch die staatliche Rechtspraxis werden Scheidungen zum „Exerzierfeld menschlicher Gemeinheiten“ (Prestien). Die Eltern werden aufgespalten in Mächtige und Ohnmächtige, die ihren Kampf auf dem „Terrain Kind“ austragen. Verzweifelte Polizisten weigern sich, verzweifelte Kinder mit Gewalt abzutransportieren.

Eine Expertenkommission brütet seit drei Jahren, bisher ergebnislos über einer Reform. Ideologische und weltanschauliche Lobbyistengruppen blockieren sich gegenseitig, während sich beim Verfassungsgericht unbeantwortete Anfragen stapeln und die Justizministerin des Landes gelassen auf die nächste Legislaturperiode verweist.

B.DIE EIGENE EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

1.METHODIK

1.1.Fragestellung und Hypothesenbildung der Untersuchung

1.1.1.Fragestellung

In der von uns gesichteten Literatur wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die psychischen Auswirkungen nach dem Verlust des Elternrechts auf die betroffenen Väter bislang kaum erforscht und beschrieben wurden.

Da die Gefühls- und Gedankenwelt der Väter weit weniger Gegenstand der öffentlichen Diskussion und des wissenschaftlichen Interesses ist, als die der Mütter, verbleiben die kognitiven und emotionalen Reaktionen der Väter noch weitgehend im Bereich von Mutmaßungen.

Um die psychosozialen Auswirkungen auf die betroffenen Väter klarer erfassen zu können und den nicht sorgeberechtigten Vätern psychologisch besser gerecht zu werden, untersuchen wir folgenden Fragenkomplex:

- Wie er/eben und bewältigen Väter ihre Situation als nichtsorgeberechtigter Elternteil?

Diese Kernfrage durchzieht unsere gesamte Untersuchung.

Mit den Fragen:

- Wie erleben Väter den fast völligen Verlust an Rechten in bezug auf ihre Kinder?
- Wie verändert sich die eigene Vater-Identität in der Zeit nach der Trennung von den Kindern?

sollen psychische Folgeerscheinungen der Einbuße an den Elternrechten erfaßt werden: der Einbruch der bisherigen Vaterrolle, der Verlust an Vateridentität und die damit möglicherweise auftretende Destabilisierung der Gesamtpersönlichkeit.

Das erste Jahr nach der Scheidung scheint die Weichen zu stellen und die entscheidende Zeit zu sein für eine Entwicklung der Vater-Kind-Beziehung unter veränderten Lebensumständen. Da es von der Kooperation der geschiedenen Eltern und von der Umgestaltung der Vater-Kind-Beziehung abhängt, ob der Kontakt in der Zukunft beibehalten und wie er gestaltet wird, untersuchen wir aus der Sicht die

Fragen:

- Wie gestaltet sich die Vater-Kind-Beziehung nach Trennung und Scheidung der Ehe?
- Welche Bedeutung haben Häufigkeit und Gestaltung des Umgangsrechts für die Vater-Kind-Beziehung?
- Welche Bedeutung haben strittige Sorgerechtsregelungen auf die Vater-Kind-Beziehung?

Aus der Literatur sind häufige Kontaktabbrüche innerhalb relativ kurzer Zeit nach der Scheidung bekannt. Um die Gründe für einen Abbruch der Vater-Kind Beziehung herauszufinden, stellen wir die folgenden Fragen:

- Welche Auswirkungen hat die Gestaltung der Umgangsregelung auf die psychische Situation der Väter?
- Welche Faktoren sind im Spiel, wenn der Vater-Kind-Kontakt abgebrochen ist?
-

1.1.2.Ableitung der Hypothesen

Aus diesen Überlegungen ergeben sich für uns die folgenden Hypothesen:

- Eine strittige Sorgerechtsregelung wirkt sich negativ auf die Vater-Kind Beziehung aus.
- Ein mit der Ehescheidung verbundener Sorgerechtsverlust bedeutet für den Vater eine schwere Kränkung.
- Die Trennung von seinen Kindern ruft beim Vater Verlassenheits gefühle und Trauer hervor.
- Der Verlust von Elternrechten hat einen Zusammenbruch der Vater-Identität zur Folge.
- Den Verlust von Möglichkeiten, die Entwicklung seiner Kinder zu beeinflussen erlebt der Vater als Autoritäts- und Selbstwertverlust.

- Strittige Umgangsregelung verringert die Lebenszufriedenheit und führt zu einer Entfremdung des Vaters von seinen Kindern.
- Die Abwendung des Vaters von seinen Kindern erzeugt bei ihm Gefühle der Schuld (und des Versagens).
- Die Möglichkeit ungehinderten Umgangs wirkt sich positiv auf die Vater-Kind Beziehung aus.
- Ein guter Kontakt des Vaters zu der Restfamilie korreliert mit größerer Bereitschaft zu deren emotionaler und finanzieller Unterstützung.
- Der Verlust des Sorgerechts schlägt sich in einer erhöhten Zahl psychischer und psychosomatischer Erkrankungen nieder.

1.2. Entwicklung des Erhebungsinstruments

Um eine möglichst große Anzahl von Betroffenen zu erreichen und aus ökonomischen Gründen entschieden wir uns für das Instrument eines teilstrukturierten Fragebogens. Wir konnten nicht auf ein standardisiertes Meßinstrument zurückgreifen, da zur Erfassung der Auswirkungen von Sorgerechtsverlust keines vorliegt. Daher entwickelten wir einen eigenen Fragebogen.

1.2.1. Zielsetzungen

1.2.1.1. Methodische Zielsetzungen

Wir entschieden uns für zwei Fragetypen:

Wir bevorzugten geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien zur größeren Einheitlichkeit und besseren Vergleichbarkeit.

- Wir bildeten Kategorien zur Typologisierung von Erlebens- und Reaktionsweisen.
- Mehrere Antwortmöglichkeiten sollten das Erlebens- und Verhaltensspektrum möglichst breit abdecken.
- Wir stellten Folgefragen zur Überprüfung und zum besseren Verständnis der gegebenen Antworten.

Wir wählten offenen Fragen, um einen tieferen Einblick in die Thematik zu erhalten:

Weitere Zusammenhänge und unerwartete Bezugssysteme zu entdecken
Anregungen zur Weitererforschung des Problemfeldes zu bekommen.

1.2.1.2. Inhaltliche Zielsetzungen

Folgende Daten und Zusammenhänge sollten erfaßt werden:

- Soziodemographischen Daten
- Bin möglichst umfassendes Bild vom Erleben der nichtsorgeberechtigten Väter in der Scheidungs-

und Nachscheidungsphase.

- Wechselwirkungen zwischen rechtlichen und Rahmenbedingungen der Scheidung.
- Das naheheliche Beziehungssystem und dessen Auswirkungen auf die Vater-Kind-Beziehung.
- Das Verlusterleben der Väter.

familiären/persönlichen Fragen zum gleichen Themenkreis faßten wir zu einem Block zusammen. Jeder Block erhielt eine Überschrift, die den Befragten die Möglichkeit geben sollte, sich auf dieses Thema zu konzentrieren.

Innerhalb der Fragenblöcke achteten wir darauf, daß allgemeine Fragen den besonderen, einfache Fragen den komplizierten, und harmlose Fragen den heikleren vorausgingen.

1.2.2.Pretest

Um zu prüfen ob unser Fragebogen den oben genannten Forderungen gerecht würde, führten wir einen Vortest durch. Den vorläufigen Entwurf des Fragebogens verteilten wir an 20 Personen unseres weiteren Bekanntenkreises.

Die Stichprobe wurde aufgeteilt in 10 Personen, die den Fragebogen anonym ausfüllten und mit Korrekturen und Veränderungsvorschlägen an uns zurücksandten. Mit 10 Personen gingen wir die Fragebögen im persönlichen Gespräch durch. Wir diskutierten die Eindeutigkeit der Begriffe, die Schlüssigkeit der Fragen und die Logik des Aufbaus.

Auf einem zusätzlichen Deckblatt des Fragebogens (siehe Anhang) baten wir um:

- Korrektur bei nicht eindeutiger oder unverständlicher Formulierung der Fragen
- zusätzliche Antwortmöglichkeiten
- zusätzliche Fragen, die wir nicht bedacht hatten
- allgemeine Einschätzung der Fragen
- Kritik am Fragebogen

Im Diplomandenseminar der Universität Freiburg erhielten wir konstruktive Anregungen zur Verbesserung unseres dort vorgestellten Fragebogens.

Nach der Auswertung der schriftlich und mündlich erhaltenen Ergänzungs- und Veränderungsvorschläge konzipierten wir die endgültige Fassung.

Ein Beispiel: Wir mußten die Formulierung der Frage „befürchten Sie, daß...“, verändern, da wir das männliche Selbstbild offensichtlich falsch eingeschätzt hatten. Männer fürchten sich nicht oder sie geben es nicht gerne zu.

1.2.3.Endgültige Fassung

Auf dem Deckblatt des Fragebogens wiesen wir auf die Kriterien für die Teilnahme an unserer Untersuchung hin. Für die Bearbeitungszeit unseres Fragebogens gaben wir eine Stunde an.

Der Fragebogen ist in 15 Abschnitte gegliedert. Jeder Teil trägt eine stark verallgemeinerte Überschrift:

Fragen zur geschiedenen Ehe

Daten zu Ehe und Ehescheidung, zu Veränderungen durch die Ehescheidung, zur neuen Lebenssituation und zum nahehelichen Beziehungssystem beider Partner

Fragen zum Sorgerecht

Unterscheidung in einvernehmliche versus strittige Sorgerechts-Regelung, Kontakt zu den Kindern (Häufigkeit, äußere Form und Gestaltung), Bewertung des Sorgerechtsverfahrens und der -regelung

Fragen zur Übertragung des Sorgerechts

Rechtungleichheit und deren Bewertung, Verlust von Elternrechten, Einschätzung der Scheidungsfolgen, Gewinner und Verlierer

Fragen zur räumlichen Vater-Kind-Trennung

Gefühle, die durch die Trennung ausgelöst werden: Verlassenheit, Trauer, Wut, Angst vor möglicher Entfremdung

Fragen zur Vateridentität

Rollenveränderungen und -verlust durch Trennung und Scheidung, Beteiligung oder Ausschluß aus wichtigen Lebensereignissen der Kinder

Fragen zu Autoritäts- und Selbstwertverlust

Verlust von Einfluß auf die Erziehung, die Entwicklung und die Ausbildung der Kinder, Kontaktbehinderung durch die Mutter, Beeinflussung der Kinder durch Mutter und Vater

Fragen zum Umgangsrecht

Unterschiede zwischen ungehindertem Kontakt und erschwertem Kontakt, Erscheinungsformen von und Umgang mit Kontaktbehinderungen

Fragen zur Lebenszufriedenheit

Standardisierter Fragebogen (FPI-R, Fahrenberg et al., 1984): Erfassung von Zufriedenheit mit Beruf, Partnerschaft, bisheriger Lebensgestaltung, Zukunftsperspektive

Fragen zur Vater-Kind- Beziehung

Möglichkeiten der Förderung seiner Kinder, scheidungsbedingte Nachteile für die Kinder, Schuldgefühle des Vaters, Perspektiven für die Vater-Kind-Beziehung

Fragen zur Regelung des Umgangsrechts

Unterschiede zwischen gerichtlicher und einvernehmlicher Regelung des Umgangs, Auswirkungen gerichtlicher Vorgaben auf die Vater-Kind-Beziehung

Fragen zur Gestaltung des persönlichen Umgangs

Möglichkeiten von Vater- oder Vater-Kind-Entscheidungen, Gestaltung der gemeinsam verbrachten Zeit (Unternehmungen, Ferien, Übernachtungen)

Fragen zu Unterstützung durch den Vater

Emotionale und finanzielle Unterstützung der Kinder und der Mutter durch den Vater, Umgang des

Vaters mit Problemen seiner Kinder

Fragen zur körperlichen Befindlichkeit

Standardisierter Fragebogen (FPI-R, Fahrenberg et al., 1984): Erfassung von psychosomatischen Symptomen

Offene Frage

Individuelle Einschätzung und Bewertung der Scheidungserfahrung, Vorstellungen von erforderlichen juristischen, gesellschaftlichen und persönlichen Veränderungen

Soziodemographische Daten

Erfassung von Alter, Schulbildung, Beruf, Einkommen und finanzieller Situation nach der Scheidung

1.3.Durchführung

1.3.1.Datenerhebung und Fragebogenrücklauf

Die Teilnehmer für unsere Befragung fanden wir über:

Aushänge in Einkaufszentren

-Arztpraxen

-Sportclubs

-den erweiterten Bekanntenkreis

-(selbst betroffene) Teilnehmer am „Väter“-Kongreß der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung in Berlin (September 1993)

und über Multiplikatoren: Teilnehmer am „Väter“-Kongreß:

Leiter von Beratungsstellen und Jugendämtern Mitglieder von Selbsthilfegruppen Überregionale Organisationen, die sich für die Belange geschiedener Väter einsetzen:

Dialog zum Wohle des Kindes e.V.

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Verein für Humane Trennung und Scheidung (VHTS)

Väter-K.I.B. (Kontakt, Information, Begegnung)

VAMV (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter)

Mannege, Information und Beratung für Männer e.V.

Die Fragebögen wurden an alle Interessierten und an die Multiplikatoren verteilt oder verschickt. Verschiedene Vertreter von Organisationen forderten nach und nach weitere Fragebögen an und tun dies bis heute.

Wir erhofften uns durch den Einsatz von Multiplikatoren eine erhöhte Rücklaufquote unseres Fragebogens. Dies bestätigte sich leider nicht, da die Form der Übermittlung durch Dritte uns die Möglichkeit nahm, nach angemessener Zeit an die Rücksendung der Fragebögen zu erinnern.

Über direkte Rückmeldungen erfuhren wir, daß die Bearbeitung des Fragebogens relativ hohe Anforderungen stellte und den Beantworter dazu „nötigte“ (Zitat), sich intensiv mit seiner Problematik auseinanderzusetzen. Voraussetzung waren offenbar nicht nur die Bereitschaft dazu, sondern auch der

Wille und die Fähigkeit zur Introspektion. Dadurch dauerte die Bearbeitung bei vielen erheblich länger. Andere mußten nach eigener Aussage tagelange Pausen einlegen, um sich „wieder zu fangen“.

Um die Anonymität zu gewährleisten, wurden die Fragebögen an interessierte Betroffene und Multiplikatoren mit einem an uns adressierten Rückumschlag verschickt und verteilt.

Wir verschickten die Fragebögen zu zwei Zeitpunkten:

100 Exemplare im August 1993 und weitere 180 Exemplare nach der Bundeskonferenz im Oktober 1993. Von diesen 280 verteilten Fragebögen wurden bis zum 15. Januar 1994 zu uns 75 zurückgeschickt.

Dies entspricht einer Rücklaufquote von 27%.

1.3.2. Stichprobe

In unsere Stichprobe wurden Männer aufgenommen, deren gesetzlich geschlossene Ehe geschieden war. Für die Teilnahme an unserer Befragung war das erste

Kriterium:

- Die Scheidung lag mindestens zwei Jahre zurück.

Im Sorgerechtsverfahren mußte das Recht der alleinigen elterlichen Sorge für ein gemeinsames Kind der Mutter übertragen sein. Daraus ergab sich das zweite

Kriterium:

- Das Sorgerecht wurde allein der Mutter zugesprochen.

Um im Rahmen der gesetzlichen Sorgerechtsregelung zu liegen und unter das Umgangsrecht zu fallen, mußte eines der Kinder unter 18 Jahren sein. Dieses war das dritte Kriterium:

- Mindestens eines der gemeinsamen Kinder mußte noch minderjährig sein.

Zwei der zurückgesandten Fragebögen konnten nicht in die Untersuchung einbezogen werden, da sie diesen Kriterien nicht genügten.

Wir wollten eine möglichst repräsentative Stichprobe erhalten und achteten daher auf eine Gleichverteilung an nicht organisierte Betroffene und organisierte Betroffene aus Väterverbänden" .

1.4. Statistische Auswertung

Der Fragebogen über die psychosoziale Situation nichtsorgeberechtigter Väter besteht aus 120 Fragen, die wir in 15 Blöcke gliederten.

Aus unserem Datenmaterial wurde mit dem ASCII-Editor ein Rohdatensatz erstellt. Die Analyse erfolgte auf einem PC mit dem Statistikpaket SPSS/PC.

Im Ergebnisteil beschränken wir uns auf Häufigkeiten und Gruppenvergleiche, da die Selektivität unserer Stichprobe Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit nicht ohne weiteres zuläßt.

Die offenen Fragen wurden inhaltsanalytisch bearbeitet. Wir bildeten themenbezogene Kategoriensysteme mit Unterkategorien zur vollständigen Erfassung der Antworten. Sample für die Inhaltsanalyse waren alle gegebenen Antworten aus der Stichprobe N = 73. Inferenzen der Ergebnisse mit den Fragestellungen der Untersuchung werden im Interpretationsteil herausgearbeitet.

Hinweis zur Darstellung der Ergebnisse

Aufgrund der Fülle des Datenmaterials werden im Ergebnisteil nur Prozentzahlen dargestellt, mit Ausnahme der soziodemographischen Daten, bei denen auch die absoluten Häufigkeiten angegeben sind. Bei einigen Gruppenvergleichen ergeben sich sehr kleine Zellenbesetzungen. In diesen Fällen stellen wir sowohl Prozentzahlen wie auch Häufigkeiten dar.

Zur Übersichtlichkeit der Darstellung werden die Zahlen auf- bzw. abgerundet. Dadurch ergeben manche Summen bei Fragen nicht genau 100 Prozent.

Bei Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten sind relative Häufigkeiten angegeben.

Wir verzichteten auf qualitative Interviews mit den Betroffenen, da sie über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgegangen wären.

2. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.1. Reaktionen der Befragten auf die Untersuchung

Nach der Verteilung der Fragebögen rechneten wir mit einer „ereignislosen“ Zeit, bis die ersten zurückkommen würden. Dem war nicht so.

2.1.1. Voruntersuchung

Die bereitwillige Mitarbeit und das Interesse von Vätern an unserer Untersuchung waren für uns immer wieder erfreulich. Schon bei der Voruntersuchung bekamen wir eine Vorstellung davon, was die Bearbeitung des Fragebogens bei verschiedenen Männern auslöste. Nachdenklichkeit und Betroffenheit hatten wir erwartet, auch das Wiederaufleben von Gefühlen, wie Wut und Traurigkeit. Es ging aber viel tiefer, wie die folgenden Zitate zeigen:

„Sie nötigen mich zur Auseinandersetzung mit Problemen, die ich 17 Jahre lang erfolgreich verdrängt habe“.

„Sie haben mir mit Ihrem Fragebogen meine Urlaubswoche versaut“.

„Dieser Fragebogen setzt mir so zu, daß ich ihn am liebsten in den Ofen gesteckt hätte, nur weil ich Dich kenne, habe ich ihn ausgefüllt. „

Erlittene Verletzungen mit Gefühlen von Wut, Trauer und Verlassenheit wurden sichtbar.

Bei der gemeinsamen Diskussion des Fragebogens mit betroffenen Vätern konnten wir miterleben, wie sie Anregungen für sich selbst aus dem Fragebogen zogen:

Die verschiedenen Antwortkategorien regten zum Nachdenken über andere Verhaltens- und Reaktionsweisen an.

Der Wunsch entstand, endlich mit den Kindern über die Scheidung, über die eigenen Erwartungen und die Erwartungen der Kinder zu sprechen.

Für die Bearbeitung des Fragebogens nahmen sich die Väter unterschiedlich lange Zeit. Ein Vater setzte sich drei Tage lang damit auseinander, nach acht Jahren nahm er dann Kontakt zu seiner Tochter auf und redete mit ihr über die gemeinsame Vergangenheit. Dabei sprach er zum ersten Mal über seinen Anteil

am Scheitern der Ehe und über seine Gefühle.

Die Veränderungsvorschläge diskutierten wir und nahmen sie zum Teil auf. Die meisten Anregungen : „zusätzliche Fragen, die wir nicht bedacht hatten“ mußten wir fallenlassen, da sie den Rahmen der Untersuchung und den Umfang des Fragebogens gesprengt hätten.

Nach Abschluß der Voruntersuchung war uns klar, daß wir mit der Rücksendung der Fragebogen dann rechnen konnten, wenn die Betroffenen entweder den Fragebogen schnell, konzentriert und sachlich ausfüllen, oder wenn sie die Auseinandersetzung mit dem Fragebogen und mit sich selbst „durchstehen“ würden.

Dies ließ uns um den Rücklauf fürchten.

2.1.2. Untersuchung

Rücksendungen, die wir in der Voruntersuchung im persönlichen Kontakt erhielten, bekamen wir jetzt telefonisch oder schriftlich von Multiplikatoren und Vätern selbst.

2.1.2.1. Telefongespräche

Viele bedankten sich dafür, daß sich „endlich jemand dieses vernachlässigten Themas annahm“ und/oder baten darum, das Ergebnis zu erfahren.

Einige der Multiplikatoren wollten uns mit ihrer Väter-Organisation bekannt machen und als Mitglieder oder Mitarbeiter gewinnen. Sie luden uns zu den unterschiedlichsten Veranstaltungen ein und wiesen uns auf Veranstaltungen zu unserem Thema hin. Zudem nannten sie uns weitere Personen, die sich für diese Thematik engagierten und an einer Weiterverteilung der Fragebögen in ihrem Kreis interessiert waren. Wir freuten uns sehr über diese unerwartete, informative Hilfestellung.

Großes Interesse an unserem Datensatz bekundete ein Anrufer um Mitternacht, der anbot, die Auswertung für uns zu übernehmen. Dies lehnten wir dankend ab.

Der größte Teil der Männer, die anriefen, wollte mit jemandem sprechen. Durch den Fragebogen, der vor ihnen lag, sahen sie die Möglichkeit, jemandem ihre Geschichte zu erzählen und über ihr Leid zu reden.

Diese Gespräche waren sehr intensiv, viele dauerten länger als eine Stunde. Die Väter schilderten ihre Hilflosigkeit und Ohnmacht in jahrelangen erbitterten Kämpfen um ihre Kinder. Herauszuhören waren:

- Wut und Haß auf die Gesetzgebung und die Helfershelfer der Gerichte, Jugendämter und Gutachter.
- Wut und Haß auf die Mutter der Kinder, die „machen kann, was sie will“.
- Ohnmächtige Wut darüber, auch bei Verwahrlosung der Kinder nicht eingreifen zu können.
- Trauer und Verzweiflung darüber, von den eigenen Kindern nichts mehr zu wissen und sie auf der Straße nicht mehr zu erkennen.
- Trauer und Verzweiflung darüber, daß die Kinder selbst den Kontakt mittlerweile ablehnen.
-

2.1.2.2. Zuschriften

Den zurückgesandten Fragebögen waren häufig Briefe oder Mitteilungen beigelegt:

- Dank für die Bearbeitung dieses Themas und gute Wünsche für den Erfolg. Nachfragen nach einer Möglichkeit, die Ergebnisse zu erfahren
- Ein Geldschein „zur Aufbesserung der Portokasse“
- Kopien von Briefen, die Väter an ihre „verlorenen Kinder“ geschrieben hatten.
- Kopie des Briefes einer Mutter, die darin dem Vater den Umgang mit dem gemeinsamen Kind untersagt.
- Schriftsatz eines Vaters, der bei einem Amtsgericht die alleinige Sorge für sein Kind erlangen möchte, mit einer Anlage von 12 Anträgen.
- Brief eines Vaters mit folgenden Anlagen:
 - Strafanzeige gegen Jugendamt,
 - drei Schreiben an Richter von Amtsgericht u. Oberlandesgericht, Schreiben an den Vorgesetzten eines Gutachters,
 - Stellungnahme eines weiteren Gutachters zum Gutachten,
 - mündliche Äußerungen eines vierten Gutachters,
 - ein Photo zur Dokumentation der behaupteten Vernachlässigung des Kindes.
- Eine Fallgeschichte mit Photodokumentation, die wegen mehrerer Straftatbestände im Zusammenhang mit der Sorgerechtsregelung durch die Presse ging.
- Drei Fallgeschichten von Vätern, die wegen Kindesentzug (zum wiederholten Male Kind nicht oder nicht rechtzeitig zurückgebracht) eine Haftstrafe verbüßt hatten. Zwei dieser Männer hatten eine akademische Laufbahn und waren durch Erkrankung nach der Scheidung erwerbsunfähig und zu Sozialhilfeempfängern geworden. Einer hatte auf Grund der Inhaftierung seinen Arbeitsplatz verloren und war ebenfalls Sozialhilfeempfänger.

Diese Briefe und Schriftsätze beeindruckten uns tief. Ohne Übertreibung und ohne pathetisch sein zu wollen, waren sie Zeugnisse von Familientragödien und Familiendramen, deren Ausmaß wir so nicht erwartet hatten.

Die psychische Situation einiger Väter, die aus ihren Briefen hervorging, erschien uns besorgniserregend.

2.1 .2.3. Zusammenfassung

Durch die persönlichen Kontakte mit betroffenen, nichtsorgeberechtigten Vätern bekamen wir bereits im Vortest einen Eindruck von der Brisanz des Themas. Allein die Tatsache, daß sich jemand mit ihrer Problematik auseinandersetzte, war für viele Anlaß, sich zu melden: Sei es, um über ihre eigenen Erfahrungen zu sprechen, um Anregungen zu geben oder Fragen zu stellen. Mit der großen Zahl der Anrufe und der Menge der Zuschriften sowie der Intensität der ausgedrückten Gefühle hatten wir nicht gerechnet

| Alter | % | N |
|-------|----|----|
| <30 | 3 | 2 |
| 31-40 | 34 | 25 |
| 41-50 | 49 | 36 |
| > 50 | 14 | 10 |

Bildungsstand

| | | |
|----------------|----|----|
| Hauptschule | 18 | 13 |
| Realschule | 12 | 9 |
| Gymnasium | 12 | 9 |
| Fachhochschule | 19 | 14 |
| Universität | 39 | 28 |

Berufsgruppe

| | | |
|--------------|----|----|
| Arbeitslose | 7 | 5 |
| Arbeiter | 11 | 8 |
| Angestellte | 37 | 27 |
| Beamte | 15 | 11 |
| Selbständige | 30 | 22 |

Nettoeinkommen vor der Scheidung

| | | |
|-----------|----|----|
| < 1000 | 6 | 4 |
| 1000-2000 | 19 | 14 |
| 2000-3000 | 26 | 19 |
| 3000-4000 | 19 | 14 |
| > 4000 | 30 | 22 |

finanzielle Situation nach der Scheidung

| | | |
|-----------------------|-----|----|
| wesentlich schlechter | 32 | 23 |
| verschlechtert | 32 | 23 |
| gleich geblieben | 11 | 9 |
| verbessert | 15 | 11 |
| wesentlich verbessert | 10 | 7 |
| Gesamt | 100 | 73 |

2.3. Einzelergebnisse**2.3.1. Biographische Daten****Ehedauer**

Wir erfragten das Jahr der Eheschließung und das Jahr der Ehescheidung. Die Ehedauer unserer Teilnehmer lag danach zwischen zwei Monaten und 24 Jahren, mit einem Mittel von neun Jahren.

Kinder

Anzahl der Kinder aus ihrer geschiedenen Ehe:

| | |
|-----|----------|
| 34% | 1 Kind |
| 53% | 2 Kinder |
| 7% | 3 Kinder |
| 6% | 4 Kinder |

Trennungswunsch

Von wem ging der Trennungswunsch aus?

| | |
|-----|--------------|
| 70% | von der Frau |
| 19% | vom Mann |
| 11% | von beiden |

Scheidungsbegehren

Wer hat die Scheidung eingereicht?

| | |
|-----|------------|
| 64% | der Frauen |
| 30% | der Männer |
| 6% | gemeinsam |

Streit

Worüber wurde während des Scheidungsverfahrens gestritten'?

Ohne Streit verliefen Trennung und Scheidung bei 15% der Ehepaare, gestritten wurde in 85% der Fälle um:

| | |
|-----|--------------------|
| 22% | Wohnung |
| 30% | Vermögen |
| 33% | Hausrat |
| 43% | Ehegattenunterhalt |
| 59% | Kinder |
| 62% | Besuchskontakte |

Veränderungen

Welche Veränderungen ergaben sich für Sie durch Ihre Scheidung?

| | |
|-----|-----------------------------|
| 73% | Wohnungswechsel |
| 56% | Wohnqualitätsminderung |
| 62% | Finanzielle Schwierigkeiten |

Nur 3% berichteten, daß sich durch ihre Scheidung in keinem Bereich ihres Lebens einschneidend Veränderungen ergeben hätten.

Religionszugehörigkeit

Gehören Sie einer Religionsgemeinschaft an?

Einer Religionsgemeinschaft gehörten 61% der Väter an:

| | |
|-----|-------------|
| 29% | katholisch |
| 32% | evangelisch |

27% der Befragten fanden in ihrem Glauben Hilfe bei der Bewältigung von Krisen und Problemen im Zusammenhang mit ihrer Scheidung.

Lebensform nach der Scheidung

Wie leben Sie ?

| | |
|-----|-----------------------------|
| 48% | allein |
| 36% | mit neuer Partnerin/Ehefrau |
| 7% | bei den Eltern |
| 10% | in Wohngemeinschaften |

Gibt es in Ihrer Wohnung ein Kinderzimmer oder eine Ecke, die nur für die Kinder aus Ihrer geschiedenen Ehe bestimmt ist ?

| | |
|-----|------|
| 59% | ja |
| 42% | nein |

Neue Partnerschaft

Haben Sie eine neue Partnerin/Ehefrau?

Hat Ihre geschiedene Frau einen neuen Partner/Ehemann?

Eine neue Partnerschaft waren eingegangen:

| | |
|-----|------------|
| 55% | der Männer |
| 70% | der Frauen |

Bei 15% der Männer bestand Unklarheit darüber, ob ihre geschiedene Frau einen neuen Partner hatte oder nicht.

Die Trennungs- und Scheidungsinitiative ging hauptsächlich von den Frauen aus. Streit um Scheidungsfolgesachen waren die Regel, hochstrittig war die Kinderproblematik. Einschneidende Lebensveränderungen berichteten nahezu alle. Bei den Gläubigen fanden ein Drittel Hilfe bei ihrer Kirche. Etwa die Hälfte der Männer lebte allein, etwa ein Drittel mit neuer Partnerin.

2.3.2.Sorgerecht und Umgangsrecht Wie erfolgte die Sorgerechtsregelung?

| Entscheidung | strittig | einvernehmlich Entscheidung |
|--------------|----------|-----------------------------|
| Sorgerecht | 63% | 37% |
| Umgangsrecht | 64% | 36% |

Von den Paaren mit strittiger Sorgerechtsregelung mußten 83% auch ihren Umgang richterlich regeln, gegenüber 17% mit einvernehmlicher Umgangsregelung. Von den Paaren mit einvernehmlicher Sorgerechtsregelung konnten 67% auch den Umgang einvernehmlich regeln, gegenüber 33% mit gerichtlicher Umgangsregelung. Nur ein Viertel der Familien unserer Gesamtstichprobe kam zu einvernehmlicher Sorgerechts- und Umgangsregelung.

Chancen bei der Sorgerechtsentscheidung

Welche Chancen hatten Sie bei den gerichtlichen Verhandlungen über das Sorgerecht?

4% gleiche Chancen wie die Mutter, das Sorgerecht zu bekommen

26% geringere Chancen als die Mutter

70% keine Chance, das Sorgerecht zu bekommen.

Diese Ungleichbehandlung vor Gericht war für viele Väter die erste Erfahrung mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

Trotz dieser wahrgenommenen Chancenungleichheit waren zum Zeitpunkt der Scheidung 44% der Väter mit der Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter einverstanden, zum Zeitpunkt der Befragung waren es noch 38%.

Als Ausdruck ihres Willens, die Verantwortung für ihre Kinder weiter zu tragen, erklärten sich 96% der nichtsorgeberechtigten Väter unserer Stichprobe zur Übernahme des Sorgerechts bereit, wenn es eines Tages der Wunsch ihrer Kinder wäre.

Wunsch des Vaters nach alleinigem Sorgerecht

Stellen Sie sich vor, Sie hätten das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder. Wie wäre das für Sie?

Bei dieser Vorstellung meinten:

60% Ihr Leben wäre schöner und lebendiger mit den Kindern

73% Sie müßten vieles umorganisieren, aber sie wären gerne dazu bereit

14% Es wäre schwierig, Eigen- und Kinderinteressen zu vereinbaren

16% Es wäre unvereinbar mit ihrer Berufstätigkeit

Streit um das Umgangsrecht

Aus welchen Gründen wurde eine gerichtliche Regelung des Umgangs nötig?

41% Die Mutter handhabte die Besuchserlaubnis willkürlich

38% Die Mutter behauptete, die Besuche seien dem Kindeswohl abträglich.

26% Es war keine Einigung möglich.

21% Das Betreten der mütterlichen Wohnung war nicht gestattet

Rechtsverlust

Ihre geschiedene Frau hat die alleinige Entscheidungsbefugnis über alle wichtigen Bereiche im Leben Ihrer Kinder. Wie ist das für sie?

Gefühle, die mit diesem Verlust verbunden waren:

| | |
|-----|----------------|
| 69% | Entrechtung |
| 66% | Machtlosigkeit |
| 63% | Ausgrenzung |
| 55% | Verlusterleben |
| 45% | Verletzung |
| 21% | Wut |

Knapp ein Viertel der Väter hatte mit dem Rechtsverlust keine Schwierigkeiten.

Gewinner und Verlierer

Wen würden Sie als ‚Gewinner‘ der Scheidung bezeichnen? Als ‚Gewinner‘ bezeichneten die Väter zu:

- 45% ihre geschiedene Frau
- 10% sich selbst
- 1% die Kinder
- 44% keinen

Wen würden Sie als ‚Verlierer‘ der Scheidung bezeichnen? Als ‚Verlierer‘ bezeichneten die Väter zu:

- 77% die Kinder
- 44% sich selbst
- 16% ihre geschiedene Frau

Annähernd alle Männer erlebten sich bei der gerichtlichen Verhandlung als chancenlos, das Sorgerecht zu bekommen, sie wären aber bereit, es zu übernehmen. Für drei Viertel der Befragten war es schwierig, mit dem Sorgerechtsverlust zu leben. Als Verlierer nannten die Väter zuallererst die Kinder, danach sich selbst.

2.3.3. Kontakt zu den Kindern

Distanz zwischen den Wohnorten

Wie weit wohnen Sie von Ihren Kindern entfernt ?

33% bis zu 10 km
34% bis zu 100 km
19% bis zu 500 km
10% bis zu 850 km
4% bis zu 9.000 km

Im gleichen Wohnort wie ihre Kinder oder bis zu zehn km von ihnen entfernt, lebte ein Drittel der Väter. Diese kürzere Distanz zwischen Vater und Kind bietet leichtere Kontaktmöglichkeiten. Ohne großen Aufwand könnten vor allem ältere Kinder ihre Väter häufiger besuchen, wenn die Mütter damit einverstanden wären.

Nur ein Vater sah sein Kind täglich.

Ein Viertel unserer Stichprobe sah ihre Kinder überhaupt nicht mehr.

Die anderen sahen ihre Kinder zwischen einem Tag im Jahr und acht Tagen im Monat. Unter diesen Vätern waren 15%, die ihre Kinder an vier Tagen im Monat sahen, was der richterlichen Handhabung bei Umgangsregelungen entspricht.

Größere Distanzen sind nicht nur ein zeitliches, sondern auch ein finanzielles Problem. Die Kosten, die z.B. bei 14-tägigen Besuchen für Benzin und Hotel entstehen, werden auf die Unterhaltszahlung des Vaters nicht angerechnet.

Ein geschiedener Vater, der sein Kind an acht Tagen im Monat um sich hat, verbringt in etwa genauso viel Zeit mit ihm, wie ein verheirateter traditioneller Vater. In diesem zeitlichen Rahmen kann die Beziehung zwischen Vater und Kind aufrechterhalten und gelebt werden. Dies erscheint bei der zweiwöchigen Besuchsregelung schon schwieriger, in Fällen, in denen Vater und Kind noch seltener zusammen sind, fast unmöglich.

Besuchsmöglichkeiten

Würden Sie Ihre Kinder gerne öfter sehen?

93% ja

7% nein

Ist Ihre geschiedene Frau der Meinung, daß Sie die Kinder öfter sehen sollten?

95% nein

5% ja

Ist Ihre geschiedene Frau der Meinung, daß Sie sich mehr an der Erziehung der Kinder beteiligen sollten?

85% nein

5% ja

10% ich weiß nicht

Haben Ihre Kinder den Wunsch, Sie öfter zu sehen?

- 63% ja
- 7% nein
- 30% ich weiß nicht

Fast alle Väter empfanden die ihnen zugestandenen Kontakte als unzureichend: Sie würden ihre Kinder gerne öfter sehen. Fast alle Mütter lehnten dies ab, ebenso eine stärkere Beteiligung der Väter an der Erziehung der Kinder. Diese Einschätzung könnte die zusammengebrochene oder zumindest stark eingeschränkte Kommunikation zwischen den Eltern widerspiegeln. Es wäre denkbar, daß sich Mütter zwar mehr Beteiligung wünschen, dies aber nicht ausdrücken.

Wunsch nach Kontakt

Von wem geht der Wunsch nach einem möglichst intensiven Kontakt zwischen Ihnen und Ihren Kindern aus?

- 92% von den Vätern
- 69% von den Kindern
- 11% von den Müttern

Wer verhindert einen möglichst intensiven Kontakt?

- 69% die Mutter
- 4% der Vater selbst
- 27% niemand

Ungehinderter Kontakt

Können Sie in der Regel die gemeinsame Zeit mit Ihren Kindern nach Ihren Wünschen gestalten?

- 70%ja
- 30%nein

Qualität des Kontakts

Wie gehen Sie und Ihre Kinder damit um, wenn es Probleme gibt?

- 49% Die Kinder erzählten von ihren Sorgen
- 30%Die Väter fragten nach den Sorgen
- 15% Die Väter fragten, aber die Kinder konnten nichts erzählen
- 15% Die Väter wollten fragen, aber wußten nichts von den Kindern
- 6% Väter und Kinder sprachen nur über Belanglosigkeiten

Veränderung der Vater-Kind-Beziehung nach der Scheidung

Hat sich Ihre Beziehung zu Ihren Kindern seit der Trennung verändert?

67%ja

33%nein

Qualität der Vater-Kind-Beziehung nach der Scheidung

Wie ist die Beziehung?

| | |
|-----|----------------|
| 66% | liebevoll |
| 62% | herzlich |
| 53% | vertrauensvoll |
| 45% | offen |
| 23% | entfremdet |
| 21% | distanziert |
| 15% | verkrampft |
| 7% | mißtrauisch |
| 4% | vorwurfsvoll |
| 3% | haßerfüllt |

Ein Viertel der Väter sah seine Kinder überhaupt nicht mehr. Fast alle Väter und viele Kinder wollten sich häufiger sehen. Fast alle Mütter lehnten dies ab. Die Hälfte der Kinder sprachen mit ihren Vätern über Dinge, die sie bewegten. Die Vater-Kind- Beziehung hatte sich in zwei Drittel der Fälle verändert.

2.3.4.Trennung von den Kindern

Vermissen Sie das Zusammenleben mit Ihren Kindern?

36%immer

34%manchmal

25%meistens

4%selten

1%nie

Spüren sie eine wachsende Entfremdung zwischen sich und Ihren Kindern?

53% ja

47%nein

Was fühlen Sie wenn Sie Ihre Kinder längere Zeit nicht sehen konnten?

77% Sehnsucht

30% Verlassenheit und Trauer

Wie erleben Sie die Tatsache, daß Ihre Kinder im Haushalt Ihrer geschiedenen Frau leben?

56% machten sich Sorgen, ob das für ihre Kinder gut ist

52% fühlten sich ausgeschlossen

37% waren traurig darüber

16% waren wütend darüber

Wie fühlen Sie sich nach einem Zusammensein mit den Kindern, wenn Sie danach wieder alleine sind?

66% traurig

30% einsam

26% verlassen

22% leer

14% wütend

Haben Sie Vorstellungen davon, wie sich die Beziehung zu Ihren Kindern gestalten wird, wenn diese volljährig sind?

47% Die Beziehung wird weiterhin positiv sein

30% Die Beziehung wird intensiver werden

10% Die Beziehung wird immer schwächer werden

18% Die Kinder werden später Kontakt aufnehmen

11% Der Vater wird später Kontakt zu den Kindern aufnehmen

Annähernd alle Väter vermißten ihre Kinder. Die Hälfte fühlte sich ihnen zunehmend entfremdet, aus ihrem Leben ausgeschlossen und machte sich Sorgen, ob das Leben bei der Mutter für sie gut ist.

Viele Väter fühlten Trauer, Einsamkeit, Verlassenheit und Sehnsucht. Ein Viertel der Väter hofften auf eine Beziehung zu ihren Kindern nach deren Volljährigkeit.

2.3.5. Kontaktbehinderung

Beziehung zur geschiedenen Ehefrau

Wie würden Sie die jetzige Beziehung zu Ihrer geschiedenen Frau beschreiben?

19% kooperativ

12% freundschaftlich

11% versöhnlich

3% herzlich

62% unpersönlich

48% spannungsgeladen

37% unversöhnlich

36% voller Mißtrauen

32% haßerfüllt

Übergabe der Kinder

Angenommen, es ist Ihr fester Besuchstermin, und Sie wollen die Kinder abholen. Welche Situation finden Sie vor?

- 21% Weder die Kinder noch die Mutter waren da
- 18% Der Besuchstermin wurde kurzfristig abgesagt
- 14% Die Kinder wurden wortlos übergeben
- 10% Die Kinder sträubten sich mitzugehen

In zwei Drittel aller Fälle gestaltete sich das Abholen und Zurückbringen der Kinder an den Besuchstagen nicht problemlos.

Kontaktbehinderung durch die Mutter

Ist es vorgekommen, daß Ihre geschiedene Frau Ihre Bemühungen um Kontakt zu den Kindern behindert hat?

- 73% ja**
- 27% nein**

Wenn ja:

- 41 % Die Väter durften/konnten nicht mit ihren Kindern telefonieren
- 23 % Die Väter bekamen Briefe/Päckchen an ihre Kinder zurückgeschickt
- 22% Die Väter durften mit ihren Kindern nichts unternehmen, wenn sie diese zufällig trafen
- 18 % Die Kinder durften den Vater vor der Mutter nicht erwähnen

Das bedeutet, wenn sich Vater und Kind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder mit der Mutter vereinbarten Zeit auf der Straße treffen, dürfen sie schlimmstenfalls nicht einmal miteinander sprechen. Der Vater darf seinem Kind kein Eis kaufen, er darf es auch nicht ein Stück begleiten. Beide sind gezwungen, sich wie Fremde zu begegnen. Wo der Vater vor der Mutter nicht erwähnt werden durfte, wird er implizit oder explizit zur Unperson.

Beeinflussung der Kinder gegen den Vater

Haben Sie den Eindruck, daß Ihre Kinder von der Mutter gegen Sie beeinflusst werden?

- 66% ja
- 20% nein
- 14% unsicher

Beeinflussung der Kinder gegen die Mutter

Beeinflussen Sie Ihre Kinder gegen die Mutter?

15% ja
70% nein
15% unsicher

Der Prozentsatz der Väter, die eine Beeinflussung der Kinder gegen ihre Person durch die Mutter behaupteten entsprach fast dem Prozentsatz der Väter, die ihre eigene Beeinflussung der Kinder gegen die Person der Mutter verneinten. Dies läßt darauf schließen, daß sich über zwei Drittel der Väter in einer Opferrolle sehen.

Der Prozentsatz der Unsicheren blieb annähernd gleich.

Verbindlichkeit von Absprachen

Können Sie sich darauf verlassen, daß sich Ihre geschiedene Frau an vereinbarte Termine, Regelungen und Zeiten Ihres Umgangs mit den Kindern hält?

57% nein
43% ja

Können Sie sich darauf verlassen, daß Ihre geschiedene Frau Sie über wichtige Vorkommnisse im Leben Ihrer Kinder wie Unfälle, Krankheiten, Schulprobleme umgehend informiert?

69% ja
15% nein
16% unsicher

Gespräche über Erziehung und Ausbildung der Kinder

Sprechen Sie und Ihre geschiedene Frau über Erziehung und Ausbildung der Kinder?

71% nein
29% ja

Gemeinsame Entscheidungen in Erziehungsfragen

Können Sie gemeinsame Entscheidungen treffen?

90%nein
10%ja

Möglichkeit bei Krisen und Konflikten der Kinder einzugreifen

Haben Sie die Möglichkeit, bei Krisen und Konflikten im Leben Ihrer Kinder einzugreifen?

51% nein
26% ja

23% unsicher

In diesen Zahlen drückt sich die Abhängigkeit vom Wohlwollen der geschiedenen Frau aus, die darüber entscheidet, inwieweit der Vater ihrer Kinder selbst dann von der Verantwortung ausgeschlossen bleibt, wenn es um existentielle Probleme geht.

Die Befragten beschrieben ihre Beziehung zur geschiedenen Frau zu zwei Drittel als unpersönlich und zur Hälfte als spannungsgeladen. Mögliche unbewältigte Paarkonflikte könnten die Ursache sein und mit der Beeinflussung der Kinder gegen den jeweils anderen Elternteil in Zusammenhang stehen. Kontaktbehinderungen in verschiedener Form waren eher die Regel, als die Ausnahme. Vereinbarungen wurden nur von der Hälfte der Mütter eingehalten. Weniger als die Hälfte der Mütter informierten über schwerwiegende Ereignisse im Leben der Kinder.

2.3.6.Rolle und Identität des Vaters

Verlust von Einfluß

Sie leben nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt mit Ihren Kindern. Haben Sie seither das Gefühl, weniger Einfluß zu haben?

- 58% Ja, denn der Vater wußte zuwenig von seinen Kindern
- 56% Der Vater hatte überhaupt keinen Einfluß mehr
- 40% Ja, denn es blieb zuwenig gemeinsame Zeit
- 10% Nein, denn die Trennung hatte die Beziehung verbessert
- 4% Nein, es gab keine Veränderung

Verlust von Förderungsmöglichkeiten

Können Sie ihre Kinder in dem Maße fördern, wie Sie es sich wünschen?

- 86% nein
- 14% ja

Auf welchen Gebieten würden Sie ihre Kinder gerne mehr fördern?

- 88% persönlichem
- 63% schulischem
- 40% sportlichem
- 37% musischem
- 27% beruflichem
- 19% religiösem

Verbot der Teilnahme an Elternabenden

Gehen Sie zu Elternabenden in Kindergarten oder Schule?

80% nein

20% ja

Wenn ja, wie werden Sie behandelt?

10% die Lehrer sprachen nur noch mit der Mutter

3 % die Lehrer erzählten mir weniger als vor der Scheidung

7% die Lehrer behandelten mich gleichberechtigt wie die Mutter

Wie ist das für Sie?

89% unbefriedigend

23% demütigend

22% kränkend

10% unangenehm

15% angenehm

Belastung für die Väter

Belastet es Sie, daß Sie Ihre Kinder nicht mehr fördern können ?

81% ja

19% nein

Belastung für die Kinder

Glauben Sie, daß Ihre Kinder dadurch schlechtere Entwicklungsmöglichkeiten haben?

74% ja

26% nein

Haben Sie den Eindruck Ihre Kinder erleben des Status als „geschiedene Kinder" nachteilig?

56% ja

36% nein

8% unsicher

Wenn ja

40% bei Freunden und Spielkameraden

36% in der Schule, bei Lehrern und Mitschülern

25% bei den Familienangehörigen

18% bei den Nachbarn

Angst vor späteren Vorwürfen der Kinder

Könnte es sein, daß Ihnen Ihre Kinder später Vorwürfe machen?

- 62% ja
- 38% nein

Verantwortung des Vaters für Scheidungsfolgen

Kommt es vor, daß Sie sich vor anderen rechtfertigen, wenn es um die Scheidungsfolgen für Ihre Kinder geht'?

- 36% Nein, denn er fühlte sich nicht verantwortlich.
- 8% Nein, denn er fand die Scheidungsfolgen nicht so schwerwiegend.
- 24% Ja, denn er sah, daß die Scheidungssituation nicht gut war für die Kinder.
- 32% Ja, denn er fühlte sich mitverantwortlich für die Scheidungsfolgen.

Bedürfnis, eigene Sichtweise der Scheidung zu schildern

Haben Sie das Bedürfnis, Ihren Kindern, wenn diese älter oder volljährig sind, Ihre Sicht der früheren Familienereignisse zu schildern?

- 80% ja
- 20% nein

An negativen Scheidungsfolgen fühlten sich über die Hälfte der Väter mitverantwortlich und befürchteten spätere Vorwürfe. Vielleicht auch um diesen Vorwürfen zu begegnen, hatten drei Viertel das Bedürfnis, ihren Kindern, wenn diese älter oder volljährig sind, ihre Sicht der früheren Familienereignisse zu schildern.

Übergang zur Vaterschaft

Was hat die Vaterschaft bei Ihnen ausgelöst?

- 85% Bereicherung
- 62% Erfüllung
- 21% Unsicherheit
- 10% Belastung
- 8% Einengung
- 7% Ambivalenz
- 1% Eifersucht

Veränderungen

Was hat sich in ihrem Leben geändert, als Sie Vater wurden?

- 60% Die Väter dachten mehr über die Zukunft nach.
- 51% Die Väter verzichteten auf Dinge, die ihnen vorher wichtig waren
- 49% Die Väter dachten mehr über finanzielle Absicherung der Familie nach.
- 30% Die Väter waren öfter Zuhause.
- 19% Die Väter wurden sparsamer.
- 15% Ihr Engagement in Clubs und Vereinen ging zurück

Nur wenige Väter hatten noch Einfluß auf ihre Kinder und nur wenige konnten sie noch in ihrer Entwicklung fördern; dies erlebten sie als Belastung. Es war für die Väter demütigend und kränkend, daß es ihnen untersagt war, sich in der Schule zu engagieren. Es ist zu vermuten, daß die Diskriminierung der Kinder als ‚Scheidungskinder‘ von Vätern aus traditionellen Familien angenommen wurde, bei welchen Scheidung noch wenig akzeptiert wird.

Mehr als die Hälfte fühlten sich für die Scheidungsfolgen verantwortlich.

Vater-Identität

Welche Funktionen hatten Sie als Vater vor der Scheidung ausgefüllt? Welche Funktionen füllen Sie als Vater nach der Scheidung noch aus'?

Der Verlust an Vaterfunktionen durch die Scheidung:

| | vorher | nachher | Verlust |
|------------|--------|---------|---------|
| Ernährer | 67% | 21% | 46% |
| Beschützer | 59% | 23% | 36% |
| Erzieher | 48% | 16% | 32% |
| Autorität | 21% | 8% | 13% |
| Vorbild | 48% | 37% | 11% |
| Freund | 62% | 60% | 2% |
| | | | Zunahme |
| Geldgeber | 18% | 53% | 35% |

Was brauchen Ihre Kinder für eine gute Entwicklung von Ihnen?

Was können Sie Ihren Kindern nach der Scheidung noch geben?

| | Kinder brauchen | Kinder bekommen | Verlust |
|------------|--------------------|--------------------|---------|
| Sicherheit | 62% | 19% | 43% |
| Zeit | 74% | 34% | 40% |
| Schutz | 50% | 15% | 35% |

| | | | |
|-----------------|-----|-----|-----|
| Geborgenheit | 75% | 43% | 32% |
| Vertrauen | 92% | 60% | 32% |
| Grenzen | 58% | 26% | 32% |
| Liebe | 93% | 64% | 29% |
| Wärme | 75% | 49% | 26% |
| Verständnis | 90% | 64% | 26% |
| Zärtlichkeit | 71% | 48% | 23% |
| Vorbild | 59% | 36% | 23% |
| Verlässlichkeit | 71% | 51% | 20% |

Ausschluß aus Familienereignissen

An welchen der folgenden Ereignisse im Leben Ihrer Kinder nehmen Sie teil?

- 11 % Kindergarten und Schulfeste
- 14 % Familienfeiern
- 16 % Kommunion/Konfirmation
- 21 % Kindergeburtstagsfeiern
- 22 % Einschulung

An wichtigen Ereignissen im Leben ihrer Kinder, wie Einschulung, Kindergeburtstag und Familienfesten nahmen drei Viertel der Väter nicht teil. Aus den Randbemerkungen ging hervor, daß sich die Väter als Opfer sahen:

- „das wird mir alles vorenthalten“
- „es wurde schon lange unterbunden, daß ich dabei bin“
- „davon werde ich ausgeschlossen“

Der Versuch, die Väter aus dem Leben ihrer Kinder herauszudrängen, wurde hier deutlich. Der Ausschluß aus Ereignissen, an denen die erweiterte Familie teilnimmt, macht ihm selbst und allen anderen deutlich, daß er nicht mehr dazu gehört. Die Gefühle der Kinder dürften in diesem Zusammenhang keine große Rolle spielen, die Eltern entscheiden primär nach ihren eigenen Selbstverwirklichungs-Bedürfnissen.

„Namensgebung“

Könnten eine oder mehrere der folgenden Bezeichnungen auf sie zutreffen?

- 58 % Zahlvater
- 36 % Wochenendvater
- 26 % Besuchervater
- 16 % Ferienvater

| | |
|-----|------------------------|
| 14% | Geschenkevater |
| 6% | Sonntagsvater |
| 26% | sonstige Bezeichnungen |

Die Restkategorie der „sonstigen Bezeichnungen“ zeigte ein farbigeres Bild, als die vorgegebene Kategorie.

Die Leerzeile, die diesen Bezeichnungen folgte, füllten ein Viertel der Väter aus. Wir faßten die Begriffe, die sie für die Beschreibung ihrer Selbstbilder als Vater gefunden hatten, zu Kategorien zusammen:

| | |
|------|--|
| 25 % | der verwaiste, kinderlose Vater Phantomvater Nicht-Vater Ent-vaterisierter Vater Tabuvater Vater ohne Kinder |
| 25% | der verachtete Vater Rabenvater Sündenbock Depp meiner Exfamilie Frustabbauvater Feindbildvater |
| 15% | der ausgestoßene Vater weggeworfener Vater sabotierter Vater davongejagter Vater |
| 15% | der ausgenommene Vater: kein Kontakt mehr zu den Kindern Geldüberweiser Zahler |
| 5% | der lästige Vater (n = 1) Bittsteller um Kontakt |
| 5% | der rechtlose Vater (n= 1) entrechteter Vater |
| 5% | der Traumvater (n= 1) Sehnsuchtsvater meiner Kinder |
| 5% | der Vater (n= 1): sieht sein Kind täglich normaler Vater |

„Ich bin die Leiche im Keller meiner Exfamilie, meine Kinder wissen nicht, daß ich ihr Vater bin und nicht der Andere (Zit.).“

Diese Bezeichnungen verliehen der auf individuelle Weise empfundenen Nicht-Vaterschaft Ausdruck. In ihnen spiegelt sich die massive Kränkung, überflüssig zu sein.

Einbußen in der Vaterrolle und in der Identität des Vaters fanden sich in allen Bereichen. Zu einem beträchtlichen Teil konnte der Vater den Kindern seine emotionale Zuwendung nicht mehr geben, ebenso

wie er sie von seinen Kindern nicht mehr empfangen konnte.

Die Vaterrollen veränderten sich. Wir vermuten, daß einige Antworten auf die Frage „Was können sie ihren Kindern nach der Scheidung noch geben?“ - aus der

Hoffnung entstanden sind, dies bald wieder tun zu können. Viele der Angaben waren von Vätern gemacht worden, die keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern hatten.

2.3.7. Lebenszufriedenheit

Wir erhoben die Lebenszufriedenheit über den standardisierten FPI-R (Fahrenberg et al., 1984).

Ich habe einen Beruf, der mich voll befriedigt.

68% ja
32% nein

Ich lebe mit mir selbst in Frieden und ohne innere Konflikte.

38% ja
62% nein

Wenn ich noch einmal geboren würde, dann würde ich nicht anders leben wollen.

45% ja
55% nein

In meinem bisherigen Leben habe ich kaum das verwirklichen können, was in mir steckt.

38% ja
62% nein

Ich bin immer guter Laune.

29% ja
71% nein

Oft habe ich alles gründlich satt.

44% ja
56% nein

Ich bin selten in bedrückter, unglücklicher Stimmung.

62% ja
38% nein

Ich grübele viel über mein bisheriges Leben nach.

52% ja
48% nein

Ich bin mit meinen gegenwärtigen Lebensbedingungen oft unzufrieden.

52% ja

48% nein

Alles in allem bin ich ausgesprochen zufrieden mit meinem bisherigen Leben.

40%ja

60%nein

Meine Partnerbeziehung ist gut.

50%ja

50%nein

Meistens blicke ich voller Zuversicht in die Zukunft.

67%ja

33%nein

Dieser Fragebogen erfaßt die Lebenszufriedenheit in den Bereichen Beruf, Partnerschaft, Vergangenheit, Zuversicht für die Zukunft und allgemeine Lebensgrundstimmung.

40% niedrige Lebenszufriedenheit

40% mittlere Lebenszufriedenheit

20% hohe Lebenszufriedenheit

Mehr als ein Drittel der Väter unserer Stichprobe haben damit nach Fahrenberg et al. (1984) eine negative Grundstimmung, Lebenseinstellung und Lebenserfahrung, die sich auch auf ihre Leistungsmotivation und ihr körperliches Befinden auswirken.

Der Mittelwert unserer Stichprobe ($M = 6$) war um zwei Skaleneinheiten unter dem Mittelwert der Normstichprobe des FPI-R ($M = 8$), lag aber noch innerhalb des Normbereichs.

2.3.8. Körperliche Beschwerden

Wir erhoben die körperlichen Beschwerden über den standardisierten Fragebogen FPI-R (Fahrenberg et al., 1984).

Ich habe häufig Kopfschmerzen.

21% ja

79% nein

Ich habe selbst bei warmem Wetter häufig kalte Hände und Füße.

15% ja

85% nein

Ich habe manchmal das Gefühl, einen Kloß im Hals zu haben.

27% ja

73% nein

Ich habe manchmal Hitzewallungen und einen Blutandrang im Kopf.

21% ja

79% nein

Mein Herz beginnt manchmal zu jagen oder unregelmäßig zu schlagen.

30% ja

70% nein

Ich habe häufiger Verstopfung.

10% ja

90% nein

Ich merke häufiger ein unwillkürliches Zucken, z.B. um meine Augen.

26%ja

74%nein

Ich habe Schwierigkeiten, einzuschlafen oder durchzuschlafen.

51%ja

49%nein

Ich habe einen empfindlichen Magen.

43%ja

57%nein

Meine Hände sind häufiger zitterig, z.B. beim Anzünden einer Zigarette oder Halten einer Tasse.

18%ja

82%nein

Mein Körper reagiert häufig auf Wetteränderung.

27% ja

73% nein

Ich habe manchmal ein Gefühl erstickender Enge in der Brust.

27% ja

73% nein

Aus den Antworten auf diese Fragen war das körperliche Allgemeinbefinden zu entnehmen.

Die Väter unserer Stichprobe zeigten zu:

23 % gutes körperliches Allgemeinbefinden

46% wenig beeinträchtigttes Allgemeinbefinden

31 % beeinträchtigttes bis stark beeinträchtigttes Allgemeinbefinden

Etwa zwei Drittel unserer Befragten hatten keine bzw. wenige Befindensstörungen oder Beschwerden. Ungefähr ein Drittel zeigte körperliche Beschwerden und/oder ein gestörtes Allgemeinbefinden.

Der Mittelwert unserer Stichprobe (M=3) war um einen Skalenpunkt höher als der Mittelwert der Normstichprobe des FPI-R (M = 2), lag aber noch innerhalb des Normbereichs.

Nach Fahrenberg et al.(1984) finden sich viele Beschwerden bei Personen mit geringer Lebenszufriedenheit, Gehemmtheit und Beanspruchung.

2.3.9.Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht

Die Antworten auf die Frage 3.4 nach der Bedeutung des Begriffs „Sorgerecht“ ließen sich in sechs Kategorien einteilen. Zählereinheit waren alle Begriffe, die zur Definition und Bewertung von „Sorgerecht“ gewählt wurden. Frage 3.4 beantworteten alle 73 Befragten.

Die ersten vier Kategorien beinhalten persönliche Definitionen des Begriffs durch die Befragten, die beiden folgenden Kategorien beinhalten Erfahrungen, die die Väter mit der Sorgerechtspraxis gemacht hatten:

33% sahen das Sorgerecht als Pflichtrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder und auf deren juristische Vertretung.

33 % betonten die Aufrechterhaltung von Elternrechten nach Trennung und Scheidung.

Für diese Väter beinhaltete der Sorgerechtsbegriff Mitsprache- und Entscheidungsrecht, Recht auf Elternverantwortung, Recht auf die Beziehung und die Liebe zu ihrem Kind über Trennung und Scheidung hinaus.

10% betrachteten das Sorgerecht aus der Warte der Kinder: Es war für sie ein Kindesrecht.

Diese Sichtweise unterstrich das Recht der Kinder auf Schutz, Versorgung und Erziehung durch beide Eltern und das Recht der Kinder auf eine emotionale Beziehung zu Vater und Mutter.

30% verstanden das Sorgerecht als Menschenrecht auf die Beziehung zum eigenen Kind. Dies bedeutete für sie das unveräußerliche Recht jedes Menschen, seinem Kind Liebe, Fürsorge, Betreuung, Förderung, Unterstützung und Lebenshilfe zu geben.

15 % äußerten ihre Ablehnung gegenüber der gängigen Rechtspraxis:

Sie erfuhren Sorgerecht als legitimierten Besitzanspruch, als Machtzuteilung, als Entrechtung und als Enthebung aus der Verantwortung.

22% äußerten ihre Ablehnung gegenüber der mütterlichen Umgangsweise mit dem Sorgerecht:

Sie erlebten diese als Besitzanspruch, als Machtausübung, als Mißbrauch und Mißhandlung der Vater-Kind-Beziehungen, als Instrumentalisierung der Kinder und als Ausdruck ihrer Rache.

Bei der Definition des Sorgerechts als Pflichtrecht orientierten sich die Väter an der gesetzlichen Definition des Elternrechts. Die Aufrechterhaltung des Elternrechts nach Trennung und Scheidung unterteilten sie in ein Pflichtrecht auf die Wahrnehmung von Elternaufgaben und auf ein Beziehungsrecht, beide wurden als unveräußerlich erachtet.

Das Verständnis des Sorgerechts als Menschenrecht ging über staatliche Regelungen hinaus und verstand es als Grundbedürfnis und Grundrecht. Dies entspricht der UN Menschenrechtskonvention und der UN Kinderrechtskonvention, die das Recht der Eltern auf die Beziehung zum eigenen Kind und das Recht der Kinder auf beide Eltern betonen.

Die Erfahrungen der Väter mit der gängigen Rechtspraxis bewirkten, daß die Gesetzgebung und die am Scheidungsverfahren beteiligten Professionen abgelehnt wurden. Die Umgangsweise der Mütter mit dem Sorgerecht sahen sie legitimiert und gefördert durch die Rechtspraxis. Die Väter lehnten diese

Umgangsweise ab, sie erlebten sie als eine Diskriminierung der Beziehung zu ihren Kindern.

Für Frage 14 ergaben sich 2 Hauptkategorien:

- eigene Erfahrung mit der Sorgerechtsregelung und,
- Änderungsvorschläge für Sorgerechtsregelungen,

jeweils mit Unterkategorien. Zähleinheit waren ganze Sätze, Satzteile und Stichworte, die sich einer der Unterkategorien zuordnen ließen. 63 Personen beantworteten diese Frage.

Die Frage nach den eigenen Erfahrungen mit dem Sorgerecht wurde in drei Erfahrungskategorien und in eine Empfehlungskategorie eingeteilt. Prägnante Begriffe, die die Väter für ihre Sorgerechtserfahrung gefunden hatten, bildeten die fünfte Kategorie. Genannt wurden:

45% Negativerfahrungen mit Richtern, Jugendamt, Gutachtern:

geschlechtspezifische Diskriminierung und männerfeindliche Einstellung, sowie undemokratische und einseitige, inkompetente Rechtspraxis.

34% Negativerfahrungen mit sorgeberechtigten Müttern:

Ignorieren von gerichtlichen Vorgaben, Kontaktbehinderung und/oder Kontaktabbruch, außerdem Mißbrauch der Kinder für wirtschaftliche Zwecke und als „zweibeinige Kapitalanlage“ (Zitat.)

19% Negativerfahrungen bezüglich der Kinder:

Behandlung der Kinder wie Sachwerte, Ignorieren des Kinderrechts auf beide Eltern und auf Mitbestimmung, Mißachtung der Wünsche der Kinder.

- Die Empfehlung zweier Väter: Vor Gericht, bei den Müttern und bei den Kindern fordernder und selbstbewußter auftreten und den Kontakt zu den Kindern unter keinen Umständen abbrechen lassen.
- Die Empfehlung zweier Väter: „Nicht heiraten, wenn doch, die Kinder selbst betreuen und die Frau zur Arbeit schicken, auch wenn das für die ganze Familie finanzielle Einbußen bedeutet“.
- Die Sorgerechtspraxis wurde aus eigener Erfahrung bezeichnet als:
 - Kindesmißhandlung
 - Faschismus an Kindern
 - Väterausrottung
 - Menschenrechtsverletzung

Die Vorschläge zur Gestaltung des Sorgerechts ergaben sechs Kategorien:

66% Gemeinsame elterliche Sorge

11 % Alleinige Sorge bei unüberwindlichen Streitigkeiten, bei Kämpfen und gegenseitigem Haß

12% Gemeinsame Sorge und geteilte Betreuung, d.h. das abwechselnd beim Vater oder bei der Mutter

- 8% Gemeinsame Sorge und Verantwortung, wobei das Kind beständig in einem Haushalt lebt
- 34% Pflicht zu Beratung und/oder Mediation, die dem juristischen Scheidungsverfahren vorgeschaltet werden sollten: zur Beilegung von Konflikten, zur Erhöhung der Kooperationsbereitschaft und insgesamt zum Wohle der Kinder
- 19% Das gemeinsame Sorgerecht sollte auch gegen den Willen eines Elternteils möglich sein und Kontaktbehinderung sollte zum Verlust des Sorgerechts führen

Der Tenor bei der Beantwortung dieser Frage waren negative Erfahrungen mit der Justiz einerseits und mit den Müttern als Inhaberinnen der Macht andererseits. Dies löste Gefühle aus von Unzufriedenheit, Ungerechtigkeit, Ohnmacht und Diskriminierung. Die Sorgerechtsvorschläge spiegelten diese Gefühle zum Teil wieder. Die Mehrheit der Väter forderte eindeutig die gemeinsame elterliche Sorge und Verantwortung auch nach Trennung und Scheidung.

2.4. Ergebnisse des Gruppenvergleichs

strittige versus einvernehmliche Sorgerechtsregelung

Wir nahmen an, daß sich unsere Ergebnisse unterscheiden zwischen der Gruppe der Väter mit einvernehmlicher Sorgerechtsregelung und der Gruppe der Väter mit richterlicher Sorgerechtsregelung.

Dies hatte sich für folgende Bereiche bestätigt:

- Streitverhalten
- Engagement der Väter für ihre Kinder
- nacheheliche Elternbeziehung
- Bewertung der Scheidungsfolgen für die Kinder
- Machtausübung der Mutter

Die Art der Sorgerechtsregelung beeinflusste damit nicht generell alle Bereiche im Leben der befragten Väter. Wichtig war die Tatsache des Sorgerechtsentzugs: Sie waren nicht sorgeberechtigt.

Die Annahme des generellen Gruppenunterschieds mußte aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials zurückgewiesen werden.

Die Gruppe der Väter mit einvernehmlicher Sorgerechtsregelung machten 37 % unserer Gesamtstichprobe aus (N = 27). Die Gruppe der Väter mit strittiger Sorgerechtsregelung machten 63 % aus (N = 46).

Die Unterschiede, die sich zeigten, stellen wir im folgenden tabellarisch dar:

| | einvern. | strittige Sorgerechtsregelung |
|------------------------|----------|-------------------------------|
| Streitverhalten | | |
| Streit generell | 37% | 76% |
| Streit um Kinder | 25% | 78% |

Sorgerechtsregelung

| | | |
|---------------------------------------|-----|-----|
| einverstanden mit Sorgerechtsregelung | 82% | 22% |
| Wut über Sorgerechtsregelung | 3% | 28% |
| würden Umgang gerichtlich einklagen | 30% | 74% |

Gefühle nach der Geburt

| | | |
|---------------------------------------|-----|-----|
| Erfüllung | 37% | 76% |
| Belastung | 20% | 4% |
| Unsicherheit | 30% | 4% |
| Ambivalenz | 20% | 0% |
| Kinderzimmer in der Vaterwohnung | 37% | 71% |
| Ende der Ehe schmerzte noch | 7% | 27% |
| Eltern sprachen über Erziehungsfragen | 44% | 19% |

Vater durfte teilnehmen an

| | | |
|-------------------------------|-----|----|
| Familienfeiern | 26% | 6% |
| Kindergarten- und Schulfesten | 20% | 6% |
| Kommunion/Konfirmation | 33% | 7% |

Beziehung zur geschiedenen Frau

| | | |
|------------------|-----|-----|
| freundschaftlich | 25% | 4% |
| kooperativ | 33% | 10% |
| mißtrauisch | 14% | 48% |
| haßerfüllt | 18% | 40% |

Verhältnis zu den Kindern

| | | |
|---|-----|-----|
| offen | 63% | 34% |
| vertrauensvoll | 70% | 43% |
| Kinder waren Verlierer | 51% | 91% |
| Kinder verstanden Besuchsregelung nicht | 0% | 33% |
| Kinder fühlten sich weggeschickt | 0% | 22% |

Scheidung bedeutete Nachteile für Kinder

| | | |
|--|-----|-----|
| Diskriminierung durch Nachbarn | 37% | 68% |
| Diskriminierung durch Familienangehörige | 7% | 24% |
| Scheidung beeinträchtigte Kinder | 4% | 37% |
| | 11% | 35% |

Kontaktabbruch mit dem Kind

| | | |
|--|-----|-----|
| | 11% | 26% |
|--|-----|-----|

Verluste des Vaters

| | | |
|--------------------------------------|-----|-----|
| hatte keinen Einfluß mehr auf Kinder | 26% | 47% |
| konnte Kinder nicht mehr fördern | 70% | 96% |

| | | |
|--|-----|-----|
| konnte bei Konflikten nicht eingreifen | 52% | 87% |
| wußte nichts über Kinderprobleme | 4% | 22% |
| keine gemeinsamen Ferien mit Kindern | 33% | 61% |

Väter vermißten Zusammenleben mit den Kindern

| | | |
|------------------------|-----|-----|
| immer | 15% | 48% |
| manchmal | 56% | 28% |
| Sehnsucht nach Kindern | 15% | 63% |

| | | |
|--|------------|------------|
| Kontaktbehinderung durch Mutter | 44% | 84% |
| Telefonkontakt war nicht erlaubt | 14% | 56% |
| Briefe/Geschenke/Päckchen nicht ausgehändigt | 11% | 30% |
| Vater durfte nicht erwähnt werden | 3% | 26% |
| Mutter beeinflusste Kinder gegen Vater | 37% | 83% |
| Mutter hielt sich nicht an Absprachen | 52% | 13% |
| Vater durfte Wohnung der Mutter nicht betreten | 7% | 30% |
| Mutter gestattete Besuch willkürlich | 15% | 57% |
| Mutter argumentierte gegen Vaterbesuch | 18% | 50% |

Besuche des Vaters

| | | |
|--|-----|-----|
| wortlose Kinderübergabe | 0% | 22% |
| Termine wurden abgesagt | 3% | 26% |
| niemand war da | 0% | 33% |
| Kinder weigerten sich | 0% | 9% |
| Übergabe der Kinder war kränkend | 0% | 27% |
| Vater fühlte sich ausgeschlossen | 33% | 63% |
| Angst vor Kontaktverlust | 0% | 15% |
| Hoffnung auf Kontakt in der Zukunft | 0% | 18% |
| Kindesunterhalt nur bei Besuchserlaubnis | 4% | 20% |

2.5.Überblick über die Ergebnisse und Interpretation im Zusammenhang mit den Hypothesen

Mit dieser Untersuchung wollten wir die psychosoziale Situation von Vätern untersuchen, die nach ihrer Scheidung das Sorgerecht für ihre Kinder verloren hatten. Uns interessierten die Auswirkungen auf das Erleben der Väter, nachdem ihr Lebenszusammenhang auseinander gebrochen war, und sie den Verlust ihrer Elternrechte hinnehmen mußten.

Aus den Fragestellungen, die sich für uns aus der Literatur ergaben, leiteten wir Hypothesen ab, die wir anhand der gewonnen Daten untersuchten und im folgenden darstellen.

1.Hypothese: Eine strittige Sorgerechtsregelung wirkt sich negativ auf die Vater-Kind-Beziehung aus.

Der Vergleich zwischen der Gruppe der Väter mit strittiger Sorgerechtsregelung und der Gruppe der Väter mit einvernehmlicher Sorgerechtsregelung ließ ein höheres Konfliktpotential der Elternpaare mit strittiger Regelung erkennen. Diese Paare hatten seltener ein kooperatives Verhältnis und weniger Paare konnten sich über Besuchskontakte einigen. Die Kinder standen zwischen den Eltern in der klassischen „Kreidekreis-Situation“; die Mutter hielt fest, der Vater zog. Dadurch wurde primär ihre Beziehung zum Vater belastet, denn der Lebensmittelpunkt der Kinder war bei der Mutter.

63% der Väter hatten eine strittige Sorgerechtsregelung (n=46)

Bei diesen ergab sich:

- 26% hatten den Kontakt zu ihren Kindern abgebrochen
- 34% hatten ein offenes Verhältnis zu ihren Kindern
- 43 % hatten ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihren Kindern

Eine ausgeglichene Situation fand sich bei den Familien mit einvernehmlicher Regelung. Die Beziehung zwischen Vätern und Kindern war häufiger offen und vertrauensvoll und die Kontaktabbrüche zwischen Vätern und Kindern waren seltener:

37% der Väter hatten eine einvernehmliche Sorgerechtsregelung (n=27)

Bei diesen ergab sich:

- 11 % hatten den Kontakt zu ihren Kindern abgebrochen
- 63 % hatten ein offenes Verhältnis zu ihren Kindern
- 70% hatten ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihren Kindern

Die Geburt ihrer Kinder war für mehr Väter, die später eine strittige Regelung hatten eine Bereicherung. Mehr von ihnen engagierten sich für ihre Kinder und vermißten sie nach der Scheidung. Die gestörte elterliche Kommunikation verbaute diesen Vätern häufig den Weg zu ihren Kindern.

In der Gruppe der Väter mit strittiger Regelung waren gemeinsame Unternehmungen seltener und diese Väter fühlten sich häufiger aus dem Leben ihrer Kinder ausgeschlossen als die Väter mit einvernehmlicher Regelung. Sie waren über Probleme ihrer Kinder seltener oder gar nicht informiert, weniger Väter dieser Gruppe durften gemeinsame Ferien mit den Kindern verbringen und/oder hatten Möglichkeiten, sie zu fördern. Dadurch waren in dieser Gruppe weniger Väter, die Einfluß auf ihre Kinder hatten.

Für die Kinder der Eltern mit strittiger Regelung gestaltete sich der Kontakt zu ihrem Vater schwieriger als für die Kinder der Vergleichsgruppe.

Die Väter mit strittiger Sorgerechtsregelung glaubten, daß:

- 33 % ihrer Kinder die Besuchsregelungen nicht verstanden und
- 22% ihrer Kinder sich von ihnen weggeschickt fühlten.

Die Väter mit einvernehmlicher Sorgerechtsregelung glaubten, daß:

0% ihrer Kinder die Besuchsregelungen nicht verstanden und

0% ihrer Kinder sich von ihnen weggeschickt fühlten.

Wenige Kinder aus Familien mit strittiger Regelung hatten die Möglichkeiten, die gemeinsame Zeit mit ihren Vätern nach ihren Wünschen zu gestalten. Sie mußten sich an bestimmte Vorgaben halten, auch wenn sie diese nicht verstehen konnten. Es ist zu vermuten, daß der elterliche Kampf diese Kinder in einem hohen Maße belastete, und sie deshalb versuchten, sich aus diesem herauszuhalten. Dies könnte eine Ursache dafür sein, daß einige Kinder ihre Väter nicht mehr sehen oder nicht mehr besuchen wollten.

Weiterhin ist zu vermuten, daß sich die Erfahrung des Vaters mit den versuchten Kontaktbehinderungen durch die Mutter in seinem Verhalten niederschlägt und das Verhältnis zwischen ihm und seinem Kind erheblich belastet wird, wenn der Vater das Verhalten der Kinder als „von der Mutter beeinflusst“ interpretiert.

Die unverkrampftere Umgehensweise der Eltern, die sich über die Übernahme des Sorgerechts einigen konnten, scheint sich auf ihre naheheliche Beziehung und auf die Beziehung der Väter zu ihren Kindern günstig auszuwirken.

Wir können unsere Annahme als bestätigt ansehen. Es zeigte sich, daß sich eine strittige Sorgerechtsregelung negativ auf die Vater-Kind-Beziehung auswirkt.

2.Hypothese: Der mit der Ehescheidung verbundene Sorgerechtsverlust bedeutet für den Vater eine schwere Kränkung.

Zur Beschreibung der Kränkung hatten wir Frage 4.3. herangezogen: „Wie erleben sie die Tatsache, daß die Kinder im Haushalt ihrer geschiedenen Frau leben“ mit den Antwortmöglichkeiten: „Trauer“, „Ausgrenzung“, „Wut“ und „Beunruhigung“. Als „gekränkt“ wurden dabei jene Väter definiert, die 1-2 Antwortmöglichkeiten angekreuzt hatten, als „schwer gekränkt“ diejenigen mit 3-4 Antworten:

26% der Väter fühlten sich schwer gekränkt

52% der Väter fühlten sich gekränkt

22% der Väter fühlten sich nicht gekränkt

Dieses Ergebnis fand sich auch in anderen Antworten: Im Zusammenhang mit dem Verlust von Entscheidungsmöglichkeiten gaben zwei Drittel der Väter an, sich entrechtet, machtlos und ausgeschlossen zu fühlen. Für die Hälfte der Väter war es verletzend, im Leben ihrer Kinder, keine Entscheidungen mehr treffen zu können.

Das Ausmaß der Kränkung stand in Zusammenhang mit der Antwort auf Frage 2.17. „Mein Leben wäre schöner und lebendiger mit den Kindern „ ,

95% der Väter, die sich schwer gekränkt fühlten, hatten die Vorstellung, ihr Leben wäre schöner und lebendiger, wenn sie das Sorgerecht für ihre Kinder hätten

53 % der Väter, die sich gekränkt fühlten, hatten die Vorstellung, ihr Leben wäre schöner und lebendiger, wenn sie das Sorgerecht für ihre Kinder hätten.

38% der Väter, die sich nicht gekränkt fühlten, hatten die Vorstellung, ihr Leben wäre schöner und lebendiger, wenn sie das Sorgerecht für ihre Kinder hätten.

Mit der Zunahme der empfundenen Kränkung ging eine Zunahme der Sehnsucht nach dem Zusammenleben mit den Kindern einher. Verlust und Niederlage, die die Väter erlitten, waren persönlich und juristisch. Besonders für die Väter, die die Scheidung und/oder die Trennung nicht wollten, dürften

die damit verbundenen Verletzungen schwer sein. Sie wurden aller Rechte enthoben und konnten über das Zusammensein mit ihren Kindern nicht mehr selbst bestimmen.

Dies bedeutete einen Eingriff in ihre natürlichen Rechte und eine Verletzung der Vaterwürde. Unsere Annahme, daß der Verlust des Sorgerechts für Väter eine Kränkung bedeutet, sehen wir bestätigt.

3. Hypothese: Die Trennung von seinen Kindern ruft beim Vater Verlassenheitsgefühle und Trauer hervor.

Zur Beschreibung dieser Gefühle hatten wir Frage 4.5 herangezogen: „Wie fühlen sie sich, nach dem Zusammensein mit ihren Kindern ?“, mit den Antwortmöglichkeiten „Trauer“, „Einsamkeit“, „Verlassenheit“. Daraus ergab sich folgendes Ergebnis:

- 66% der Väter fühlten sich traurig
- 30% der Väter fühlten sich einsam
- 27% der Väter fühlten sich verlassen
- 73% der Väter gaben mindestens eines dieser Gefühle an,
- 34% zwei oder alle drei.

Wenn sie ihre Kinder längere Zeit nicht sehen konnten (Frage 4.4.), fühlten sich 30% der Väter gleichzeitig verlassen und traurig.

Das Eingestehen von Gefühlen der Einsamkeit, Trauer und Verlassenheit muß in Relation zu den Schwierigkeiten gesehen werden, die Männer haben, wenn es darum geht, ihre Gefühle auszudrücken. Noch immer werden kleine Jungen im Verlauf ihrer frühen Sozialisation dazu angehalten, stark und tapfer zu sein und nicht zu weinen. Dadurch fällt es Männern schwerer, ihre Gefühle zu erkennen, wahrzunehmen und zu benennen. Negative und „weiche“ Gefühle wie Trauer und Einsamkeit sind mit dem männlichen Selbstbild nur schwer vereinbar und werden von der Gesellschaft bei Männern weniger akzeptiert als bei Frauen. Um so bedeutender erscheinen uns die oben genannten Zahlen.

Zum Zeitpunkt der Befragung befanden sich die Väter unserer Stichprobe in unterschiedlichen Phasen der Auseinandersetzung und Verarbeitung des Scheidungsgeschehens. Eine dieser Phasen ist die Trauerphase, die zeitlich begrenzt sein oder sich über Jahre hinziehen kann.

Einige nichtsorgeberechtigte Väter fühlen die Trauer bei jedem Abschied von ihren Kindern immer wieder. Besonders wenn sich Vater und Kind nur selten sehen und die Besuchsregelung nicht eindeutig geklärt ist.

Nur für 4% aller Betroffenen war ein längeres Getrenntsein von den Kindern unproblematisch.

Wir können somit unsere Erwartung bestätigt sehen, daß die Trennung von ihren Kindern bei den Vätern Verlassenheitsgefühle und Trauer auslöst.

4. Hypothese: Der Verlust von Elternrechten hat einen Zusammenbruch der Vater-Identität zur Folge.

Wir erfaßten die Vater-Identität über verschiedene Vaterrollen und -funktionen:

„Welche Funktionen füllten Sie als Vater während der Ehezeit aus“ und „Welche Funktionen füllen Sie nach der Scheidung noch aus?“ In einem Vorher-Nachher-Vergleich zeigte sich, daß die Scheidung die Möglichkeiten der Väter beeinflusste, ihre Vaterfunktionen weiterhin mit der gleichen Intensität wahrzunehmen.

Wichtige traditionelle Rollen des Vaters waren die des Ernährers, des Beschützers und des Erziehers. Hier fanden sich auch die größten Einbußen.

Der emotionalen Qualität des „Ernährers“ während der Ehezeit stand die funktionale Qualität des „Geldgebers“ nach der Scheidung gegenüber. Die Rolle des Geldgebers war für die Vater-Identität innerhalb der Familie nicht relevant, sie wurde es erst nach der Scheidung.

Aus den Kreuztabellen einiger Vorher-Nachher Vergleiche wurde deutlich, wieviele Väter Einbußen in bestimmten Vaterfunktionen erlebten, die sie während ihrer Ehe ausfüllt hatten, und für wieviele Väter neue Vaterrollen nach ihrer Scheidung hinzukamen, die sie während ihrer Ehe nicht ausgefüllt hatten.

| | | |
|-----------------|--------------|------------|
| Ernährer | vorher: nein | vorher: ja |
| nachher: nein | 30% | 49% |
| nachher: ja | 3% | 18% |

Ein Drittel der Väter war zu keiner Zeit, weder vor noch nach der Scheidung „Ernährer“ ihrer Kinder. Die Hälfte der Väter verlor ihre Ernährerefunktion und damit einen wichtigen Teil ihrer Identität.

| | | |
|------------------|--------------|------------|
| Geldgeber | vorher: nein | vorher: ja |
| nachher: nein | 41% | 5% |
| nachher: ja | 41% | 12% |

Zum „Geldgeber“ wurden 41 %; hier ist ein Ausgleich zum Verlust als Ernährer zu vermuten. 41 % sahen sich weder vorher noch nachher als Geldgeber.

| | | |
|-------------------|--------------|------------|
| Beschützer | vorher: nein | vorher: ja |
| nachher: nein | 38% | 38% |
| nachher: ja | 3% | 21% |

Erstaunlich war für uns die Tatsache, daß sich 38% der Väter zu keiner Zeit als „Beschützer“ ihrer Kinder betrachteten. Einbußen in ihrem Selbstverständnis als Beschützer erfuhren ebenfalls 38% der Väter; nur 21% konnten vor und nach der Scheidung diese Funktion ausüben.

| | | |
|-----------------|--------------|------------|
| Erzieher | vorher: nein | vorher: ja |
| nachher: nein | 47% | 37% |
| nachher: ja | 5% | 11% |

Zu keiner Zeit sahen sich 47% der Väter als Erzieher. Die Väter, die während der Ehezeit und danach „Erzieher“ als eine ihrer Vaterrollen betrachteten und auch weiterhin ausübten, machten 11 % aus, gegenüber 37%, die diese Funktion verloren.

Dieses Ergebnis war für uns schwer zu verstehen. Möglicherweise gibt es einen Zusammenhang zur Elterngeneration der 68er Jahre, zu der etwa die Hälfte der Befragten zugerechnet werden können. Damals wurden Autorität und Erziehung nicht nur in Frage gestellt, sondern von vielen abgelehnt.

Weitere Untersuchungen über die Identität und das Rollenverständnis moderner Väter, die sich nicht mehr als Ernährer, Beschützer und Erzieher ihrer Kinder sehen, könnten zur Klärung beitragen.

| | | |
|---------------|--------------|------------|
| Freund | vorher: nein | vorher: ja |
| nachher: nein | 19% | 21% |

nachher: ja 19% 41%

Als „Freund“ ihrer Kinder bezeichneten sich vorher und nachher 41 % der Väter. 19% sahen sich nie in dieser Funktion und ebenfalls 19% wurden nach der Scheidung zum Freund; 21 % der Väter waren in der Ehezeit Freunde ihrer Kinder und danach nicht mehr. Wir vermuten, daß „Freundschaft“ und „Autorität“ im Zusammenhang mit der Vater-Kind-Beziehung zeitgeschichtlich zu verstehende Begriffe sind. Zu keiner Zeit waren 77% der Väter eine Autorität für ihre Kinder, vor der Scheidung 15 % der Väter, danach noch 8%. Autorität scheint nicht mehr so zeitgemäß zu sein wie früher, wohingegen der Vater als Freund seiner Kinder eher ein modernes Phänomen ist. Der Vater als Freund der eigenen Kindern kann ein Mentor sein, der behutsam leitet und führt oder ein „Kumpel“, der sich mit dem Kind auf eine Stufe stellt und keine Verantwortung übernehmen will.

| Vorbild | vorher: nein | vorher: ja |
|----------------|--------------|------------|
| nachher: nein | 40% | 23% |
| nachher: ja | 12% | 25% |

Zu keiner Zeit Vorbild für ihre Kinder waren 40% der Väter. Dies läßt auf massive Selbstzweifel schließen an der eigenen Person und/oder an der eigenen Lebensführung schließen. Nach der Scheidung wurden 12% zum Vorbild, das sie in der Zeit des Zusammenlebens mit ihren Kindern nicht waren. Vielleicht sahen sich diese Väter während der Ehe daran gehindert, ein für ihre Kinder „vorbildliches Leben“ zu leben. Durch die Scheidung verloren 23 % ihre Vorbildfunktion. Nur 25% waren vorher und blieben nachher ein Vorbild. Es scheint in einer Zeit mit existenzbedrohenden Problemen schwieriger zu werden als Vorbild für die eigenen Kinder zu leben. Erschwert werden kann die Vorbildfunktion auch dann, wenn der Vater als Person von der Mutter in Frage gestellt oder abgewertet wird.

Es zeigte sich in dieser Untersuchung ein durchgängiger Verlust an Vaterfunktionen bzw. Vaterrollen, der für die Aufrechterhaltung der Identität der Väter eine Bedrohung darstellt. Für einige Väter dürfte die Vater-Identität nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Unsere Annahme hat sich damit bestätigt.

5.Hypothese: Den Verlust von Möglichkeiten, die Entwicklung seiner Kinder zu beeinflussen, erlebt der Vater als Autoritäts- und Selbstwertverlust.

Die Einbußen an Einfluß hatten wir direkt aus Frage 6.3. erhoben: „Haben sie das Gefühl, weniger Einfluß auf ihre Kinder zu haben?“.

Aus den Antworten ergab sich:

40% hatten keinen Einfluß mehr auf ihre Kinder

49% hatten wenig Einfluß auf ihre Kinder

11 % der Väter hatten noch Einfluß auf ihre Kinder

Der Verlust der Einflußnahme auf die Entwicklung seiner Kinder bedeutet per se den Verlust der elterlichen Autorität und dieser wirkt sich negativ auf das Selbstwertgefühl des Vaters aus.

Von der Gruppe der Väter, die wenig oder keinen Einfluß mehr auf ihre Kinder hatten, (n=65), fühlten sich:

48% verletzt,

66% ausgeschlossen,
68% machtlos,
72% entrechtet und für
59% bedeutet dies ein Verlust,

angesichts der Tatsache, daß die Mutter die alleinige Entscheidungsbefugnis über alle wichtigen Bereiche im Leben ihrer Kinder hat.

Aus den Randbemerkungen war zu entnehmen, daß die Erkenntnis „Ich habe keine Möglichkeiten mehr, mein Kind leiten, ihm meine Wertvorstellungen und meine Sichtweise der Dinge zu vermitteln“ als schmerzhaft empfunden wurde. Väter, die aus dem Leben ihrer Kinder ausgeschlossen sind, haben im Leben ihrer Kinder so gut wie keinen Stellenwert mehr.

Das Gefühl, entrechtet und gleichzeitig machtlos zu sein, weist auf den Verlust hin, der den Vätern per Gesetz zugefügt wurde. Durch den Verlust des Sorgerechts fiel alle: Entscheidungsgewalt an die Mutter. Sie konnte Verantwortung noch teilen, mußte aber nicht. Sie konnte die Macht, die ihr zufiel, aber auch gegen den Vater verwenden und ihm jeden Einfluß verwehren.

So wurde ihm gesetzlich und persönlich vermittelt, daß er es „nicht wert war“, im Leben seiner Kinder eine verantwortungsvolle Rolle zu behalten. Der Machtverlust der Väter war in vielen Fällen kein einfacher Verlust, er war zudem eine Machtumkehr. Die geschiedene Frau war nun im Besitz der Macht und analog nahmen einige der Männer die Rolle des machtlosen Opfers ein.

Väter, die wissen, daß sie nichts mehr zu entscheiden haben, haben es schwer, an ihre Kinder Forderungen zu stellen. Denn besonders ältere Kinder können wohl genau einschätzen, wie ernst sie die Forderungen des Vaters nehmen müssen. Dies kommt einem partiellen oder totalen Autoritätsverlust gleich. Auch wenn Autorität als Funktion nicht hoch eingeschätzt wurde, so wurde ihr Verlust doch schmerzlich empfunden, denn er ist auch ein Verlust an Respekt und an Achtung. Der Selbstwert dieser Väter sinkt.

Der Verlust der Möglichkeiten der Einflußnahme auf die eigenen Kinder und der Übernahme von Verantwortung ruft Verletzungen hervor und bedeutet Demütigung, Ausgrenzung, Machtlosigkeit und Entrechtung.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß Väter ohne Einfluß auf ihre Kinder ihre Autorität verlieren und daß ihr Selbstwertgefühl sinkt. Wir können damit unsere Annahme bestätigen.

6.Hypothese: Strittige Umgangsregelung führt zu Unzufriedenheit und Entfremdung des Vaters.

Die Umgangsregelung war in 64% der Familien gerichtlich festgelegt worden. Entfremdung wurde direkt erfragt mit Frage 4.2: „Spüren sie eine wachsende Entfremdung zwischen sich und ihren Kindern?“.

Väter mit gerichtlicher Umgangsregelung (n=47):

64% spürten eine wachsende Entfremdung zwischen sich und ihren Kindern.
36% spürten keine wachsende Entfremdung zwischen sich und ihren Kindern.

Väter mit einvernehmlicher Umgangsregelung (n=26):

35% spürten eine wachsende Entfremdung zwischen sich und ihren Kindern.

65% spürten keine wachsende Entfremdung zwischen sich und ihren Kindern.

Die Hälfte der Väter aus der Gesamtstichprobe spürte eine wachsende Entfremdung zu ihren Kindern. Bei strittiger Umgangsregelung hatten zwei Drittel der Väter dieses Gefühl, bei einvernehmlicher Umgangsregelung ein Drittel. Der Einfluß des Streitmodells bei der Scheidung wirkte sich auch hier negativ auf die Vater-Kind-Beziehung aus.

Die allgemeine Lebenszufriedenheit erhoben wir mit dem FPI-R von Fahrenberg et.al (1984). Sie unterschied sich nicht zwischen den Gruppen mit strittiger und einvernehmlicher Umgangsregelung. Der Mittelwert unserer Stichprobe lag um 2 Skalenpunkte niedriger ($M = 6$) als die der Normstichprobe ($M = 8$).

Unser Ergebnis war:

40% lagen unterhalb des Normbereichs

40% lagen innerhalb des Normbereichs

20% lagen oberhalb des Normbereichs

Nach Fahrenberg et al. (1984, S.37) sind demnach mehr als ein Drittel der Väter unserer Stichprobe mit den gegenwärtigen und früheren Lebensbedingungen, mit der Partnerbeziehung und dem Beruf oft unzufrieden und glauben nicht, daß sie bisher das verwirklichen konnten, was in ihnen steckt. Häufig äußern diese Probanden eine bedrückte Stimmung, Depressivität und negative Lebenseinstellung.

Wir definierten zusätzlich zwei Gruppen „Kämpfer“ und „Resignierer“ - auf Grund ihrer Antworten auf die Fragen 7.6 und 7.7., mit denen wir Reaktionen der Väter auf Besuchsbehinderungen und auf permanente Auseinandersetzungen mit der Mutter bei den Besuchsterminen erhoben.

Die Gruppe der „Kämpfer“ kreuzte die Antworten an:

„Ich würde vor Gericht gehen und versuchen, mein Recht auf Umgang durchzusetzen“ und/oder

„Ich würde jede Auseinandersetzung auf mich nehmen, um meine Kinder zu sehen“.

Die Gruppe der „Resignierer“ kreuzte an:

„Ich würde den Kontakt zu meinen Kindern reduzieren“ und/oder

„Ich neige dazu, mich zurückzuziehen“.

Unsere Stichprobe ergab 78%, auf die das Label „Kämpfer“ und 18%, auf die das Label „Resignierer“ zutraf. Insgesamt scheint es, daß an unserer Befragung mehr motivierte und engagierte Väter teilnahmen als Väter, die mit der Situation nach der Scheidung zufrieden waren oder sich zufrieden gaben.

Auf der Fahrenberg-Skala ergab sich für die Zufriedenheit ein Unterschied von zwei Skalenpunkten. Die Lebenszufriedenheit derer, die um ihr Recht auf Umgang mit ihren Kindern kämpften, war höher (Mittelwert: 6) als die derjenigen, die zum Aufgeben neigten (Mittelwert: 4). Damit war die allgemeine Lebenszufriedenheit der „Kämpfer“ zwar im Vergleich mit der Normstichprobe niedriger, sie lag jedoch noch im Normbereich. Die Lebenszufriedenheit der „Resignierer“ lag mit dem Mittelwert von 4 unter der Untergrenze des Normbereichs. Bei diesen Probanden zeigt sich nach Fahrenberg et al. (1984) eine negative Lebenserfahrung, negative Grundstimmung und negative Lebenseinstellung.

Wir können eine niedrigere Lebenszufriedenheit bei nichtsorgeberechtigten Vätern feststellen mit der Differenzierung, daß die Zufriedenheit bei aktiv um ihre Rechte kämpfenden Vätern höher ist als bei

passiv aufgebenden.

Die Annahme trifft zu, daß eine strittige Umgangsregelung zu Entfremdung der Väter führt, die Lebenszufriedenheit ist ungeachtet der Umgangsregelung bei nichtsorgeberechtigten Vätern niedriger.

7. Hypothese:

Die Abwendung des Vaters von seinen Kindern erzeugt bei ihm Gefühle der Schuld und Gefühle des Versagens.

Die Abwendung operationalisierten wir über die Frage 9.10. nach den Perspektiven, die der Vater für die Beziehung zu seinen Kindern sieht, mit der Antwort: „Der Kontakt ist bereits abgebrochen“ und über Frage 7.6. nach Reaktionen auf andauernde Besuchsverhinderungen, mit der Antwort: „Aus diesem Grund habe ich den Kontakt bereits abgebrochen“.

Die Schuldgefühle leiteten wir ab aus der Frage 9.8. nach den Scheidungsfolgen mit der Antwort: „Ja, ich fühle mich mitverantwortlich an den Scheidungsfolgen, an denen die Kinder schwer tragen.“

Das Versagen der Väter leiteten wir ab aus der „Ja“- Antwort auf die Frage 9.3., ob es für sie belastend ist, daß sie die Entwicklung ihrer Kinder nicht mehr fördern können?

Daraus ergab sich:

22% der Väter hatten keinen Kontakt mehr mit ihren Kindern.

78% der Väter hatten noch Kontakt mit ihren Kindern.

Die Väter, die keinen Kontakt mehr mit ihren Kindern hatten (n= 16), fühlten sich zu:

94% dadurch belastet, daß sie nichts mehr für ihre Kinder tun konnten

56% mitverantwortlich am Scheitern der Ehe und an den Folgen der Scheidung

Die Väter, die noch Kontakt mit ihren Kindern hatten (n=57), fühlten sich zu:

77% dadurch belastet, daß sie nichts mehr für ihre Kinder tun konnten

25 % mitverantwortlich am Scheitern der Ehe und an den Folgen der Scheidung

Mitverantwortung an schlechteren Lebensbedingungen, die die Kinder durch die Scheidung haben, erzeugt Schuldgefühle. Diese konnten wir für unsere Stichprobe generell feststellen. Der Anteil der Väter, die sich schuldig fühlten, war höher in der Gruppe der Väter, die den Kontakt zu ihren Kindern abbrachen.

Für die meisten Väter war es belastend, für ihre Kinder nichts mehr tun zu können und sie nicht mehr fördern zu können. Das kann als Gefühl des Versagens interpretiert werden, das diese Väter ihren Kindern gegenüber haben.

In beiden Antworten, die für Schuldgefühle und Gefühle des Versagens operationalisiert wurden, lagen die Werte für die „Abwender“ höher als für die Väter, die den Kontakt zu ihren Kindern hielten. Abwendung war mit stärkeren Gefühlen von Schuld und Versagen verbunden. Dies entspricht unseren

Erwartungen.

8.Hypothese: Die Möglichkeit ungehinderten Umgangs wirkt sich positiv auf die Vater-Kind-Beziehung aus.

Den ungehinderten Umgang operationalisierten wir über die direkte Erhebung aus Frage 12.5.: „Können Sie die gemeinsame Zeit nach ihren Wünschen gestalten?“ mit den Ja-Antworten. Als positiv bezeichneten wir eine liebevolle Vater-Kind-Beziehung (Frage 6.1.). Daraus ergaben sich folgende Zusammenhänge:

70% der Väter konnten die gemeinsame Zeit mit ihren Kindern nach ihren Wünschen gestalten (n = 51).

Davon hatten:

86% eine liebevolle Beziehung zueinander.

30% der Väter konnten die gemeinsame Zeit mit ihren Kindern nicht nach ihren Wünschen gestalten (n=22).

Davon hatten:

18% eine liebevolle Beziehung zueinander.

Wir können aus diesen Ergebnissen sagen, daß die Vater-Kind-Beziehung in hohem Maße davon abhängt, wie frei und uneingeschränkt beide die gemeinsame Zeit miteinander verbringen können. Das Einverständnis der Mutter, das hier vermutet werden kann, wirkt sich positiv auf die Beziehung des Vaters zu seinen Kindern aus. Es drückt ihr Vertrauen in die Kompetenz des Vaters aus und vermittelt seinen Kindern Sicherheit.

Ungehinderter Umgang ermöglicht den Vätern und ihren Kindern eher, Normalität zu leben und die oftmals als unnatürlich empfundene Besuchssituation mit ihren Ängsten und Unsicherheiten zu überwinden. Dadurch wird eine größere emotionale Nähe möglich.

Wir sehen unsere Annahme bestätigt, daß sich ungehinderter Umgang auf die Beziehung zwischen Vätern und Kindern günstig auswirkt.

9. Hypothese: Ein guter Kontakt des Vaters zu der Restfamilie korreliert mit größerer Bereitschaft zu deren emotionaler und finanzieller Unterstützung.

Positiven Kontakt zur Mutter operationalisierten wir über die Frage 1.20. nach der Beziehung des Vaters zu seiner geschiedenen Frau mit dem Item „kooperativ“. Die finanzielle Unterstützung erfragten wir direkt über die Frage 12.9.. Die emotionale Unterstützung der Mutter leiteten wir ab aus Frage 6.4. „Erziehungsentscheidungen“ mit der Antwort: „Wir können gemeinsame Entscheidungen treffen“. Daraus ergaben sich folgende Zusammenhänge:

19% der Männer bezeichneten ihre Beziehung zu ihrer geschiedenen Frau als kooperativ (n 14).

Davon werden:

29% der Frauen von ihren Männern zusätzlich zum gerichtlich festgesetzten Unterhaltsgeld finanziell unterstützt und
36% der Eltern sind sich in Grundfragen der Erziehung einig und können gemeinsame Entscheidungen treffen

Die Anzahl der Elternpaare, die eine kooperative Beziehung hatten, war verschwindend gering: Es waren insgesamt nur 14 von 73 Paaren. Nur vier Männer dieser Gruppe unterstützten ihre geschiedenen Frauen zusätzlich zum Unterhalt.

Dieses Ergebnis war für uns erstaunlich, da 30% der Väter unserer Stichprobe ein hohes Einkommen angaben und die finanzielle Situation bei 37% gleichgeblieben war oder sich verbessert bis erheblich verbessert hatte. Wir sehen darin eine Form der „Bestrafung“ der geschiedenen Frau, sei es für die von ihm nicht gewollte Scheidung oder für die Macht, die sie ausüben kann durch Kontakterlaubnis oder -verweigerung.

Nur fünf Frauen erhielten von ihren Männern emotionale Unterstützung, obwohl sie im Zusammenhang mit der Erziehung der gemeinsamen Kinder stand.

Damit ist unsere Annahme widerlegt, daß eine positivere Beziehung zu der geschiedenen Frau eine emotionale und finanzielle Unterstützung durch ihren geschiedenen Mann begünstige.

Eine positive Beziehung zu den Kindern operationalisierten wir über die Frage 6.1. mit dem Item „liebvoll“. Die finanzielle Unterstützung erfragten wir direkt über die Frage 12.4.. Die emotionale Unterstützung operationalisierten wir über Frage 12.2.:

„Umgang mit Problemen“ mit der Antwort: „Die Kinder erzählen mir von ihren Sorgen“.

Daraus ergaben sich folgende Ergebnisse:

66% der Väter haben eine liebevolle Beziehung zu ihren Kindern (n=48).

In dieser Gruppe waren:

58% Väter, die ihre Kinder zusätzlich finanziell unterstützten und

71 % Kinder, die von sich aus ihrem Vater ihre Sorgen erzählten.

Eine liebevolle Beziehung zwischen Vater und Kind zeigt sich im Interesse aneinander und im gegenseitigen Vertrauen. Wenn Kinder von sich aus auf ihre Väter zugehen und ihnen ihre Sorgen und Nöte erzählen, so läßt das auf ein Vertrauensverhältnis schließen. Interessant wäre hier die Bewertung der Beziehung durch die Kinder.

Aus Randbemerkungen ging hervor, daß die „väterliche Unterstützung“ in Zuschuß zum Taschengeld, Ferienzulage oder „Klamottengeld“ bestand.

Unsere Annahme, daß der Vater den Kindern gegenüber spendabler ist, wenn seine Beziehung zu ihnen gut ist, ist in der Tendenz bestätigt. Zwei Drittel der Väter sind für ihre Kinder da, wenn sie über ihre Sorgen und Probleme erzählen möchten. Der zweite Teil unserer Hypothese läßt sich damit bestätigen.

10. Hypothese: Der Verlust des Sorgerechts schlägt sich in einer erhöhten Zahl psychischer und psychosomatischer Erkrankungen nieder..

Die psychosomatischen Beschwerden erhoben wir über den FPI-R (Fahrenberg et. al., 1984).

Der Mittelwert unserer Stichprobe war um einen Skalenpunkt höher als der der Normstichprobe. Unser Ergebnis war:

- 23 % lagen unterhalb des Normbereichs und hatten keine Beschwerden
- 46% lagen innerhalb des Normbereichs und hatten wenig Beschwerden
- 31 % lagen oberhalb des Normbereichs und hatten viele Beschwerden

Nach Fahrenberg et al. (1984, S.40) sind ein Drittel der Väter unserer Stichprobe psychosomatisch auffällig, d.h. sie haben „Beschwerden, welche das Bild der psychovegetativen Labilität bzw. eines allgemeinen körperlich-funktionellen Syndroms ausmachen .

Bei der Interpretation der Werte ist sowohl die mögliche symptomatische Bedeutung einer bestimmten Beschwerde, als auch der Hinweis auf eine allgemeinere psychosomatische Störung zu bedenken.

Als häufigste symptomatische Beschwerden wurden genannt:

- 51 % Schlafstörungen
- 43% Magenprobleme

Schlafstörungen können zusammenhängen mit Erwartungsspannung, Streß und Frustration. Magenprobleme können durch Streß und Ärger entstehen.

Die Situation der nichtsorgeberechtigten Väter kann für viele als Dauerstressor eingeschätzt werden und einhergehen mit dem Verlust der Kontrolle über einen wichtigen Teil ihres Lebens. Diese problematischen Lebenssituation kann für viele mit wiederholten Frustrationen verbunden sein und die Magen- und Schlafprobleme erklären, die von der Hälfte unserer Befragten angegeben wurden.

Unsere Annahme, daß sich der Verlust des Sorgerechts in einer erhöhten Zahl psychischer und psychosomatischer Erkrankungen niederschlägt, bestätigt sich für unsere Stichprobe.

Interpretation weiterer Ergebnisse

Die bisher dargestellten Ergebnisse zeigen, daß die Scheidung für die nicht-sorgeberechtigten Väter unserer Stichprobe eine einschneidende Lebensveränderung bedeutete, die die meisten nicht aktiv in die Wege geleitet hatten. Der Trennungs- und Scheidungswunsch ging in zwei Drittel der Fälle von den Frauen aus.

Dies deutet darauf hin, daß Männer entweder eheliche Konflikte anders bewerten, die Verschlechterung der Ehe weniger wahrnehmen oder eher bereit sind, in einer unbefriedigenden Beziehung auszuharren als Frauen. Sie werden konfrontiert mit der Tatsache, daß die Weichen zur Auflösung ihrer Ehe gestellt sind und müssen sich mit allen für sie daraus resultierenden Konsequenzen auseinandersetzen. In der Zeit nach der Trennung beschlossen einige der Männer, die Scheidung formal selbst einzureichen. Dies kann als Versuch gesehen werden, die Kontrolle über die Ereignisse zurückzuerlangen.

Nun sahen sie sich Veränderungen gegenüber, die fast alle Lebensbereiche berührten, der Lebenszusammenhang brach auseinander. Daraus entstanden Unsicherheit über die eigene Zukunft und vor allem über die Zukunft der Beziehung zu den eigenen Kindern. Bei vielen kam es zu massiven Verlustängsten. Die Möglichkeit einer Beratung nahmen nur wenige Väter unserer Stichprobe in Anspruch. Nach unserer Einschätzung ist dies bei anderer Schichtzugehörigkeit noch weniger der Fall.

Wenn Kommunikation zwischen den Ehepartnern nicht mehr möglich ist und geeignete Strategien zur Lösung der anstehenden Probleme nicht verfügbar sind, wird häufig das Scheidungsverfahren eingeleitet. Die Beziehungsprobleme werden vor Gericht nicht mehr angesprochen und bahnen sich ihren eigenen

Weg. Sie äußern sich in erbittertem Streit um Sachwerte und werden verschoben auf die Kinderthemen: Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhalt. Es ist zu vermuten, daß die Eskalation von Streitigkeiten den Versuch darstellt, die Wut über die gescheiterte Ehebeziehung auszudrücken und die Kontrolle über die weiteren Ereignisse zu erkämpfen.

Vor Gericht erlebten Männer die für sie fremde Situation geschlechtsspezifischer Diskriminierung, denn dort stand ihren Erwartungen der „Mutterbonus“ entgegen. Sie verloren annähernd alle Rechte über ihre Kinder und wurden direkt abhängig vom Wohlwollen und der Großzügigkeit ihrer geschiedenen Frau.

Dies bedeutete eine Demütigung und Kränkung und erklärte einleuchtend ihr Selbstbild als Verlierer und das Bild der Gewinnerin, das sie von ihrer geschiedenen Frau hatten.

Wut und Trauer über die verlorenen Rechte und die Ungerechtigkeit vor Gericht erschwerten die Kommunikation zwischen den geschiedenen Partnern zusätzlich. Die nicht gelösten Beziehungsprobleme taten ein Übriges.

Nach unserer Beurteilung erklärt dies den hohen Prozentsatz an richterlichen Umgangsregelungen, die notwendig wurden.

Dementsprechend schwierig gestalteten sich die Kontakte mit den Kindern. Die räumliche Distanz war nur eine der Barrieren, die zu überwinden war, die mütterliche Macht war die andere. Wenn es nur um die Wohnentfernung gegangen wäre, hätte ein Drittel der Väter unserer Stichprobe ihre Kinder täglich sehen können oder zumindest so häufig, daß die Beziehung zu ihren Kindern hätte weitergelebt werden können.

Trotz räumlicher Nähe waren die Kontaktmöglichkeiten in der Mehrzahl der Fälle von den gerichtlich festgesetzten Regelungen oder vom Willen der Mütter abhängig. Die Väter konnten ihre Kinder nur nach Terminplan sehen, spontane Unternehmungen waren die Ausnahme. Einer Sehnsucht, sich zu sehen, konnten weder Väter noch Kinder nachgeben.

Gefühle von Trauer, Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit vertieften sich bei nahezu allen Vätern, und sie waren unzufrieden und verbittert über die verhängten Restriktionen. Gründe für den völligen Kontaktabbruch könnten in den erschwerten schmerzlichen Bedingungen liegen, die als unerträglich erlebt wurden.

Wenn unkontrollierte Nähe und Kommunikation zwischen Vater und Kind unterbunden werden, wenn ein Vater nicht mehr mit seinem Kind telefonieren, ihm nicht mehr schreiben und es nicht mehr ansprechen darf, wenn er ihm „außerplanmäßig“ auf der Straße begegnet, dann kommt dies einer „Toterklärung“ ziemlich nahe.

Die erlebten Demütigungen und die fortgesetzten Kränkungen können nur noch dadurch gesteigert werden, daß sie sich in die Gefühle hineinversetzen, die ihre Kinder bei solchen Vorkommnissen haben müssen. Auch dies sind nach unserer Einschätzung Erklärungen für verminderten oder abgebrochenen Kontakt.

Viele Männer fühlten sich der Willkür ihrer geschiedenen Frau ausgeliefert und in einem permanenten Zustand von Unsicherheit. Sie waren nicht nur von ihrem Wohlwollen abhängig, sondern mehr als die Hälfte konnten sich nicht darauf verlassen, daß getroffene Vereinbarungen eingehalten wurden.

Die Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit verstärkten sich auf der einen Seite, auf der anderen Seite zeigten sich Wut und Haß.

Viele Väter wußten, daß die Mütter sie auch über existentielle Vorkommnisse, Konflikte und Krisen im Leben ihrer Kinder nicht benachrichtigen würden. Sie waren gezwungen, mit der eigenen

Bedeutungslosigkeit zu leben. Das Selbstwertgefühl dieser Väter wird dadurch erheblich beschädigt.

Der Großteil der Väter zeigte sich unglücklich darüber, daß ihre Kinder nicht genügend gefördert wurden. Dadurch, daß ihnen die Möglichkeiten der Einflußnahme verwehrt wurde, befürchteten sie vor allem Einbußen der Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und in ihrer schulischen und sportlichen Entwicklung, die als männliche Domänen gelten. Wir nehmen in diesem Zusammenhang an, daß die Väter den ausschließlichen Fraueneinfluß, vor allem auf ihre Söhne, fürchten.

Wie groß die Benachteiligung der Kinder eingeschätzt wurde, ließ sich an der Angst ablesen, die zwei Drittel der Väter vor späteren Vorwürfen ihrer Kinder äußerten. Wenn die Väter die Ehe verlassen hatten, erschwerten Ängste und Schuldgefühle zusätzlich den Kontakt zu den Kindern, da sich die Väter bei den Besuchen der Traurigkeit und der Wut ihrer geschiedenen Frau nicht gerne aussetzen wollen. Die Unfähigkeit der Verständigung zwischen dem Vater und der „verlorenen Familie“ sowie die tiefe Kränkung, die damit verbunden ist, zeigen sich auch in ihrem

Selbstbild: sie fühlten sich verlassen, sie fühlten sich ausgegrenzt, sie fühlten sich ausgenutzt und sie fühlten sich verachtet.

Aus den Antworten auf die offenen Fragen zum Sorgerecht ging eindeutig hervor, daß die Väter aufgrund ihrer Erfahrungen heute das gemeinsame Sorgerecht fordern würden. Die Väter betonten, daß sie auf jeden Fall die Elternverantwortung beibehalten wollten. Die Hälfte der Väter hätte sich durch Mediation eine verbesserte Verständigung mit der Mutter ihrer Kinder gewünscht und dadurch für sich die Möglichkeit zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

Diese Möglichkeit sahen sie zum Zeitpunkt der Befragung für sich nicht mehr. Es ist anzunehmen, daß es für eine Verständigung zwischen den Eltern nach teilweise jahrelangen Kämpfen keine Basis mehr gibt.

Die Ablehnung der gängigen Rechtspraxis und die Ablehnung der Umgangsweise der Mütter mit dem Sorgerecht deuteten ebenfalls auf die erlittenen Verletzungen und die erlebten Demütigungen und Ungerechtigkeiten hin.

Beim Vergleich der Gruppe der Väter mit strittiger Umgangsregelung und der Gruppe der Väter mit einvernehmlicher Umgangsregelung wurden in mehreren Bereichen Unterschiede deutlich.

Eine größere Zahl von Vätern mit strittiger Regelung litt zum Zeitpunkt der Befragung noch immer am Zerbrechen ihrer Ehe. Das Verhältnis zu ihrer geschiedenen Frau war häufiger gespannt, die negativen Gefühle überwogen. Dies hatte Auswirkungen auf das Verhältnis zu ihren Kindern, vor allem aber auch auf das Verhältnis ihrer Kinder zu ihnen. Die Kinder waren durch den Ehekonflikt belastet, der auf ihrem Rücken ausgetragen wurde.

Bei den Kontaktbehinderungen zeigte sich das Ausmaß der elterlichen Zerwürfnisse deutlich. Doppelt so viele Mütter der Familien mit strittiger Regelung setzten ihre Machtposition ein, um den Vater aus dem Leben ihrer Kinder und aus ihrem eigenen Leben zu drängen. Allem Anschein nach gingen sie häufiger aktiv vor, denn den Vätern dieser Gruppe waren Telefonkontakte und Briefwechsel dreimal so häufig untersagt und sie wurden achtmal so häufig „totgeschwiegen“ wie die Väter der anderen Gruppe. Demzufolge erlebten mehr Väter mit strittiger Regelung die Umstände ihrer Besuche als kränkend und fühlten sich aus dem Leben ihrer Kinder ausgeschlossen.

Die Machtposition, die sich die Mütter bei Gericht erobert hatten, verbanden sie häufig mit einer willkürlichen Handhabung der väterlichen Rechte.

Die beschriebenen Faktoren führten in der Gruppe mit strittiger Regelung häufiger zu Kontaktabbrüchen, trotz aller Bemühungen der Väter um ihre Kinder. Sie verlegten die Hoffnung auf eine bessere Beziehung

in die Zukunft.

Bei den Paaren, die einen einvernehmlichen Sorgerechtsvorschlag machen konnten, waren noch Kooperationsbereitschaft vorhanden, die Fähigkeit, miteinander zu sprechen und der Wille, Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Das allgemeine Konfliktniveau in diesen Partnerschaften ist niedriger einzuschätzen. Es gibt mehrere Erklärungsmöglichkeiten für die Einvernehmlichkeit des Paares darüber, daß das Sorgerecht vom Vater an die Mutter abgetreten wird:

- Der Vater ist der Meinung, daß die Kinder tatsächlich bei der Mutter besser aufgehoben sind.
- Der Vater schätzt seine Chancen gering ein, das Sorgerecht gegen den Willen seiner Frau zu bekommen und versucht es erst gar nicht.
- Der Vater denkt, seine Berufstätigkeit ließe sich nicht mit der alleinigen Sorge für die Kinder vereinbaren.
- Die Kinder wollen bei der Mutter leben, und die Eltern respektieren diesen Wunsch.
- Der Vater will das Sorgerecht nicht haben.

Die Reorganisation der Beziehungen funktioniert in diesen Familien besser. Weniger Väter dieser Gruppe fühlten sich ausgegrenzt und die meisten bewältigten das Ende ihrer Ehe gut. Sie hatten häufiger ein gutes Verhältnis zu ihrer geschiedenen Frau, dadurch war auch ihre Beziehung zu den Kindern unbelasteter.

Weniger Väter mit einvernehmlicher Regelung hielten die Konsequenzen für schwerwiegend, die die Scheidung für ihre Kinder hatte. Dies ist nicht verwunderlich, sie verloren den Einfluß auf ihre Kinder nicht in dem Maße wie die Väter mit strittiger Regelung. Die meisten Väter mit einvernehmlicher Regelung konnten die Beziehung zu ihren Kindern leben, trotz aller Schwierigkeiten, die es auch bei ihnen gab. Daher vermißten sie ihre Kinder auch nur manchmal, während Sehnsucht nach den Kindern bei der Mehrzahl der anderen Väter ein Gefühl war, das sie ständig begleitete.

Die Konflikte, die ein Ehepaar vor der Scheidung hat und nicht bewältigen kann, wirken sich auf das Leben aller Familienmitglieder aus. Häufig können sich die Eltern in diesen Fällen nicht über das Sorgerecht einigen und tragen es strittig vor Gericht aus. Damit enden die Konflikte jedoch nicht, wie diese Eltern vielleicht hoffen. Die Uneinigkeit besteht weiter und setzt sich fort im Streit um das Umgangsrecht. Aber auch die gerichtlich festgesetzte Umgangsregelung verringert das Konfliktpotential nicht. Während der ganzen Zeit, in der die Eltern in ihren Kampf verstrickt sind, leiden die Kinder. Ihr Wunsch, zu beiden Eltern ein gutes Verhältnis zu haben und auch den Vater regelmäßig zu sehen, wird immer weniger erfüllt. Die Eskalation des ursprünglichen, nie bearbeiteten Paarkonflikts führt zu einer Verschlechterung der Vater-Kind-Beziehung und nicht selten zum Kontaktabbruch.

2.6.Zusammenfassung und Diskussion

Die Lebenssituation der Väter ohne Sorgerecht war bisher ein wissenschaftlich wenig beachtetes Thema. Die Scheidungsforschung befaßte sich fast ausschließlich mit der Situation von Müttern und Kindern. Nur wenige Untersuchungen stellten die Väter in den Mittelpunkt ihres wissenschaftlichen Interesses.

Aus Forschungsergebnissen geht bisher eindeutig hervor:

- Nichtsorgeberechtigte Väter leiden unter der erzwungenen Distanz zu ihren Kindern.
- Nach der Scheidung ziehen sich Väter häufig aus dem Leben der Kinder zurück.

- Für die Entwicklung ihrer Kinder spielen Väter eine wichtige Rolle und beziehen aus der Interaktion mit ihnen einen wichtigen Teil ihrer Identität.
- Die Beziehung der Väter zu ihren Kindern wird beeinflusst durch das Verhältnis der geschiedenen Ehepartner zueinander.

In der vorliegenden Untersuchung wurden die Ursachen des Rückzugs der Väter nach der Scheidung und die daraus resultierenden psychischen Folgen untersucht.

Die zentrale Fragestellung war: Wie erleben und bewältigen Väter die Konsequenzen aus dem richterlichen Entzug des Sorgerechts ?

Die Auswertung der Literatur führte zu den Fragestellungen der empirischen Untersuchung:

Nichtsorgeberechtigte Väter verlieren mit dem Sorgerecht auch die Rechte an ihren Kindern:

Wie erleben Väter diesen Rechtsverlust?

Väter und Mütter erfahren nach Napp-Peters (1988) durch Trennung und Scheidung Erschütterungen des Selbstkonzepts, Identitätskrisen und Veränderungen:

Wie verändert sich die Vateridentität nach der Scheidung?

Nach der Scheidung leben nichtsorgeberechtigte Väter nicht mehr mit ihren Kindern zusammen. Der nichtsorgeberechtigte Vater erlebt sich nach Fthenakis (1985b) als „Besuchsonkel“:

Wie gestaltet sich die Vater-Kind-Beziehung nach der Scheidung?

Väter, die ihre Kinder nach der Scheidung in ihr Leben integrieren konnten und regelmäßige Kontakte zu ihnen hatten, waren nach Russel (1983) besser in der Lage, zu ihren Kindern eine enge Beziehung aufrechtzuerhalten:

Welche Bedeutung haben Häufigkeit und Gestaltung des Umgangsrechts auf die Vater-Kind-Beziehung ?

Aus der Studie von Wallerstein & Kelly (1980) ging eindeutig hervor, daß Konflikte zwischen den Eltern über Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht ausgetragen werden:

Welche Bedeutung haben strittige Sorgerechtsregelungen für die Vater-Kind-Beziehung?

Bei der Gestaltung ihres Umgangsrechts sind die Väter von den gerichtlichen Regelungen und vom Wohlwollen der Mutter abhängig. Nach Greif (1979) waren Väter, die ihre Kinder regelmäßig sahen, weniger depressiv:

Welche Auswirkungen hat die tatsächliche Gestaltung der Umgangsregelung auf die psychische Situation der Väter?

Nach Hetherington et al. (1976) führt der Schmerz über den Verlust der Kinder oft zum Abbruch des Kontaktes. Die nicht bewältigten Konflikte mit der Mutter und der Rechtsstreit über das Umgangsrecht führten nach Wallerstein und Kelly (1980) zum Verzicht auf die weitere Beziehung zu den Kindern.

Daraus ergab sich die Fragestellung:

Welche Faktoren insgesamt führen zum Kontaktabbruch zwischen Vätern und Kindern?

Aus den Fragen, die sich nach der Sichtung der Literatur stellten, entwickelten wir die Hypothesen. Zur Beantwortung der Untersuchungsfragen und zur Überprüfung dieser Hypothesen wurde eine Fragebogen-Untersuchung durchgeführt (geschlossene Fragen mit Antwortvorgaben und offene Fragen). Nach dem Pretest wurde der endgültige Fragebogen mit 120 Fragen erstellt. Die Rücklaufquote (27%) der verteilten und verschickten Fragebögen war relativ gering. Neben dem durch die Länge des Fragebogens

relativ großen Bearbeitungsaufwand kann dafür die besondere psychische Belastung der Befragten als Erklärung angeführt werden. Die Gesamtzahl von N =73 vollständig ausgefüllten Fragebögen repräsentiert die größte bisher zur Verfügung stehende Stichprobe einer Studie über Väter.

Das Engagement der Befragten führte zu umfangreichen Bemerkungen in den offenen Fragen, die nur insoweit ausgewertet werden konnten, wie sie sich auf die Untersuchungsfragen bezogen.

Aus diesem Datenmaterial ergab sich ein klares Bild der Situation nichtsorge-berechtigter Väter. Unsere Hypothesen wurden bis auf eine Ausnahme bestätigt und unsere Untersuchungsfragen beantwortet.

In Deutschland gibt es bisher keine vergleichbare Studie, die sich gezielt mit Vätern nach der Scheidung befaßt.

Ein unerwartetes Nebenergebnis unserer Untersuchung war die Freude und Dankbarkeit der betroffenen Väter darüber, daß sich jemand dieses Themas und damit ihrer Probleme annahm. Das Mitteilungsbedürfnis war groß. Diese Reaktion widerlegt das Bild desinteressierter, liebloser und verantwortungsloser Väter, die nach der Scheidung aus dem Leben ihrer Kinder verschwinden.

In den Studien von Hetherington et al. (1976), Wallerstein & Kelly (1980), Keshet & Rosenthal (1981) und Greif (1979) wurde betont, daß Väter, die ihre Kinder häufig und regelmäßig sehen, eine enge und vertraute Beziehung zu ihnen behalten können. Sie sind mit ihrem Leben zufriedener. Väter, die ihre Kinder selten sehen, leiden unter Depressionen und anderen Symptomen.

Unsere Untersuchung bestätigt diese Feststellung und erbrachte eine zusätzliche:

Positive Vater-Kind-Beziehungen nach der Scheidung sind abhängig von der Art der Sorgerechtsregelung.

Eine einvernehmliche Sorgerechtsregelung fördert die positive Entwicklung der Beziehungen, eine strittige verhindert sie eher. Dieses Ergebnis spricht gegen die geltende Gesetzeslage und für ihre Veränderung. Die Scheidungspraxis schadet mehr als sie nützt. Für Kinder war das schon gesicherte Erkenntnis. Neu ist das Ergebnis unserer Untersuchung, daß das auch für den Vater zutrifft.

Die Veränderung der Vateridentität entspricht den Ergebnissen von Greif (1979) und Jacobs (1982). Viele Väter erlitten Identitätseinbußen und Störungen in ihrem Selbstwertgefühl. Wir konnten feststellen, daß schon vor der Scheidung Väter ihrer Rolle nicht sicher sind und daß die Rollenunsicherheit nach der Scheidung noch zunimmt.

In mehreren amerikanischen Studien (Greif 1979, Keshet & Rosenthal 1981, Jacobs, 1982, Williams 1988) werden Aggressionen und Haß der Väter auf die Gesetze und auf den Mißbrauch der Macht der Mütter beschrieben. Dies bestätigt sich auch in unserer Untersuchung. Jedoch war das Ausmaß der erlebten Kränkung, der Verbitterung und des Hasses ein Ergebnis, das uns erschreckte.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Arbeit zeigt, daß eine gute Beziehung der Ehepartner nach der Scheidung das Verhältnis aller Beteiligten zueinander positiv beeinflusst und damit die Weiterentwicklung der Betroffenen - Kinder und Eltern - möglich macht.

Die Mutter-Kind-Beziehung kann sich weiterentwickeln und der Vater kann eine neue Identität aufbauen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der bisherigen Studien. Das ist häufig weder den Beteiligten noch ihrem Umfeld bewußt, so daß eine intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig erscheint.

Der Wert der vorliegenden Arbeit liegt vor allem darin, daß ein breites Datenmaterial zum Verständnis der Väter nach der Scheidung erhoben wurde, auf dem die weiterführende Forschung aufbauen kann.

Die Identität und die Rolle geschiedener Väter sollte weiter untersucht werden, um angemessene

psychologische Beratungs- und Unterstützungsdienste aufbauen zu können. Aus Nebenergebnissen läßt sich erkennen, daß viele Väter ein Selbstverständnis als Opfer entwickelten. Es wäre zu untersuchen, wie diese Opferhaltung zustande kommt und das Verhalten der Väter beeinflußt.

Weitere Untersuchungen über die Auswirkungen von Gesetzgebung und Rechtspraxis auf die Nachscheidungsituation der Familien sind notwendig. Die Rechtssprechung sollte psychologische Erkenntnisse stärker berücksichtigen.

Abschließend ist festzustellen, daß kein Elternteil das Recht hat, den Anderen aus dem Leben der gemeinsamen Kinder auszuschließen. Väter haben ein Anrecht auf die Beziehung zu ihren Kindern, und Kinder ein Recht auf ihre Beziehung zu Vater und Mutter.

3.LITERATURVERZEICHNIS

Abarbanei, A. (1979). Shared parenting after separation and divorce: a study of joint custody. *Am. J. Orthopsychiatry* 49, 320-329.

Balloff, R. (1992). Trennung und Scheidung als Übergangsphase in der familialen Entwicklung. In: Fthenakis, W. & Kunze, H.-R. (Hrsg.): *Trennung und Scheidung - Familie am Ende?* Graftschaff: Vektor-Verlag, 41-64.

Balloff, R. (1993). Die Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung. In: Menne, K., Schilling, H. & Weber, M. (Hrsg.): *Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung.* Weinheim, München: Juventa Verlag, 115-136.

Baumrind, D. (1966). Authoritarian vs. authoritative control on child behaviour. *Child Development*, 37, 887-907

Beal, E.W. & Hochmann, G. (1992). *Wenn Scheidungskinder erwachsen sind: Psychische Spätfolgen der Trennung.* Frankfurt/M: S.Fischer Verlag

Beck-Gernsheim, E. (1988). „Wir wollen niemals auseinander gehen...“ - Zur Geschichte von Partnerschaft und Ehe. In Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), *Wie geht's der Familie? Ein Handbuch zur Situation der Familie heute.* München: Kösel

Besemer, Ch. (1993). *Mediation: Vermittlung in Konflikten.* Königfeld: Eine Veröffentlichung der Stiftung Gewaltfreies Leben

Bloom, B. (1975). *Changing Patterns of Psychiatric Care.* New York: Human Sciences.

Bloom, B., Asher, S. & White, S. (1978). Marital disruption as a stressor: a review and analysis. *Psychol. Bull.*, 85, 867-894.

Bowlby, J. (1957). *Maternal Care and Mental Health.* Geneva WHO.

Briscoe, C. & Smith, J. (1973). Depression and marital turmoil. *Arch. Gen. Psychiatry*, 29, 811-817.

Briscoe, C. & Smith, J. (1975). Depression in bereavement and divorce. *Arch Gen Psychiatry*, 32, 439-443.

Brötel, A. (1991). *Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bronfenbrenner, U. (1981). *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung.* Stuttgart:

Klett-Cotta.

Chiriboga, DA. & Thurnher, M. (1980). Marital Lifestyles and Adjustment to Separation. *Journal of Divorce* 3: 379-390.

Dominic, K. & Schlesinger, B. (1980). Weekend fathers: Family shadows. *Journal of Divorce*, 3, 241-247.

Ebrenreich, B., & English, D. (1979). *For her own good*. New York: Anchor Books.

Ell, E. (1990). *Psychologische Kriterien bei der Sorgerechtsregelung und die Diagnostik der emotionalen Beziehungen*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag

Fröhlich, S. (1993). Unheilvolle Konfliktförderer? Rechtsanwälte im Familienrecht. In: Menne, K., Schilling, H. & Weber, M. (Hrsg.): *Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung*. Weinheim, München: Juventa Verlag, 323-331.

Erikson, E. (1987). *Childhood and Society*, dt. *Kindheit und Gesellschaft*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Fthenakis, W.E., Niesel, R. & Kunze, H.-R. (1982). *Ehescheidung: Konsequenzen für Eltern und Kinder*. München: Urban & Schwarzenberg.

Fthenakis, W.E. (1985a).
Beziehung. (1985b) Band
Familienstrukturen. München:

Väter.

1: Zur Psychologie der Vater-Kind
2: Zur Vater-Kind-Beziehung in verschiedenen
Urban & Schwarzenberg.

Fulton, J. (1979). Parental reports of children's post-divorce adjustment. *Journal of Social Issues*, 35, 126-139.

Furstenberg, F. & Cherlin, A. (1993). *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Gaier, O.R. (1991). *Der Riß geht durch die Kinder: Trennung, Scheidung und wie man Kindern helfen kann*. München: Droemersch Verlag

Goldstein, J., Freud A. & Solnit, A.-J. (1974). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Goldman, J. & Coane, J. (1977). Family Therapy after the Divorce: Developing a strategy, in: *Family Process* 16, 357-362

Greif, JB. (1979). Fathers, Children and Joint Custody. *Am. J. Orthopsychiatry* 49, 311-319.

Hahn, J., Lomberg, B. & Offe, H. (1992). *Scheidung und Kindeswohl: Beratung und Betreuung durch scheidungsbegleitende Berufe*. Heidelberg: Roland Asanger Verlag.

Hartmann, P.H. (1989). *Warum dauern Ehen nicht ewig?* (Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 91). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Havighurst, R.J. (1972). *Developmental tasks and education* (3.ed.). New York:

McCay.

Hetherington, E., Cox, M. & Cox, R. (1976). Divorced fathers. *Family Coordinator*, 25, 417-428.

Hetherington, E., Cox, M. & Cox, R. (1981). The effects of divorce on parents and children. In Lamb, M. (Ed.), *Nontraditional families*. Hillsdale, New Jersey: Erlbaum.

Hess & Camara, K. (1979). Postdivorce Family Relationships as Mediating Factors in the Consequences of Divorce for Children. *Journal of Social Issues* 35: 79-96.

Hofer, M., Klein-Allermann, E. & Noack, P. (1992). *Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung*. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe Verlag für Psychologie.

Huntington, D.S. (1985). Theory and Method: Research on Divorce. *J. Am. Acad. Child Psychiatry* 24: 583-589.

Jopt, U.-J. (1992). *Im Namen des Kindes: Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch und Röhrling.

Keshet, H. & Rosenthal, K. (1978). Fathering after marital separation. *Social Work*, 23, 11-18.

Krabbe, H. (1991). *Scheidung ohne Richter: Neue Lösungen für Trennungskonflikte*. Hamburg: Rowohlt.

Krabbe, H. (1992). Beratungsangebote vor, während und nach Trennung und

Scheidung. In: Fthenakis, W. & Kunze, H.-R. (Hrsg.): *Trennung und Scheidung - Familie am Ende?* Graftschaff: Vektor-Verlag, 126-151.

Lamb, M. & Sagi, A. (1983). *Fatherhood and Family Policy*. Hillsdale, New Jersey, London: Lawrence Erlbaum Associates.

Lamb, M. (1986). *The Father's Role*. New York, Chichester, Brisbane, Toronto, Singapore: John Wiley & Sons.

Levinson, D.J. (1978). *The seasons of a Man's Life*. New York: Knopf.

McGoldrick, M.S.W. & Carter, E.A. (1982). The Family Life Cycle. In F. Walsh (Ed.), *Normal Family Processes*, pp. 167-195.

Napp-Peters, A. (1988). *Scheidungsfamilien: Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung*. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer GmbH.

Nave-Herz, R., Jaballah-Daum, M., Hauser, S., Matthias, H. & Scheller, G. (1990). *Scheidungsursachen im Wandel*. Bielefeld: Kleine Verlag.

Nave-Herz, R., (1989b). Zeitgeschichtlicher Bedeutungswandel von Ehe und Familie in der BRD, in R. Nave-Herz & M. Markefka (Hrsg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung*, Bd. 1: Familienforschung (S. 211-222). Neuwied: Luchterhand

R. Oerter & L. Montada, (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie*. München: Psychologie Verlags Union

Petri, H. (1991). *Verlassen und Verlassen werden: Angst, Wut, Trauer und Neubeginn bei gescheiterten Beziehungen*. Zürich: Kreuz Verlag.

Petzold, M. (1992). *Familienentwicklungspsychologie: Einführung und Überblick*. München: Quintessenz.

- Ricci, I. (1992). *Mutters Haus - Vaters Haus: Trotz Scheidung Eltern bleiben*. München, Zürich: Piper.
- Roßberger, H. (1993). *Das Recht in der Trennungs- und Scheidungsberatung*. In: Menne, K., Schilling, H. & Weber, M. (Hrsg.): *Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung*. Weinheim, München: Juventa Verlag, 227-237.
- Schlüter, W. (1991). *BGB Familienrecht*. Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.
- Schmidt, A. (1993). *Väter ohne Kinder: Sorge, Recht und Alltag nach Trennung und Scheidung*. Hamburg: Rowohlt.
- Schneewind, K.A. (1991). *Familienpsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer. Schwab, D. (1993). *Familienrecht*. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Spanier, B. & Thompson, L. (1984). *Parting: The aftermath of separation of divorce*. Beverly Hills, CA: Sage.
- Statistisches Bundesamt, (1990). *Familien heute. Strukturen, Verläufe und Einstellungen*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Stein-Hilbers, M. (1993) *Ihr die Sorge und ihm die Rechte?* In: Menne, K., Schilling, H. & Weber, M. (Hrsg.): *Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung*. Weinheim, München: Juventa Verlag, 95-114.
- Tepp, A. (1983). *Divorced fathers: predictors of continued paternal involvement*. *Am J Psychiatry*, 140, 1465-1469.
- Thibaut, J. & Kelley, H.H. (1959). *The social psychology of groups*. New York: Wiley
- Wallerstein, J. & Blakeslee, S. (1989). *Gewinner und Verlierer: Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung*. München: Droemer.
- Wallerstein, J. & Kelly, J.B. (1980). *Surviving the Breakup: How Children and Parents Cope With Divorce*. New York: Basic Books.
- Weiss, R. (1975). *Marital Separation*. New York: Basic Books.
- Wendl-Kempmann, G. & Wendl, P. (1986). *Parturkrisen und Scheidung: Ursachen, Auswirkungen und Verarbeitung aus psychoanalytischer und richterlicher Sicht*. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Williams, F.S. (1974). *Children of Divorce: detectives, diplomats or despots?* in: *Marriage and Divorce*. Edited by Saltzman 13. New York, Abraxas Communications Publishing.
- Wingen, M. (1993). *Befunde zur Lebenslage von Scheidungswaisen*. In: Kraus, O. (Hrsg.): *Die Scheidungswaisen: Verpflichtung, Recht und Chancen im Spannungsfeld divergierender Interessen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 22-36.
- Witte, E., Sibbert, J. & Kesten, I. (1992). *Trennungs- und Scheidungsberatung: Grundlagen und Konzepte*. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.

Yahm, H. (1984). Divorce Mediation: A Psychoanalytic Perspective in: *Mediation Quarterly* 6, 59-63

Zeddies, R. (1993). Trennungs- und Scheidungsberatung aus Ostberliner Sicht. In: Menne, K., Schilling, H. & Weber, M. (Hrsg.): *Kinder im Scheidungskonflikt: Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung*. Weinheim, München: Juventa Verlag, 63-73.